

Tätigkeitsbericht

Bisher erschienen:

- Reihe Bund 2002/1** Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 2000
- Reihe Bund 2002/2** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
 - Bundesanstalten für Leibeserziehung
 - MonopolverwaltungsgesmbH
 - Geplante Einrichtung der Sicherheitsakademie am Standort Traiskirchen
 - Rehabilitationszentrum Tobelbad
 - Förderung begleitender Hilfe am Arbeitsplatz
- Reihe Bund 2002/3** Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
 - Bau- und Liegenschaftsverwaltung im Bereich des BMA
 - Bauvorhaben Kulturinstitut (-forum) New York sowie Österreichische Botschaft und Residenz in Berlin
 - Vorbereitung der Nachfolgebeschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

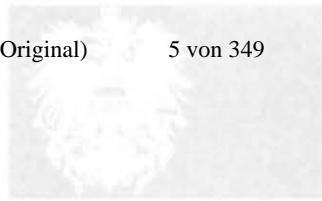
Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Druck: Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH, 350/02
Herausgegeben: Wien, im Dezember 2002

Abkürzungsverzeichnis	
A-F	
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt
Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
ATS	Schilling
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMAS	für Arbeit und Soziales
BMAGS	für Arbeit, Gesundheit und Soziales
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMGSK	für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
BMJ	für Justiz
BMSC	für soziale Sicherheit und Generationen
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EU	Europäische Union
EUR	Euro
f	folgend
Reihe BUND 2002/4	

Abkürzungsverzeichnis	
G-Z	
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GesnbR	Gesellschaft nach bürgerlichem Recht
HGB	Handelsgesetzbuch
Id(g)F	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
OEG	Offene Erwerbsgesellschaft
RH	Rechnungshof
SB	Sonderbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
Z	Ziffer

Reihe BUND 2002/4



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

über das Jahr 2001

ALLGEMEINER TEIL

Seite

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Nationalrat	1
Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
"Offene-Posten-Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle	2

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen	3
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung	6
Mitwirkung an der Finanzschuldengabe	6
Bundesrechnungsabschluss	6
Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen	7
Unvereinbarkeitsgesetz	7
Parteiengesetz	7
Einkommenserhebung	8
Bezügebegrenzungsgesetz	8

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	11
System des österreichischen Gesundheitswesens	13
Österreichische Bundesfinanzierungsagentur:	
Entwicklung der Kassenstärker	31
Systeme der betrieblichen Pensionsvorsorge	37
Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit	47
Prüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen	53

BESONDERER TEIL

BKA

Bundeskanzleramt

In Verwirklichung begriffene Anregung	57
Verwirklichte Empfehlungen	57
Prüfungsergebnis	
Europäische Strukturfondförderung: Umsetzung der Reformen für die neue Förderungsperiode 2000 bis 2006 – Ziel 1 Burgenland; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	59

BMA

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	63
In Verwirklichung begriffene Anregungen	64
Verwirklichte Empfehlungen	65

BMBWK Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	67
In Verwirklichung begriffene Anregungen	69
Verwirklichte Empfehlungen	74
Prüfungsergebnisse	
Teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien	77
Österreichische Galerie Belvedere	83
Verwaltungsreform in der Sektion IV — Kultur- und Kunstangelegenheiten	95

BMF

Bundesministerium für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	99
In Verwirklichung begriffene Anregungen	101
Verwirklichte Empfehlungen	105
Prüfungsergebnisse	
Österreichische Industrieholding AG:	
Auswirkungen des ÖIAG-Gesetzes 2000 im Bereich der Schuldengabe	107
Österreichische Industrieholding AG:	
Betriebliche Altersvorsorge	113
Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH, Post & Co Vermietungs OEG, Österreichische Post AG	121
Österreichische Post AG: Service Center Materialwirtschaft	133
ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach	141
Ausfuhrerstattungen — Zuverlässigkeitserklärung 2001: Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	145
Sonstige Wahrnehmung	
Bankenaufsicht über die Niederösterreichische Landesbank-Hypothekenbank AG	147

BMI

Bundesministerium für Inneres

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	149
In Verwirklichung begriffene Anregungen	151
Verwirklichte Empfehlungen	154
Prüfungsergebnis	
Schulungskonzepte	157

BMJ

Bundesministerium für Justiz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	165
In Verwirklichung begriffene Anregungen	167
Verwirklichte Empfehlungen	169
Prüfungsergebnis	
Justizanstalt Hirtenberg	171

BMLV	Bundesministerium für Landesverteidigung	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	175
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	176
	Prüfungsergebnis	
	Ausgewählte Bereiche des Umweltschutzes im Bundesheer	177
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	185
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	186
	Verwirklichte Empfehlungen	188
	Prüfungsergebnisse	
	Berghöfekataster und nationale Beihilfe; weiters Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	191
	Zahlstelle Agrarmarkt Austria: Ahndungsmaßnahmen und Rückforderungsabwicklung; Follow-up-Überprüfung sowie Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	197
	Erfassung des Einkommens der Landwirte: Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes; Gebarungsüberprüfung über die Erstellung des "Grünen Berichtes"	201
	Sonstige Wahrnehmung	
	Zahlstelle Agrarmarkt Austria: Extensivierungsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes	205
BMLS	Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	207
	Verwirklichte Empfehlung	208
BMSG	Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	209
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	212
	Verwirklichte Empfehlungen	214
	Prüfungsergebnisse	
	IT-Einsatz und –Beschaffung bei den Sozialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft	217
	Unfallkrankenhaus Graz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt	229
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	239
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	241
	Verwirklichte Empfehlungen	247
	Prüfungsergebnisse	
	Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft mbH	251
	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG: Evaluierung der Ausgliederung des hochrangigen Straßennetzes im Bereich der Straßenerhaltung	267

BMWA

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

<u>In Verwirklichung begriffene Anregung</u>	279
<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	279
Prüfungsergebnisse	
<u>Insolvenz-Entgeltsicherung — Vorbereitung der Ausgliederung</u>	281
<u>Arbeitsmarktservice</u>	291
<u>Verwaltung der Mittel des Europäischen Sozialfonds (Ziele 2 und 3):</u>	
<u>Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes</u>	305
<u>BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH:</u>	
<u>Garantiemechanismus für kleine und mittlere Unternehmungen;</u>	
<u>Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes</u>	311

INTERNATIONALER TEIL

Überprüfung bei internationalen Organisationen

<u>Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf</u>	313
Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen	
<u>Obersten Rechnungskontrollbehörden</u>	314
Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der	
<u>Internationalen Organisation der Obersten Rechnungs-</u>	
<u>kontrollbehörden (INTOSAI) im Jahr 2001</u>	316

Anhang

Entscheidungsträger

<u>Österreichische Post AG</u>	321
<u>Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH</u>	323
<u>Post & Co Vermietungs OEG</u>	325
<u>Österreichische Industrieholding AG</u>	327
<u>ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach</u>	329
<u>Agrarmarkt Austria</u>	331
<u>Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf GesmbH</u>	333
<u>Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG</u>	335
<u>Arbeitsmarktservice</u>	337
<u>BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH</u>	339

ALLGEMEINER TEIL**Vorbemerkungen****Vorlage an den Nationalrat**

Der RH erstattet dem Nationalrat gemäß Art 126 d Abs 1 B–VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. In den vorliegenden Bericht wurden im Wesentlichen die bis zum Redaktionsschluss 2. September 2002 berichtsreif gewordenen Ergebnisse der vom RH in den Bereichen der Bundesministerien durchgeführten Geburungsüberprüfungen aufgenommen.

Darstellung der Prüfungsergebnisse**Zuordnung**

Die Zuordnung der überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.

Gliederung

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Internet

Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Homepage des RH "<http://www.rechnungshof.gv.at>" verfügbar.

Personenbezogene Bezeichnungen

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhang

Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuss vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang zu den Prüfungsergebnissen eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmungen an.

2

"Offene–Posten–Buchhaltung" der öffentlichen Finanzkontrolle

Unerledigte Anregungen

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der "Unerledigten Anregungen aus Vorjahren" wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw allfällige Hinderungsgründe beigefügt sind.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Die im TB 1998 begonnene, ressortweise gesonderte Auflistung von "In Verwirklichung begriffenen Anregungen" wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über weitere beabsichtigte Maßnahmen bzw allfällige Hinderungsgründe im Hinblick auf eine gänzliche Verwirklichung der Empfehlungen beigefügt sind.

Verwirklichte Empfehlungen

Ebenso wie bei den unerledigten Anregungen führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen entsprochen wurde.

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Bund

Bereits während des Jahres 2002 hat der RH dem Nationalrat die Berichte der Reihe Bund 2002/1 bis 2002/3 vorgelegt (siehe dazu Innenseite des Umschlagbogens).

Länder und Gemeinden

Wie in den Vorjahren hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als "föderatives Bund–Länder–Organ" auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw. Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluss des Bundes) war sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten.

Wahrnehmungs– und Tätigkeitsberichte hat der RH im Jahr 2002 im Bereich der Länder und Gemeinden bis zur Drucklegung vorgelegt:

Burgenland

- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Teilgebiete der Gebarung, EB und HYPO–BANK BURGENLAND Aktiengesellschaft, Therme Stegersbach Erschließungs– und Betriebsgesellschaft mbH, Kurbad Tatzmannsdorf Aktiengesellschaft, Familientherme Lutzmannsburg–Frankenau GmbH, Gesamtanalyse Thermenkonzept Land Burgenland
- New Public Management in den Ländern, Veterinärbehördliche Aufsicht
- Europäische Strukturfondsförderung, Landeskrankenhaus Kittsee

Kärnten

- New Public Management in den Ländern, Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Neue Heimat Gemeinnützige Wohnungs– und Siedlungsgesellschaft Kärnten GesmbH, Kärntner Heimstätte Gemeinnützige Bau–, Wohnungs– und Siedlungsvereinigung GesmbH, Abwasserverband Wörther See West

Niederösterreich

- Stadtwerke Amstetten, Amstettner Veranstaltungsbetriebe GmbH
- Stadt Krems
- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, EVN–Pensionskasse AG, EVN AG: Betriebliche Altersvorsorge, Bau und Finanzierung des Regierungsviertels in der Landeshauptstadt St Pölten – Follow up, Abwasserverband Lainsitz

Gebarungsüberprüfungen

4

- New Public Management in den Ländern, Teilgebiete der Gebarung
 - Krankenhaus Hainburg
 - Niederösterreichische Landesbank–Hypothekenbank AG
- Oberösterreich
- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Salzkammergut–schwerpunkt–Versorgungsverbund, Gemeinnützige Welser Heimstättengenossenschaft, Reinhalteverband Aschachtal, Reinhaltungsverband Attersee
 - New Public Management in den Ländern, Stadtgemeinde Traun
- Salzburg
- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Alkohol und Sucht–gift am Steuer; Evaluierung der Vorschriften
 - New Public Management in den Ländern, Gemeindeverband Seniorenwohnheim Bramberg, Gemeindeverband Seniorenwohnheim Uttendorf
- Steiermark
- Abfallwirtschaft der Stadtgemeinde Leoben, Sparkasse der Stadt Leoben: Vorgaben des Haftungsträgers, Abfallwirtschaftsverband Leoben
 - Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Kur– und Fremdenverkehrsbetriebe Bad Radkersburg Gesellschaft mbH, Thermalquelle Loipersdorf Gesellschaft mbH & Co KG, Gesamtanalyse Thermenkonzept Bundesland Steiermark, Auswirkungen des EIWOG auf die Steierische Wasserkraft– und Elektrizitäts–Aktiengesellschaft, Sozialhilfeverband Weiz, Stadtgemeinde Kapfenberg, Abwasserverband Knittelfeld und Umgebung, Abwasserverband Mittleres Feistritztal, Sozialhilfeverband Mürzzuschlag
 - New Public Management in den Ländern, Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
 - Grazer Stadtwerke AG, ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach, Sozialhilfeverband Fürstenfeld
- Tirol
- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Auswirkungen des EIWOG auf die Tiroler Wasserkraftwerke AG, Abwasserverband Zirl und Umgebung
 - New Public Management in den Ländern, Katastrophenvorsorge
- Vorarlberg
- Finanzierung der Länder– und Gemeindehaushalte, Dornbirner Sparkasse: Vorgaben des Haftungsträgers
 - New Public Management in den Ländern

Gebarungsüberprüfungen

5

Wien

- Finanzierung der Länder- und Gemeindehaushalte, Auswirkungen des EIWOG auf die Wienstrom GmbH
- Wiener Linien GmbH & Co KG: Bauvorhaben Streckenabschnitt U3–Ost, Sicherheitstechnische Konzepte U–Bahnlinien U1 und U3

Europäische Union

Österreich unterliegt hinsichtlich der an die EU entrichteten bzw von dieser rückgeleiteten Mittel der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof, wobei der RH — auf der Grundlage seiner im innerstaatlichen Bereich unverändert gebliebenen Zuständigkeit — die Prüfungshandlungen des Europäischen Rechnungshofes in der Regel durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen begleitet, über welche er dem Nationalrat in diesem TB berichtet.

Die Auswahl und die Festlegung der Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes liegen außerhalb der Ingerenz des RH. Im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt der RH den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungsvorhaben in Österreich — etwa durch die Erleichterung des Zuganges zu Informationen, durch die Beschaffung von Unterlagen und durch die Abklärung bzw Bereinigung technisch-organisatorischer Anliegen.

Auf Ersuchen des Europäischen Rechnungshofes leitet der RH dessen jeweilige Prüfungsfeststellungen den überprüften österreichischen Dienststellen und Einrichtungen zu und übermittelt deren Antworten dem Europäischen Rechnungshof zwecks weiterer Behandlung durch die hiefür zuständigen Organe der EU.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 1997 ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (derzeit etwa 80) zu überprüfen, welche dem RH auch alljährlich ihre Voranschläge und Rechnungsschlüsse zu übermitteln haben.

Hinsichtlich der Prüfungsmaßstäbe des RH und der Vorlage der Berichte und Veröffentlichungen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des RH im Abschnitt "Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle" verwiesen.

Im Jahr 2002 hat der RH das Ergebnis seiner Überprüfung dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) nachstehender gesetzlicher beruflicher Vertretung bekanntgegeben:

- Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Einvernehmen mit dem BMF regelt der RH die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Länder und der Gemeinden. Darüber hinaus hat der RH an der Ordnung des Rechnungswesens des Bundes mitzuwirken.

Mitwirkung an der Finanzschuldengebarung

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des RH gegenzuzeichnen, woraus sich die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und deren ordnungsgemäße Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld ergibt. Darüber hinaus ist der RH auch mit jenen Finanzschuldengebarungen des Bundes befasst, die keiner Gegenzeichnung bedürfen.

Im Jahr 2001 war der RH mit 84 Fällen von Finanzschuldengebarungen, davon 76 im Rahmen einer Gegenzeichnung, befasst.

Bundesrechnungsabschluss

Der RH hat jährlich den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und diesen spätestens bis zum 30. September des folgenden Finanzjahres dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung vorzulegen; zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluss hat der RH jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

Demgemäß hat der RH den Bundesrechnungsabschluss 2000 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 2000 dem Nationalrat im September 2001 zugeleitet; die Genehmigung des Nationalrates erfolgte mit Bundesgesetz, BGBl I Nr 141/2001.

Den Bundesrechnungsabschluss 2001 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden für das Jahr 2001 hat der RH im September 2002 dem Nationalrat vorgelegt.

Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen

Aufgrund einer Entschließung des Nationalrates vom März 1981 sind dem RH die Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme hinsichtlich der Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Kostenfolgen, wie diese seit dem Jahr 1987 auch haushaltsgesetzlich geboten ist, zuzuleiten.

Im Jahr 2001 wurden dem RH insgesamt 288 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflichten durch die einzelnen Ressorts wird auf die Ausführungen im Abschnitt "Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle" verwiesen.

Darüber hinaus wurden dem RH im Jahr 2001 aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, insgesamt 92 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Unvereinbarkeitsgesetz

Aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 haben die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen (für Wien: der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates) jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantrittes und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offenzulegen. Dieser hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörpers zu berichten.

Parteiengesetz

Aufgrund einer im Jahr 1984 erfolgten Änderung des Parteiengesetzes hat der Präsident des RH jährlich bis spätestens 30. September Listen von Spenden (Spenden- und Spenderliste) über 7 260 EUR an politische Parteien oder an eine ihrer Gliederungen entgegenzunehmen, deren fristgerechtes Einlangen zu überwachen, zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Einkommenserhebung

Wie schon zuvor auf der Grundlage einer Entschließung des Nationalrates vom November 1983, seinerzeit allerdings jährlich, hat der RH aufgrund einer Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes im Jahr 1988 nunmehr jedes zweite Jahr bei Unternehmungen und Einrichtungen, die seiner Kontrolle unterliegen und für die eine Berichtspflicht an den Nationalrat besteht, die durchschnittlichen Einkommen einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates sowie aller Beschäftigten zu erheben, die durchschnittlichen Einkommen der genannten Personenkreise für jede Unternehmung und für jede Einrichtung gesondert auszuweisen und darüber dem Nationalrat zu berichten.

Der letzte diesbezügliche Bericht wurde im Dezember 2001 vorgelegt.

Bezügebegrenzungsgesetz

Aufgrund des im Jahr 1997 beschlossenen Bezügebegrenzungsgesetzes sind dem RH bzw dessen Präsidenten nachstehende Aufgaben übertragen:

(1) Gemäß der bis Jänner 2000 geltenden Rechtslage war im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998, ein Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der so genannte Ausgangsbetrag (100 000 ATS) zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen war.

Gemäß einer Novelle zum Bezügebegrenzungsgesetz (BGBl I Nr 5/2000) hat der Präsident des RH nunmehr bis 31. Mai jeden Jahres, erstmals im Jahr 2000, einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der für das Vorjahr geltende Ausgangsbetrag mit Wirkung zum 1. Juli des betreffenden Jahres anzupassen ist; die sich daraus ergebenden Beträge sind zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die letzte entsprechende Kundmachung erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 16. Mai 2002, wobei die Bezügeanpassung zum 1. Juli 2002 erfolgte.

(2) Gemäß Art 1 § 8 Abs 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH — jedes zweite Jahr — dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung — nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt — zu berichten. Solange die hiefür erforderlichen statistischen Daten nicht zur Verfügung stehen, hat der RH diesen Bericht aufgrund von Gutachten von Sachverständigen zu erstatten.

Der RH hat auf der Grundlage von seitens der damaligen Statistik Österreich herangezogenen Datenquellen dem Nationalrat im Dezember 2000 über die Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung der Jahre 1998 und 1999 berichtet.

(3) Überdies hat der RH gemäß Art 1 § 8 Abs 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen jedes zweiten Kalenderjahr — nach Jahreswerten getrennt — über alle Personen zu berichten, deren Bezüge oder Ruhebezüge von Rechtsträgern, die der Kontrolle des RH unterliegen, zumindest in einem der beiden vorangegangenen Kalenderjahre insgesamt den Betrag von 1 120 000 ATS (im Jahr 1998) und 1 127 486 ATS (im Jahr 1999; 2000: 1 130 868 ATS; 2001: 1 138 788 ATS; 2002: 83 546 EUR) übersteigen. Sofern diese Rechtsträger ihrer gesetzlichen Mitteilungspflicht an den RH nicht nachkommen, hat dieser die erforderlichen Daten durch Einschau in die betreffenden Unterlagen des Rechtsträgers zu ermitteln.

Von seinem Einschaurecht hat der RH in mehreren Fällen an Ort und Stelle Gebrauch gemacht; verschiedentlich haben jedoch die Rechtsträger die Prüfungszuständigkeit des RH oder die gesetzliche Mitteilungspflicht in Abrede gestellt.

(4) In Fällen, in denen dem RH die Einschau durch Rechtsträger verweigert wurde, hat er den VfGH angerufen, der gemäß Art 126a B–VG zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des RH regeln, berufen ist.

(5) Der VfGH hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) im Dezember 2000 um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere jene über den Datenschutz so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung im Sinne des Art 1 § 8 Abs 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes entgegenstehen.

Eine Vorabentscheidung des EuGH ist bisher nicht erfolgt.

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hat jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund bzw finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Befassung des RH

(1) In Entsprechung der Entschließung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH auch im Jahr 2001 insgesamt 288 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

Darüber hinaus wurden dem RH im Berichtsjahr aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Vorarlberg und Oberösterreich, insgesamt 92 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

(2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2001 Bundesgesetze beschlossen oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne dass dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise

– das Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 2001 geändert wird (BGBI I Nr 138/2001);

– das Budgetüberschreitungsgesetz 2001 – BÜG 2001 (BGBI I Nr 139/2001);

– das Bundesgesetz, mit dem das Bundesbediensteten–Sozialplangesetz, das Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956 und das Pensionsgesetz 1965 geändert werden (2. Dienstrechts–Novelle 2001, BGBI I Nr 155/2001);

– die Änderung der Verordnung über die Nummerierung (Nummerierungverordnung–NVO, BGBI II Nr 89/2001);

– die Verordnung über die Ausnahme von der Einhebung des Behandlungsbeitrages–Ambulanz, BGBI II Nr 120/2001);

– die Änderung der Verordnung über die Gewährung von Funktionsgebühren und Sitzungsgeld an die Mitglieder von Verwaltungskörpern der Sozialversicherungsträger (BGBI II Nr 360/2001).

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

12

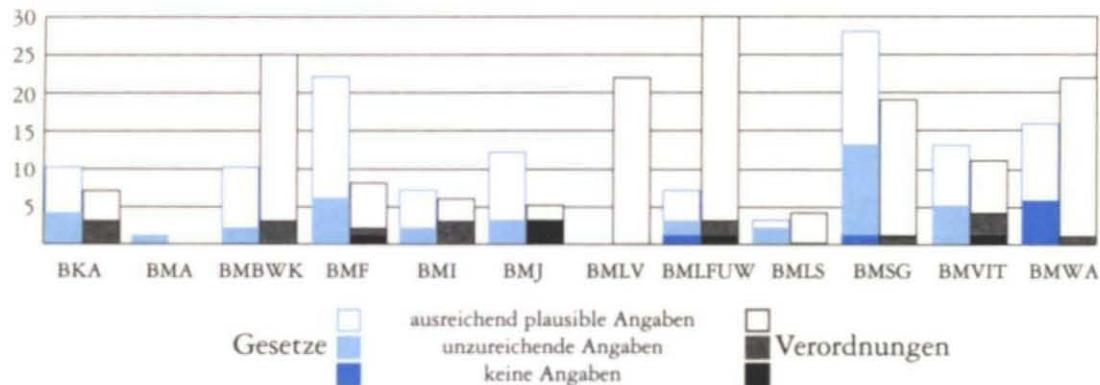
Beurteilung durch den RH

Der RH hat sich in seiner Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle beschränkt und ist insbesondere auf die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der vorgenommenen rechtsetzenden Maßnahmen eingegangen.

Die dem RH im Jahr 2001 aus dem Bundesbereich zugegangenen Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:

Kalkulation der Folgekosten

Vorlagen



Der Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- eines IAF–Service–GmbH–Gesetzes (IAFG) sowie für Änderungen des Bundessozialämtergesetzes, des Insolvenz–Entgeltsicherungsgesetzes, des Arbeits– und Sozialgerichtsgesetzes und der Konkursordnung,
 - einer Verwaltungsverfahrensnovelle 2001,
 - einer Denkmalschutzgesetz–Durchführungsverordnung,
 - einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und zum Bundes–Seniorengesetz 1998,
 - einer Novelle zum Arbeitsmarktpolitik–Finanzierungsgesetz und zum Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977,
 - einer Kartellgesetz–Novelle 2001 und einer Wettbewerbsrechtsnovelle 2001,
 - eines Strafprozessreformgesetzes,
 - eines Arbeitsmarktförderungsgesellschaftsgesetzes sowie
 - eines Abgaben–Rechtsmittel–Reformgesetzes 2001
- nicht ausreichend entsprochen.

Zusammenfassende Bemerkung

Damit ist im Vergleich mit dem Vorjahr der Anteil der Gesetzesentwürfe mit ausreichend plausiblen Erläuterungen zu den Kostenfolgen von 67 % auf 64 % zurückgegangen. Bei den übermittelten Verordnungsentwürfen betrug dieser Anteil 86 % (im Vorjahr 81 %).

System des österreichischen Gesundheitswesens

Vorbemerkung

Der RH setzte sich wiederholt mit Teilbereichen des österreichischen Gesundheitssystems kritisch auseinander und wies darauf hin, dass die an die bisherigen Reformen geknüpften Zielsetzungen nur teilweise erfüllt wurden. Er stellt — nach Anhörung des BMSG — überblicksartig das Gesundheitssystem, seine ökonomischen Stärken und Schwachstellen sowie die zu einer Verbesserung erforderlichen Maßnahmen dar.

Rahmenbedingungen

Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist Gesundheit der Zustand völligen körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Wohlbefindens. Im sozialversicherungsrechtlichen Sinn bedingt Gesundheit die Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit und die Fähigkeit zur Sorge für lebenswichtige persönliche Bedürfnisse.

Es besteht gesellschaftliche Übereinstimmung, dass für alle der gleiche Zugang zu allen medizinischen Versorgungsleistungen nach fachlich definierten Qualitätsstandards möglich sein soll.

Laut B-VG fallen mit wenigen Ausnahmen alle Bereiche des Gesundheitswesens in Gesetzgebung und Vollziehung in die Kompetenz des Bundes. Beim Krankenanstaltenwesen obliegt dem Bund die Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Ausführungsgesetzgebung. Die sanitäre Aufsicht über die Krankenanstalten liegt im Aufgabenbereich des Bundes. Besondere Vorschriften bestehen für die Universitätskliniken und deren Finanzierung.

Organisations- und Entscheidungsstrukturen

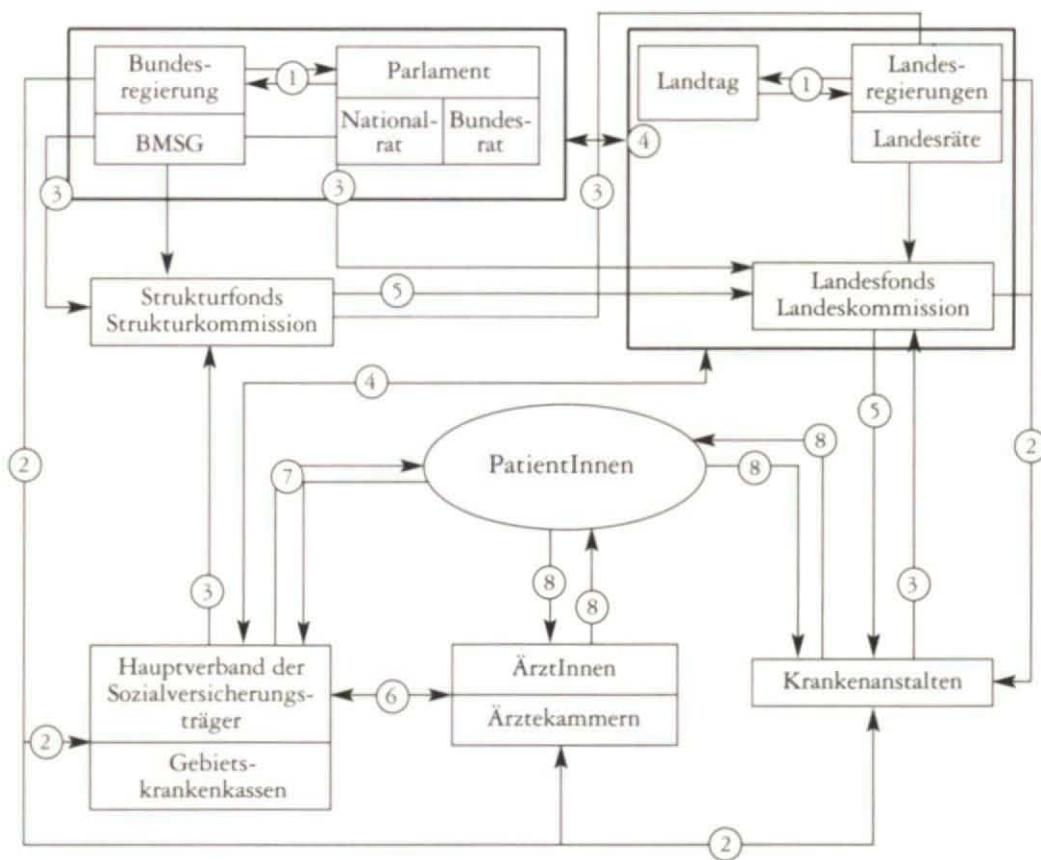
Die Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsleistungen und die Steuerung des Gesundheitswesens werden in Österreich als überwiegend öffentliche Aufgaben betrachtet. Das Gesundheitswesen wird daher zu mehr als zwei Dritteln aus Beiträgen und aus dem Steueraufkommen finanziert. Rund ein Drittel wird von den privaten Haushalten aufgebracht.

Die Organisationsstruktur des österreichischen Gesundheitswesens ist durch die Wechselbeziehungen öffentlicher, gemeinnütziger privater und privater Träger bestimmt.

System des österreichischen Gesundheitswesens

14

Die Organisations- und Entscheidungsstrukturen im österreichischen Gesundheitswesen stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Institut für Höhere Studien Health 2000, BMSG 2000

Erläuterungen:

1. a) Gesetzesvorschläge der Bundesregierung an das Parlament bzw der Landesregierung an den Landtag
b) Beschluss der Bundesgesetze durch das Parlament, der Landesgesetze durch den Landtag
2. Gesundheitsverwaltung
 - a) des Bundes (zB Gesundheitspolizei, sanitäre Aufsicht über Krankenanstalten, Aufsicht über Sozialversicherungsträger und Ärztekammer)
 - b) der Länder (zB Errichtungs- und Betriebsbewilligungen, Umsetzung der Planung im Land, Investitionsfinanzierung im Bereich der Krankenanstalten)
3. Bestellung der Mitglieder der Strukturkommission bzw der Landeskommision
4. Konsultationsmechanismus
 - a) zwischen Bund und Ländern bzw Gemeinden hinsichtlich rechtsetzender Akte (Gesetze, Verordnungen), die zusätzliche Kosten verursachen
 - b) zwischen Ländern und Sozialversicherung hinsichtlich Leistungsverschiebungen im Gesundheitswesen (stationär/außerstationär)

5. Initiativen zur Weiterentwicklung des Gesundheitswesens; Sanktionsmechanismus

Der Bund kann bei Verstößen gegen verbindliche Planung und vorgeschriebene Dokumentation sowie bei Verstößen gegen Vorgaben im Zusammenhang mit der Qualität Geld für jeweiligen Landesfonds zurückhalten.

6. Verhandlungen über Markteintritt, Leistungen und Tarife (Gesamtvertrag und Einzelverträge)
7. a) obligatorische Mitgliedschaft bei Sozialversicherungsträger
b) Kontrahierungzwang seitens der Sozialversicherungsträger
8. a) grundsätzliche Wahlfreiheit für Patienten im Bereich der Krankenanstalten und Ärzte
b) Behandlungsgebot der (öffentlichen und gemeinnützigen privaten) Krankenanstalten und der (Vertrags)Ärzte

**Gesundheits-
ausgaben**

Nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen beliefen sich die gesamten Gesundheitsausgaben in Österreich im Jahr 2000¹⁾ auf 16,5 Mrd EUR, das sind 8 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP). Die Ausgaben der privaten Haushalte machten 5 Mrd EUR oder 2,4 % des BIP aus. Die öffentlichen Gesundheitsausgaben betrugen 69,7 % der gesamten Gesundheitsausgaben (11,5 Mrd EUR).

1) aktuelle Werte bei Drucklegung

Der größte Anteil der Konsumausgaben des Staates für Gesundheit entfiel im Jahr 2000 mit 5,7 Mrd EUR auf stationäre Behandlung, gefolgt von Ausgaben für ambulante Behandlung mit 3,1 Mrd EUR sowie für medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen mit 2 Mrd EUR.

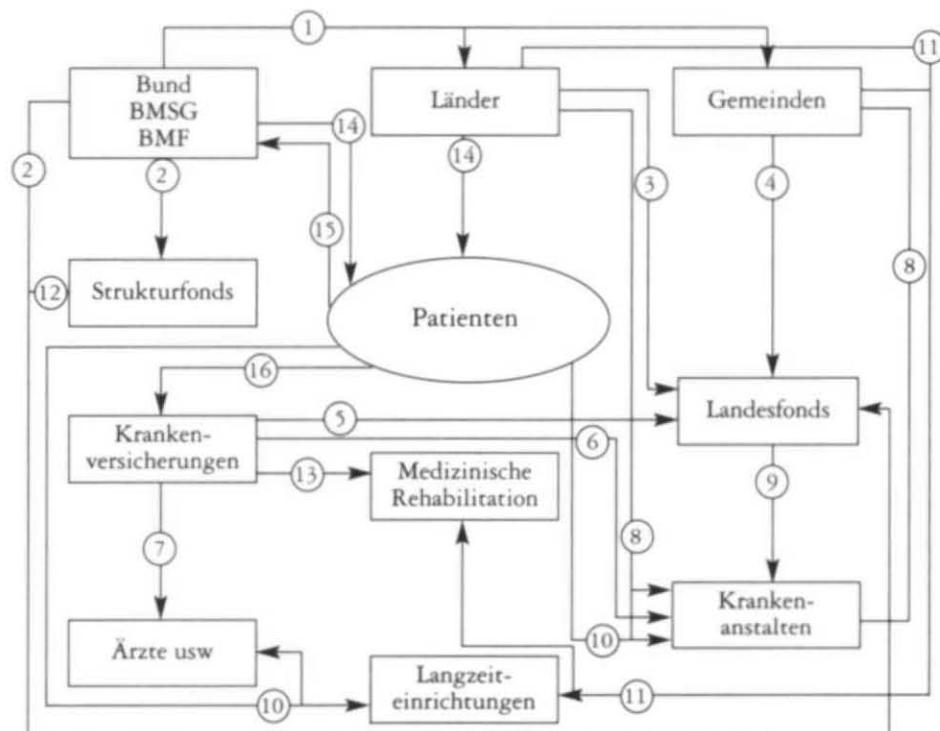
Die Konsumausgaben der privaten Haushalte für Gesundheit betrugen im Jahr 2000 4,4 Mrd EUR, wobei 1,9 Mrd EUR auf ambulante und 1,1 Mrd EUR auf stationäre Gesundheitsdienstleistungen entfielen.

16

Finanzmittelherkunft

Die Finanzmittel für das Gesundheitswesen wurden von Bund, Ländern, Gemeinden, Sozialversicherungsträgern, Krankenfürsorgeanstalten und privaten Haushalten (private Krankenversicherungen, sonstige Finanzmittel privater Haushalte) bereitgestellt.

Die Finanzierungsströme im österreichischen Gesundheitswesen (öffentliche Haushalte) stellen sich folgendermaßen dar:



Quelle: Gesundheitssystem im Wandel, Österreich

Erläuterungen:

1. Finanzausgleich
2. Mittel des Bundes aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
3. Mittel der Länder an die Landesfonds
4. Mittel der Gemeinden an die Landesfonds
5. Mittel der Sozialversicherungsträger aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG
6. Mittel der Sozialversicherung, die direkt an Krankenanstalten fließen
 - a) Krankenanstalten, die nicht über Landesfonds finanziert wurden, aufgrund von privatrechtlichen Verträgen
 - b) bestimmte Leistungen der Fondskrankenanstalten, die nicht über Landesfonds, sondern direkt mit den Sozialversicherungsträgern abzurechnen sind (zB Mutter-Kindpass-Untersuchungen)
7. Mittel der Sozialversicherung für Leistungen von Vertragspartnern des außerstationären Bereiches (zB niedergelassene Ärzte, Apotheker)

8. Mittel der Länder bzw Gemeinden, die direkt an Krankenanstalten fließen
 - a) Betriebsabgangsmittel, wenn sie nicht über die Landesfonds verteilt werden
 - b) Mittel der Länder bzw der Gemeinden als Träger von Krankenanstalten, wenn sie nicht über die Landesfonds fließen (nach Betriebsabgangsdeckung noch verbleibender Abgang, Besoldung von Bediensteten)
9. leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung durch die Landesfonds, allenfalls Investitionsförderungen und Ausgleichsmittel
10. Kostenbeiträge, Selbstbehalte der Patienten, Zahlungen der privaten Krankenversicherungen
11. Zuschüsse der Länder bzw Gemeinden
12. Mittel des Strukturfonds an die Landesfonds aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B–VG
13. Zahlungen der Sozialversicherungsträger, Betreiben eigener Einrichtungen
14. Pflegegeld des Bundes bzw der Länder
15. Steuern
16. Sozialversicherungsbeiträge

Der RH ermittelte anhand der ihm zur Verfügung stehenden Rechenwerke, Berichte und statistischen Auswertungen für das Jahr 2001 folgende Finanzierungsquellen:

Finanzmittel öffentlicher Haushalte	in Mill EUR
Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden)	6 414,5
Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten	11 679,0
Summe	18 093,5
Finanzmittel privater Haushalte	
private Krankenversicherungen	913,1
sonstige Finanzmittel privater Haushalte	4 018,3
Summe	4 931,4
Summe der Finanzmittel öffentlicher und privater Haushalte	23 024,9

Im Vergleich dazu wies die Statistik Austria für das Jahr 2000 bei den Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen für das Gesundheitswesen 16,5 Mrd EUR aus; das sind 15 % der Staatsausgaben.

Nach der vom RH vorgenommenen Ermittlung der Finanzierungsquellen betragen der Anteil der Sozialversicherung und Krankenfürsorgeanstalten 2001 rd 50,7 %, der Ausgabenanteil der Gebietskörperschaften 27,9 % und die Ausgabenquote der privaten Haushalte 21,4 % an der Summe der Finanzmittel öffentlicher und privater Haushalte.

System des österreichischen Gesundheitswesens

18

Die Statistik Austria, die die Gesundheitsausgaben nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995; Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, 1996) ermittelte, wies für das Jahr 2000 den Anteil der gesamten Gesundheitsausgaben am BIP mit 8 % aus. Eine wissenschaftliche Studie errechnete zB für das Jahr 1999 eine Gesundheitsquote von 10,9 % am BIP. Diese unterschiedlichen Ergebnisse waren auf ungleiche Abgrenzungen und Definitionen wie zB das Fehlen jener Beträge zurückzuführen, die Länder und Gemeinden zur Defizitabdeckung den Spitäler aufwenden.

Im Hinblick auf die Alterspyramide der österreichischen Bevölkerung und die damit verbundenen weiteren Ausgabensteigerungen für das Gesundheitswesen erachtete es der RH für zweckmäßig, den Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP im Rahmen einer Gesundheitspartnerschaft (Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherungsträger, Orden, Kammern, gemeinnützige Gesundheitseinrichtungen, Patientenanwälte) zu vereinbaren. ("Was ist der österreichischen Gesellschaft die Gesundheit wert?") Innerhalb des vereinbarten Rahmens wäre die bestmögliche Versorgung mit den entsprechenden Reformschritten unter einer Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung in Form eines ganzheitlichen Gesundheitssystems sicherzustellen.

Öffentlicher Gesundheitsdienst

Die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes werden in der Regel von Amtsärzten, die bei den Bezirksverwaltungsbehörden, den städtischen Magistraten und den Landesbehörden beschäftigt sind, wahrgenommen.

Der amtsärztliche Aufgabenbereich umfasst alle Maßnahmen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, wobei insbesondere die sanitäre Aufsicht über alle Krankenanstalten hervorzuheben ist.

Dem öffentlichen Gesundheitsdienst standen mehrere bundesstaatliche Untersuchungsanstalten zur Verfügung, die nunmehr zur Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GesmbH zum Zweck der Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sowie zur Qualitätsicherung ua zusammengefasst wurden.

Im Rahmen einer bundesweiten Querschnittsprüfung der sanitären Aufsicht im Jahr 2000 empfahl der RH zum Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens:

- die Festlegung der amtsärztlichen Tätigkeiten auf klar umschriebene Kernaufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- die Neuregelung und Übertragung der sanitären Aufsicht an die Bundesländer,
- die Vereinheitlichung der Ausbildung der Amtsärzte und Maßnahmen zur Fortbildung unter Zuhilfenahme moderner Kommunikationstechniken,

- die Forcierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in den Krankenanstalten,
- eine Verdichtung der Überwachung zwecks Vermeidung von Krankenhausinfektionen,
- die Berücksichtigung des Gesundheits- und Krankenpflegedienstes im Rahmen der Vorschriften des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

Laut Mitteilung des BMSG sei es im Rahmen der Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens gelungen, den Stellenwert der systematischen Qualitätsarbeit im Gesundheitswesen zu verankern und auch Mittel zur Finanzierung von Projekten bereitzustellen.

In der Leitlinie "Organisation und Strategie der Krankenhaushygiene" sind unter anderem fachliche Anforderungen behandelt und definiert. Sie steht nunmehr den Bundesländern und Krankenanstalten zur Verfügung.

Stationäre Krankenversorgung

Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan

Wichtigste Grundlage für die Entwicklung des stationären Sektors ist die Krankenanstaltenplanung, bei der bisher der Schwerpunkt auf der Bettenangebotsplanung lag. Nach der Reformvereinbarung 1997 sollten die leistungsorientierten Zahlungen an die Krankenanstalten auf der Grundlage eines verbindlichen, einvernehmlich festgelegten Krankenanstalten- und Großgeräteplanes geleistet werden, damit eine optimale Kapazitäts- und Leistungsangebotsstruktur gewährleistet ist.

Ende 2001 betrug die Bettendichte in Österreich je 1 000 Einwohner bezogen auf die Fondsanktenanstalten¹⁾ 6,2 (einschließlich der privaten Akutkrankenanstalten²⁾ 6,7). Der Planungshorizont 2005 sieht unverändert für die Fondsanktenanstalten 6,2 Betten je 1 000 Einwohner vor (einschließlich der privaten Akutkrankenanstalten 6,7).

1) Fondsanktenanstalten sind Krankenanstalten, deren Leistungen über den jeweiligen Landesanktenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden.

2) Private Akutkrankenanstalten sind Krankenanstalten, deren Leistungen über den Privatanktenanstaltenfinanzierungsfonds abgerechnet werden.

Obwohl aufgrund einer Anregung des RH in der Präambel zur Vereinbarung betreffend die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung von den Vertragsparteien die Absichtserklärung abgegeben wurde, Maßnahmen zur Entwicklung eines ganzheitlichen Gesundheitssystems zu setzen, blieb eine einschneidende Strukturreform aus, die auch die Schließung wirtschaftlich und medizinisch unzweckmäßiger Krankenhäuser und Krankenhausabteilungen sowie die Heranführung des Bettenangebotes an das durchschnittliche europäische Niveau von derzeit 4,6 Betten je 1 000 Einwohner beinhaltet müsste. Die Bettendichte beträgt in Frankreich 4,2, in den Niederlanden 3,5, in Dänemark 3,3, in Irland 2,9 sowie in Finnland und Schweden je 2,4 Betten. Deutschland lag mit 6,4, Luxemburg mit 5,7 und Italien mit 4,9 Betten je 1 000 Einwohner über dem europäischen Durchschnitt. Hierbei wären auch die unterschiedlichen Gesundheitssysteme zu berücksichtigen.

System des österreichischen Gesundheitswesens

20

Mit einer Angleichung der Bettendichte in Österreich an den europäischen Durchschnitt könnten 16 900 Akutbetten eingespart und 2,9 Mrd EUR aus dem stationären in den ambulanten und niedergelassenen Bereich umgeschichtet werden. Allerdings wären hiezu die strukturellen Voraussetzungen in anderen Sektoren des Gesundheitswesens zu schaffen.

In einem ersten Schritt wurden die Ergebnisse der Leistungsangebotsplanung für die Fachrichtungen Orthopädie, Unfallchirurgie sowie Urologie in die Standort- und Kapazitätsplanung des Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplanes integriert.

Der Österreichische Gesundheitsplan soll im Frühjahr 2003 anlässlich der Gesundheitskonferenz vorgestellt werden.

Ein Entwurf zum Gesundheitstelematikgesetz als Voraussetzung für einen zweckmäßigen Einsatz der Informationstechnologie im Gesundheitswesen befindet sich in Begutachtung.

Mittelaufbringung für die Krankenanstaltenfinanzierung

Mit der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (1997 bis 2000), deren wesentliche Zielsetzung die Finanzierungsumstellung im Krankenanstaltenbereich war, wurden die Rahmenbedingungen geschaffen, um das größte Leistungssegment im Gesundheitswesen einer umfassenden Budgetkontrolle zu unterstellen und alle Financiers dabei einzubinden.

Die Mittelaufbringung für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgrund der Reformvereinbarungen 1997 und 2001 stellte sich folgendermaßen dar:

Finanzierungsanteile*	1997	1997	1998	1998	1999	1999	2000	2000	2001	2001
	in Mill EUR	in %								
Hauptverband	2 652,8	72,4	2 722,8	72,9	2 810,8	72,5	2 896,2	72,9	2 994,4	74,0
Bund Gesamtmittel	444,6	12,1	449,5	12,0	460,3	11,9	468,1	11,8	471,2	11,6
Länder/USt-Anteil	135,8	3,7	139,1	3,7	146,3	3,8	151,6	3,8	153,3	3,8
Gemeinden/USt-Anteil	91,9	2,5	94,1	2,5	99,0	2,6	102,5	2,6	103,7	2,6
Sonstige Erträge	33,5	0,9	35,1	0,9	35,7	0,9	36,2	0,9	44,6	1,1
Bund klinischer Mehraufwand	303,6	8,3	295,7	7,9	322,7	8,3	320,8	8,1	281,4	7,0
Summe	3 662,2	100,0	3 736,3	100,0	3 874,8	100,0	3 975,4	100,0	4 048,6	100,0
Universitätskliniken/ Bundespersonal	156,5		165,0		178,3		189,1		207,1	

* rundungsbedingte Abweichungen möglich

Obwohl die Sozialversicherung einen sehr hohen Anteil zur Krankenanstaltenfinanzierung leistet, ist sie in ihren Möglichkeiten zur Gestaltung der stationären Krankenversorgung wegen der in den beschlussfassenden Organen der Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds von Gesetzes wegen bestehenden Mehrheitsverhältnisse eingeschränkt. Die Sozialversicherung wäre in die Planung und Umsetzung der Reformen insbesondere im Krankenanstaltenbereich verstärkt einzubinden.

Der RH hielte im Hinblick auf die Notwendigkeit, die stationäre Krankenhausversorgung überregional zu strukturieren und ein ganzheitliches Gesundheitswesen zu entwickeln, eine Stärkung der Stellung der Sozialversicherung in den beschlussfassenden Fondsorganen für zweckmäßig.

Kenndaten der stationären Krankenversorgung*

Die Kennzahlen der stationären Krankenversorgung stellten sich in den Jahren 1997, 2000 und 2001 wie folgt dar:

	1997	2000	2001
Anzahl			
Krankenanstalten	155	147	145
systemisierte Betten	54 874	52 465	52 014
tatsächlich bestehende Betten	53 282	50 697	50 229
tatsächlich bestehende Betten je 1 000 EW	7,05	6,25	6,20
stationäre Patienten	1 938 994	2 143 919	2 178 046
durchschnittliche Verweil- dauer in Tagen	7,63	6,72	6,56
in Mill EUR			
Kosten			
Personal	3 720	4 131	4 249
Medikamente	322	386	406
sonstige Kosten	3 071	3 422	3 612
Summe	7 113	7 939	8 267

* Die Kenndaten beziehen sich auf jene Krankenanstalten, die im Wege der Landeskrankenanstaltenfinanzierungsfonds finanziert werden.

Die Anzahl der stationären Patienten nahm zwischen 1997 und 2001 um 12,3 % zu, die Verweildauer sank hingegen um 14 %.

Die steigenden Aufnahmehäufigkeiten waren nicht nur die Folge einer versäumten Verknüpfung des stationären und des außerstationären Bereiches und somit strukturbedingt, sondern auch das Ergebnis der rasanten Entwicklung der Medizin; die höheren Aufnahmehäufigkeiten wurden weiters durch die Abrechnungsmodalitäten des Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungs-Systems (LKF-System)¹⁾ bewirkt.

1) LKF-System: System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung; nach dem Finanzmittel nicht mehr nach Tagsätzen, sondern nach LDF-Pauschalen verteilt werden.

LDF-Pauschalen: Jeder stationäre Aufenthalt eines Patienten führt gemäß dem LKF-Modell in ein Leistungsorientiertes Diagnose-Fall-Pauschale. Diesem LDF-Pauschale ist jeweils ein konkreter Punktewert zugeordnet, der für die Verrechnung nach dem LKF-System dient.

LKF-Modell: umfasst das System der LDF-Pauschalen und die speziellen Bepunktungsregelungen für Sonderbereiche.

System des österreichischen Gesundheitswesens

22

Der Zuwachs an den Krankenanstaltenkosten betrug zwischen 1997 bis 2000 je 3,9 %, 2000 bis 2001 4,1 %. Im Vergleich zum durchschnittlichen Wachstum des BIP von 3,8 % sind die Krankenanstaltenkosten somit überproportional gestiegen. Die durchschnittliche Kostensteigerung der Krankenanstalten lag auch deutlich über der durchschnittlichen Jahresinflationsrate von 1,6 %.

Die Personalkosten beliefen sich 1997 auf rd 52 %, 2000 auf rd 58 % und 2001 auf rd 60 % der Gesamtkosten. Im ärztlichen Bereich stiegen sie in den letzten Jahren stark an. Zu begründen ist dies mit dem medizinischen Fortschritt, der zunehmenden Spezialisierung und Differenzierung der ärztlichen Tätigkeiten und auch mit der Erfüllung von Qualitätsstandards. Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen ist ein Trend zu höher qualifiziertem Personal feststellbar. Die beim Verwaltungs- und Betriebspersonal bemerkbaren rückläufigen Entwicklungen waren durch Rationalisierungen und zunehmende Auslagerungen bedingt.

Krankenanstalten, die nicht über die Landeskrankenanstaltenfonds finanziert wurden, unterlagen ähnlichen Entwicklungen.

Reformschritte im Krankenanstaltenwesen

2. Krankenanstaltengesetznovelle 1974

Ziel der 2. Krankenanstaltengesetznovelle war die Modernisierung des österreichischen Krankenanstaltenwesens. Dazu diente

- (1) die Typisierung der allgemeinen Krankenanstalten in Standard-, Schwerpunkt- und Zentralkrankenanstalten,
- (2) die Festlegung von Einzugsgebieten,
- (3) die Anpassung des Aufgabenumfangs der Anstalsambulatorien an die Bedürfnisse der Patienten (zB Anwendung von Untersuchungs- und Behandlungsmethoden mit Behelfen, die außerhalb der Anstalt in angemessener Entfernung vom Wohnort des Patienten nicht in geeigneter Weise oder nur in unzureichendem Ausmaß zur Verfügung stehen) sowie
- (4) die Einrichtung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1978, dessen Ziel eine längerfristige Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung war.

Die Fondslösung 1978 hatte zur Folge, dass sich die Krankenanstaltenkosten und die Pflegegebührenersätze der Sozialversicherung diametral entwickelten. Die Höhe der Pflegegebührenersätze war an die Einnahmentwicklung der Sozialversicherung gekoppelt. Davon unabhängig stiegen die Kosten der Krankenanstalten überproportional. Forderungen der Krankenanstaltenträger nach höheren Zahlungen des Bundes und der Sozialversicherung waren die Folge.

Strukturreformen erfolgten nur schleppend. Die Treffsicherheit der bereitgestellten Strukturreformmittel (1988 bis 1996 insgesamt rd 654 Mill EUR) war gering; diese dienten überwiegend der Entlastung der Länderbudgets.

Die Zielsetzung in der XVII. bzw XVIII. Gesetzgebungsperiode, ein differenziertes leistungsbezogenes Krankenanstaltenfinanzierungs-System einzuführen, konnte nicht erfüllt werden und wurde bis 1997 aufgeschoben.

Reform der Krankenanstaltenfinanzierung

Ein wesentliches Ziel der Reform der Krankenanstaltenfinanzierung im Rahmen der Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung 1997 bis 2000 war die Einführung eines bundesweit einheitlichen leistungsorientierten Vergütungssystems unter Berücksichtigung des Krankenanstaltentyps (unterschiedliche Versorgungsleistung). Teilziele waren

- (1) die langfristige Eindämmung der überproportionalen Kostensteigerungen durch kürzere Verweildauer der Patienten und vermehrte Leistungserbringung im ambulanten und im außerhalb der Krankenanstalten gelegenen (extramuralen) Bereich sowie im rehabilitativen Nachsorgebereich,
- (2) die Reduktion entbehrlicher Mehrfachleistungen,
- (3) höhere Kosten- und Leistungstransparenz für das Krankenhaus-Management,
- (4) Entscheidungen auf fundierten Datengrundlagen,
- (5) die Aufrechterhaltung der Qualität der medizinischen Versorgung und
- (6) die Sicherstellung der Behandlung nach modernen Methoden.

Zur Zielerreichung war Folgendes festzustellen:

- (1) Die leistungsorientierte Abgeltung war zwischen den Bundesländern nicht vergleichbar, weil die Krankenanstaltenfinanzierungsfonds der Länder (Landesfonds) uneinheitlich dotiert und die darauf beruhenden Punktbewertungen unterschiedlich waren.

Die Reformvereinbarung sah die Abgeltung der Leistungen über einen Kern- und einen Steuerungsbereich vor; der Verteilungsschlüssel zwischen Kern- und Steuerungsbereich war nicht festgelegt. Ebenso wenig wurde bestimmt, zu welchem Prozentsatz die Verteilung der Geldmittel an die Fondskrankenanstalten über das System der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu erfolgen hätte.

Die Landesfonds waren diesbezüglich mit weit reichender Gestaltungsfreiheit ausgestattet. Dementsprechend unterschiedlich waren auch die Abrechnungsmodalitäten der neun Landesfonds.

**System des österreichischen
Gesundheitswesens**

24

(2) Die durchschnittliche Verweildauer ging seit 1998 von 7,3 Tagen auf 6,6 Tage (2001) zurück. Die Anzahl der systemisierten bzw tatsächlich aufgestellten Betten verminderte sich von 54 389 bzw 52 299 (1998) auf 52 014 bzw 50 229 (2001). Die durchschnittliche Auslastung der tatsächlich aufgestellten Betten betrug 1998 77,7 %, 2001 77,94 %.

(3) Eine allfällige Reduktion von Mehrfachleistungen war — nicht zuletzt wegen der noch ausständigen diesbezüglichen Dokumentation — weder beim damaligen BMAGS noch bei den Länderfonds festzustellen.

Die Abrechnungsmodalitäten der Landesfonds zeigten, dass die Anstrengungen zur Entwicklung eines leistungsbezogenen Abrechnungsmodells bisher nicht erfolgreich waren. Dadurch trat das ursprüngliche Grundprinzip einer bundesweit vergleichbaren Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung in den Hintergrund.

Der Empfehlung des RH, im Zuge einer allfälligen Verlängerung der Reformvereinbarung sowohl das Finanzvolumen der Landesfonds als auch die Mittelverteilung bundesweit einheitlich festzulegen und die Mittel aller Landesfonds überwiegend im Kernbereich zu verwenden, wurde nicht nachgekommen, weil die Länder dazu ihre Zustimmung verweigerten.

Der Empfehlung des RH, die Zielsetzungen weiterer Reformschritte zu verankern, wurde in der Vereinbarung gemäß Art 15a B–VG betreffend die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (2001 bis 2004) nachgekommen.

Spitalsambulanzen

Die rd 1 600 Spitalsambulanzen sind in der Krankenversorgung die Schnittstelle zwischen dem außerstationären und stationären Bereich. Zwischen 1997 und 2000 stiegen die Ambulanzfälle um rd 10 %, die Kosten je Ambulanzfall um rd 4 %.

Zur Entlastung der Krankenanstaltenambulanzen und Stärkung des niedergelassenen Bereiches von Ärzten (Arztpraxen bzw Ordinationen) wurde anfangs 2001 ein so genannter Behandlungsbeitrag–Ambulanz eingeführt. Die Einhebung erfolgt durch den zuständigen Krankenversicherungsträger. Für das Jahr 2001 wurden 29,1 Mill EUR vorgeschrieben.

Im niedergelassenen Bereich wurden 2001 zusätzlich 146 Kassenstellen für Allgemeinmediziner und Fachärzte geschaffen. Laut Krankenanstaltenstatistik stiegen die Frequenzen ambulanter Patienten zwischen 1997 und 2000 von 14,2 Mill EUR¹⁾ auf 15,6 Mill EUR¹⁾; 2001 sind sie auf 15,2 Mill EUR¹⁾ gesunken. Die Behandlungsfälle im niedergelassenen Bereich stiegen 2001 um 1,44 %.

¹⁾ Diese Zahlen beinhalten mangels Vergleichbarkeit wegen Umstellung der Dokumentation des Hanusch–Krankenhauses in Wien nicht dessen Ambulanzfrequenzen.

Ärzte in
Krankenanstalten

Ärztedichte

In den österreichischen Krankenanstalten waren 1998 16 317 Ärzte beschäftigt. Bis zum Jahr 2000 stieg die Zahl auf 17 445 (+ 7 %) an. Diese Entwicklung weist auf die Krankenhauslastigkeit des österreichischen Gesundheitswesens hin. Zudem stieg der Bedarf an ärztlichem Personal aufgrund des Krankenanstalten–Arbeitszeitgesetzes.

Im Durchschnitt entfielen in Österreichs Krankenanstalten im Jahr 2000 auf einen Arzt vier tatsächlich aufgestellte Betten. Die Ärztedichte war in den Bundesländern unterschiedlich. In Tirol entfielen auf einen Arzt 2,8 tatsächlich aufgestellte Betten, in Wien 3,5, in Vorarlberg und Kärnten hingegen 5,5 bzw 4,7.

In kleinen Krankenhausabteilungen mit einer hohen Ärztedichte erhob sich die Frage, inwieweit das Erfahrungspotenzial hinsichtlich Diagnostik und Therapie mit großen Abteilungen vergleichbar und damit die Ausbildungs- und Behandlungsqualität gewährleistet ist.

Honorierung der Ärzte

Ärzte in Krankenanstalten bezogen ihre Einkünfte in der Regel aus

- (1) dem Dienstverhältnis mit dem Anstaltsträger,
- (2) Sondergebühren (Arzthonorar und Ambulanzgebührenanteile),
- (3) der Führung einer Privatordination.

Die private Krankenversicherung zahlte im Jahr 2001 410,7 Mill EUR an Arzthonoraren aus.

Der RH befasste sich im NTB 1996, Reihe Bund 1998/1, ausführlich mit den Bezügen, Gebühren und Honoraren der Spitalsärzte. Die Anregung des RH, dienstrechtliche Vorkehrungen gegen unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen durch Private zu treffen, fand in die Vereinbarung zur Neustrukturierung des Gesundheitswesens Eingang. Eine konkrete Umsetzung der Empfehlungen des RH,

- (1) die Sondergebühren im Krankenanstaltengesetz des Bundes zu regeln,
- (2) Grundsätze einer Besoldungsregelung zu erstellen, die eine adäquate Entlohnung aller Spitalsärzte sichert und

System des österreichischen Gesundheitswesens

26

(3) für Sonderklassepatienten eine einzige Sondergebühr festzulegen und einzuhören sowie die unmittelbare Abhängigkeit der Spitalsärzteeinkommen von den Sonderklassepatienten zu beseitigen¹⁾,

erfolgte bisher nicht. Laut Mitteilung des BMSG sei allerdings bezüglich der Sondergebühren in Krankenanstalten ein Gesetzesentwurf für eine Bundesregelung fertiggestellt.

1) Die zusätzlichen Sonderklassenentgelte für Ärzte — ein wesentlicher Teil ihres Einkommens — sind geeignet, Anreize zu einer stationären Krankenversorgung zu schaffen und stehen damit der gesundheitspolitisch erwünschten Verminderung der kostenintensiven stationären Krankenversorgung entgegen.

Zusammenarbeit
der Ärzte mit
Krankenanstalten

Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenanstalten beruht auf der Idee, die Behandlungskette zwischen außerstationärem und stationärem Bereich zu schließen, vorhandene Kapazitäten besser zu nutzen, niedergelassene Ärzte in die stationäre Behandlung mit einzubeziehen und eine effizientere Nachbehandlung zu sichern. Damit wären neben wirtschaftlichen Effekten auch hohe Qualitätsstandards gewährleistet.

Derartige Kooperationsmodelle haben sich zB in den Tiroler Krankenanstalten/Universitätskliniken in den Bereichen Augen, Urologie (Prostatazentrum) und Brustdiagnostisches Zentrum im Rahmen der Klinischen Abteilung für Radiodiagnostik II bewährt.

Selbstbehandlung,
Selbstmedikation

Schätzungen zufolge werden 95 % der Alltagsbeschwerden von der Bevölkerung selbst behandelt und rd 20 bis 25 % aller Arzneimittel in Österreich im Rahmen der Selbstmedikation verbraucht.

Die Selbstmedikation ist in engem Zusammenhang mit den in Österreich restriktiv gehandhabten Rezeptpflichtbestimmungen zu sehen.

Widerstände gegen eine Lockerung der Rezeptpflichtbestimmungen bestehen seitens der ärztlichen Interessenvertretung.

Stationäre
Rehabilitation

Im Bereich der stationären Langzeitversorgung nimmt die stationäre Rehabilitation eine besondere Stellung ein. Sie dient der Wiederherstellung bzw Verbesserung des Gesundheitszustandes, der Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere in das Arbeitsleben, möglichst dauerhaft und ohne Betreuung bzw Hilfe. Zur Erreichung dieser Ziele sind in den Sozialversicherungsgesetzen medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation vorgesehen.

Die Pensions- und Unfallversicherung stellt in 30 Sonderkrankenanstalten rd 4 000 Betten zur medizinischen Rehabilitation zur Verfügung. Für 2001 betrugen die Aufwendungen rd 293,5 Mill EUR. Für die Rehabilitation fehlte bisher eine übergreifende Koordination der Sozialversicherungsträger, die zu Versorgungslücken insbesondere bei der Neurorehabilitation führte.

Soziale Krankenversicherung

Finanzielle Lage der Kranken- versicherungsträger

Im TB 2000, Reihe Bund 2001/5, untersuchte der RH die Auswirkungen der Maßnahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 in den Jahren 1998 und 1999 auf die Sozialversicherungsträger und setzte sich auch mit der Frage der finanziellen Leistungsfähigkeit der Krankenversicherungsträger auseinander. Dabei stellte er fest, dass sich die Geburungsergebnisse der Gebietskrankenkassen durch die Maßnahmen der beiden Konsolidierungspakete nur kurzfristig — nämlich zwischen 1995 und 1997 — verbessert hatten.

Bereits 1998 verzeichneten die Gebietskrankenkassen im Burgenland, der Steiermark und in Kärnten Abgänge; seit 1999 weisen alle Gebietskrankenkassen — mit Ausnahme der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse, die stets positiv gebarte — einen Mehraufwand aus. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter wiesen in den letzten fünf Jahren stets Abgänge aus.

Hingegen erzielte die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft in den letzten fünf Jahren Geburungsüberschüsse. Die Betriebskrankenkassen insgesamt gebarten in den letzten fünf Jahren knapp positiv, auch wenn einzelne Betriebskrankenkassen Abgänge verzeichneten.

Der Versicherungsanstalt der Eisenbahnen gelang es 2001, in der Abteilung A (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) leicht positiv zu gebaren und in der Abteilung B (Beamten–Kranken– und Unfallversicherungsgesetz) sogar einen Überschuss von 3 Mill EUR zu erwirtschaften.

Nach den Rechnungsvorschriften der Sozialversicherungsträger ist das Reinvermögen der Krankenversicherungsträger in die Allgemeine Rücklage, die Leistungssicherungsrücklage und besondere Rücklagen (insbesondere den Unterstützungsfonds) zu gliedern. Die Leistungssicherungsrücklage dient zum Ausgleich unterjähriger Schwankungen von Beitragseinnahmen und Leistungsauszahlungen sowie zur bilanzmäßigen Absicherung der Erfüllung der Leistungsverpflichtungen und soll am Ende eines Geschäftsjahres ein Zwölftel des Leistungsaufwandes dieses Jahres betragen.

Bereits 1997 hatten die Gebietskrankenkassen in Wien und Tirol die Allgemeinen Rücklagen aufgebraucht; die Kärntner Gebietskrankenkasse hatte sogar schon die Leistungssicherungsrücklage aufgebraucht und wies eine negative Allgemeine Rücklage aus. Im Jahr 1998 war bei der Kärntner Gebietskrankenkasse die negative Allgemeine Rücklage höher als der (zweckgebundene) Unterstützungsfonds, so dass sie insgesamt ein ungedecktes Reinvermögen auswies.

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern wies Ende 2001 das höchste negative Reinvermögen (– 137 Mill EUR) aus; negativ war auch das Reinvermögen bei den Gebietskrankenkassen in Kärnten (– 40 Mill EUR), Tirol (– 12 Mill EUR) und Wien (– 3 Mill EUR). Die finanzielle Lage der Sozialversicherungsanstalt der Bauern sowie der Gebietskrankenkassen Burgenlands, Kärntens, Tirols und Wiens ist somit sehr angespannt. Deren Geburungssituation gibt Anlass zur Sorge, dass die Finanzierung der Pflichtleistungen aus kasseneigenen Mitteln nicht mehr gesichert ist.

**System des österreichischen
Gesundheitswesens**

28

Entwicklung wesentlicher Gebarungspositionen im Zeitraum 1997 bis 2001

Zwischen den Jahren 1997 und 2001 stiegen bei allen Krankenversicherungsträgern die Aufwendungen für Versicherungsleistungen um 19,9 % (+ 1 623 Mill EUR), die Beitragseinnahmen hingegen nur um 12,3 % (+ 931 Mill EUR).

Die Aufwendungen für ärztliche Hilfe, Heilmittel und Anstaltspflege machen rd 77 % der Versicherungsleistungen aus. Der Rest entfällt im Wesentlichen auf Zahnbehandlungen und Zahnersatz, Krankengeld, Mutterschaftsleistungen, Rehabilitation, Transportleistungen, Gesundheitsfestigung und Krankheitsverhütung sowie Früherkennung von Krankheiten und Gesundheitsförderung.

Besonders hoch war der Anstieg der Aufwendungen für Heilmittel mit 42,3 %. Deutlich geringer war der Anstieg der Aufwendungen aller Krankenversicherungsträger für ärztliche Hilfe mit 17,6 %. Die Aufwendungen aller Krankenversicherungsträger für Anstaltspflege stiegen um 15,5 %. Sehr gering war der Anstieg des Verwaltungsaufwandes. Er macht nur 3,3 % aller Aufwendungen aus und erhöhte sich insgesamt um 7,4 %.

Die Möglichkeiten der Krankenversicherungsträger zur Beeinflussung dieser großen Gebarungspositionen sind stark eingeschränkt:

- (1) Die pauschalen Zahlungen der Krankenversicherungsträger für Anstaltspflege sind in einer Vereinbarung gemäß Art 15a B–VG fixiert.
- (2) Bemühungen der Krankenversicherungsträger zur Verringerung des Aufwandes für ärztliche Hilfe stoßen auf den Widerstand der Ärztekammern.
- (3) Rund 83 % der Einnahmen der Krankenversicherungsträger kommen als Beiträge für die Versicherten herein. Während die Höhe der Beitragsätze gesetzlich geregelt ist, hängen die Anzahl der Versicherten und die Entwicklung der Löhne und Gehälter (= Beitragsgrundlagen) stark vom konjunkturellen Verlauf ab.

Demnach zeigte der RH im erwähnten TB 2000 einige Möglichkeiten zur Erzielung von Einsparungen auf:

- (1) Die Verschreibung von Generika sollte gefördert werden; Generika sind wirkstoffdiente Medikamente, die nach Ablauf des Patentschutzes der Originalmedikamente — meist unter einem anderen Handelsnamen — wesentlich billiger vermarktet werden.
- (2) Die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Verschreibweise der Ärzte ("Ökonomiekontrolle") sollte verstärkt und eine "Negativliste" für Heilmittel erstellt werden.
- (3) Satzungsmäßige Mehrleistungen sollten nur unter Bedachtnahme auf die Vermögenslage der Krankenversicherungsträger gewährt werden.
- (4) Die Gewährung außerordentlicher Vorrückungen und freiwilliger sozialer Zuwendungen an die Bediensteten der Krankenversicherungsträger sollte eingeschränkt werden.
- (5) Durch verstärkten IT–Einsatz im Bereich der Vertragspartnerabrechnung könnte ein Einsparungspotenzial von rd 4,4 Mill EUR genutzt werden.

Zusammenfassende
Bemerkungen

Die Finanzmittel für Gesundheit betragen in Österreich (öffentliche und private Haushalte) im Jahr 2001 annähernd 23,025 Mrd EUR.

Der Anteil der Gesundheitsausgaben am BIP wäre im Rahmen einer Gesundheitspartnerschaft zu vereinbaren ("Was ist der österreichischen Gesellschaft die Gesundheit wert?"). Innerhalb des vereinbarten Rahmens wäre die bestmögliche Versorgung mit den entsprechenden Reformschritten unter einer Finanzierungs- und Ausgabenverantwortung in Form eines ganzheitlichen Gesundheitssystems sicherzustellen.

Mit einer Angleichung der Bettendichte an den europäischen Durchschnitt von 4,6 je 1 000 Einwohner könnten 16 900 Akutbetten eingespart und mit entsprechenden Strukturreformen 2,9 Mrd EUR aus dem stationären in den ambulanten und niedergelassenen Bereich umgeschichtet werden.

Die Sozialversicherung wäre in die Planung und Umsetzung der Reformen insbesondere im Krankenanstaltenbereich verstärkt einzubinden.

Die an die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung geknüpften Zielsetzungen wurden nur teilweise erfüllt.

Die Abrechnungsmodalitäten der Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung waren in den Bundesländern aufgrund der weitgehenden Gestaltungsfreiheit der neun Landesfonds unterschiedlich.

Das ursprüngliche Grundprinzip einer bundesweit vergleichbaren Leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung trat in den Hintergrund.

Der Empfehlung des RH, anlässlich der Verlängerung der Reformvereinbarung sowohl das Finanzvolumen der Landesfonds als auch die Mittelverteilung einheitlich festzulegen und die Mittel aller Landesfonds überwiegend im Kernbereich zu verwenden, wurde nicht nachgekommen, weil die Länder dazu ihre Zustimmung verweigerten.

Die Anregung des RH, dienstrechtliche Vorkehrungen gegen unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen zu treffen, fand in der Vereinbarung betreffend die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung Eingang. Eine konkrete Umsetzung erfolgte bisher nicht.

Österreichische Bundesfinanzierungsagentur: Entwicklung der Kassenstärker

Allgemeines

1. Der RH berichtete dem Nationalrat zuletzt im TB 1995 S. 59 f über die Kassenstärkerkredite (Kassenstärker). Die stetige Erhöhung dieser Geldverbindlichkeiten des Bundes ab 1996 veranlasste den RH — nach Anhörung der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) — zu einer Darstellung der Kassenstärker.

Das alljährliche Bundesfinanzgesetz (BFG) ermächtigt den Bundesminister für Finanzen zur Aufnahme, Tilgung und Zahlung der Zinsen für kurzfristig aufgenommene Geldverbindlichkeiten. Werden diese zur vorübergehenden Kassenstärkung eingegangenen Geldverbindlichkeiten nicht innerhalb desselben Finanzjahres getilgt, so werden aufgrund des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG) Finanzschulden des Bundes begründet (§ 65 Abs 2 BHG).

Die Kassenverwaltung des Bundes umfasst im Wesentlichen die Verwaltung der Kassenbestände, die Veranlagung der Guthaben sowie die Vorsorge für die Aufrechterhaltung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (§ 40 Abs 1 BHG). Diese Aufgaben obliegen der aufgrund des Bundesfinanzierungsgesetzes eingerichteten ÖBFA. Eine weitere Hauptaufgabe der ÖBFA stellt die Aufnahme von Geldverbindlichkeiten des Bundes und deren Verwaltung dar. Die ÖBFA arbeitet im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Höhe des Ausgleichshaushalts

2. Der Ausgleichshaushalt des Bundes umfasst im Wesentlichen Einnahmen aus der Aufnahme und Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden, für Kassenstärker und für Währungstauschverträge (Austausch von Zinsen- und/oder Kapitalbeträgen zur Absicherung von Transaktionen in fremder Währung gegen Kurs- und Zinsenrisiken, § 65 Abs 1 letzter Satz BHG).

Die Ausgaben und Einnahmen des Ausgleichshaushalts entwickelten sich in den Jahren 1996 bis 2001 wie folgt:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
in Mrd EUR						
AUSGABEN ¹⁾	9,464	12,161	24,887	30,655	63,418	37,114
hievon für Kassenverwaltung	0,250	3,843	3,713	11,078	39,234	22,665
in % der Ausgaben	2,64	31,60	14,92	36,14	61,87	61,07
EINNAHMEN ¹⁾	15,959	17,046	29,685	35,611	66,272	38,529
hievon für Kassenverwaltung	0,250	3,844	3,727	11,089	39,234	22,665
in % der Einnahmen	1,57	22,55	12,56	31,14	59,20	58,83

1) Die Einnahmen und Ausgaben dieser Tabelle umfassen auch die bruttomäßig darzustellenden Devisentermingeschäfte.

Quelle: Bundesrechnungsabschluss, Band 2, Tabellen A.1.1 und A.1.3

ÖBFA: Entwicklung der Kassenstärker

32

Seit 1996 war eine sprunghafte Erhöhung des Gesamtumfanges des Ausgleichshaushalts festzustellen. Sie war neben der erhöhten Aufnahme von Finanzschulden (überjährige Kreditaufnahmen) zu einem großen Teil auf die erhöhte Aufnahme von Kassenstärkern zurückzuführen. Dabei stieg deren Anteil bis über die Hälfte der Einnahmen und Ausgaben des Ausgleichshaushalts an.

Limits und deren Ausnützung

3 Die Limits* der Jahre 1996 bis 2001 für Kassenstärker wurden wie folgt ausgenützt:

* gemäß dem jeweiligen BFG festgesetzte Höchstausmaße der neu einzugehenden Geldverbindlichkeiten des Bundes

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
	in Mrd EUR					
Ermächtigung gemäß BFG	5,450	5,450	5,450	5,450	20,348	12,354
Zusatzermächtigung gemäß Artikel V BFG ¹⁾	2,907	5,087	5,087	6,177	6,177	6,177
Gesamtermächtigung	8,357	10,537	10,537	11,627	26,525	18,531
Ausnützung der Ermächtigung ²⁾	0,250	3,843	3,306	8,398	20,967	13,203

1) Ermächtigung für den Bundesminister für Finanzen zur Aufnahme und Tilgung zusätzlicher aufgrund der Marktentwicklung notwendiger Kassenstärker

2) ohne Devisentermingeschäfte

Quelle: Bundesrechnungsabschluss, Band 1, TZ 7.2.3

Kassenstärker gelten als Instrument der Liquiditätsvorsorge gemäß § 40 Abs 1 BHG, um jederzeit die Erfüllung fälliger Verpflichtungen des Bundes zu gewährleisten. Sie sind Bestandteil des Ausgleichshaushalts, dessen Gesamthöhe durch das jeweilige BFG beschränkt wird. Sie werden, weil sie unterjährige Geldverbindlichkeiten darstellen, auf das Maastricht-Defizit nicht angerechnet.

Die ÖBFA verwendete bis zum Jahre 1998 Kassenstärker ausschließlich dazu, kurzfristige und im Sinne des § 65 Abs 2 BHG vorübergehende Liquiditätsengpässe des Bundes zu überbrücken. Nach Einführung des Austrian Treasury Bill-Programms (ATB-Programm) im Jahre 1999 nahm sie kurzfristige Geldverbindlichkeiten auch dann auf, wenn kein zeitlich unmittelbarer Geldbedarf des Bundes gegeben war.

Zum Zeitpunkt der Aufnahme nicht benötigte Kredite oder Teile davon wurden bis zu ihrer Verwendung veranlagt. Die Kassenstärker entwickelten sich zu einer ständigen Finanzierungsquelle innerhalb eines Finanzjahres und zu einem Hauptträger der Liquiditätsvorsorge des Bundes.

Das ATB-Programm wurde von der ÖBFA im März 1999 mit einem Gesamtvolumen von fünf Mrd EUR begonnen. Dabei werden Bundesschatzscheine mit einer Laufzeit von sieben bis 365 Tagen begeben. Die Verzinsung erfolgt durch Vorausabzug der Zinsen; eine Börsennotierung ist möglich.

ÖBFA: Entwicklung der Kassenstärker

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

33

Finanzierungs-instrumente

- 4 Die ÖBFA verwendete bei der Aufnahme von Kassenstärkern je nach Lage des Geldmarktes verschiedene Finanzierungsinstrumente¹⁾:

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
in Mrd EUR						
Bundesschatzscheine, insbesondere ATB	0,047	0,741	0,256	4,335	20,040	11,785
Barvorlagen	0,203	2,875	2,830	2,181	0,611	0,895
Schuldverschreibungen	–	–	–	–	0,031	–
Sonstige	–	0,227	0,220	1,882	0,285	0,523
Summe	0,250	3,843	3,306	8,398	20,967	13,203
Index	100	1 537	1 322	3 359	8 387	5 281

1) ohne Devisentermingeschäfte

Quelle: ÖBFA

Ab dem Jahr 1997 wuchs das Volumen der unterjährigen Finanzierung des Bundeshaushalts sprunghaft an und erreichte im Jahr 2000 das fast 84fache des Jahres 1996, reduzierte sich aber im Jahr 2001 wieder deutlich.

Kassenstände und Kassenstärker

- 5 Wie im Folgenden dargestellt, stieg der Anteil der kurzfristigen Geldverbindlichkeiten an den Kassenständen des Bundes seit 1996 ständig an und erreichte im Jahr 2000 bereits mehr als 52 %. Erst im Jahr 2001 kam es wieder zu einer deutlichen Reduzierung des Anteils auf 28 %.

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
in Mrd EUR						
Durchschnittskassenstand	2,246	1,744	1,855	2,226	3,330	3,958
im Durchschnitt davon						
Kassenstärker ¹⁾	0,021	0,320	0,275	0,700	1,747	1,100
in % des Durchschnittskassenstandes	0,93	18,35	14,82	31,45	52,46	27,79

1) ohne Devisentermingeschäfte

Quelle: ÖBFA

Laut Mitteilung der ÖBFA würden die Möglichkeiten des ATB-Programms genutzt, um allfällige Ausfälle in der langfristigen Finanzierung des Bundes abzudecken. Die Kassengebarung sei täglich durchzuführen. Aufnahmen von Kassenstärkern seien aus Kostengründen dann durchzuführen, wenn der Markt sie anbiete und nicht nach momentanem Bedarf. Zum Zeitpunkt der Aufnahme von Kassenstärkern nicht erforderliche Kassenbestände würden bestmöglich veranlagt.

Als "vorübergehend" im Sinne des § 65 Abs 2 BHG werde der Zeitraum bis zum Ablauf des jeweiligen Finanzjahres verstanden. Die derzeitige Tätigkeit der ÖBFA im Bereich der Kassenstärker bzw der Liquiditätsvorsorge entspräche den Notwendigkeiten des BHG in seiner Gesamtheit.

ÖBFA: Entwicklung der Kassenstärker

34

Liquiditätsplanung

6 Die konkrete Liquiditätsplanung des Bundes obliegt gemäß Gesellschaftsvertrag der Geschäftsführung der ÖBFA. Sie erfolgt aufgrund des vom BMF monatlich bekanntgegebenen Kassenbedarfes. Dieser wird laufend angepasst. Dabei festgestellte Kassenengen erfordern die Aufnahme von Kassenstärkern. Die "Cost of carry" (Kosten für die Aufrechterhaltung der Liquidität) werden jährlich vom Aufsichtsrat im Rahmen der kassenmäßigen Vorschau auf das jeweils kommende Finanzjahr genehmigt.

Umfang der Währungsabsicherung (Devisentermingeschäfte)

7 Der Umfang der Währungsabsicherung für Kassenstärker stieg und fiel in ähnlicher Weise wie der Umfang der Kassenstärker in Fremdwährung.

	1996	1997	1998	1999	2000	2001
in Mrd EUR						
Kassenstärker in Fremdwährung	–	0,227	0,476	3,314	17,867	9,317
Devisentermingeschäfte ¹⁾	–	–	0,421	2,692	18,267	9,461

1) sind die Übereinkünfte, einen bestimmten Fremdwährungsbetrag zu einem zukünftigen Zeitpunkt zu einem vorbestimmten Preis zu kaufen oder zu verkaufen

Quelle: Bundesrechnungsabschluss, Band 1, TZ 7.2.3

Die Währungsabsicherung verhinderte von 1996 bis 2001 wertmäßige Währungsverluste. In den Jahren 1998 bis 2001 waren bei den Kassenstärkern im Saldo Kursgewinne aus Devisentermingeschäften zu verzeichnen. Durch das ATB-Programm stieg der Zinsenaufwand für die Liquidität ab 1998 bis 2000 progressiv und fiel 2001 wieder.

	1998	1999	2000	2001
in Mill EUR				
Zinsenaufwand für Kassenstärker	5,66	47,55	185,70	91,46
Kursgewinne aus Devisentermingeschäften dazu	2,11	14,68	61,32	0,32

Quelle: Bundesrechnungsabschluss, Band 1, TZ 7.2.3

Dem Zinsenaufwand waren die Ertragszinsen aus den Veranlagungen von Kassenbeständen aus Kassenstärkern gegenüberzustellen. Wie von der ÖBFA für die Jahre 2000 und 2001 ermittelt, ergab dies für kurzfristige Finanzierungen einen positiven Saldo von 3,78 Mill EUR (2000) und 2 Mill EUR (2001).

Veranlagungspolitik

- 8 Laut der ÖBFA sind die Grundsätze der Veranlagungspolitik generell unter strenger Beachtung der möglichen Risiken zu finden (zB ausgedrückt in Veranlagungsgrenzen für einzelne Institutionen). Die Veranlagungskriterien werden gemäß dem Gesellschaftsvertrag jährlich einstimmig von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgelegt. Sind diese bei einem konkreten Geschäft erfüllt, fallen sie in die Zuständigkeit der Geschäftsführung. Ein abweichendes Geschäft bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrates.

Ein allfälliger positiver Saldo aus dem Zinsenaufwand aus Kassenstärkern und den Erträgen aus der Veranlagung führt zur Reduktion des Budgetabgangs. Die ÖBFA sieht darin einen Beitrag zur Optimierung des Zinsenaufwands aus der Aufnahme von Geldverbindlichkeiten des Bundes.

Der RH verwies auf die gesetzlichen Grundlagen für Kassenstärker, die von einer konkreten und kurzfristigen Liquiditätsenge des Bundes ausgehen. Durch die derzeitige Praxis der ÖBFA ist der haushaltrechtliche Begriff des Kassenstärkers an seinen Grenzen angelangt.

Die Aufnahme von Kassenstärkern beschränkt sich nach § 40 Abs 1 BHG auf das unbedingte Mindestmaß zur Erhaltung der Zahlungsfähigkeit des Bundes. Eine vorausgängige Aufnahme kurzfristiger Geldverbindlichkeiten zur präventiven Liquiditätssicherung und allenfalls zur Erzielung von Wechselkurs- und Zinsenerträgen ist zwar interpretierbar, jedoch nicht ausdrücklich definiert. Bereits 1962 verwies der Verfassungsgerichtshof in einem Erkenntnis (VfGH Slg 4340) auf den kurzfristigen Charakter der Kassenstärker. Nach Ansicht des RH trifft diese Auffassung nach wie vor zu.

Um die Liquiditätspolitik des Bundes den Anforderungen eines schlagkräftigen und dennoch risikobegrenzten Cash-Managements anpassen zu können, regt der RH an, die betreffenden Bestimmungen des BHG in Richtung der Möglichkeit der Anpassung an die Marktgegebenheiten neu und eindeutig zu formulieren.

Systeme der betrieblichen Pensionsvorsorge

Vorbemerkungen

Der RH hat sich bereits anlässlich seiner Gebarungsüberprüfungen hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge und von Pensionskassen (NTB 2000, TB 2001, TB Niederösterreich 2001) mit Systemen der betrieblichen Altersvorsorge aus betriebswirtschaftlicher und auch aus volkswirtschaftlicher Sicht auseinander gesetzt. Im Hinblick auf die langfristige Sicherung der Finanzierung der Pensionen bei weiterhin gegebenem Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushaltes und im Anschluss an seine Ausführungen im TB 1999 über das System der staatlichen Pensionsversicherung hielt der RH eine überblicksartige Darstellung des Systems der betrieblichen Pensionsversicherung für zweckmäßig.

Bis auf wenige Ausnahmen erfolgt die Finanzierung der öffentlichen Pensionsversicherung weltweit nach einem Umlageverfahren. Das Umlageverfahren entspricht einem "Generationenvertrag"; die Pensionen eines Jahres werden im Wesentlichen aus den laufenden Pensionsbeiträgen der Beschäftigten finanziert. Damit unterscheidet sich dieses Pensionsversicherungssystem deutlich von jenen, die — wie das österreichische Betriebspensionssystem — nach dem Kapitaldeckungsverfahren finanziert werden.

Die Systematik des Kapitaldeckungsverfahrens funktioniert nach dem Grundsatz, dass die Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge auf persönlichen Pensionskonten der Versicherten gesammelt und veranlagt werden und schließlich ab dem Zeitpunkt des Pensionsantritts in Monatsbeträgen ausgezahlt werden.

Arten von Betriebspensionssystemen

Betriebspensionen
mit Leistungs-
verpflichtung durch
den Dienstgeber

Ein leistungsorientiertes Betriebspensionssystem beruht im Wesentlichen darauf, dass sich der Dienstgeber verpflichtet, dem Begünstigten — also dem Dienstnehmer und allenfalls seinen Hinterbliebenen — Pensionsleistungen, die über die ASVG-Pension hinausgehen, unmittelbar zu erbringen. Eine solche direkte Leistungszusage bedeutet im Allgemeinen für den Dienstgeber, dass dieser die staatliche ASVG-Pension durch einen Betriebspensionszuschuss ergänzt. Im Falle einer Verschlechterung der ASVG-Pension ist der Dienstgeber daher verpflichtet, eine solche Bezugskürzung durch eine Erhöhung des Betriebspensionszuschusses auszugleichen.

In einigen Fällen besteht die Pensionszusage der Unternehmung unabhängig von der Höhe der ASVG-Pension, so dass die Unternehmung diesbezüglich keine Kompensationspflicht trifft. Der Betriebspensionszuschuss wird ausschließlich vom Dienstgeber finanziert.

Die Unternehmung muss für die zukünftige Leistungspflicht laufend Rückstellungen bilden. Für deren Höhe ist der gegenwärtige Wert (Barwert) der erwarteten zukünftigen Zahlungsverpflichtung maßgeblich. Dieser wird rechnerisch ermittelt, indem ein jährlicher Aufzinsungsfaktor zugrunde gelegt wird, der sich aus dem Rechnungszinsfuß ergibt, mit dem der Rückstellungsbetrag aufgezinst wird.

Systeme der betrieblichen Pensionsvorsorge

38

Scheidet der Dienstnehmer vor Erreichen des Pensionsantrittsalters aus der Unternehmung aus, bedeutet dies zumeist den Verlust der Betriebspension. Ein Konkurs des Dienstgebers kann zu einem Entfall der Leistung führen. Dieses Risiko trägt der Dienstnehmer.

Betriebspensionen mit Beitragsverpflichtung durch den Dienstgeber

Im Falle eines beitragsorientierten Betriebspensionssystems verpflichtet sich der Dienstgeber nicht dazu, eine bestimmte Pensionsleistung zu erbringen, sondern nur, Beiträge zugunsten des Dienstnehmers und allenfalls seiner Hinterbliebenen zu bezahlen. Der Aufwand für die Unternehmung besteht nur solange, als der Dienstnehmer im Betrieb beschäftigt ist.

Die sich in späterer Folge daraus für den Begünstigten ergebende Pension ist zum Zeitpunkt der Beitragsleistung noch unbestimmt, weil sie üblicherweise ausschließlich von den Veranlagungsergebnissen der kapitalisierten Beiträge abhängt. Das Risiko für den Veranlagungserfolg der eingezahlten Beiträge und somit für die Höhe der späteren Pensionsleistung trägt ausschließlich der Dienstnehmer.

Im Allgemeinen werden die Beitragszahlungen an eine betriebliche oder überbetriebliche Pensionskasse geleistet. Häufig ist der Dienstnehmer ebenfalls verpflichtet, zumindest aber berechtigt, Beiträge einzuzahlen, die in der Folge seine spätere Pension erhöhen sollen.

Erworrene Ansprüche aus den Beitragszahlungen sind nach Ablauf einer gewissen Mindestwartefrist unverfallbar, auch wenn der Dienstnehmer vor seinem Pensionsantritt aus der Unternehmung ausscheidet. Beitragszahlungen des Dienstnehmers sind jedenfalls sofort unverfallbar.

Das Pensionskassen- und Betriebspensionsrecht enthält Bestimmungen, die dem Schutz der Pensionsberechtigten dienen sollen. So stellen beispielsweise die eingezahlten Beiträge ein Sondervermögen dar, das nicht dem Konkursrisiko der Pensionskasse unterliegt. Das Gesetz trifft auch Anweisungen hinsichtlich der Veranlagungsmöglichkeiten des Kapitals und verlangt die Einrichtung gesonderter Kontrollinstanzen.

Betriebliche und überbetriebliche Pensionskassen

Bei einer Pensionskasse handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die berechtigt ist, Pensionsleistungen zuzusagen bzw. zu erbringen. In einem Pensionskassenvertrag zwischen der Pensionskasse und dem Dienstgeber werden sowohl die zu erbringenden Leistungen an die Anspruchsberechtigten als auch die an die Pensionskasse zu entrichtenden Beiträge festgelegt. Die Pensionskasse übernimmt die gesamte Verwaltung der Veranlagung und Pensionszahlungen und hebt dafür einen Verwaltungskostenbeitrag ein.

Die Gründung und der Aufbau von Pensionskassen und die Übertragung gegebener Pensionszusagen auf eine Pensionskasse wurden zur Stärkung der betrieblichen und überbetrieblichen Pensionsvorsorge 1990 gesetzlich geregelt. Das Pensionskassengesetz (PKG) legte Rahmenbedingungen in organisatorischer, das Betriebspensionsgesetz (BPG) in arbeits- und sozialrechtlicher Hinsicht fest.*

* IA 365/A BlgNR XVII. GP

Mit dem PKG sollte eine Verbesserung der rechtlichen Absicherung der betrieblichen Alters-, Hinterbliebenen- und allenfalls auch Invaliditätsvorsorge erreicht werden, indem die in die Pensionskasse eingezahlten Beiträge dem Zugriff des Dienstgebers weitgehend entzogen werden und zusätzlich eine exekutions- und insolvenzrechtliche Absicherung genießen. Weiters wurden Regelungen getroffen, die eine sichere und rentable Verwaltung des angelegten Vermögens sicherstellen sollen.

Die Zielsetzung des BPG besteht darin, die Möglichkeit des Dienstgebers, bereits gegebene Zusagen zurückzuziehen, stark einzuschränken und auch im Falle eines Dienstgeberwechsels den Dienstnehmer vor Verlust der Leistungszusagen zu schützen.*

* Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung (BlgNR 1318)

Eine Übertragung bestehender Pensionsverpflichtungen auf Basis von Leistungszusagen in eine Pensionskasse ist möglich, wenn der Dienstgeber das entsprechende Deckungserfordernis innerhalb von zehn Jahren einzahlzt und eine Nachschusspflicht für etwaige Deckungslücken übernimmt (§ 48 PKG).

Finanzierung von Pensionssystemen

Die laufenden Einkommen der Beschäftigten bilden in der im Umlageverfahren finanzierten staatlichen Pensionsvorsorge die Finanzierungsgrundlagen der aktuellen Pensionen. Dadurch soll ein Zurückbleiben des Niveaus der Pensionen hinter dem Lebensstandard der Erwerbstätigen vermieden werden.

Im Kapitaldeckungsverfahren hängt die Pensionshöhe von den langjährigen Veranlagungsergebnissen der Pensionskassen ab und wird weiters durch ökonomische Faktoren, wie beispielsweise die Entwicklung der Inflationsrate, beeinflusst. Auch Faktoren, wie die durchschnittliche Lebenserwartung, üben einen bestimmenden Einfluss auf das Pensionsniveau aus. So führt das Steigen der durchschnittlichen Lebenserwartung zu einer Verringerung der monatlichen Pensionszahlungen, weil das angesparte Kapital auf einen längeren Zeitraum aufgeteilt werden muss.

Wie der RH bereits in seinem Bericht über das System der staatlichen Pensionsversicherung im TB 1999 festgestellt hat, können die angesparten Anwartschaften im Kapitaldeckungsverfahren bis zur Zeit der Inanspruchnahme der Pensionsleistung — drei bis vier Jahrzehnte nach Beginn der Beitragszahlungen — erheblich an Wert verlieren. Eine Entwicklung des Pensionsniveaus im Gleichschritt zu den Erwerbseinkommen ist systembedingt nicht vorgesehen.

Systeme der betrieblichen Pensionsvorsorge

40

Rahmenbedingungen beitragsorientierter Betriebspensionen

Risiko und Chancen

Ein über Umlagen finanziertes Pensionssystem beteiligt die aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Pensionisten im Wesentlichen an der Entwicklung der Wirtschaft. Ein über ein Kapitaldeckungsverfahren finanziertes Pensionssystem ist von Schwankungen der Finanzmärkte abhängig.

Die Höhe der Betriebspension ergibt sich ausschließlich aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und ist dem vollen Inflations- und Kapitalmarktrisiko unterworfen. Dieses Risiko trägt bei Betriebspensionen auf der Grundlage von Beitragsvereinbarungen im Gegensatz zu jenen mit Leistungszusage, für deren Erfüllung der Dienstgeber verantwortlich ist, allein der pensionsberechtigte Dienstnehmer.

Die Verschiebung von Risiko und Chancen vom Dienstgeber zum Dienstnehmer bezogen auf beitragsorientierte Pensionszusagen bedeutet einen grundsätzlichen Systemwechsel im Bereich der Pensionsvorsorge.

Veranlagungsergebnisse und Rechenzinsfuß im Veranlagungszeitraum

Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bilden versicherungstechnisch und hinsichtlich der Veranlagung eine Veranlagungs- und Risikogemeinschaft. Das für künftige Pensionszahlungen zur Verfügung stehende Kapital stammt aus den Beiträgen von Dienstgebern und Dienstnehmern sowie aus Veranlagungserträgen. Ein Teil des Kapitals wird einer Schwankungsrückstellung zugeführt, die als Reserve für Performanceschwankungen der Veranlagung dient.

Zentrale Rechnungsgrundlage der Pensionskasse ist der rechnungsmäßige Überschuss. Dieser ist der erwartete, in Prozent ausgedrückte, jährliche Erlös des veranlagten Vermögens (Rechenzinsfuß). Überschreiten die Veranlagungsergebnisse eines Jahres diese Erwartungen, wird der Überschuss der erwähnten Schwankungsrückstellung zugeführt, die in Summe einen Sollwert von 10 % bis 15 % des veranlagten Vermögens erreichen soll. Bei Unterschreitungen des erwarteten Erlöses hingegen ist der Fehlbetrag aus der Schwankungsrückstellung — soweit vorhanden — zu entnehmen.

Wie der RH bereits anlässlich einer Gebarungsüberprüfung der EVN Pensionskasse AG (TB Niederösterreich 2001) und der Verbund Pensionskasse AG in ähnlicher Weise (NTB 2000) festgehalten hat, führt das Ansetzen eines hohen Rechenzinsfußes (6 % bzw 7,25 %) dazu, dass die jeweilige Schwankungsrückstellung trotz guter Veranlagungsergebnisse nicht ausreichend (zwei Drittel bzw maximal 40 % des jeweiligen Sollwertes) aufgebaut werden kann.

Als Folge der ungünstigen Kapitalmarktentwicklung fiel die jeweilige Schwankungsrückstellung im Jahr 2000 auf Werte zwischen 0 % (und war somit leer) und 4 %. Eine niedrig dotierte Schwankungsrückstellung kann ihre Ausgleichsfunktion für die Kapitalmarktentwicklung nicht ausreichend erfüllen. Der RH hat daher die Herabsetzung des Rechenzinsfußes empfohlen.

Veranlagungsergebnisse betrieblicher und überbetrieblicher Pensionskassen in Österreich*:

1999	+ 13,3 %
2000	+ 1,9 %
2001	- 1,6 %
(2002: erstes Halbjahr	- 4,83 %)

* von der Österreichischen Kontrollbank nach Veranlagungskapital gewichtete Durchschnitte

Veranlagungsergebnisse und Rechenzinsfuß während der Pensionszahlungen

Zur Berechnung der Pensionshöhe wird ebenfalls ein Rechenzinsfuß herangezogen. Die Höhe des Rechenzinsfußes nimmt die erwarteten langjährigen Veranlagungsergebnisse vorweg. Das heißt, dass die Pensionshöhe unter der Annahme festgesetzt wird, dass für das jeweils verbleibende Kapital auch nach Beginn der Pensionszahlungen Renditen in einer bestimmten Höhe erreicht werden können.

Erwartet die Pensionskasse ein hohes durchschnittliches Veranlagungsergebnis, beispielsweise 6 % pro Jahr, ergibt sich bei der Berechnung eine höhere Pension; liegt der Rechenzinsfuß niedriger, etwa bei 3,5 %, fällt die Pension niedriger aus. Erfüllen sich die jeweiligen Erwartungswerte, kommt die Pension in der kalkulierten Höhe zur Auszahlung.

Weichen die Veranlagungsergebnisse langfristig vom erwarteten Rechenzinsfuß ab, müssen die Pensionen in der Höhe angepasst werden. Wenn die erwarteten Renditen im langjährigen Durchschnitt überschritten werden können, kann die zu Beginn der Pensionszahlungen einmal errechnete Pensionshöhe real steigen. Liegen die Veranlagungsergebnisse der Pensionskasse langfristig unter diesem fiktiven Rechenzins, müssen die Pensionen gekürzt werden.

Die Sicherheit, dass die kalkulierte Pensionshöhe zumindest erhalten bleibt, steigt, je niedrigerer der Rechenzinsfuß angesetzt wird. Ein höherer Rechenzins erhöht auch das Risiko, dass Pensionskürzungen stattfinden, und etwaige Erhöhungen fallen moderater aus.

Die Höhe des Einkommens aus einer zukünftigen Betriebspension nach Beitragsorientierung stellt daher eine ungewisse Größe dar; es bleibt daher offen, wie weit die jeweilige Pension geeignet ist, das individuelle Risiko des Einkommensverlustes im Alter abzusichern.

Systeme der betrieblichen Pensionsversorgung

42

Berechnungsbeispiel

Im Folgenden wird zur Verdeutlichung der Zusammenhänge eine fiktive Berechnung der Entwicklung der Pensionshöhe einer am 1. Jänner 1999 mit 100 % festgesetzten Betriebspension dargestellt. Schwankungsrückstellungen bleiben dabei unberücksichtigt.

	Rendite Pensionskasse	Pension ab:	Rechenzinsfuß	Pension	Rechenzinsfuß	Pension
			6 %		3,5 %	
		01. 01. 1999		100 %		100 %
1999	13,3	01. 01. 2000	+ 7,3	107,3 %	+ 9,8	109,8 %
2000	1,9	01. 01. 2001	- 4,1	102,9 %	- 1,6	108,0 %
2001	- 1,6	01. 01. 2002	- 7,6	95,1 %	- 5,1	102,5 %
(06/2002)	- 4,8		- 10,8	84,8 %	- 8,3	94,0 %)

Aus der Tabelle lässt sich erkennen, dass

- Veranlagungsergebnisse unter Berücksichtigung des Rechenzinsfußes stärkere Auswirkungen auf die Pensionshöhe haben, als das Veranlagungsergebnis dies vorerst erkennen lässt,
- Veranlagungsergebnisse, die höher liegen als der angenommene Rechenzinsfuß, demgegenüber geringere Auswirkungen auf die Pensionshöhe haben und
- die Verwendung eines niedrigeren Rechenzinses zur Berechnung der Pension generell günstige Auswirkungen auf die Entwicklung der Pensionshöhe zeigt.

Teilrisikogruppen

Im österreichischen staatlichen Pensionsversicherungssystem gilt das Prinzip der Risikogemeinschaft aller Versicherten. Der Bund leistet Zuschüsse zur Finanzierung der Pensionsversicherung, die auch hinsichtlich der unterschiedlichen Risikolagen der Versicherten ausgleichend wirken. Allein zur Pensionsversicherung nach dem ASVG betrug der Zuschuss des Bundes im Jahr 2001 2,4 Mrd EUR, das entsprach 12 % der gesamten Aufwendungen dieser Pensionsversicherung.

Der Berechnung der Pensionshöhe im beitragsorientierten Pensionssystem liegt neben dem Rechenzinsfuß auch die durchschnittliche Lebenserwartung der Pensionsberechtigten zugrunde. In Österreich ziehen die meisten Pensionskassen nach Männern und Frauen differenzierte Lebenserwartungstabellen heran. Dies bedeutet einen grundsätzlichen Systemwechsel, weil damit von dem bis dahin sowohl in der staatlichen Pensionsversorgung als auch in der leistungsorientierten Betriebspensionsversorgung angewandten Prinzip der Risikogemeinschaft aller Versicherten durch die individualisierte Differenzierung von Teilrisikogruppen abgewichen wurde.

Finanzierbarkeit von Pensionssystemen

Risiko der
demographischen
Entwicklung

Die Funktionstüchtigkeit des umlagenfinanzierten staatlichen Pensionssystems hängt wesentlich vom Verhältnis der Anzahl der Erwerbstätigen zur Anzahl der Pensionisten ab. Die erwerbstätige Generation sollte in der Lage sein, mit ihren Beiträgen die Pensionen zu finanzieren. Der RH hat bereits in seinem TB 1999 darauf hingewiesen, dass der Anteil der über 60-Jährigen in den nächsten drei Jahrzehnten von rd 21 % auf 34 % steigen und der Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung um rd 10 Prozentpunkte auf 52 % sinken wird.

Nach den Prognosen — eine vergleichbare Entwicklung der letzten Jahre vorausgesetzt — sollen 2030 100 Erwerbsfähigen rd 65 über 60-Jährige gegenüberstehen.

Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung "Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten" vom 11. Oktober 2000 zur Problematik der Finanzierbarkeit der auf dem Umlageverfahren beruhenden staatlichen Pensionssysteme festgestellt, dass "für die Zukunftssicherung der Renten ... jedoch nicht der demographische Altenquotient maßgebend (ist), sondern der Abhängigenquotient", der zum damaligen Zeitpunkt in der Europäischen Gemeinschaft bei 0,86 lag. Das heißt, dass auf jeden Erwerbstätigen 0,86 nicht erwerbstätige Personen im Alter von über 19 Jahren kamen.

Ein Anstieg des Anteiles der Pensionisten an der Gesamtbevölkerung belastet das umlagenfinanzierte Pensionssystem dann nicht zusätzlich, wenn beispielsweise auch der Anteil der Erwerbstätigen an der Gesamtbevölkerung oder das Pensionsantrittsalter entsprechend steigen.

Auch ein kapitalmarktfinanziertes Betriebspensionssystem ist nicht unabhängig von demographischen Entwicklungen. Steigt der Anteil der Pensionisten nicht nur national, sondern in vielen Industriestaaten gleichermaßen, ohne dass dies durch einen Anstieg der Erwerbstätigenquote ausgeglichen werden kann, müssen Pensionskassen über lange Zeiträume hinweg erhebliche Kapitalstöcke auflösen, die nicht im gleichen Umfang aufgebaut werden können.

Da die Höhe des in Pensionskassen veranlagten Kapitals für die Entwicklung der Kapitalmärkte nicht unbedeutend ist, ist nicht ausgeschlossen, dass die Kapitalmärkte entsprechend reagieren. Deutliche Verringerungen der Pensionszahlungen könnten die Folge sein. Daraus resultierende Nachfrageeinbrüche würden die Volkswirtschaften zusätzlich belasten. Solche demographische Auswirkungen eines kapitalmarktfinanzierten Betriebspensionssystems können dann eintreten, wenn kapitalfinanzierte Pensionen einen beträchtlichen Anteil an den Pensionen einer Volkswirtschaft ausmachen. Dies ist derzeit in Österreich nicht der Fall.

Der gefürchtete Effekt der fallenden Geburtenraten auf die umlagenfinanzierte Altersversorgung wird daher auch die Entwicklung des Kapitalmarktes und somit die Betriebspensionssysteme nicht unberührt lassen.

Systeme der betrieblichen Pensionsvorsorge

44

Bedeutung der Betriebspensionen im Vergleich mit anderen Pensionssystemen in Österreich

Die EU-Kommission hat in ihrer Mitteilung "Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten" vom 11. Oktober 2000 für die Mitgliedstaaten der EU festgestellt, dass "Altersversorgungssysteme sowohl öffentliche als auch private Einrichtungen (umfassen) und in der Regel auf drei Säulen (basieren): öffentliche, betriebliche/berufsständische sowie private Systeme. Jede dieser Säulen besitzt spezifische Vor- und Nachteile".

Es erhebt sich die Frage, wie weit kapitalmarktfinanzierte Betriebspensionssysteme geeignet sind, das umlagenfinanzierte staatliche Pensionssystem entweder zu ergänzen oder zumindest teilweise zu ersetzen. Aus volkswirtschaftlichen Überlegungen heraus muss vorausgesetzt werden, dass ein Pensionssystem im Alter eine gewisse Einkommensstabilität sicherstellen soll, die verhindert, dass die Pensionisten ihren Konsum über Gebühr einschränken müssen.

Im staatlichen Pensionssystem ist durch diverse gesetzliche Bestimmungen für einen sozialen Ausgleich gesorgt. Ersatzzeiten, wie sie im staatlichen System zur Verringerung von Härten als Folge von Kinderbetreuungszeiten oder Perioden von Arbeitslosigkeit oder Krankheit vorgesehen sind, kennt hingegen das Betriebspensionssystem nicht, weil es grundsätzlich auf Erwerbstätigkeit abstellt.

Private Renten umfassen — anders als die meisten staatlichen Rentensysteme — üblicherweise keine umverteilenden Elemente, die eine unterbrochene Erwerbsbiographie, niedrige Löhne oder Zeiten der Nichtbeschäftigung — neben Perioden der Arbeitslosigkeit auch für Schul- und Berufsausbildung, die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen — ausgleichen.

Erwerbstätigkeit sowie die Kontinuität und Höhe des Einkommens sind wesentliche Faktoren für die Höhe der späteren Betriebspension. Primär ist daher die Stammbelegschaft von Betrieben von Betriebspensionssystemen erfasst, nicht aber Beschäftigte in Teilzeitbeschäftigung oder mit befristeten Verträgen.

In der staatlichen Pensionsversicherung können aufgrund entsprechender gesetzlicher Bestimmungen keine Versicherungszeiten verloren gehen. Demgegenüber erlaubt das BPG die Festlegung einer Wartefrist für die Erreichung der Unverfallbarkeit der Dienstgeberbeiträge in der Höhe von höchstens fünf Jahren bei Beitragsvereinbarungen, von höchstens zehn Jahren im Fall direkter Leistungszusagen. Da die Rückzahlung dieser Beiträge an die Dienstgeber gesetzlich ausgeschlossen ist, ergibt sich aus dem Verfall dieser Beiträge kein finanzieller Vorteil für die Unternehmen.

Die Festlegung einer Wartefrist ist in Österreich Bestandteil vieler Betriebspensionsverträge und verschärft die Problematik, dass Beschäftigte in befristeten oder unterbrochenen Dienstverhältnissen kaum eine nennenswerte eigene Betriebspension erwerben können und wirkt daher mobilitätshemmend.

Die staatliche Pensionsversicherung erfasst Einkommen nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage, das heißt, nur für Einkommen bis zu dieser Höchstgrenze werden Beiträge entrichtet und damit Pensionsanwartschaften erworben. Im Gegensatz dazu ermöglichen Betriebspensionssysteme besonders Beschäftigten mit höheren Einkommen und deren Dienstgebern, ohne Begrenzung einer Höchstbeitragsgrundlage Beiträge in eine Pensionskasse einzuzahlen, woraus höhere Pensionen, als sie das staatliche Pensionssystem zur Verfügung stellt, resultieren.

Hinsichtlich der vom jeweiligen Dienstgeber zu treffenden Entscheidung für eine bestimmte Pensionskasse ist noch die Problematik der mangelnden Veröffentlichung über die Veranlagungsergebnisse und konkrete Vertragsbedingungen der einzelnen Pensionskassen anzuführen, die unter anderem mit dem Datenschutzerfordernis begründet wird. Die Wertigkeit der Betriebspensionssysteme ist für den einzelnen Versicherten schwer zu beurteilen, solange keine vollständige Transparenz über die Veranlagungsergebnisse der Pensionskassen und die durchschnittlich ausgezahlten Pensionen gegeben ist.

Für die dritte Art der von der Europäischen Kommission genannten Pensionsvorsorge, nämlich die private Vorsorge, besteht der Vorteil, dass für den zukünftigen Pensionsbezieher eine breite Auswahl an Veranlagungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Im Unterschied zum Betriebspensionssystem fließen keine Beiträge der Dienstgeber in die Finanzierung. Das System der privaten Vorsorge enthält zudem keine Elemente, die hinsichtlich Kindererziehungs-, Ausbildungs- und anderen arbeitslosen Zeiten oder Beschäftigungszeiten mit geringem Einkommen ausgleichend wirken.

Erst ab einem bestimmten Haushaltseinkommen ist es realistisch, dass Mittel von den privaten Haushalten für eine private Altersvorsorge überhaupt bereitgestellt werden können. Diese Art der Pensionsvorsorge scheidet daher für Bezieher niedriger Einkommen faktisch aus und wäre daher nicht für alle Beschäftigten geeignet, einen Beitrag zu ihrer Grundsicherung zu leisten.

**Zusammenfassende
Bemerkung**

Betriebspensionssysteme in der derzeit gültigen Rechtskonstruktion sind in der Lage, das staatliche Pensionssystem zu ergänzen, eignen sich aber nicht als Ersatz für das staatliche Pensionssystem.

Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit

Begriffs-
bestimmung

Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit ermöglicht bestimmten Einrichtungen des Bundes, in juristischer Doppelgestalt aufzutreten. Dabei handeln sie einerseits im Namen und auf Rechnung des Bundes; andererseits sind sie berechtigt, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit im vom Gesetz bestimmten Umfang als vom Bund verschiedene juristische Personen des öffentlichen Rechts Rechte und Pflichten zu erwerben.

Die Teilrechtsfähigkeit schränkt dabei nicht die Rechtsfähigkeit, sondern die Handlungsfähigkeit dieser juristischen Personen ein. Sie dürfen sich rechtsgeschäftlich nur unter Beachtung bestimmter Rahmenbedingungen (zB für Zwecke der Einrichtung, keine Beeinträchtigung der ursächlichen Aufgaben) betätigen. Dadurch erworbene Rechte und Pflichten sind solche der teilrechtsfähigen juristischen Person und nicht des Bundes. Erworbenes Vermögen ist somit nicht Bestandteil des Bundesvermögens; für eingegangene Verpflichtungen haftet der Bund nicht.

Für den Bereich der Teilrechtsfähigkeit haben die betroffenen Einrichtungen für eine eigene Gebarung zu sorgen; sie sind dabei vom Geltungsbereich des Bundeshaushaltsgesetzes ausgenommen. Bei diesen Tätigkeiten haben sie die Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes zu beachten und der Aufsichtsbehörde jährlich mittels formgebundener Rechnungsabschlüsse Rechenschaft abzulegen. Werden bei diesen Tätigkeiten Bundesressourcen in Anspruch genommen, sind dem Bund die Kosten dafür zu ersetzen.

Der durch die Teilrechtsfähigkeit eingeräumte Handlungsspielraum ermöglicht es den Einrichtungen, auch im Personalbereich zusätzliche Ressourcen zu akquirieren. Auf derartige Arbeitsverhältnisse ist das Privatrecht (zB das Angestelltengesetz) anzuwenden.

Anwendungs-
bereiche

Derzeit räumt der Gesetzgeber unter anderem folgenden Einrichtungen des Bundes eine eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit ein:

(1) den Universitäten und ihren wichtigsten Untergliederungen (insbesondere Instituten und Universitätskliniken) gemäß dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten bzw dem Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste,

(2) den wissenschaftlichen Einrichtungen des Bundes (Geologische Bundesanstalt, Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, Österreichisches Archäologisches Institut, Institut für Österreichische Geschichtsforschung) gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz,

(3) dem Österreichischen Patentamt gemäß dem Patentgesetz 1970 (idF der Patentgesetz–Novelle 1992),

Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit

48

(4) dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Bereich des Physikalisch-technischen Prüfdienstes gemäß der Novelle 1992 zum Maß- und Eichgesetz sowie

(5) den Schulen des Bundes gemäß dem Schulorganisationsgesetz, dem Land- und forstwirtschaftlichem Bundesschulgesetz und dem Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern; dabei steht den Schulen die Teilrechtsfähigkeit nicht von Gesetzes wegen zu, sondern wird erst auf ihren Antrag im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens zuerkannt.

Die Bundesmuseen werden laut dem Bundes-Museengesetz mit spätestens 1. Jänner 2003 in wissenschaftliche Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelt. Eine Teilrechtsfähigkeit gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz verbleibt lediglich beim Anatomisch-Pathologischen Bundesmuseum.

Bedeutung als Finanzierungsinstrument

Größenordnung

Im Bereich der Universitäten haben die Drittmittel im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit gesamthaft gesehen nur eine geringe Bedeutung für die Finanzierung des Universitätssystems. Im Jahr 2000 betrugen die Einnahmen aller teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen (wissenschaftliche Universitäten und Universitäten der Künste) rd 167 Mill EUR oder 9 %, gemessen am Gesamtbudget aller Universitäten.

Die Konzentration der Drittmittelaktivitäten auf einige wenige Fachbereiche (Medizin, Technik und Naturwissenschaften) führte dort auf Institutsebene zu einer bedeutenden zusätzlichen Finanzierungsquelle neben den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln. So erreichten etwa im Jahr 2000 die Einnahmen aus der Teilrechtsfähigkeit im vorklinischen Bereich der medizinischen Fakultät der Universität Wien mehrfach rd 40 % der Gesamteinnahmen der jeweiligen Institute.

Entwicklung der öffentlichen und teilrechtsfähigen Gebarung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Jahr 2000

	Teilrechtsfähigkeit		Bundesgebarung	
	in 1 000 EUR			
	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	3 500	3 590	184	10 838
Geologische Bundesanstalt	1 700	1 500	71	6 454
Institut für Österreichische Geschichtsforschung	38	45	4	635
Österreichisches Archäologisches Institut	514	1 305	–	2 426
Gesamt	5 752	6 440	259	20 353

Beim Österreichischen Patentamt lagen im Jahr 2000 im Bereich der Teilrechtsfähigkeit die Einnahmen mit 4,5 Mill EUR und Ausgaben mit 3,0 Mill EUR in ähnlicher Größenordnung wie jene im Bereich als Bundesdienststelle (Einnahmen 3,5 Mill EUR, Ausgaben 3,3 Mill EUR).

Die Erträge (einschließlich Finanzerträge) und Aufwendungen (einschließlich Steuern) im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Physikalisch-technischen Prüfdienstes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen lagen mit 0,82 Mill EUR bzw 0,81 Mill EUR bei rd 7 % bzw rd 1 % der Einnahmen bzw Ausgaben dieser Bundesdienststelle.

Im Jahr 2000 waren 15 Bundesschulen als teilrechtsfähige Einrichtungen anerkannt, wobei drei keine wirtschaftlichen Aktivitäten entfalteten. Die Einnahmen von rd 177 000 EUR stellten angesichts der Gesamtausgaben für die Bundesschulen von 2,166 Mrd EUR eine vernachlässigbare Größe dar.

Mittelherkunft

Ein bedeutender Teil der Mittel im Bereich der Teilrechtsfähigkeit im universitären Bereich stammte direkt oder indirekt aus öffentlichen Mitteln in Form von Forschungsaufträgen und Förderungen von Bund, Ländern, Gemeinden sowie der EU. Laut dem Forschungs- und Technologiebericht 2001 betrug der Anteil des privaten Sektors am Budget aller Universitäten im Durchschnitt der Jahre 1997 bis 1999 rd 1,5 %.

Während die Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik etwa die Hälfte ihrer Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit aus privaten Aufträgen erzielte, waren es bei der Geologischen Bundesanstalt hauptsächlich öffentliche Aufträge. Das Institut für Österreichische Geschichtsforschung erwarb seine Einnahmen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit ausschließlich aus Verträgen mit Gebietskörperschaften; dem Österreichischen Archäologischen Institut diente die Teilrechtsfähigkeit zur Annahme von öffentlichen Förderungs- und privaten Sponsormitteln.

Die Auftraggeber im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes waren einschlägige Berufsgruppen der österreichischen und internationalen Wirtschaft sowie Patentanwälte, Rechtsanwälte und Notare. Die Einnahmen im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Physikalisch-technischen Prüfdienstes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen stammten überwiegend von privaten Auftraggebern.

Die Mittel der teilrechtsfähigen Einrichtungen an Bundesschulen resultierten überwiegend aus privaten Quellen (vor allem Firmensponsoring und Teilnahmegebühren für Fortbildungskurse).

Übergang zur Vollrechtsfähigkeit der Universitäten

Mit der Einführung der Teilrechtsfähigkeit im universitären Bereich wurde den jeweiligen Einrichtungen mehr selbstverantwortlicher Handlungsspielraum als Anreiz zu vermehrten externen Kooperationen zugesprochen. Sie diente auch zur Verbesserung von Motivation und Engagement der Beschäftigten im Rahmen klarer rechtlicher Grundlagen für die finanzielle Abwicklung der Geschäfte.

Die Bedeutung, die Drittmittelaktivitäten im universitären Forschungs- und Beschäftigungsbereich vor allem in den Fachbereichen Medizin, Technik und Naturwissenschaften auf Institutsebene erlangt haben, wird auch bei der künftigen Vollrechtsfähigkeit der Universitäten zu beachten sein (laut dem Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002, werden die

Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit

50

Universitäten mit 1. Jänner 2004 zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts).

Beurteilung der Teilrechtsfähigkeit

Der RH überprüfte in den letzten Jahren mehrere Einrichtungen des Bundes, denen eine eigene Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eingeräumt wurde; er zeigte hiebei sowohl positive Auswirkungen als auch Problembereiche auf.

Positive Auswirkungen

Folgende positive Auswirkungen waren festzustellen:

(1) Intensivierung der Forschungstätigkeit im universitären Bereich

Die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen setzten die aus Drittmittelaktivitäten erzielten Mittel größtenteils zur Beschäftigung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals und zur Verbesserung der Infrastruktur ein und verstärkten somit die Forschungstätigkeit (TB 1996 S. 275 Abs 1 und TB 2001 S. 79 Abs 3).

(2) Flexiblere Haushaltsführung

Durch die Unabhängigkeit vom Bundeshaushalt konnte das Österreichische Patentamt im Bereich der Teilrechtsfähigkeit deutlich höhere Gewinne erzielen, als dies als Bundesdienststelle aufgrund der damaligen haushaltsrechtlichen Bestimmungen möglich gewesen wäre (NTB 1999 S. 167 Abs 3).

Problembereiche

Folgende Problembereiche waren festzustellen:

(1) Einhaltung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes

Mehrfach mangelte es an ordnungsgemäßen Aufzeichnungen im Buchhaltungs- und Personalverwaltungsbereich der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen. Wie der RH feststellte, war es dadurch den verantwortlichen Institutsvorständen nur erschwert möglich, sich jederzeit einen Einblick über die Vermögenslage zu verschaffen (TB 1996 S. 278 f Abs 7 und 8 sowie TB 2001 S. 80 Abs 4).

(2) Kenntlichmachen der teilrechtsfähigen Einrichtung im Außenverhältnis

Mehrfach verabsäumten es die teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und Dienstnehmern, eindeutig klarzustellen, dass Verträge und Leistungen im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit und nicht in Erfüllung eines öffentlich-rechtlichen Auftrags geschlossen bzw erbracht wurden (TB 1996 S. 277 Abs 6 und TB 2001 S. 81 Abs 5).

(3) Abführen von Kostenersätzen für die Inanspruchnahme von Bundesressourcen

Da diesbezüglich gesetzlich vorgesehene Regelungen in den Satzungen der überprüften Universitäten fehlten, wurden von den teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen die Kostenersätze für die Inanspruchnahme

von Personal, Raum, Geräten und Dienstleistungen der Universität als Bundeseinrichtung nicht an den Rektor abgeführt (NTB 1998 S. 98 Abs 14 und TB 2001 S. 81 Abs 6).

(4) Gewinnverwendung

Die Verwendung der im Bereich der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes und des Physikalisch-technischen Prüfdienstes des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erzielten Gewinne war ursprünglich nicht geregelt. Nach Ansicht des RH wären sie an den Bund abzuführen. Während der Gesetzgeber dieser Empfehlung im Jahr 2002 mit einer Änderung des Maß- und Eichgesetzes gefolgt ist, steht eine diesbezügliche Anpassung des Patentgesetzes 1970 noch aus (NTB 1999 S. 169 Abs 5 und TB 2000 S. 301 Abs 4).

**Zusammenfassende
Bemerkung**

Das Instrument der Teilrechtsfähigkeit ermöglichte es den damit ausgestatteten Bundeseinrichtungen grundsätzlich, ihre Drittmittelaktivitäten unter klaren rechtlichen Rahmenbedingungen und mit der erforderlichen Transparenz durchzuführen.

Prüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

Ausgangslage

Der RH ist gemäß Art 127 b B–VG befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu überprüfen. Diese Bestimmung trat am 1. Jänner 1997 in Kraft und gilt für alle Gebarungsvorgänge nach dem 31. Dezember 1994.

Die Einbeziehung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen in die Finanzkontrolle durch den RH wurde damit begründet, dass es sich um Körperschaften öffentlichen Rechts handle, die zum Teil hoheitliche Aufgaben erfüllen. Die Mitgliedschaft sei gesetzlich verpflichtend, die Beiträge würden den Mitgliedern wie Abgaben vorgeschrieben. Der RH prüfe auch andere Selbstverwaltungskörper, wie Gemeinden und Sozialversicherungsträger, deren Autonomie durch diese Kontrolle nicht beeinträchtigt werde.

Die Einführung der Prüfungszuständigkeit des RH war umstritten. Die meisten gesetzlichen beruflichen Vertretungen lehnten eine solche Kontrolle ab. Nach ihrer Ansicht würden mit einer Prüfung durch den RH als staatliches Organ Einrichtungen der Selbstverwaltung kontrolliert werden, welche die Interessen ihrer Mitglieder unter Umständen auch gegen Maßnahmen des Staates vertreten sollen. Darin wurde ein Eingriff in ihre Autonomie gesehen.

Weiters betonten die gesetzlichen beruflichen Vertretungen, nicht — wie die übrigen der Kontrolle des RH unterworfenen Rechtsträger — mit öffentlichen Mitteln, sondern mit Beiträgen ihrer Mitglieder zu wirtschaften.

Begriffs-
bestimmung

Die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind gesetzlich geschaffene, organisatorische Einrichtungen zur Wahrnehmung der Interessen von Personengruppen, die durch eine gleichgerichtete oder gleichartige Berufsausübung zusammengeschlossen sind.

Der Kontrolle durch den RH unterliegen somit Wirtschafts-, Arbeiter-, Landwirtschafts-, Landarbeiter-, Tierärzte-, Rechtsanwalts-, Notariats-, Ärzte-, Apotheker- und Dentistenkammer, die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, die Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, die Patentanwaltskammer und das Österreichische Hebammengremium. Weiters fallen die Pflichtverbände auf dem Gebiet des Berg- und Schifahrerwesens sowie des Sportunterrichtswesens unter die Prüfungszuständigkeit.

Prüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen

54

Alle diese Kammern stehen in der Regel unter staatlicher Aufsicht, die sich auf die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit beschränkt. Die Aufsichtsbehörden werden dabei in den entsprechenden Gesetzen bestimmt, wobei das Aufsichtsrecht der staatlichen Behörden inhaltlich und organisatorisch unterschiedlich geregelt ist.

So obliegt beispielsweise die Aufsicht bei den Wirtschaftskammern und den Arbeiterkammern sowohl in Ansehung der jeweiligen Bundeskammer als auch der Landeskammern dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. Bei den Ärztekammern und den Tierärztekammern zB wird hingegen beim Aufsichtsrecht zwischen Bund und Land unterschieden. Die Aufsicht über die Bundeskammern führt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen, die Landeskammern werden von der jeweiligen Landesregierung beaufsichtigt. Die Aufsicht über die Landwirtschaftskammern führt die jeweilige Landesregierung.

In Angelegenheiten der Gebarung jener gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die in die Vollziehung des Bundes fallen, wird der RH als Organ des Nationalrates tätig, bezüglich der übrigen Interessenvertretungen als Organ des betreffenden Landtages.

Durchgeführte Kammerprüfungen

Der RH überprüft die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen nunmehr seit fünf Jahren. In dieser Zeit fanden in 30 der 80 Kammern Schwerpunktprüfungen nach ausgewählten Sachgebieten statt. Häufige Themen waren Organisation, Funktionärswesen, wirtschaftliche Entwicklung, Rechnungswesen, Leistungen, Personal sowie Versorgungseinrichtungen, wobei der RH besonderes Augenmerk auf die Aufgabendefinition und die Verwaltungsreform legte.

Zweimal führte der RH Querschnittsprüfungen durch. Dabei wurde ein bestimmtes Thema gleichzeitig in mehreren Kammern überprüft, um Quervergleiche anstellen zu können.

Eingeschränkte Prüfungsbefugnis des RH

Die üblichen Prüfungsmaßstäbe des RH sind die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmäßigkeit. Für Kammerprüfungen gelten nur vier dieser fünf Prüfungsmaßstäbe, weil die Überprüfung der Zweckmäßigkeit gesetzlich nicht vorgesehen ist. Diese Einschränkung der Prüfungsbefugnis des RH ist eine Ausnahme. Der RH überprüft auch andere Selbstverwaltungskörper, wie die Sozialversicherungsträger, ohne dass seine Prüfungsbefugnis derart eingeschränkt ist.

Die Maßstäbe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit stellen alle auf ein optimales Verhältnis zwischen Mitteleinsatz (Input) und Leistungsergebnis (Output) ab. Die drei Maßstäbe sind Ausformungen eines allgemeinen Wirtschaftlichkeitsprinzips (auch Effizienzprinzip oder allgemeines ökonomisches Prinzip). Da alle drei Maßstäbe sich auf eine Ziel–Mittel–Relation beziehen, stellt in der Praxis das Entfallen des Maßstabes der Zweckmäßigkeit eine Erschwernis bei der Beurteilung dar, ob ein Verstoß gegen das allgemeine Wirtschaftlichkeitsprinzip vorliegt.

Weiters umfasst die Überprüfung durch den RH nicht die für die Gebärun maßgeblichen Beschlüsse der zuständigen Organe der gesetzlichen beruflichen Vertretungen, die in Wahrnehmung der Aufgaben als Interessenvertretung gefasst werden. Tätigkeiten im Vorfeld von Beschlussfassungen, Beschlüsse, die nicht der Wahrnehmung von Interessen der Mitglieder dienen, oder Aktivitäten, denen keine Organbeschlüsse zugrunde liegen, unterliegen jedoch der Kontrolle.

Dabei ist insbesondere die Art und Weise der Umsetzung von Beschlüssen — also die Feststellung, ob bei der Durchführung eines Beschlusses die Grundsätze der ziffernmäßigen Richtigkeit, der Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften und ferner der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten wurden — von besonderem Interesse.

Vorlage des Berichtes und Veröffentlichung

Das Vorlageverfahren und die Veröffentlichung unterscheiden sich bei Kammerprüfungen grundlegend von denen bei allen anderen Prüfungen. Normalerweise übermittelt der RH das Prüfungsergebnis der überprüften Stelle und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen. Zu der abgegebenen Stellungnahme kann der RH eine Gegenäußerung erstatten, falls er es für notwendig erachtet.

Der RH berichtet sodann über seine Prüfungen dem jeweiligen allgemeinen Vertretungskörper, also dem Nationalrat, Landtag oder Gemeinderat. Dieser Bericht wird vom RH sowohl in gedruckter Form als auch elektronisch auf der Homepage des RH veröffentlicht, so dass er für alle Interessierten zugänglich ist.

Für die Überprüfung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen gilt jedoch eine andere Regelung. Das Ergebnis der Überprüfung ist vom RH der zuständigen Aufsichtsbehörde und dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs bekanntzugeben, der es samt einer allfälligen Stellungnahme dem satzungsgebenden Organ der gesetzlichen beruflichen Vertretung vorzulegen hat. Mit der Übermittlung des Prüfungsergebnisses ist die Tätigkeit des RH abgeschlossen.

Der RH hat keine Möglichkeit, auf eine von der Kammer dem Prüfungsergebnis beigefügte Stellungnahme mit einer Gegenäußerung zu reagieren. Inhalt und Form des endgültigen Berichtes bestimmt daher die überprüfte Stelle selbst.

Eine Frist, innerhalb der der Vorsitzende den Bericht samt einer allfälligen Stellungnahme dem satzungsgebenden Organ vorlegen muss, ist gesetzlich nicht vorgesehen. In der Praxis werden die Berichte bei der auf die Berichtsübermittlung folgenden Haupt- oder Vollversammlung vorgelegt. Die satzungsgebenden Organe tagen nicht permanent, sondern in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr.

Die sonst übliche Berichterstattung des RH an den Nationalrat oder den jeweiligen Landtag ist gesetzlich nicht vorgesehen, obwohl der RH auch bei den Kammerprüfungen als deren Kontrollorgan tätig ist. Dadurch ist es den allgemeinen Vertretungskörpern auch verwehrt, Berichte des RH über Kammerprüfungen in parlamentarische Behandlung zu nehmen.

**Prüfung der gesetzlichen
beruflichen Vertretungen****56**

Nach Vorlage an das satzungsgebende Organ hat dessen Vorsitzender die Veröffentlichung des Berichtes zu veranlassen. Den Zeitpunkt und die Art der Veröffentlichung der Kammerberichte bestimmt der jeweilige Vorsitzende und nicht der RH. Manche gesetzliche berufliche Vertretungen kommen ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung dadurch nach, dass sie die Berichte im Kammerbüro zur Einsicht für ihre Mitglieder auflegen. Der RH ist nicht berechtigt, die Kammerberichte selbst zu veröffentlichen.

Für Kammerprüfungen sind demnach Ressourcen des RH gebunden, obwohl er die darüber erstatteten Berichte weder veröffentlichen noch dem Nationalrat oder dem betreffenden Landtag, als deren Organ der RH tätig ist, vorlegen darf.

BESONDERER TEIL**Bereich des Bundeskanzleramtes****In Verwirklichung begriffene Anregung**

Teilweise verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Intensivierung der Bemühungen um eine umfassend vernetzte Förderdatenbank (TB 2000 S. 34 Abs 12.2).

Laut Mitteilung des BKA sei es gemeinsam mit dem BMF durch Ministerratsbeschluss vom 3. Oktober 2000 mit der Errichtung einer Bundes-Förderdatenbank beauftragt worden. Eine vollständige Datenbefüllung sei erst nach der SAP/R 3-Einführung in der gesamten Bundesverwaltung möglich.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Anhebung der vom Übersetzungsdiest im Bundespressedienst erbrachten Leistungen auf die Norm des BKA bzw auf internationale Vergleichswerte (NTB 1994 S. 8 Abs 14, zuletzt TB 2000 S. 27 Abs 1).

Laut Mitteilung des BKA sei eine Reorganisation des Bundespressedienstes durchgeführt worden, mit der Personalreduzierungen beim Übersetzungsdiest erfolgten. Darauf hinaus wären die Übersetzungstätigkeit ausgeweitet und mehrere Bedienstete des Übersetzungsdiestes auch mit anderen Agenden befasst worden.

- (2) Steuerungsrelevante Gestaltung der Berichte für das Personal- und Budgetcontrolling sowie Zugriff der Inneren Revision auf das Personalinformationsystem und das Budget-Verrechnungs-Informationssystem (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 104 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 27 Abs 2).

Laut Mitteilung des BKA sei ab Jahresbeginn 2002 die Kosten- und Leistungsrechnung mit dem Einsatz von SAP/R 3 im Haushaltrecht und Rechnungswesen auf Kostenstellenbasis eingeführt worden. Die elektronische Zugriffsmöglichkeit der Inneren Revision auf Haushalt- und Personaldaten werde sichergestellt.

Verwirklichte Empfehlungen**58**

- (3) Straffung der auf mehrere Abteilungen des Bundespressedienstes aufge-splitterten Produktionsplanung sowie Verbesserung der Kostenkalkulation (NTB 1994 S. 8 Abs 15, zuletzt TB 2000 S. 27 Abs 3).

Laut Mitteilung des BKA werde die Einführung der Kostenrechnung eine Verbes-erung bei der Kostenkalkulation bewirken.

- (4) Neugestaltung der strategischen Ausrichtung des vom BKA finanzierten Kurzwellenprogrammes Radio Österreich International (TB 1999 S. 58 Abs 2 und S. 60 Abs 9, zuletzt TB 2000 S. 27 Abs 4).

Das BKA teilte mit, dass es keinen Kostenbeitrag für das Kurzwellenprogramm mehr leiste. Dieses sei nunmehr ausschließlich Angelegenheit des ORF.

- (5) Klärung der Eigentumsfrage und Verbesserung der Dokumentation von Kunstwerken der Artothek des Bundes, die an die Österreichische Galerie Belvedere verliehen wurden (TB 2000 S. 40 Abs 11).

Das BKA teilte mit, dass die Inventaraufzeichnungen der Artothek mittlerweile mit der Österreichischen Galerie Belvedere abgeglichen worden seien und daher keine ungeklärten Eigentumsfälle mehr beständen.

- (6) Nachforschungen zum Standort verliehener Kunstwerke der Artothek des Bundes (TB 2000 S. 41 Abs 15).

Das BKA teilte dazu mit, dass bisher mehr als drei Viertel des Gesamtbestandes an Kunstwerken der Artothek hinsichtlich ihrer Daten und der Standorte erfasst worden seien. Von 46 Kunstwerken, die nach Ansicht des RH möglicherweise in Verlust geraten waren, seien mittlerweile 17 Kunstwerke aufgefunden worden; bei weiteren 18 seien Nachforschungen bei den seinerzeitigen Leibnehmern eingeleitet und bei elf unauffindbaren Kunstwerken sei die Kulturgutfabndung eingeschaltet worden.

Prüfungsergebnis

Europäische Strukturfondsförderung: Umsetzung der Reformen für die neue Förderungsperiode 2000 bis 2006 – Ziel 1 Burgenland; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Die EU strebte für die Strukturfonds in der neuen Förderungsperiode eine Effizienzsteigerung, Vereinfachung und Dezentralisierung an. Verzögerungen bei der Erlassung europäischer Normen, Unklarheiten über deren Anwendung und eine weiterhin sehr komplexe sowie aufwendige Zusammenarbeit mit der EU-Kommission beeinträchtigten jedoch die Programmerstellung und verzögerten den Programmstart. Die österreichischen Stellen konnten dennoch die umfangreichen Programmplanungsdokumente für das Ziel 1 fristgerecht vorlegen.

Innerösterreichisch wurden die Erfahrungen aus der vorhergehenden Förderungsperiode sowohl bei der Programmplanung als auch bei den Verwaltungssystemen berücksichtigt, um die Fördermittel zielgerichtet einzusetzen und die Abläufe zu vereinfachen.

Wesentliche Europäische Rechtsgrundlagen für die Strukturfonds

Verordnung (EG) Nr 1260/1999 zur Regelung der allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds

Verordnungen zu den drei Strukturfonds: EFRE¹⁾ – (EG) Nr 1783/1999; ESF²⁾ – (EG) Nr 1784/1999; EAGFL³⁾ – (EG) Nr 1257/1999

Verordnung (EG) Nr 438/2001 in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen

Finanzplan

Gesamtausgaben 2000 bis 2006 gemäß Einheitlichem Programmplanungsdokument
Ziel 1 Burgenland in Mill EUR:

	Gemeinschaftsbeteiligung				Nationale Beteiligung	Private Beteiligung	Gesamte Ausgaben
EFRE	ESF	EAGFL	FIAF ⁴⁾	Summe			
174	55	41	1	271	94	495	860

1) Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

2) Europäischer Sozialfonds

3) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

4) Finanzierungsinstrument für die Ausrichtung der Fischerei

60**Prüfungsablauf und –gegenstand**

- Der Europäische Rechnungshof prüfte im September 2001 im BKA und im Land Burgenland den Durchführungsstand der Reformen für den neuen Programmplanungszeitraum (2000 bis 2006) in Österreich unter besonderer Berücksichtigung des Einheitlichen Programmplanungsdokumentes des Ziel 1–Gebietes Burgenland. Zu den Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes vom Juni 2002 gaben das BKA im August 2002 und die Burgenländische Landesregierung im Juli 2002 Stellungnahmen ab.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung. Zu den im Februar 2002 übermittelten Prüfungsmitteilungen des RH nahmen das BKA im April 2002 und die Burgenländische Landesregierung im Juli 2002 Stellung. Der RH gab im August 2002 eine Gegenäußerung zur Stellungnahme des BKA ab.

Der RH nimmt im Interesse einer geschlossenen Darstellung und unschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene bei der nachfolgenden Darlegung auch auf die Feststellungen bzw. Beurteilungen des Europäischen Rechnungshofes sowie die diesbezüglichen Stellungnahmen der überprüften Stellen Bezug.

Reformbestrebungen für die Strukturfondsperiode 2000 bis 2006

- Für die Strukturfondsperiode 2000 bis 2006 strebte die EU eine Reform der europäischen Strukturpolitik an. Dazu sollten die Gesetzgebung für die Strukturfonds vereinfacht, die Prinzipien der Subsidiarität und der Partnerschaft ausgebaut und eine Effizienzsteigerung durch eine verbesserte Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen EU–Kommission und Mitgliedstaat herbeigeführt werden. Weiters waren eine stärkere Dezentralisierung der Programm– und Mittelverwaltung, eine vereinfachte finanzielle Abwicklung und eine verstärkte Finanzkontrolle vorgesehen. Auf europäischer Ebene wurden 69,7 % (135,9 Mrd EUR) der gesamten Strukturfondsmittel auf Ziel 1–Gebiete konzentriert.

Die allgemeine Strukturfondsverordnung wurde im Juni 1999 veröffentlicht. Wesentliche Durchführungsverordnungen und dazugehörige Arbeitspapiere der EU–Kommission entstanden erst in den Jahren 2000 und 2001.

Einheitliches Programmplanungsdokument und Ergänzung zur Programmplanung

- Unter der Federführung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung waren in einem zweistufigen Verfahren ein Einheitliches Programmplanungsdokument und eine Ergänzung zur Programmplanung zu erstellen. Verzögerungen bei der Erlassung von europäischen Normen, Unklarheiten über deren Anwendung und verspätete Unterlagennachforderungen durch die EU–Kommission führten zu Unsicherheiten bei den österreichischen Stellen und beeinträchtigten die Programmerstellung sowie den Programmstart. So konnten im Jahr 2000 aus dem schwerpunktmaßig betrachteten EFRE nur geringe Förderungssummen ausbezahlt werden.

Die gegenüber der vorhergehenden Förderungsperiode deutlich umfangreicheren Programmplanungsdokumente für das Ziel 1 konnten der EU–Kommission dennoch fristgerecht im Oktober 1999 bzw im Juli 2000 übermittelt werden. Die Ergänzung zur Programmplanung nahm die EU–Kommission endgültig erst im Juli 2001 an.

- 3.2 Die Zusammenarbeit mit der EU-Kommission gestaltete sich weiterhin sehr komplex und aufwendig. Eine Vereinfachung und Dezentralisierung konnte in der Programmerstellungsphase nicht erreicht werden. Der RH empfahl, besonderes Augenmerk auf eine rasche Vergabe und Auszahlung der für das Jahr 2000 vorgesehenen EU-Mittel zu legen.
- 4.1 Der Europäische Rechnungshof stellte zu den Programmplanungsdokumenten fest, dass im neuen Programmplanungsdokument die Ergebnisse der Zwischenevaluierung der vorhergehenden Förderungsperiode aufgegriffen wurden und dass die Bemühung, eine kohärente Struktur zu schaffen, in quantifizierten Zielindikatoren zum Ausdruck kommt. Er wies auf die starke Mitarbeit des mit der Evaluierung beauftragten Instituts an der Programmerstellung hin.
- 4.2 Auch der RH anerkannte die Quantifizierung von Zielen in der Programmplanung als zweckmäßig.

**Mittelverwaltung
und Finanzkontrolle**

- 5.1 Die Strukturfondsförderung und ihre Reformen erfolgten im Rahmen des bestehenden österreichischen partnerschaftlichen Systems der Förderungsgewährung und Programmabwicklung unter Einbindung zahlreicher Bundes- und Landesstellen. Der Bund und die Länder trafen dazu im April 2001 eine Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG, die auch der Klarstellung der innerstaatlichen Verantwortlichkeiten dient. Gegenüber der ersten Strukturfondsperiode erfolgten eine Reduktion der eingebundenen Förderungsstellen sowie Straffungen und Vereinfachungen in den Abläufen.

Der Europäische Rechnungshof traf zu den Verwaltungs- und Kontrollsystmen im Bereich der schwerpunktmaßig betrachteten EFRE-Abwicklung keine besonderen Feststellungen.

- 5.2 Das österreichische föderale Förderungssystem hat sich zur Abwicklung der EU-Förderungen für das Ziel 1 grundsätzlich bewährt; in der ersten Strukturfondsperiode haben sich jedoch Koordinations- und Abstimmungsprobleme ergeben. Der RH anerkannte die nunmehr getroffenen Maßnahmen zur Vereinfachung des Systems und zur Klarstellung von Verantwortlichkeiten.

Projektkontrollen

- 6 Kontrollen an Ort und Stelle bei zwei geförderten Unternehmungen in Eisenstadt gaben für den Europäischen Rechnungshof und den RH keinen Anlass zu besonderen Bemerkungen. In einem Fall wies der Europäische Rechnungshof allerdings auf das Risiko eines Interessenkonflikts hin, weil die Wirtschaftsservice Burgenland AG als Maßnahmenverantwortliche Förderungsstelle am Förderungsempfänger beteiligt war.

Die Burgenländische Landesregierung entgegnete, die Einbindung verschiedener Bundes- und Landesstellen sowie die strikte sachliche und personelle Trennung von Entscheidungsvorbereitung und Genehmigung im Förderungsverfahren unterbinde allfällige Interessenkonflikte.

62

Schlussbemerkung

- 7 Zusammenfassend empfahl der RH, besonderes Augenmerk auf eine rasche Vergabe und Auszahlung der für das Jahr 2000 vorgesehnen EU-Mittel zu legen.

Bereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Erlassung einer Rahmenrichtlinie bezüglich der Dauer der Visabearbeitung (TB 1999 S. 69 Abs 7, TB 2000 S. 55 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMA sei eine generelle Abstimmung mit den übrigen Anwenderstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens bisher noch nicht möglich gewesen; die Konsularbehörden seien jedoch im Rahmen der Konsularischen Zusammenarbeit vor Ort um eine rasche und unbürokratische Visabearbeitung bemüht.

- (2) Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 4.2, zuletzt TB 2000 S. 55 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMA sei es infolge der ablehnenden Haltung des BMLS noch nicht gelungen, die gegenständliche Verordnung zu erlassen.

- (3) Ausgliederung der Sprachkurse an allen Standorten an die Österreich Institut GmbH (TB 2000 S. 64 Abs 22).

Laut Mitteilung der Gesellschaft sei sie vom BMA noch nicht mit einer Prüfung der Ausgliederung der in Teheran stattfindenden Sprachkurse beauftragt worden.

- (4) Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (TB 1981 Abs 37.12.3, zuletzt TB 2000 S. 55 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMA erscheine im Hinblick auf die beabsichtigte Clusterlösung für die Buchhaltungen des Bundes, die Einführung von SAP für die Haushaltsverrechnung sowie allfällige Änderungen der Bundeshaushaltverordnung 1989 eine Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Einbehaltung von Konsulargebühren auch in Fällen der Ablehnung von Sichtvermerksanträgen sowie Einhebung von Konsulargebühren bereits bei der Visaantragstellung (TB 1999 S. 69 Abs 9 und S. 70 Abs 10, TB 2000 S. 55 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMA sei in Befolgung eines EU–Ratsbeschlusses vom 20. Dezember 2001 eine dementsprechende Novellierung des Konsulargebührengesetzes umgebend beabsichtigt.

- (2) Rasche Umsetzung des IT–Projekts zum direkten Zugriff auf die im Schengener Informationssystem enthaltenen Daten (TB 1999 S. 68 Abs 4, TB 2000 S. 56 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMA seien die Vorarbeiten für die Einrichtung einer zentralen Datenbank schon weit fortgeschritten, jedoch die vom BMI zu schaffende Rechtsgrundlage noch ausständig.

- (3) Ergebnisorientierte Dokumentation der ressortinternen Controllingmaßnahmen (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 110 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 56 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMA befindet sich das Controllingkonzept in der Umsetzungsphase. Es würden vorerst die Leistungen der Abteilungen der Zentralstelle im Sinne des bundeseinheitlichen Kostenrechnungskonzepts definiert. Ein Ergebnis aus der Kosten– und Leistungsrechnung werde rückwirkend für das Jahr 2001 in der zweiten Jahreshälfte 2002 erwartet.

- (4) Erarbeitung eines Unternehmungs– und Marketingkonzepts durch die Österreich Institut GmbH (TB 2000 S. 64 Abs 22).

Laut Mitteilung der Gesellschaft werde ein solches für den Zeitraum von 2002 bis 2006 erarbeitetes Konzept dem Aufsichtsrat zur Genehmigung zugeleitet werden.

- (5) Einführung von betriebswirtschaftlichen Führungsinstrumenten (zB Kennzahlen) an der Diplomatischen Akademie (TB 2000 S. 70 Abs 12).

Laut Mitteilung der Diplomatischen Akademie werde die Einführung solcher Kennzahlen im Zuge des Ausbaus des Beteiligungs– und Finanzcontrollings weiter vorangetrieben.

- (6) Verbesserte Nutzung des internationalen Know–hows der Diplomatischen Akademie bei der beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiter des BMA (TB 2000 S. 70 Abs 12).

Laut Mitteilung der Diplomatischen Akademie habe sie — zusätzlich zu den karrierebegleitenden Fortbildungsmodulen für neu eingetretene Mitarbeiter des BMA — nach Ablegung des examen préalable im Juni 2002 erstmals im Zusammenwirken mit dem BMA ein Managementtraining für Amtsleiter vor ihrer Versetzung in das Ausland angeboten. Die Diplomatische Akademie strebe eine Fortsetzung beider Programme an.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Neuordnung der Mittelzuweisung an Vertretungen (WB 1993/3 Auslandsvertretungen Abs 8.2, zuletzt TB 2000 S. 56 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMA erfolge ab 1. Juli 2002 die direkte laufende Mittelzuweisung an die einzelnen österreichischen Vertretungsbehörden von Wien aus mittels Dauer-Zahlungs- und Verrechnungsaufträgen im Wege der Österreichischen Postsparkasse.

- (2) Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines aussagefähigen Berichtswesens, Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses, Untersuchung der bestehenden Gebarungskontrollsysteme auf ihre Wirksamkeit und Soll-Ist-Vergleiche auf Basis des Ausgliederungskonzepts bei der Österreich Institut GmbH (TB 2000 S. 64 Abs 22).

Laut Mitteilung der Gesellschaft seien die diesbezüglichen Empfehlungen des RH umgesetzt worden.

- (3) Beschäftigung lediglich eines Geschäftsführers bei der Österreich Institut GmbH im Hinblick auf die Größe der Gesellschaft (TB 2000 S. 64 Abs 22).

Laut Mitteilung der Gesellschaft werde künftig ein Geschäftsführer vollzeitlich eingesetzt, ein Betriebsberater übernehme ehrenamtlich die Funktion des zweiten Geschäftsführers.

- (4) Einführung eines Unternehmungskonzepts bei der Diplomatischen Akademie, das sich an den Grundsätzen des vom BMF für seine ausgegliederten Organisationseinheiten festgelegten Beteiligungs- und Finanzcontrollings orientieren sollte (TB 2000 S. 70 Abs 12).

Laut Mitteilung der Diplomatischen Akademie sei ein solches im Mai 2002 erstellt worden.

Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Betreuung der Schulbibliotheken durch Verwaltungsbedienstete anstatt durch Lehrer (TB 1995 S. 251 Abs 14, zuletzt TB 2000 S. 72 Abs 1.6).

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, dass Lehrer aufgrund ihrer pädagogischen Fachkompetenz für diese Aufgabe besser geeignet wären.

- (2) Verwendung von Lehrbeauftragten anstelle von Lehrern bei den Lehrgängen für Unterrichtspraktikanten mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von rd 102 000 EUR (TB 2000 S. 84 Abs 9.2).

Das BMBWK vertrat die Auffassung, eine Mitverwendung von Lehrern sowie deren Anstellung mittels eines eigenen Vertrages solle zur Sicherung der Fachkompetenz nicht ausgeschlossen werden.

- (3) Konzentration der humanwissenschaftlichen Ausbildung entweder an der Pädagogischen oder an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien (TB 2000 S. 91 Abs 9.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei eine Konzentration der humanwissenschaftlichen Ausbildung in der derzeitigen Organisationsform nicht mehr zweckmäßig. Eine Änderung des Dienstrechts zur besseren Einsetzbarkeit des Personals sei beim BMLS beantragt worden.

- (4) Erstellung von individuellen Konzepten für die Betriebsführung der einzelnen — den höheren technischen Lehranstalten angegliederten — Versuchsanstalten (TB 2000 S. 95 Abs 4.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei geplant, mit 1. Jänner 2003 ein IT-gestütztes Abrechnungs- und Controllingsystem zu implementieren.

Unerledigte Anregungen**68**

Wissenschaft im Bereich der Wissenschaft

- (5) Schaffung dienstrechtlicher Vorkehrungen gegen eine unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen (NTB 1998 S. 104 Abs 2.2, zuletzt TB 2000 S. 72 Abs 2.3)

Laut Mitteilung des BMBWK könnten dienstrechtliche Vorkehrungen gegen eine unerwünschte Konkurrenzierung öffentlicher Gesundheitseinrichtungen durch Spitalsärzte des Bundes nur durch eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der dienstrechtlichen Bestimmungen über Nebenbeschäftigung getroffen werden. Nach der ursprünglichen Bereitschaft des heutigen BMLS zu Beratungen über eine Änderung des § 56 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst hätte diese zu verstehen gegeben, dass sie zu einer Änderung dieser Bestimmung in Richtung eines Genehmigungsvorbehalts statt einer bloßen Meldepflicht mit Untersagungsmöglichkeit nicht bereit sei.

- (6) Anpassung des Verwaltungs- und Verrechnungssystems des BMBWK an die Vorgaben der EU-Kommission, damit EU-Förderungen auch künftig in Anspruch genommen werden können (TB 2000 S. 110 Abs 8.2).

Das BMBWK lebte weiterhin — unter Berufung auf Verwaltungökonomie und Gründe der Rechtssicherheit bzw. des Vertrauenschutzes der Förderungsempfänger — eine Anpassung der innerstaatlichen Förderungsmodalitäten an die in den jeweiligen Förderungsprogrammen neu definierten gemeinschaftsrechtlichen Förderungsvoraussetzungen ab.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Schulwesen im Bereich des Schulwesens

- (1) Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den "Schulverbund Mittelschule" (vormals "Schulversuch Mittelschule"), der für 10– bis 14–jährige Schüler an Allgemein bildenden höheren Schulen und Hauptschulen eingerichtet wurde, ohne die unterschiedliche Kompetenzlage für diese beiden Schulen zu beachten (TB 1988 Abs 18.6 und Abs 19.26, NTB 1994 S. 130 Abs 22 und TB 1995 S. 247 Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 73 Abs 1.1).

Das BMBWK verwies auf die Mitteilung des Vorjahres; derzeit würden alle einschlägigen Schulversuche evaluiert werden.

- (2) Leistungsgerechte Abgeltung der Verwaltung von Sonderunterrichtsräumen (zB Werkstätten und Laboratorien; NTB 1990 Abs 55.11, zuletzt TB 2000 S. 73 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei diese Frage nunmehr beim Verwaltungsgerichtshof anhängig.

- (3) Zuweisung der Planstellen an die nachgeordneten Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken aufgrund von objektiven Merkmalen (insbesondere Schülerzahlen, auch geographische Gegebenheiten, städtische Ballungsräume; NTB 1994 S. 120 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 74 Abs 1.5).

Das BMBWK wiederholte, diese Empfehlung im Rahmen des Personalbudget-Controllings weiterhin zu verfolgen. Daraüber hinaus werde die Entwicklung von Kennzahlen für die Planstellenausstattung der Landesschulräte vorangetrieben.

- (4) Reform der jährlich gleichbleibenden schulärztlichen Reihenuntersuchungen durch schwerpunktmaßige Untersuchungen (NTB 1996 S. 206 Abs 6, zuletzt TB 2000 S. 74 Abs 1.6).

Laut Mitteilung des BMBWK seien einige Initiativen gesetzt worden, wie die Verbesserung der IT-Erfassung der Gesundheitsdaten, Evaluierung der schulärztlichen Arbeit und Einrichtung von Qualitätszirkeln in fünf Bundesländern.

- (5) Ausarbeitung und bundesweite Einführung von Methoden zur Qualitätsentwicklung und –evaluierung von Schulen (TB 1999 S. 95 Abs 4.2, zuletzt TB 2000 S. 74 Abs 1.8).

Das BMBWK verwies abermals auf die Aktivitäten des Zentrums für Schulentwicklung.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

70

- (6) Einsparung von bis zu fünf Planstellen durch Straffung der Verwaltungsabläufe bei den Bildungsaktionen "Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" und "Europas Jugend lernt Wien kennen" (TB 1999 S. 104 Abs 7.2, zuletzt TB 2000 S. 74 Abs 1.9).

Das BMBWK verwies auf die bisherige Mitteilung; eine Planstelle sei bereits eingespart worden.

- (7) Verbesserung der Transparenz und der Aussagekraft der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten durch Festlegung einheitlicher Maßstäbe (TB 2000 S. 83 Abs 5.2).

Laut Stellungnahme des BMBWK würde weiterhin versucht werden, die Transparenz und Aussagekraft der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten zu verbessern.

- (8) Festlegung von Standort und Struktur der künftigen Hochschulen für pädagogische Berufe (TB 2000 S. 90 Abs 8.2).

Laut Mitteilung des BMBWK würden im Jahr 2002 im Einvernehmen mit der Evaluierungs- und Planungskommission die Strukturmodelle ausgewertet und als Basis für ein endgültiges Standortkonzept herangezogen werden.

- (9) Einführung von Evaluierungssystemen für Höhere technische Lehranstalten zur Steuerung der Praxisorientierung der Ausbildung (TB 2000 S. 98 Abs 9.2).

Das BMBWK teilte mit, es sei bereits ein entsprechender Diskussionsprozess zur Entwicklung einer auf die HTL-Bildungsangebote abgestimmten Evaluierungs- methodik eingeleitet worden.

- (10) Durchführung von speziellen Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Absolventenzahl bzw. zur Verringerung der Schulabbrecher (Drop-out- Quoten; TB 2000 S. 101 Abs 16.2).

Laut Mitteilung des BMBWK seien an der Schnittstelle "Eintritt in die HTL" bereits einige Initiativen gesetzt und Maßnahmen vorbereitet worden.

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (11) Zusammenlegung der drei voneinander organisatorisch unabhängigen Wetterdienste, nämlich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, des militärischen Wetterdienstes und der Österreichischen Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Austro Control GesmbH — vor- mals Bundesamt für Zivilluftfahrt — (TB 1995 S. 280 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 72 Abs 2.1).

Das BMBWK teilte mit, es hätte in der Zusammenführung der Wetterdienste immer eine sinnvolle und notwendige strukturpolitische Maßnahme gesehen. Es verblieb bei seiner Auffassung, eine Entscheidung über die Zweckmäßigkeit einer Ausgliederung der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik könne im Sinne der Optimierung des erzielbaren Nutzens nur im Zusammenhang mit einer Zusammenlegung aller drei Wetterdienste getroffen werden.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

71

Eine vom BMVIT federführend unter Beiziehung von Vertretern des BMBWK, des BMLV und der Finanzierungsgarantiegesellschaft eingesetzte Lenkungsgruppe hätte einen Gesetzesentwurf über eine Neuordnung des Meteorologischen und Geophysikalischen Dienstes und die Errichtung der "MET-Austria GmbH" sowie Änderungen des Bundesgesetzes über die Austro Control GesmbH, des Luftfahrtgesetzes und des Forschungsorganisationsgesetzes erarbeitet.

- (12) Umsetzung der Entschließung des Nationalrates vom Oktober 1993 betreffend Sicherstellung einer gerechten Honorarbeteiligung der Bundesärzte an Universitätskliniken (NTB 1996 S. 238 ff Abs 5, 10.2 (4), 11.2, 12.2 und 14.2, zuletzt TB 2000 S. 75 Abs 2.2).

Laut Mitteilung des BMBWK seien seine diesbezüglichen Bemühungen zum Stillstand gekommen, weil aufgrund eines Rechtsstreits im Bereich des Landeskrankenhauses Graz ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof abhängig sei, das für die Frage der Gestaltung der rechtlichen Regelungen der Beteiligung von Bundesärzten an Universitätskliniken an den Sondergebühren präjudiziel und somit abzuwarten sei.

- (13) Durchführung einer Personalbedarfserhebung an der Akademie der bildenden Künste in Wien (TB 1997 S. 248 Abs 2, zuletzt TB 2000 S. 75 Abs 2.4).

Laut Mitteilung des BMBWK sei eine Personalbedarfserhebung vor der vollständigen Implementierung des Universitätsgesetzes 2002 nicht mehr zielführend, weil die Auswirkungen der neuen gesetzlichen Bestimmungen noch nicht genau absehbar seien. Allerdings werde eine umfassende Bedarfsplanung im Personal- und Sachbereich die Grundlage für die Leistungsberichte und Leistungsvereinbarungen sein.

- (14) Schaffung eines Überblicks für den Rektor betreffend alle an der Wirtschaftsuniversität Wien getätigten Privatgutachten und dabei anfallende Kostenersatzverpflichtungen (NTB 1998 S. 99 Abs 15.2, zuletzt TB 2000 S. 72 Abs 2.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei die Regelung über den Kostenersatz bei der Anspruchnahme von Bundesressourcen im Zuge der Erstellung von Privatgutachten in Form einer Richtlinie des Universitätskollegiums erlassen worden. Diese sehe jedoch keine Informationspflicht an den Rektor bezüglich der Erstellung derartiger Gutachten vor. Da eine solche Informationspflicht gesetzlich nicht vorgesehen sei, könne seitens des BMBWK eine derartige Regelung lediglich angeregt werden.

- (15) Entwicklung von Instrumenten, die eine bessere Vergleichbarkeit von Universitätskennzahlen ermöglichen, sowie einheitliche Berechnungsweise von Drop-Out-Raten zur Ermittlung des Ausbildungserfolgs (NTB 1998 S. 93 Abs 5.2, zuletzt TB 2000 S. 75 Abs 2.6).

Das BMBWK teilte den Abschluss der von ihm in Auftrag gegebenen Expertise betreffend die Ermittlung von Drop-Out-Raten bzw Erfolgsquoten mit. Es werde den Projektbericht samt den aufgrund der Expertise entwickelten Vorschlägen zur Vergleichbarkeit der Erfolgsquoten dem RH übermitteln.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

72

- (16) Ermittlung der Angemessenheit der Höhe des klinischen Mehraufwands der Landeskrankenanstalten und Durchführung von Maßnahmen für eine gleiche Behandlung der Träger von Universitätskliniken (NTB 1998 S. 5 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.8).

Das BMBWK teilte mit, ein zur Ermittlung der Angemessenheit der Höhe des klinischen Mehraufwands bestellter Gutachter hätte seine Arbeit termingerecht aufgenommen. Der Vorschlag für ein neues Modell zur sachgerechten Ermittlung der Höhe des klinischen Mehraufwands solle Ende 2002 vorliegen.

- (17) Verbesserung der Grundlagen der Abwicklung der Verrechnung (NTB 1998 S. 5 Abs 4.2) und Festlegung der Grundzüge für die Ermittlung des klinischen Mehraufwands (NTB 1998 S. 6 Abs 5.2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.9).

Das BMBWK teilte mit, für alle drei Standorte der Universitätskliniken würden weiterhin externe Kapazitäten zur Verbesserung der Wirksamkeit der Kontrollen in Anspruch genommen werden. Auf der Grundlage der Vorschläge des einvernehmlich bestellten Gutachters sei in § 29 Abs 4 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 festgelegt worden, dass die Medizinischen Universitäten die notwendigen Daten und Informationen zur Ermittlung und Abwicklung des Klinischen Mehraufwands zu erheben, zu dokumentieren und zu bewerten hätten.

Ferner wäre ab 1. Jänner 2007 das Ergebnis dieser Ermittlung der Leistung des Kostenersatzes gemäß § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes zu Grunde zu legen, sofern nicht in einer Verordnung gemäß § 56 dieses Bundesgesetzes oder in einer Vereinbarung mit dem Rechtsträger der Krankenanstalt eine andere Regelung getroffen werde.

- (18) Vertragliche Festlegung sämtlicher dem Österreichischen Akademischen Austauschdienst übertragenen Aufgaben sowie des Ausmaßes der hiefür bereitzustellenden Mittel (TB 1995 S. 276 Abs 2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.11).

Laut Mitteilung des BMBWK werde eine mit dem Büro für Europäische Bildungskooperation, einer Teilorganisation des Österreichischen Akademischen Austauschdienstes, vorbereitete Vereinbarung dem Ministerrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Dieser Leistungsvertrag mit mehrjähriger Laufzeit werde wegweisend und beispielgebend im Hinblick auf die angestrebte Vertragslösung mit dem gesamten Österreichischen Akademischen Austauschdienst sein.

- (19) Evaluierung jedes Förderungskriteriums des Fachhochschulbereiches vor dem Erstellen künftiger Planungsdokumente und der Festlegung von Plandaten, um die bildungspolitische Zielerreichung ausreichend beurteilen zu können (TB 2000 S. 107 Abs 3.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei zur Evaluierung des Auf- und Ausbaues des Fachhochschulsektors im Frühjahr 2002 eine Studie beim Institut für Höhere Studien beauftragt worden, in der auch der Grad der Erfüllung der jeweiligen Förderungskriterien behandelt werden soll. Die Ergebnisse dieser Studie sollen bis Ende 2002 vorliegen und wichtige Impulse für die künftige Formulierung von Förderungskriterien liefern.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

73

- (20) Übertragung der Entscheidung über die Bundesförderungen im Fachhochschulbereich in die alleinige Zuständigkeit des — bildungspolitisch verantwortlichen — BMBWK (TB 2000 S. 111 Abs 10.2).

Das BMBWK betonte, dass sich die Einbindung des Fachhochschulrates in die Beurteilung der Förderungswürdigkeit außerordentlich bewährt habe, sagte jedoch zu, die Anregung des RH bei der Erstellung des neuen Planungsdokuments zu überlegen.

- (21) Weiterverfolgung und Ausdehnung der in den vom BMBWK beauftragten Studien erarbeiteten Kennzahlen und Anregungen hinsichtlich der Höhe der Normkosten auf alle Fachhochschul-Studiengänge sowie Auswertung der Kostenanalysen (TB 2000 S. 113 Abs 12.2).

Das BMBWK wies auf die erstmals durch die verbesserte Finanzdatenerfassung gebotene Möglichkeit hin, die standardisierten Daten zu vergleichen, Benchmarks zu bilden und zum Ausgangspunkt weiterer Überlegungen zu machen. Diese nach Maßgabe der Möglichkeiten durchzuführenden Untersuchungen würden eine Grundlage für die Diskussion der Höhe der Normkosten bilden, wobei das Normkostensystem im Sinne seinerzeitiger Empfehlungen der OECD außer Streit stehe.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich der kulturellen Angelegenheiten

- (22) Schaffung eines Gesamtüberblicks über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschließung des Nationalrats vom 15. März 1978 (NTB 1992 S. 28 Abs 14, zuletzt TB 2000 S. 77 Abs 3.2).

Das BMBWK teilte erneut mit, dass ein derartiger Gesamtüberblick beim Bundesdenkmalamt voraussichtlich bis 2009 fertiggestellt sein werde, weil zu diesem Zeitpunkt die automatische Unterschutzstellung unbeweglicher Objekte kraft Gesetzes ende.

- (23) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzepts für den Kulturgüterschutz, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr mögliche Nutzung des Steinbergstollens im Salzbergwerk Altaussee (NTB 1992 S. 21 f Abs 5 und 6, zuletzt TB 2000 S. 77 Abs 3.3).

Das BMBWK teilte erneut mit, dass für die Neuplanung von Maßnahmen gemäß der Haager Konvention eine völlige Neuerfassung der zu schützenden Objekte nach international üblichen Grundsätzen erforderlich sei. Eine Planung konkreter Schutzmaßnahmen könne erst nach Abschluss der Neuerfassung erfolgen; diese werde voraussichtlich bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Nachvollziehbare Dokumentation der Kostenaufteilung zwischen den Pädagogischen Instituten und den Universitäten hinsichtlich der Lehrgänge für Betreuungslehrer (TB 2000 S. 84 Abs 10.2).

Laut Mitteilung des BMBWK habe es den Pädagogischen Instituten aufgetragen, die Kostenaufteilung zwischen Letzteren und Universitäten nachvollziehbar zu dokumentieren.

- (2) Erhebung der Auslastungsdaten im Verwaltungs- und Bibliotheksreich der Berufspädagogischen und der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien (TB 2000 S. 90 Abs 8.2).

Das BMBWK übermittelte das Ergebnis der Auslastungserhebung, wonach die Personalressourcen über das gesamte Arbeitsjahr hinweg ausgelastet seien.

- (3) Abgrenzung der Aufgaben der Berufspädagogischen Akademie und des Pädagogischen Instituts des Bundes in Wien hinsichtlich des ersten Studienabschnitts (TB 2000 S. 91 Abs 9.2).

Das BMBWK teilte mit, dass mit Beginn des Studienjahres 2002/03 die Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien auch den ersten Studienabschnitt der Lehramtsstudien für Berufsschulen und für den technischen und gewerblichen Fachunterricht vom Pädagogischen Institut des Bundes in Wien übernehmen werde.

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (4) Ausarbeitung eines Rundschreibens des BMBWK in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde an die teilrechtsfähigen Einrichtungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis, der Gebarungsgrundsätze und der steuerlichen Auswirkungen der Mitarbeit an Forschungsvorhaben (TB 1996 S. 277 ff Abs 6, 7 und 10, zuletzt TB 2000 S. 74 Abs 2.1).

Das BMBWK teilte mit, es hätte unter Heranziehung der unter dem Titel "Drittmittel-Management an Universitäten" erschienenen Neuauflage des Anwendertatbuchs ein Rundschreiben fertiggestellt und an alle Universitäten versandt.

- (5) Erbringung der entgeltlichen Untersuchungstätigkeit außerhalb der Teilrechtsfähigkeit des Pathologisch-Anatomischen Instituts der Medizinischen Fakultät der Universität Graz und Unterlassung der Bemessung und Abgeltung des Aufwands für die Inanspruchnahme von Einrichtungen des Instituts (NTB 1996 S. 245 ff Abs 16.2, 17.2 und 18.4, zuletzt TB 2000 S. 75 Abs 2.3).

Laut Mitteilung des BMBWK sei den Empfehlungen des RH hinsichtlich der Durchführung von Befunden sowie Prosekturleistungen im Sinne der seinerzeitigen Feststellungen entsprochen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

75

- (6) Behebung der seit mehr als vier Jahren durch ein feuerpolizeiliches Gutachten bekannten Sicherheitsmängel (Einbau von zwei Brandschutztüren und eines Panikbeschlagens an den Türen) in stark besuchten Räumlichkeiten der nunmehrigen Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (TB 1997 S. 262 Abs 20, zuletzt TB 2000 S. 75 Abs 2.5).

Laut Mitteilung des BMBWK seien die gegenständlichen Mängel behoben worden.

- (7) Festlegung näherer Regelungen zur Ermittlung der Höhe der Kostenersätze für die Nutzung der Bundesressourcen durch die teilrechtsfähigen Einrichtungen und zur Rechnungslegung auf der Grundlage einer Richtlinie des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien (NTB 1998 S. 98 Abs 14.2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.7).

Laut Mitteilung des BMBWK seien diesbezügliche Regelungen vom Universitätskollegium erlassen und im April 2002 im Mitteilungsblatt veröffentlicht worden.

- (8) Verstärkung der Anstrengungen zur Reform der Führungs- und Organisationsstruktur der Universitätskliniken (NTB 1998 S. 7 Abs 6.2 und S. 10 Abs 11.2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.10) und Fortsetzung der Bemühungen zur Vereinheitlichung der Trägerschaft der Universitätskliniken (NTB 1998 S. 7 Abs 7.2, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.10).

Das BMBWK wies auf die Bestimmung des § 29 Abs 3 des Universitätsgesetzes 2002 hin, wonach den selbstständigen Medizinischen Universitäten ausdrücklich das Recht eingeräumt wurde, sich an einer Gesellschaft zur Führung des Betriebs der Krankenanstalt zu beteiligen.

- (9) Entwicklung eines Gehaltssystems für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst (TB 1995 S. 277 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 76 Abs 2.11).

Laut Mitteilung des BMBWK seien die Verhandlungen über ein einheitliches Gehaltssystem abgeschlossen und eine Einigung erzielt worden.

- (10) Ausarbeitung zweckmäßiger Entscheidungsgrundlagen zur Finanzierung des Fachhochschulbereichs, insbesondere durch Quantifizierung der Beiträge der Länder, Gemeinden und privater Geldgeber sowie Sicherstellung einer zeitnahen Kontrolle und Auswertung der von den Erthaltern der Fachhochschul-Studiengänge zu erstellenden Jahresabschlüsse (TB 2000 S. 108 Abs 4.4 und S. 112 Abs 11.2).

Laut Mitteilung des BMBWK werde seit dem Finanzjahr 2002 eine neue, internetgestützte Finanzdatenerfassung sowohl der Budget- als auch der Jahresabschlussdaten eingesetzt, die zur Verbesserung der Auswertung beitrage.

- (11) Verstärkte Berücksichtigung der erhöhten Nachfrage nach Anfängerstudiengängen im Fachhochschulbereich in den bildungspolitischen Überlegungen (TB 2000 S. 108 Abs 5.2).

Das BMBWK werde der unverändert hohen Nachfrage nach Studienplätzen durch einen vorgezogenen Ausbauschritt entsprechen, wodurch ab dem Studienjahr 2002/03 zusätzlich zu den bereits vorgesehenen 600 neuen Studienplätzen noch weitere 600 Anfängerstudiengänge in zukunftsorientierten Fachrichtungen angeboten werden können.

Verwirklichte Empfehlungen**76**

- (12) Durchführung von Erhebungen nicht nur bei den Absolventen, sondern auch bei den Unternehmungen, um die berufliche Entwicklung der Fachhochschul-Absolventen, die Zufriedenheit der Arbeitgeber sowie allfällige Defizite in der Ausbildung analysieren zu können (TB 2000 S. 109 Abs 6.2).

Das BMBWK teilte mit, es liege der Endbericht einer entsprechenden, vom Fachhochschulrat in Auftrag gegebenen Studie vor. Die Ergebnisse könnten bei der künftigen Anerkennung von Studiengängen berücksichtigt werden.

- (13) Vermeidung von Verzögerungen im Anerkennungs- und Evaluierungsverfahren, insbesondere bei den Erstantragsverfahren, durch Verfahrensstraffung (TB 2000 S. 110 Abs 9.2).

Laut Mitteilung des BMBWK habe es gemeinsam mit dem Fachhochschulrat zur Straffung des Anerkennungsverfahrens eine Neuordnung erarbeitet, die ab 1. Oktober 2002 zur Anwendung komme und insbesondere einen verbesserten Zeitablauf für die Entscheidung über die Zuerkennung der Bundesförderung enthalte.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich der kulturellen Angelegenheiten

- (14) Richtlinien für Förderungen aus Denkmalschutzmitteln, welche seit der Denkmalschutzgesetznovelle 1990 zu erlassen gewesen wären (NTB 1992 S. 24 Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 77 Abs 3.1).

Das BMBWK teilte mit, dass die Richtlinien für Förderungen aus Denkmalschutzmitteln fertig gestellt und mit dem BMF akkordiert worden seien. Diese würden mit 1. Jänner 2003 in Kraft treten.

Prüfungsergebnisse

Teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen der Medizinischen Fakultät der Universität Wien

Kurzfassung

Die acht untersuchten Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Wien haben die Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit in hohem Umfang genutzt. Die daraus erzielten Mittel wurden größtenteils zur Beschäftigung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals und zur Verbesserung der Infrastruktur der Universitätseinrichtungen verwendet und förderten somit die Forschungstätigkeit.

Im Jahr 2000 stammten zwischen rd 12 % und rd 50 % der gesamten Einnahmen der überprüften Institute aus dem teilrechtsfähigen Bereich.

Die geführten Aufzeichnungen entsprachen vielfach nicht der im Bereich der Teilrechtsfähigkeit erforderlichen Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns und vermittelten kein getreues Bild der Vermögenslage. Der RH regte den Einsatz geeigneter möglichst zentraler Buchhaltungs- und Personalverwaltungssysteme an.

Aufgrund fehlender entsprechender Bestimmungen in der Satzung der Universität Wien leisteten die Institute keinen Kostenersatz für die Nutzung von Bundesressourcen.

**Teilrechtsfähiger Bereich von acht vorklinischen Instituten
der Medizinischen Fakultät der Universität Wien**

Rechtsgrundlage Universitäts-Organisationsgesetz aus dem Jahr 1975 und
Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten
(UOG 1993)

Gebarungsentwicklung	1997	1998	1999	2000
----------------------	------	------	------	------

in Mill EUR

Bundesgebarung*	12,81	12,84	14,53	15,21
Einnahmen	12,80	12,81	14,53	15,22
Ausgaben	10,24	10,31	11,68	12,44
<i>davon Personalausgaben</i>				

* einschließlich der zweckgebundenen Gebarung

Gebarung in der Teilrechtsfähigkeit

Einnahmen	4,38	4,01	5,20	5,09
Ausgaben	5,38	4,03	4,64	5,55
<i>davon Personalausgaben</i>	2,13	1,91	2,42	2,85

Mitarbeiter	1999	2000
-------------	------	------

Anzahl

Bundesbedienstete (besetzte Planstellen)	258,5	265,0
--	-------	-------

Personal in der Teilrechtsfähigkeit

<i>(Vollzeitäquivalente)</i>	106,3	73,8
------------------------------	-------	------

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der RH überprüfte von März bis April 2001 folgende acht teilrechtsfähige Universitätseinrichtungen an der Medizinischen Fakultät der Universität Wien:

Institut für

- Gefäßbiologie und Thromboseforschung
- Hirnforschung
- Immunologie
- Krebsforschung
- Labortierkunde und –genetik
- Medizinische Biochemie
- Medizinische Computerwissenschaften sowie
- Pathophysiologie.

Zu den im Februar 2002 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahmen das BMBWK im April 2002 und die Vorstände der überprüften Universitätseinrichtungen zwischen März und Mai 2002 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberungen im Juli 2002.

Einleitung

- 2 Die Universität und ihre wichtigsten Untergliederungen (beispielsweise Institute) können in juristischer Doppelgestalt auftreten: Einerseits handeln sie als Einrichtungen des Bundes in seinem Namen und auf seine Rechnung; andererseits sind sie darüber hinaus berechtigt, im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit im vom Gesetz bestimmten Umfang als eine vom Bund verschiedene juristische Person des öffentlichen Rechts Rechte und Pflichten zu erwerben. Für die vom RH durchgeführte Überprüfung der teilrechtsfähigen Einrichtungen waren an der Universität Wien ab dem Jahr 2000 die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG 1993) maßgebend.

Die Gebarung des teilrechtsfähigen Bereichs ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu besorgen. Die Universitätseinrichtungen haben dem BMBWK jährlich über ihre Tätigkeiten im Wege des Dekans und des Rektors mittels formgebundener Rechnungsabschlüsse Rechenschaft abzulegen. Weiters hat der Rektor dem BMBWK eine Zusammenfassung der Rechnungsabschlüsse aller teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen zur Veröffentlichung im Hochschulbericht vorzulegen.

Laut dem Hochschulbericht 1999 des damaligen Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr wiesen zwei Drittel der rd 990 teilrechtsfähigen universitären Einrichtungen* Einnahmen in der Teilrechtsfähigkeit auf. Die Einnahmen stiegen von 104 Mill EUR (1997) auf 164 Mill EUR (2000); gemessen am Gesamtbudget der Universitäten entsprach dies im Jahr 2000 einem Anteil von rd 10 %.

* ohne Universitäten der Künste

Institutsgebarung

- 3.1 Die acht untersuchten Institute der Medizinischen Fakultät der Universität Wien haben die Möglichkeiten der Teilrechtsfähigkeit in hohem Umfang genutzt. Die erzielten Mittel wurden größtenteils zur Beschäftigung zusätzlichen wissenschaftlichen Personals und zur Verbesserung der Infrastruktur der Universitätseinrichtungen verwendet und förderten somit die Forschungstätigkeit.

Im Jahr 2000 stammten zwischen rd 12 % und rd 50 % der gesamten Einnahmen sowie zwischen rd 11 % und rd 63 % der gesamten Ausgaben der überprüften Institute aus ihrer Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Gleichzeitig lag der Anteil der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit angefallenen Personalausgaben — gemessen an den gesamten Personalausgaben des jeweiligen Instituts — zwischen rd 11 % und rd 37 %.

- 3.2 Aus diesen Kenngrößen ließ sich die wesentliche Bedeutung der Drittmittel für diesen universitären Forschungs- und Beschäftigungsbereich erkennen, die auch bei der Vollrechtsfähigkeit der Universitäten zu beachten sein wird.

80

**Gebarungs-
grundsätze**

4.1 Der jeweilige Institutsvorstand hatte die Gebarung im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit — unabhängig von seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten — mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu besorgen. Dazu zählte insbesondere die Führung ordnungsgemäßer Aufzeichnungen, die einerseits zur Dokumentation der finanziellen Auswirkungen und der Rechenschaft über die Tätigkeiten der teilrechtsfähigen Einrichtung, andererseits zur Disposition über künftige Tätigkeiten entsprechend dem gegebenen Vermögensstand (Deckungsfonds) zu dienen haben. Die geführten Unterlagen haben einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Frist jederzeit ein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage zu vermitteln.

4.2 Im Einzelnen stellte der RH fest:

- (1) Vor allem in größeren Instituten wurden die Aufzeichnungen getrennt nach Abteilungen bzw Projekten geführt.
- (2) Durch den Einsatz einer Vielzahl von teilweise wenig bzw gänzlich ungeeigneten Buchführungs- und Personalverwaltungssystemen wurde die Zusammenführung von Daten erschwert oder unmöglich gemacht.
- (3) Der Einsatz von teilweise unzureichend geschuldetem Personal führte zu erheblichen Mängeln.
- (4) Mehrfach waren in den Rechnungsabschlüssen zum 31. Dezember des Jahres weder Forderungen noch Verbindlichkeiten enthalten.

Zusammenfassend war es nach Ansicht des RH für die Institutsvorstände nur erschwert möglich, sich jederzeit einen Überblick über die Vermögenslage zu verschaffen.

Der RH verwies auf die Verantwortung der Institutsvorstände für den gesamten Institutsbereich und regte an, geeignete — möglichst zentral geführte — Buchhaltungs- und Personalverwaltungssysteme einzurichten. Weites wären die bestehenden Mängel in der Buchführung und Personalverwaltung zu beseitigen und auf die Erfassung aller relevanten für den Rechnungsabschluss vom BMBWK vorgegebenen Erfordernisse zu achten.

4.3 *Die Institutsvorstände nahmen die Anregungen des RH mehrheitlich positiv auf und berichteten von bereits erfolgten Verbesserungen. Allerdings machten einige von ihnen eine zentrale Buchhaltung und Personalverwaltung von zusätzlichem Personal abhängig.*

Das BMBWK informierte alle Universitäten durch Rundschreiben über die bestehende kaufmännische Sorgfaltspflicht der teilrechtsfähigen Einrichtungen.

Außenverhältnis

- 5.1 Anhand der geführten Unterlagen wurde festgestellt, dass es die Institute bisher oftmals verabsäumt hatten, den Vertragspartnern und Dienstnehmern einen Hinweis darauf zu geben, dass Verträge und Leistungen seitens des Instituts im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschlossen bzw erbracht werden.
- 5.2 Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, empfahl der RH, sich künftig in derartigen Fällen eindeutig zu deklarieren.
- 5.3 *Die Institutsvorstände sagten dies zu.*

Kostenersätze

- 6.1 Die Universitäten und ihre Einrichtungen können im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit wissenschaftliche Arbeiten, Untersuchungen und Befunde im Auftrag Dritter oder für Bundesdienststellen übernehmen. Die für die Universität als Bundeseinrichtung dadurch entstandenen Personal-, Raum-, Geräte- und Dienstleistungskosten sind ihr zu ersetzen, an den Rektor abzuführen und für die Aufgaben der Universität zu verwenden. Nähere Regelungen hat die Satzung der Universität zu treffen.

Zur Zeit der örtlichen Überprüfung durch den RH enthielt die Satzung der Universität Wien noch keine Regelung über die im UOG 1993 vorgesehenen Kostenersätze für die Inanspruchnahme von Bundesressourcen bei Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit. Die Institute hatten unter Berufung auf die fehlende Regelung bisher noch keine Kostenersätze an den Rektor geleistet.

- 6.2 Der RH bemängelte, dass die vorgesehenen Kostenersätze bisher nicht an den Rektor abgeführt wurden. Da es sich dabei um die Abgeltung der vollen, durch die Tätigkeit der Institute in der Teilrechtsfähigkeit entstehenden Kosten handelte, hätte eine nähere Regelung in der Satzung der Universität nicht abgewartet werden müssen.

Weiters war auch die Universität Wien mit der gesetzlich vorgesehenen Regelung über den Kostenersatz in Verzug. Den Instituten als Bundeseinrichtungen werden durch ihre Tätigkeiten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Ressourcen entzogen. Somit wären sie als Bundeseinrichtungen neben der Universität — soweit deren zentrale Ressourcen beansprucht werden (Raum, Energie ua) — in erster Linie Nutznießer dieser Refundierung.

- 6.3 *Die Institutsvorstände beriefen sich auf die fehlenden satzungsgemäßen Richtlinien zur Berechnung der Kostenersätze. Weiters saben sie sich aufgrund fehlender Zugriffsmöglichkeiten auf zentrale verwaltungstechnische Daten sowie der fachlichen und personellen Besetzung außerstande, in Eigenregie Kostenersätze zu berechnen und abzuführen.*

Laut Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Wien würden die bis zum In-Kraft-Treten des UOG 1993 an der Universität Wien zum 1. Jänner 2000 gänzlich fehlenden Grundlagen für die Berechnung und Kostenkalkulation universitärer Leistungen zur Zeit erarbeitet werden. Danach wäre es möglich, eine sinnvolle, rechtmäßige und dauerhafte Lösung zu den Kostenersätzen zu beschließen.

Das BMBWK äußerte Verständnis für die intensiven Vorarbeiten des Akademischen Senats der Universität Wien, sah jedoch die bis dato fehlende Umsetzung der Kostenersatzverpflichtung darin nicht als ausreichend begründet an.

82**Sonstige Feststellungen**

7 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Durchführung der Personalverrechnung, die Meldung von Nebenbeschäftigen, die Abgeltung zusätzlicher Arbeiten von Institutsangehörigen, Abgrenzungsprobleme im Bereich der Gebarung sowie den Einsatz des Institutsvermögens im Bereich der Krebsforschung und die Bestellung von Abteilungsleitern am Institut für Hirnforschung.

Schluss-bemerkungen

- 8 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die für die teilrechtsfähige Gebarung eingerichteten Buchhaltungen und Personalverwaltungssysteme wären in geeigneter Form möglichst zentral zu führen, so dass eine bessere laufende Kontrolle und ein lückenloser Nachvollzug ermöglicht wird.
 - (2) Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, sollten die Institute bei Rechtsgeschäften im Außenverhältnis eindeutig als teilrechtsfähige Einrichtungen auftreten.
 - (3) Die im UOG 1993 vorgesehenen Kostenersätze für die Nutzung der Bundesressourcen durch teilrechtsfähige Einrichtungen wären an den Rektor der Universität Wien abzuführen.
 - (4) Die Universität Wien sollte in den Satzungen umgehend nähere Regelungen betreffend Kostenersätze treffen.

Österreichische Galerie Belvedere

Kurzfassung

Die Österreichische Galerie Belvedere (ÖGBEL) ist ein Bundesmuseum, in dem bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart gesammelt wird. Sammlungsobjekte werden im Oberen und Unteren Belvedere, im Gustinus Ambrosi Museum und in der Wiener Secession ausgestellt. Die ÖGBEL ist seit 1. Jänner 2000 eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu diesem Zeitpunkt endete die der ÖGBEL gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz eingeräumte Teilrechtsfähigkeit.

Eine Reihe von Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 1998 wurde vom BMF bzw BMBWK verspätet oder überhaupt noch nicht umgesetzt. Die Aufbau- und Ablauforganisation, das Verwaltungs- und Finanzmanagement, die Dokumentation sowie die Buchführung, Bilanzierung und das Kassenwesen wurden zwar in einigen Teilen verbessert, wiesen jedoch in mehreren Bereichen immer noch erhebliche Mängel auf.

Die Refundierung der Beamtenbezüge an den Bund erfolgte durch die ÖGBEL verspätet; die diesbezüglichen Unterlagen des Bundesrechenzentrums waren zunächst nicht nachvollziehbar. Eine Bereinigung der Doppelinventarisierungen von Kunstwerken durch die ÖGBEL und andere Museen konnte mangels Einigung unter den betroffenen Bundesministerien noch nicht erreicht werden.

Kenndaten der Österreichischen Galerie Belvedere

Rechtsgrundlagen	Art 10 Abs 1 Z 13 B-VG; Bundesmuseen-Gesetz, BGBl I Nr 115/1998 bis Ende 2001, danach Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBl I Nr 14/2002; Forschungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 341/1981 idgF				
	Die ÖGBEL ist seit 1. Jänner 2002 eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zu diesem Zeitpunkt endete die der ÖGBEL gemäß dem Forschungsorganisationsgesetz eingeräumte Teilrechtsfähigkeit.				
Aufgaben	Bewahrung, Ausbau, wissenschaftliche Erschließung, Präsentation und Verwaltung des Sammlungsgutes über die bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart				
Leistungserstellung	Ausstellung von Sammlungsobjekten im Oberen und Unteren Belvedere, im Gustinius Ambrosi Museum und in der Wiener Secession ua				
Gebarungsentwicklung	1997 ¹⁾	1998 ¹⁾	1999 ¹⁾	2000 ²⁾	2001 ²⁾
			in Mill EUR		
Einnahmen/Erträge	2,64	3,18	3,59	10,07	8,62
Ausgaben/Aufwendungen	6,61	7,58	7,98	8,32	8,06
Abgang bzw Verlust/Gewinn	– 3,97	– 4,40	– 4,39	+ 1,75	+ 0,56
			Anzahl		
Mitarbeiter	134	132	106	100	106
Besucher ³⁾	373 304	379 786	399 119	496 649	352 772

1) ordentliche und zweckgebundene Gebarung sowie Teilrechtsfähigkeit

2) Erträge einschließlich der Basisabgeltung des Bundes

3) Zahlen ohne Secession

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte die Österreichische Galerie Belvedere (ÖGBEL) erstmals im November 1998 und im Jänner 1999 (NTB 1998 S. 65 f) und führte von März bis Mai 2001 eine Nachüberprüfung durch. Der Überprüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 1999 und 2000. Ziel der Überprüfung war es, festzustellen, inwieweit die 1999 abgegebenen Empfehlungen des RH verwirklicht wurden und wie sich die Ausgliederung ab 1. Jänner 2000 in eine wissenschaftliche Anstalt des öffentlichen Rechts auswirkte.

Die Prüfungsmitteilungen wurden dem BMWA und dem BMFLUW im Oktober 2001, dem BMBWK, dem BMF und der ÖGBEL im November 2001 übermittelt. Dazu gaben das BMWA im Dezember 2001 und im September 2002, das BMF und die ÖGBEL im März und im Oktober 2002, das BMBWK im April und im Oktober 2002 und das BMFLUW im Mai 2002 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli und November 2002.

Rechtsgrundlagen

Rechtspersönlichkeit

- 2 Die ÖGBEL ist ein Bundesmuseum, in dem bildende Kunst vom Mittelalter bis zur Gegenwart gesammelt wird. Nach den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 1998 ist die ÖGBEL seit 1. Jänner 2000 eine wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes. Im Dezember 1999 erließ der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten die Museumsordnung der ÖGBEL, wodurch diese eigene Rechtspersönlichkeit erlangte.

Überlassungsverträge

- 3.1 Gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz 1998 wurde der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Immobilien bzw Teile von Immobilien der ÖGBEL zum entgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Dieser Vertrag wäre bis 31. Dezember 1999 abzuschließen gewesen; er wurde jedoch erst im März 2001 unterfertigt, wodurch die ÖGBEL Mietzahlungen von 0,42 Mill EUR für den Zeitraum Jänner 2000 bis Juni 2001 erst im Juni 2001 an den Bund leistete.
- 3.2 Der RH stellte darüber hinaus fest, dass die Überlassungsverträge mit allen gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz 1998 errichteten Anstalten verspätet oder noch nicht abgeschlossen wurden. Diese Vorgangsweise entsprach nicht den Bestimmungen des Bundesmuseen-Gesetzes 1998.
- 3.3 *Die ÖGBEL teilte dazu mit, dass der Überlassungsvertrag erst im März 2001 unterzeichnet werden konnte, weil die von der Burghauptmannschaft beizustellenden Unterlagen nicht früher vorlagen.*

Das BMF gab dazu bekannt, dass die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMWA und dem BMBWK mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden war, nunmehr aber alle Überlassungsverträge bis auf jene mit dem Museum moderner Kunst und dem Österreichischen Museum für angewandte Kunst abgeschlossen seien.

Übergabe-/Übernahmeverträge

- 4.1 Gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz 1998 wurde der Bundesminister für Finanzen auch ermächtigt, bis 31. Dezember 1999 mit einem Übergabe-/Übernahmevertrag der ÖGBEL das Sammlungsgut als Leihgabe zu überlassen und die mobile Ausstattung und die Nutzungsrechte an immateriellen Gütern ins Eigentum der ÖGBEL zu übertragen. Ein diesbezüglicher Vertrag war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht unterzeichnet.

Der RH stellte in diesem Zusammenhang auch fest, dass bisher nur mit einzelnen gemäß Bundesmuseen-Gesetz 1998 zu errichtenden Anstalten Übergabe-/Übernahmeverträge abgeschlossen wurden. Die in diesen Verträgen vorgesehenen Anlagen, in welchen das Sammlungsgut angeführt sein sollte, konnten bisher nicht angefertigt werden, weil keine vollständigen Inventare bestanden.

Rechtsgrundlagen

86

- 4.2 Dem Bund lagen somit keine schriftlichen Unterlagen vor, welches Sammlungsgut und welche mobile Ausstattung bzw Nutzungsrechte an immateriellen Gütern dem Geschäftsführer der jeweiligen Anstalt übergeben worden waren.
- 4.3 *Die ÖGBEL führte dazu aus, dass einem Übergabe-/Übernahmevertrag ein Verzeichnis des Sammlungsgutes beigefügt werden könnte.*

Das BMBWK gab bekannt, dass an der Einrichtung von Datenbanken gearbeitet werde.

Versicherung

- 5.1 Da sowohl im Überlassungsvertrag als auch im Entwurf des Übergabe-/Übernahmevertrages Haftungen der ÖGBEL vorgesehen sind, schloss diese Versicherungen mit Gesamtprämien von 0,07 Mill EUR ab. Das mit einem Wert von 726,73 Mill EUR angegebene Sammlungsgut ist dabei nur mit 72,67 Mill EUR und somit zu einem geringen Teil versichert.
- 5.2 Da in den Überlassungsverträgen und Übergabe-/Übernahmeverträgen bzw deren Entwürfen für alle Anstalten Haftungen vorgesehen waren, würden nach Ansicht des RH die notwendigen Schätzgutachten über das zu versichernde Sammlungsgut und die Immobilien sowie die Versicherungsprämien beträchtliche Kosten verursachen; letztere wurden indessen bei der Ermittlung der vom Bund an die Anstalten zu leistenden Basisabgeltung für den kulturpolitischen Auftrag nicht berücksichtigt.

Die Anstalten sind zwar vom Bund verschiedene Rechtsträger, bei denen der Grundsatz der Nichtversicherung bei Bundesvermögen nicht gilt, doch befinden sich das Sammlungsgut und die Immobilien weiterhin zu 100 % im Eigentum des Bundes. Nach Ansicht des RH besteht daher keine Notwendigkeit, hiefür Versicherungsverträge abzuschließen. Es wäre vielmehr zweckmäßiger, laufend in Sicherungsmaßnahmen für Sammlungsgut und Immobilien zu investieren. Abgeschlossene Versicherungsverträge über die Vermögensschadenhaftpflicht, die Betriebshaftpflicht und die Betriebsunterbrechung sollten hingegen aufrecht erhalten werden.

- 5.3 *Das BMF erklärte sich gegenüber dem BMBWK bereit, auf die Versicherung des Sammlungsgutes durch die Anstalten grundsätzlich zu verzichten; die Anstalten sollten jedoch für ihre Geschäftsführer eine Bündelhaftpflichtversicherung abschließen. Um das Risiko einzugrenzen, wären entsprechende Sicherungsmaßnahmen in den Museen zu forcieren; weiters sollte der Verleib von Kunstwerken in das Ausland von der Zustimmung des BMBWK abhängig gemacht werden. Das BMBWK nahm dazu noch nicht Stellung.*

Das BMF und das BMBWK gaben außerdem bekannt, die Übergabe-/Übernahmeverträge würden nach Klärung der Frage der Versicherung abgeschlossen.

Organisation

Kaufmännische Betriebsorganisation

- 6.1 Der RH stellte fest, dass im Bereich des Rechnungswesens der ÖGBEL große Schwierigkeiten inhaltlicher und personeller Art bestanden.
- 6.2 Nach Auffassung des RH wäre es Aufgabe des BMBWK gewesen, die Ausgliederungsprozesse der Bundesmuseen besser vorzubereiten und aufeinander abzustimmen; dabei wäre insbesondere die Verwendung desselben IT-Systems für Bereiche, die bei allen Anstalten einzurichten sind (wie Rechnungswesen, Kartenwesen, Inventarverwaltung) zweckmäßig gewesen.

Gemäß den Erläuterungen zum Bundesmuseen-Gesetz 1998 können die Anstalten Verträge mit Dritten, aber auch untereinander abschließen; dabei ist die Kooperation — auch in Form einer von den Anstalten zu gründenden Kapitalgesellschaft — zur Besorgung zentraler Dienste durchaus vorstellbar und im Sinn der Nutzung von Synergieeffekten wünschenswert. Der RH empfahl, diese Überlegungen aufzugreifen und für gleichartige Tätigkeiten aller Anstalten eine gemeinsame Plattform der Bundesmuseen — eventuell in Form einer Holding — in Erwägung zu ziehen.

- 6.3 *Das BMBWK teilte dazu mit, dass es die Anregung des RH mit den Anstaltsleitern erörtern werde. Durch die Ausgliederung sei jedoch vom Gesetzgeber bewusst eine Konkurrenzsituation unter den Museen geschaffen worden, die durch eine Holding wieder aufgehoben würde.*
- 6.4 Der RH erwiderte, dass sich eine Konkurrenzsituation auf die kulturpolitischen Aufgaben der Anstalten beziehen sollte. In Verwaltungsbereichen, die alle Anstalten betreffen, hätte dies aber vermeidbare Kosten zur Folge.

Sicherheit im Oberen Belvedere

Oberer Schlossteich

- 7.1 Im März 2001 sickerte Wasser vom oberen Schlossteich bis zu einem Depot im Bereich des Oberen Belvedere, in dem rd 2 400 Kunstwerke mit einem Wert von mehreren hundert Mill EUR gelagert werden. Der Wassereinbruch wurde rechtzeitig entdeckt, so dass an den Kunstwerken kein Schaden entstand.

Obwohl seit mindestens einem Jahrzehnt bekannt war, dass im oberen Schlossteich täglich bis zu 34 m³ Wasser verloren gehen, nahm die Burghauptmannschaft keine Sanierungsmaßnahmen vor.

- 7.2 Der RH regte an, ein Gutachten über Maßnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung der in diesem Depot befindlichen Kunstwerke erstellen zu lassen.
- 7.3 *Die ÖGBEL teilte mit, dass ein diesbezügliches Ersuchen an die Burghauptmannschaft gestellt, von dieser aber abgelehnt worden sei. Der obere Schlossteich sei noch im Jahr 2001 von der Burghauptmannschaft saniert worden.*

Organisation

88

Videoüberwachung

- 8.1 Im Oberen Belvedere ist eine Videoanlage eingerichtet, mit der zwar die Besucher des Cafés, nicht jedoch die Schausäle überwacht werden.
- 8.2 Nach Ansicht des RH wäre es vorteilhaft, auch die Schausäle mit Videokameras zu überwachen und die Aufzeichnungen je nach Bedarf aufzubewahren bzw auszuwerten.
- 8.3 *Die ÖGBEL gab bekannt, dass diesbezügliche Angebote eingeholt würden, die Finanzierung weiterer Sicherheitsvorrichtungen jedoch in der Planungsrechnung noch nicht berücksichtigt worden sei.*

Depots

- 9.1 Die ÖGBEL lagerte rd 410 Kunstwerke bei einer Spedition. Der RH stellte fest, dass
 - (1) über die Nutzung dieses Depots kein schriftlicher Vertrag abgeschlossen worden war,
 - (2) keine aktuellen Aufzeichnungen über die im Depot gelagerten Kunstwerke und deren Wert vorhanden waren und
 - (3) ein Kunstwerk mit einem Versicherungswert von rd 1,09 Mill EUR in der Tischlerei lagerte, in der ein erhöhtes Brand- und Explosionsrisiko besteht.
- 9.2 Der RH regte an, dieses Depot aufzulassen.
- 9.3 *Die ÖGBEL sagte dies zu.*

Strukturbereinigung bei der Schlossanlage Belvedere

- 10.1 Für die Schlossanlage Belvedere sind drei Organisationseinheiten zuständig, nämlich die ÖGBEL, die Burghauptmannschaft und die Bundesgärten. Eine optimale Ablauforganisation ist aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzungen dieser Organisationseinheiten beträchtlich erschwert.
- 10.2 Durch die mangelnde Bereitschaft dieser Organisationseinheiten zur Zusammenarbeit gehen der ÖGBEL auch Einnahmемöglichkeiten verloren. Der RH regte eine Strukturbereinigung an. Dabei wären die Betreuung der gesamten Schlossanlage einer einzigen Organisationseinheit zu übertragen oder die Zielsetzungen der Organisationseinheiten aufeinander abzustimmen.
- 10.3 *Laut Mitteilung des BMBWK wäre eine Betreuung der gesamten Schlossanlage durch eine einzige Organisationseinheit wünschenswert.*

Das BMWA führte aus, eine Veränderung sei nur in Verbindung mit einer grundlegenden Strukturreform der Bundesgartenverwaltung denkbar. Für die Instandhaltungsarbeiten am Schloss wäre die Burghauptmannschaft zuständig. Für die Benützung von Freiflächen vor dem Museum durch die ÖGBEL sollte eine generelle und großzügige Lösung gefunden werden.

In einer weiteren Stellungnahme gab das BMBWK bekannt, dass sich das Bundesdenkmalamt dezidiert für die Beibehaltung der Pflege des Belvedere-Parks durch die Bundesgärten ausgesprochen habe. Im Übrigen bestünde nunmehr eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller Organisationseinheiten.

Führungs- und
Steuerungs-
instrumente

11.1 Der RH stellte dazu im Einzelnen fest:

- (1) In der Buchhaltung und im Museumsshop wurde das Personal im Überprüfungszeitraum mehrmals gewechselt; die kurzfristige Auflösung von Dienstverhältnissen führte zu einer nicht geregelten Übergabe der Aufgaben und zu längeren Einarbeitungszeiten.
- (2) Die Aktivitäten in den Bereichen Sponsoring, Public Relations und Marketing waren nur teilweise aufeinander abgestimmt; dadurch war ein einheitliches Auftreten nach außen deutlich erschwert.
- (3) Ein ständiges Controlling war noch nicht eingerichtet.
- (4) In der Kostenrechnung waren nicht alle relevanten Kosten und Erlöse ausgewiesen.

Der RH stellte insgesamt fest, dass bei den Führungs- und Steuerungsinstrumenten strukturelle Defizite gegeben waren. Die Einsetzung von zwei gleichberechtigten Geschäftsführern für Forschung und Sammlung sowie für kaufmännische Angelegenheiten fand nicht statt.

11.2 Der RH empfahl, die Aufbau- und Ablauforganisation zu adaptieren, wobei auf das Zusammenwirken der einzelnen Organisationseinheiten besonders Bedacht genommen werden sollte. Der RH wiederholte weiters seine frühere Empfehlung an das BMBWK, einen gleichberechtigten qualifizierten Geschäftsführer für kaufmännische Angelegenheiten zu bestellen.

11.3 *Die ÖGBEL erachtete eine Fluktuation in jedem nach kaufmännischen Gesichtspunkten geführten Unternehmen so lange für erforderlich, bis eine optimale Stellenbesetzung erreicht sei. Bestandene Kommunikationsmängel seien durch eine Arbeitsanweisung zwischenzeitlich beobeten worden; an der Verbesserung der Organisation werde laufend gearbeitet. Im bestehenden Buchhaltungssystem sei eine sehr detaillierte Kostenstellenstruktur installiert worden; am weiteren Ausbau des Controllings werde laufend gearbeitet.*

Das BMBWK gab bekannt, dass die Ausstattung des kaufmännischen Leiters mit einer Einzelprokura nabezu den Vollmachtsbefugnissen eines Geschäftsführers entspräche; die Größe der ÖGBEL würde es nicht rechtfertigen, zwei hochdotierte Führungspositionen an dieser Anstalt zu vergeben.

11.4 Der RH verblieb bei seiner Empfehlung, für die ÖGBEL zwei gleichberechtigte Geschäftsführer zu bestellen, weil die Prokura nicht die Verantwortung eines Geschäftsführers abdeckt.

Rechnungswesen

Buchhaltung und Bilanzierung

12.1 Der RH stellte fest, dass

- (1) das Anlagevermögen in der Bilanz zum 1. Jänner 2000 und zum 31. Dezember 2000 um rd 1,21 Mill EUR zu hoch ausgewiesen worden war,
- (2) ein im Eigentum des Vereins der Museumsfreunde stehendes Kunstwerk mit einem Anschaffungswert von 0,36 Mill EUR in der Bilanz zum 31. Dezember 1999 zu Unrecht im Anlagevermögen ausgewiesen worden war,
- (3) ein in der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1999 ausgewiesener Betrag von rd 0,09 Mill EUR nicht erklärt werden konnte und
- (4) im Jahr 1999 im Zusammenhang mit der Ausstellung America eine Spedition Rechnungen über rd 0,16 Mill EUR ohne Umsatzsteuer für Flugtickets ausgestellt hatte; weder die betriebliche Veranlassung noch die Erbringung der Leistung war überprüfbar, weil die Flugtickets nicht vorgelegt werden konnten.

12.2 Nach Auffassung des RH wurden dadurch Grundsätze ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung nicht immer eingehalten, weil einerseits kein getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage vermittelt wurde und andererseits ein Überblick über die Geschäftsvorfälle innerhalb angemessener Zeit teilweise nicht gegeben war. Der RH regte die verstärkte Beachtung dieser Grundsätze an.

12.3 *Laut Stellungnahme der ÖGBEL seien im kaufmännischen Bereich große Anstrengungen und umfassende Maßnahmen gesetzt worden, um ein den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchhaltung und Bilanzierung entsprechendes Rechnungswesen aufzubauen.*

Refundierung der Beamtenbezüge

13.1 Die ÖGBEL hätte dem Bund ab 1. Jänner 2000 gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz 1998 den gesamten Aktivitätsaufwand samt Nebenkosten für die bei der ÖGBEL tätigen Bundesbeamten sowie einen Beitrag zur Deckung des Pensionsaufwandes zu ersetzen gehabt.

Der RH stellte fest, dass die ÖGBEL erst im September 2000 vom BMBWK veranlasst worden war, die Refundierung der Beamtenbezüge für Jänner bis September 2000 in Höhe von rd 0,51 Mill EUR zu zahlen. Die ÖGBEL leistete diesen Betrag, obwohl dessen Höhe nicht überprüfbar war.

Für das Jahr 2000 waren in der Buchhaltung der ÖGBEL Beamtenbezüge von rd 0,68 Mill EUR, in der Bundesbesoldung hingegen von rd 0,75 Mill EUR ausgewiesen. Bei den Einnahmen des Bundes wurden als Refundierung der Beamtenbezüge rd 0,81 Mill EUR und somit um rd 0,13 Mill EUR mehr ausgewiesen als in der Buchhaltung der ÖGBEL. Eine Aufklärung der festgestellten Unterschiede war aufgrund der dem RH zur Verfügung gestellten Unterlagen des Bundesrechenzentrums nicht möglich.

13.2 Der RH regte an, für das Jahr 2000 die Beträge über die Refundierung der Beamtenbezüge laut Bundesbesoldung mit den entsprechenden Aufwendungen laut Buchhaltung der ÖGBEL abzugleichen; der Verbuchung wären Belege zugrunde zu legen, aus welchen alle Details über die Zusammensetzung der zu zahlenden Beträge ersichtlich sind.

13.3 *Die ÖGBEL gab zunächst bekannt, dass das Bundesrechenzentrum trotz mehrmäigiger Anforderung keine entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt habe. Die Bezahlung der Beträge wäre nach dem Vertrauensgrundsatz erfolgt. Im Oktober 2002 teilte die ÖGBEL mit, dass die Beamtenbezüge laut den vom Bundesrechenzentrum übermittelten Datenträger mit den Aufwendungen laut der Buchhaltung der ÖGBEL übereinstimmten.*

Besucherstatistik und Einnahmen

14.1 Die Besucherzahl der ÖGBEL stieg von 379 786 (1998) auf 496 649 (2000), die daraus resultierenden Einnahmen von 0,98 Mill EUR (1998) auf 2,58 Mill EUR (2000). Die Feststellung endgültiger Besucherzahlen war allerdings schwierig, weil die ÖGBEL mehrere Unterlagen mit unterschiedlichen Zahlen für die einzelnen Jahre vorlegte.

14.2 Der RH anerkannte das starke Ansteigen der Besucherzahlen und der Einnahmen, empfahl jedoch, die Kartengebarung so zu organisieren, dass die Besucherzahl jederzeit eindeutig festgestellt werden kann.

14.3 *Die ÖGBEL teilte mit, dass die Kriterien für die Besuchererfassung sowie die Kartengebarung verbessert worden seien.*

Sammlungen

Sammlungsbestand

15.1 In zwei Werkverzeichnissen und in einem Ausstellungskatalog wurde die ÖGBEL unter anderem als Eigentümer von drei Kunstwerken von Egon Schiele angeführt, über die in den Inventaraufzeichnungen der ÖGBEL jedoch keine diesbezüglichen Eintragungen aufschienen.

15.2 Der RH regte an, über die möglicherweise im Eigentum der ÖGBEL gestandenen Kunstwerke Nachforschungen anzustellen.

15.3 *Die ÖGBEL teilte mit, dass sich die drei Werke niemals in ihrem Eigentum befunden hätten und auch kein Eintrag im Inventarbuch bestehe.*

Doppel-inventarisierung

16.1 Der RH stellte fest, dass mit der Bereinigung von Doppelinventarisierungen von Kunstwerken — durch die ÖGBEL und andere Museen — begonnen wurde. Im Inventar der ÖGBEL sind Kunstwerke ausgewiesen, die der Burghauptmannschaft in Wien als Ausstattungsbilder überlassen und von der Bundesmobilienverwaltung an die Schloss Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH verliehen wurden. Die zeitweise Rückgabe dieser Kunstwerke an die ÖGBEL für eine Ausstellung wurde mit dem Hinweis, dass die Eigentumsverhältnisse nicht geklärt seien, verweigert.

Sammlungen

92

- 16.2 Der RH empfahl, die Bereinigung der Doppelinventarisierungen fortzusetzen. Bezüglich der an die Schloss Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH verliehenen Kunstwerke sowie einer rechtlichen Auseinandersetzung zwischen dem Kunsthistorischen Museum und der Schloss Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH über die Nutzung von Kunstwerken regte der RH an, eine eindeutige und zweckmäßige Regelung über die Nutzung von Kunstwerken zu treffen.
- 16.3 *Die ÖGBEL teilte mit, die Bereinigung von Doppelinventarisierungen werde fortgesetzt.*

Das BMBWK und das BMWA gaben bekannt, dass wegen Umstrukturierungen beim jeweils anderen Bundesministerium keine Einigung über die vorliegenden Lösungsvorschläge habe erzielt werden können.

Das BMF wies darauf hin, dass Maßnahmen vom BMBWK mit den betroffenen Bundesmuseen zu setzen wären.

- 16.4 Der RH ersuchte, in konstruktiver Weise eine Lösung zur Vermeidung der mehrfachen bzw ungeklärten Verwaltung von Kunstwerken herbeizuführen, wobei das BMF als Eigentümervertreter dabei federführend auf eine raschere Einigung in dieser Frage drängen sollte.

Das BMBWK und BMWA kündigten Gespräche über die Bereinigung der Doppelinventarisierungen an. Das BMF sagte zu, sich um eine rasche Einigung in dieser Frage zu bemühen.

Ankäufe

- 17.1 Die ÖGBEL kaufte 1998 Kunstwerke um 0,35 Mill EUR und 2000 um 0,01 Mill EUR an.

- 17.2 Der RH verwies darauf, dass von der ÖGBEL der gesetzliche Auftrag zur Sammlungserweiterung im Jahr 2000 kaum erfüllt worden war.

- 17.3 *Die ÖGBEL teilte dazu mit, dass im Jahr 2000 aus Gründen der kaufmännischen Vorsicht keine Finanzmittel für Neuerwerbungen vorgesehen worden seien. Für die folgenden Jahre wäre jeweils ein Betrag für Neuerwerbungen in die Budgetvorschau eingesetzt und vom Kuratorium genehmigt worden.*

Inventarführung und –kontrolle

- 18.1 Der RH empfahl 1999, den Verbleib von entliehenen Kunstwerken zu überprüfen, Kunstwerke, die ausgeschieden wurden oder deren Standort unbekannt ist, in Aufzeichnungen festzuhalten und die Haftung der Leihnehmer in die Entlehnbedingungen aufzunehmen. Weiters sollte nur mehr ein IT-gestütztes Inventar geführt werden, in dem alle Informationen enthalten sein sollten.

- 18.2 Der RH stellte fest, dass nunmehr die empfohlenen Aufzeichnungen geführt werden, die Entlehnbedingungen angepasst wurden und eine laufende Überprüfung des Standortes entliehener Kunstwerke stattfindet. Weiters wird ein einheitliches, laufend aktualisiertes Inventar geführt.

- 18.3 *Die ÖGBEL teilte mit, dass nach wie vor Probleme mit Leibnehmern bestünden, welche die Rückgabe von Ausstattungsbildern verzögern oder gar verweigern. Das BMBWK und die Finanzprokuratur seien um Unterstützung ersucht worden.*

Museumsshop

- 19.1 Der Museumsshop erzielte 1999 im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit Erlöse von 1,42 Mill EUR, jedoch einen Verlust von 0,22 Mill EUR. Im Jahr 2000 wurden Erlöse von 2,13 Mill EUR sowie ein Gewinn von 0,68 Mill EUR erzielt.
- 19.2 Nach Auffassung des RH ist die ÖGBEL nach den Bestimmungen des Körperschaftsteuergesetzes grundsätzlich unbeschränkt steuerpflichtig, weil der Museumsbetrieb einen Betrieb gewerblicher Art darstellt. Eine Befreiung ist nur dann gegeben, wenn die ÖGBEL gemeinnützigen Zwecken im Sinn der Bundesabgabenordnung dient. Die Befreiung erstreckt sich auch auf unentbehrliche Hilfsbetriebe unter der Voraussetzung, dass dieser Hilfsbetrieb zu anderen abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt.

Diese Voraussetzungen treffen aber für den Museumsshop nach Ansicht des RH nicht zu, weshalb für den Museumsshop Körperschaftsteuerpflicht gegeben wäre.

- 19.3 *Die ÖGBEL ging weiters davon aus, dass für den Museumsshop keine Körperschaftsteuerpflicht bestehe.*
- 19.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht und teilte diesen Sachverhalt der Finanzverwaltung mit.

Das BMF gab bekannt, dass die zuständige Finanzlandesdirektion angewiesen worden sei, eine Betriebsprifung vorzunehmen.

Geschäftsführung

- 20.1 Mit dem nunmehrigen Geschäftsführer und bisherigen Direktor der ÖGBEL wurde im Jänner 2000 eine Vereinbarung geschlossen, wonach zusätzlich zu seinem Monatsbezug als Beamter ein nicht ruhegenussfähiger Zuschlag sowie ein leistungsbezogener Zuschlag von 20 % des Jahresbezuges ausbezahlt werden. Dadurch kam es zu einer Verdoppelung seines bisherigen Jahresbezuges. Die aufgrund der Vereinbarung ausgezahlten Beträge wurden über ein Aufwandskonto verrechnet und damit nicht der Lohnsteuer unterzogen.
- 20.2 Für den RH war nicht nachvollziehbar, warum der Jahresbezug des Geschäftsführers ab Jänner 2000 verdoppelt wurde, obwohl sich im Umfang und in der Art der Tätigkeit seit der Ausgliederung kaum etwas geändert hatte. Nach Ansicht des RH wären auch die zusätzlichen Zahlungen für die Tätigkeit als Geschäftsführer als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit der Lohnsteuer zu unterziehen gewesen.
- 20.3 *Die ÖGBEL teilte dazu mit, dass der mit dem BMBWK in einer Vereinbarung neu festgelegte Jahresbezug durch die hohe Alleinverantwortung infolge der Ausgliederung und der rechtlichen Selbständigkeit der ÖGBEL begründet sei. Derartige Vereinbarungen seien mit allen Geschäftsführern der ausgegliederten Bundesmuseen getroffen worden. Die Versteuerung der Bezüge aus der Zusatzvereinbarung erfolge durch den Geschäftsführer der ÖGBEL, weil eine Verrechnung mit den Beamtenbezügen nicht möglich gewesen sei.*
- 20.4 Der RH teilte diesen Sachverhalt der Finanzverwaltung mit.

Das BMF gab bekannt, dass die zuständige Finanzlandesdirektion angewiesen worden sei, eine Betriebsprifung vorzunehmen.

94

Sonstige Feststellungen

- 21 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Nutzung des Oberen Belvedere, den Vertrag mit der Wiener Secession, die Voranschlagsförderung, Verbindlichkeiten an den Bund, die Audioführungsanlage, das Kassenwesen, Kataloge, den Messestand in den USA, Leihgaben an die ÖGBEL, die unterschiedlichen Schwerpunkte bei der Sammlungstätigkeit der Direktoren, Vermietungen und Veranstaltungen, Sponsoring und Bartervereinbarungen, IT, die Verpachtung des Café-Restaurants im Oberen Belvedere, den Verein der Freunde der ÖGBEL, die Zeitschrift Belvedere, Überstunden und Prämien des Personals, das Beteiligungs- und Finanzcontrolling und die Zusammenarbeit von Bundesmuseen.

Schluss-
bemerkungen

- 22 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:
- Die ÖGBEL sollte
- (1) die Aufbau- und Ablauforganisation adaptieren, wobei auf das Zusammenwirken der einzelnen Organisationseinheiten besonders Bedacht genommen werden sollte,
 - (2) auf den Abschluss von Versicherungen für das Sammlungsgut und die Immobilien verzichten und die Mittel in Maßnahmen zur Sicherung des Sammlungsgutes und der Immobilien investieren,
 - (3) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung verstärkt beachten,
 - (4) Nachforschungen über möglicherweise im Eigentum der ÖGBEL gestandene Kunstwerke fortsetzen und Doppelinventarisierungen weiter bereinigen.

Das BMBWK sollte

- (5) für gleichartige Tätigkeiten aller Anstalten eine gemeinsame Plattform der Bundesmuseen — eventuell in Form einer Holding — in Erwägung ziehen,
- (6) eine Strukturbereinigung bei der Schlossanlage Belvedere anstreben,
- (7) einen gleichberechtigten qualifizierten Geschäftsführer für kaufmännische Angelegenheiten bestellen und
- (8) die Bereinigung der Doppelinventarisierungen fortsetzen.

Das BMF sollte

- (9) als Eigentümervertreter federführend die Bereinigung der Doppelinventarisierungen mit den betroffenen Bundesministerien betreiben.

Verwaltungsreform in der Sektion IV — Kultur- und Kunstangelegenheiten

Kurzfassung

Die Sektion IV des BMBWK ist für Kultur- und Kunstangelegenheiten zuständig. Im Hinblick auf die Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit von Einrichtungen des Bundes, die bisher von dieser Sektion verwaltet wurden, regte der RH an, sämtliche für die Kulturverwaltung des Bundes zuständigen Organisationseinheiten in einem Bundesministerium zusammenzufassen.

Kenndaten der Sektion IV

Rechtsgrundlagen	Bundesministeriengesetz 1986, BGBI I Nr 76/1986 idgF, Bundesmuseen-Gesetz, BGBI I Nr 115/1998 bis Ende 2001, danach Bundesmuseen-Gesetz 2002, BGBI I Nr 14/2002
Aufgaben	Kultur- und Kunstangelegenheiten (Museen und Sammlungen, Denkmalschutz, Österreichische Nationalbibliothek, Hofmusikkapelle, Österreichische Phonotheke)
Organisation	Sektion des BMBWK mit vier Abteilungen: Personalangelegenheiten für den Sektionsbereich Organisation und Haushaltsangelegenheiten der Museen und Sammlungen Denkmalschutz und Denkmalpflege öffentliche Bibliothekswesen und Hofmusikkapelle

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im April und Mai 2001 die Auswirkungen der Verwaltungsreformbestrebungen des BMBWK in der Sektion IV — Kultur- und Kunstangelegenheiten. Einen Schwerpunkt dabei bildete das Einsparungspotenzial, welches sich durch die Erlangung eigener Rechtspersönlichkeit der Bundesmuseen ergeben könnte.

Zu den im August 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gab das BMBWK im Jänner, im Juli und im Oktober 2002 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete dazu Gegenüberungen im April, Juli und November 2002.

Aufgabenbereiche und Organisationsentwicklung

- Seit 1970 umfasste der Aufgabenbereich der Sektion IV des BMBWK überwiegend die Rechts- und Haushaltsangelegenheiten sowie die Betreuung der wissenschaftlichen Bereiche für Museen, Denkmalschutz und -pflege sowie des wissenschaftlichen Bibliothekswesens (unter anderem Studienbibliotheken der Universitäten und Österreichische Nationalbibliothek).

Bis 1994 nahm eine Organisationseinheit einer anderen Sektion des BMBWK die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten dieser nachgeordneten Einrichtungen wahr, danach wurde dafür eine Abteilung in der Sektion IV geschaffen.

Aufgabenbereiche und Organisationsentwicklung

96

Vor In-Kraft-Treten des Bundesmuseen-Gesetzes 1998 betreute diese Abteilung 1 577 Bedienstete. 1999 sank die Anzahl auf rd 1 300, 2000 auf rd 1 100 und 2001 auf rd 900 Bedienstete. 2002 soll sich die Anzahl um weitere 245 Bedienstete verringern. Nach Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit aller vom Bundesmuseen-Gesetz umfassten Einrichtungen des Bundes wird die Anzahl der zu betreuenden Mitarbeiter um weitere 145 sinken.

- 2.2 Die Wahrnehmung von dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten durch die Sektion IV war nicht zweckmäßig, weil dadurch eine funktionierende und sachorientierte Gliederung im Ressort nicht mehr gegeben war. Außerdem könnten nach Ansicht des RH aufgrund der kleiner gewordenen Anzahl zu betreuender Bediensteter drei Mitarbeiter in der Personalabteilung eingespart werden; dies entspräche einem jährlichen Einsparungspotenzial von rd 131 000 EUR.
- 2.3 *Das BMBWK teilte dazu schließlich mit, dass die dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten nunmehr von einer Abteilung der Sektion III mitbetreut werden. Durch diese Maßnahme wären ein Referat und zwei Planstellen eingespart worden.*

Planungs- und Controllingsystem

- 3.1 Nach Erlangung der eigenen Rechtspersönlichkeit haben die Museen gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz für die Errichtung eines Planungs- und Controllingsystems zu sorgen. Die Verpflichtung des BMBWK, den Jahresabschluss dieser Museen zu prüfen und die Verteilung der finanziellen Basisabgeltung vorzunehmen, bedingte seine Einbindung in das Controlling.
- 3.2 Der RH empfahl die Zusammenfassung des Controllings der Museen mit eigener Rechtspersönlichkeit mit dem Controlling des BMBWK, um ein mit dem Konzerncontrolling privater Unternehmungen vergleichbares, flexibles Informationssystem zu schaffen.
- 3.3 *Das BMBWK teilte mit, dass den Empfehlungen des RH durch die Schaffung einer personell ausreichend besetzten Abteilung in der Sektion IV entsprochen worden sei. Hinsichtlich des Bereichscontrollings wies das BMBWK darauf hin, dass effektives Controlling ausführliche inhaltliche Kenntnisse der Sachmaterien voraussetze und daher eine fachbereichsorientierte Gliederung erforderlich mache.*
- 3.4 Der RH entgegnete, dass mit der Schaffung einer Controllingabteilung innerhalb der Sektion IV seine Empfehlungen nicht verwirklicht worden wären. Er wies erneut auf das Erfordernis einer einzigen Organisationseinheit für Controlling im BMBWK hin. Auch vermochte er sich der Ansicht des BMBWK hinsichtlich der besonderen Sachkenntnisse nicht anzuschließen, weil diese im erforderlichen Umfang auch in einer zentralen Controllingabteilung vorhanden sein sollten.

Zusammenfassung
der Kulturverwal-
tung des Bundes

- 4.1 Die von der Vizekanzlerin und Bundesministerin für öffentliche Leistung und Sport, Dr Susanne Riess-Passer, initiierte Aufgabenreformkommission empfahl, sämtliche für die Kulturverwaltung des Bundes zuständigen Organisationseinheiten der Bundesministerien unter Ausnutzung bereits bestehender Synergien in einem Bundesministerium zusammenzufassen.
- 4.2 Der RH schloss sich dieser Empfehlung an.
- 4.3 *Das BMBWK entgegnete, dass dies Angelegenheit der Bundesregierung wäre.*

Laut Mitteilung der Bundesregierung habe sich die derzeitige Kompetenzverteilung des Bereichs Kunst und Kultur durchaus bewährt. Es erscheine aufgrund der Erfahrungen zweckmäßiger, allfällige sich aus der bestehenden Aufgabenverteilung entstehenden Probleme durch Inanspruchnahme der Koordinationskompetenz des Bundeskanzlers zu lösen, als eine Veränderung der Aufgabenverteilung vorzunehmen.

- 4.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, weil gerade durch die Zusammenfassung sämtlicher Kulturagenden in einem Bundesministerium bestehende Synergien genutzt und Einsparungen im Verwaltungsaufwand erzielt werden könnten.
- 5 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Aufnahme von aus Mitteln der Teilrechtsfähigkeit erworbenen Sammlungsgütern in die Bestandsverzeichnisse des Bundes, die Bewertung von Kunstgegenständen sowie die Veranschlagung von Förderungen bei den anweisenden Organen.

Zukunftsaußichten

- 6 Für die im Bereich der Sektion IV verbliebenen Dienststellen schlug der RH folgende Lösung vor:
- (1) Eingliederung des pathologisch-anatomischen Bundesmuseums in das Institut für Geschichte der Medizin der Universität Wien.
- Das BMBWK teilte mit, dass Organe der Universität Wien die vom RH angeregte Eingliederung aus personellen und finanziellen Gründen wiederholt abgelehnt hätten.*
- (2) Die Planstellen der "lebenden Subventionen" in einzelnen Bereichen sollten in Förderungszuwendungen umgewandelt werden.

Nach Mitteilung des BMBWK werde sich dieses Problem durch Zeitablauf lösen.

- (3) Die Hofmusikkapelle sollte ausgegliedert werden.

Das BMBWK sagte die Aufnahme dahingehender Gespräche mit den Wiener Philharmonikern und der Erzdiözese Wien zu.

- (4) Die Förderungen öffentlicher Körperschaften für Denkmalschutz sollten in einem Fonds oder einer Stiftung gebündelt werden.

Das BMBWK teilte dazu mit, dass bestehende Förderungsstrukturen regelmäßig zu überprüfen und zu verbessern wären. Die Gründung eines Fonds oder einer Stiftung sei derzeit nicht realistisch.

98Schluss-
bemerkungen

7 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Sämtliche für die Kulturverwaltung des Bundes zuständigen Organisationseinheiten der Bundesministerien wären unter Ausnützung bereits bestehender Synergien in einem Bundesministerium zusammenzufassen.
- (2) Das Controlling des BMBWK wäre mit dem Controlling der Museen mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammenzufassen.

Bereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (1) Einrichtung einer Konzerndatenbank (TB 1999 S. 132 Abs 3.2, TB 2000 S. 115 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMF werde die Konzerndatenbank im Rahmen des geplanten Reformprojekts der Großbetriebsprüfung entwickelt werden.

- (2) Schaffung einer einheitlichen, sowohl die Erhebung der Abgaben als auch die Betriebsprüfung umfassenden Zuständigkeit für Großbetriebe und Konzernunternehmungen (TB 1999 S. 134 Abs 6.2, TB 2000 S. 115 Abs 1.3).

Laut Mitteilung des BMF werde die Frage der einheitlichen Zuständigkeit für Großbetriebe ebenfalls im Rahmen des geplanten Reformprojekts der Großbetriebsprüfung berücksichtigt werden.

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (3) Schaffung einer Rechtsgrundlage für das Bestehen und die Tätigkeit (auch) des Zollwache-Massafonds (TB 1967 Abs 57.1 bis 57.8, zuletzt TB 2000 S. 115 Abs 2.1).

Das BMF wiederholte, ein auf den Kostenfaktor abgestellter Vergleich zwischen den Lösungsmodellen Etatwirtschaft und Massawirtschaft spreche unverändert zu gunsten des Massafonds. Durch den beabsichtigten Einsatz von IT-Programmen für die Bedarfsanforderung von Uniformen und die Anforderung von Ausrüstungsgegenständen könnten erhebliche personelle Einsparungen erzielt werden. Die Gespräche mit dem BMI und dem BMJ über eine Zusammenführung der Massafonds hätten kein umsetzbares Ergebnis erbracht.

- (4) Erlassung der ausständigen Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Nachtdienstgeld für nicht der Zollwache angehörende Organe der Zollverwaltung (TB 1982 Abs 50.18, zuletzt TB 2000 S. 115 Abs 2.2).

Das BMF sah weiterhin keinen Handlungsbedarf, weil die bestehende Regelung einer funktionierenden Verwaltungspraxis entspräche.

Unerledigte Anregungen

100

- (5) Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, um die Wachkörpervorgesetzten der einzelnen Grenzgendarmen in das Weisungs- und Dienstaufsichtssystem der Zollverwaltung einzubinden (TB 1997 S. 122 Abs 5, zuletzt TB 2000 S. 116 Abs 2.3).

Dem BMF erschien eine diesbezügliche Änderung des Zollrechts-Durchführungsgesetzes infolge des damit verbundenen Konfliktpotenzials und der bevorstehenden EU-Erweiterung nicht zielführend. Die zur Zeit praktizierte fachliche Dienstaufsicht funktioniere außerdem weitgehend problemlos.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Beteiligungen des Bundes

- (6) Erstellung von vertraglichen Grundlagen für die Überlassung der bundeseigenen Erweiterungsflächen an die Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH (NTB 1999 S. 80 Abs 4.2).

Laut Mitteilung der Kärntner Landesregierung habe man von einer vertraglichen Anpassung betreffend die Erweiterungsflächen Abstand genommen, weil vom Land Kärnten beabsichtigt sei, die Bundesanteile an der Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH sowie die bundeseigenen Grundstücke zu erwerben. Die entsprechenden Gremialbeschlüsse würden dem Land Kärnten vorliegen. Für die vertragliche Umsetzung fehle noch eine entsprechende Beschlussfassung der Landeshauptstadt Klagenfurt.

- (7) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafen Linz GesmbH (NTB 1999 S. 88 Abs 4.2).

Die Oberösterreichische Landesregierung verwies auf die günstigen Konditionen des Mietvertrages zur Benützung der Liegenschaft. Ein Erwerb durch die Flughafen Linz GesmbH könnte nur erfolgen, wenn die wirtschaftliche Situation dadurch keine Verschlechterung erleide.

Sonstiges

in sonstigen Bereichen

- (8) Aufkommensneutrale Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom (geringeren) Wetteinsatz auf das (um den Verwaltungskostenbeitrag höhere) Spielentgelt; diesfalls würden sich Erhöhungen des Verwaltungskostenanteils der Österreichischen Lotterien GesmbH nicht mehr negativ auf das Aufkommen aus diesen Abgaben auswirken (NTB 1993 S. 74 Abs 6, zuletzt TB 2000 S. 116 Abs 4.1).

Allein die Einführung eines Verwaltungskostenbeitrags von 5 % bei der Brieflotterie im Jahr 1990 verursachte seither einen jährlichen Einnahmenausfall von rd 1,67 Mill EUR an glückspielbezogenen Abgaben.

Das BMF verwies unverändert darauf, dass die Österreichische Lotterien GesmbH versuchen werde, steigende Kostenstrukturen im Wettpreis oder in den Spielbedingungen unterzubringen.

- (9) Beseitigung der bestehenden "generellen medialen Unterstützung" der von der Österreichischen Lotterien GesmbH betriebenen Spiele, welche zu Lasten des Konzessionsabgabenaufkommens geht (NTB 1993 S. 75 bis 78 Abs 7 bis 10, zuletzt TB 2000 S. 116 Abs 4.2); jährliches Einsparungspotenzial rd 15 Mill EUR.

Das BMF wiederholte, der Bund habe als Monopolinhaber ein langfristiges Interesse an einer positiven Darstellung der Glücksspiele in der Öffentlichkeit, welches mittels medialer Unterstützung abgesichert würde.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltungsreform

im Bereich der Verwaltungsreform

- (1) Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung im Abgabenwesen (TB 1983 Abs 48.35, zuletzt TB 2000 S. 117 Abs 1); jährliches Einsparungspotenzial rd 22 Mill EUR Personalaufwand.

Das BMF verwies in seiner Mitteilung auf die im zweiten Abgabenänderungsgesetz 2002 geplanten Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung (zB gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben: Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge und Kommunalsteuer).

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (2) Schaffung einer rechtlichen Grundlage für eine Abgabenfestsetzung unter dem Vorbehalt einer Nachprüfung (TB 1993 S. 164 Abs 7.2, zuletzt TB 2000 S. 115 Abs 1.1).

Laut Mitteilung des BMF entspreche die im Rahmen des Abgaben-Rechtsmittel-Reformgesetzes (BGBI I Nr 97/2002) durchgeführte Änderung der Bestimmungen des § 299 der Bundesabgabenordnung in ihrer Wirkung der Empfehlung des RH.

- (3) Häufigere Durchführung von Betriebsprüfungen bei Größtbetrieben (TB 1999 S. 132 Abs 3.2, TB 2000 S. 115 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMF habe die Anzahl an Betriebsprüfungen bei Größtbetrieben in den Jahren 2000 und 2001 gegenüber 1998 bereits um rd 19 % bzw. rd 14 % gesteigert werden können.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

102

- (4) Neuregelung eines Erlasses des BMF über die inländischen Besteuerungsgrundlagen für Schirennläufer, demzufolge diese Besteuerungsgrundlagen ab dem Jahr 1976 "im Rahmen der vereinfachten Ermittlung" mit 25 % der Umsätze bzw Gewinne angesetzt werden können; der RH empfahl dem BMF, im Hinblick auf die Gleichbehandlung von Abgabepflichtigen eine Neuregelung zu erwägen (NTB 1997 S. 42 Abs 4, zuletzt TB 2000 S. 117 Abs 2).

Mit Verordnung BGBl II Nr 418/2000 erfolgte eine Neuregelung der Ertragsbesteuerung von Sportlern, derzufolge 33 % der aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbung erzielten in- und ausländischen Einkünfte steuerlich zu erfassen sind. Die restlichen 67 % werden nur bei der Steuersatzermittlung berücksichtigt.

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung der Abgabepflichtigen sollte das BMF jedoch eine realitätsbezogene Anpassung erwägen.

Das BMF hielt im Interesse eines möglichst einfachen Gesetzesvollzuges sowie einer zu keinen wesentlichen Abweichungen führenden Besteuerung an seinem bisherigen Standpunkt fest.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Beteiligungen des Bundes

- (5) Überführung des Treuhandvermögens in das Betriebsvermögen der Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH (NTB 1999 S. 79 Abs 2.2).

Laut Mitteilung der Kärntner Landesregierung habe der Kärntner Landtag der handels- und zivilrechtlichen Zusammenführung des Treuhandvermögens mit dem Betriebsvermögen der Kärntner FlughafenbetriebsgesmbH zugestimmt. Auf der Ebene des Gesellschafters Republik Österreich seien ebenfalls die erforderlichen Beschlüsse gefasst worden. Die entsprechende Beschlussfassung der Landeshauptstadt Klagenfurt wäre noch ausständig, so dass die vertragliche Umsetzung bisher nicht erfolgt sei.

- (6) Erstellung eines Masterplanes bei der Flughafen Linz GesmbH (TB 1999 S. 165 f Abs 10.2, TB 2000 S. 117 Abs 3.1).

Laut übereinstimmenden Mitteilungen der Gesellschafter BMF und Land Oberösterreich seien die kurz-, mittel- und langfristigen Planungsunterlagen in geeigneter Form zusammengeführt worden. Es sei beabsichtigt, sie nach Maßgabe der Aktualität weiterzuentwickeln.

- (7) Erhöhung des Stammkapitals durch die Übertragung von Rücklagen bei der Flughafen Linz GesmbH (NTB 1999 S. 87 Abs 3.2).

Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass im Zuge der Euro-Anpassung des Gesellschaftsvertrages beabsichtigt sei, eine Erhöhung des Stammkapitals aus Gesellschaftsmitteln auf 14 Mill EUR durchzuführen.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

103

- (8) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafen Graz BetriebsgesmbH (NTB 1999 S. 90 Abs 3.4, S. 91 Abs 4.2 und S. 91 Abs 5.2, TB 2000 S. 149 Abs 4.2).

Laut Mitteilung des BMF sei eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um die Veräußerung der Grundstücke an die Flughafen Graz BetriebsgesmbH ehestmöglich zu realisieren. Des weiteren werde die Finanzprokuratur miteinbezogen, weil bei der Grundstücksübertragung der Bund aus jedweder Haftung entlassen werden solle.

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, im Jahr 2001 wäre mit der Republik Österreich eine Grundsatzvereinbarung über die Abtretung der Geschäftsanteile der Republik Österreich an der Flughafen Graz BetriebsgesmbH an das Land Steiermark sowie über den Verkauf von bundeseigenen Grundstücken im Bereich des Flughafens Graz im Ausmaß von rd 280 ha an die Flughafen Graz BetriebsgesmbH abgeschlossen worden.

Mit dem Ermächtigungsgesetz BGBl I Nr 158/2001 seien die gesetzlichen Grundlagen für den Verkauf der Geschäftsanteile auf Seiten der Republik Österreich geschaffen worden. Für die bundeseigenen Grundstücke im Bereich des Flughafens Graz bestebe derzeit keine grundbücherliche Ordnung; diese stelle jedoch die grundlegende Voraussetzung für den Verkauf dieser Grundstücke an die Flughafen Graz BetriebsgesmbH dar.

- (9) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH (NTB 1999 S. 94 Abs 5.2).

Laut Mitteilung der Tiroler Landesregierung würden das Land Tirol und die Stadt Innsbruck Verhandlungen mit dem Bund über die Veräußerung der Bundesanteile an der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH und der im Eigentum des Bundes stehenden Liegenschaften führen.

- (10) Erstellung eines Unternehmenskonzeptes bei der Residenz Verlag GesmbH (NTB 1998 S. 47 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 118 Abs 3.3).

Das BMF teilte mit, dass die bundesgesetzlichen Grundlagen für eine Privatisierung der Österreichischen Bundesverlag GesmbH geschaffen worden seien. Mit einer Veräußerung der Bundesanteile an dieser Gesellschaft sei im Laufe des Jahres 2002 zu rechnen. Nach Mitteilung der Geschäftsführung der Österreichischen Bundesverlag GesmbH als Alleingesellschafterin der Residenz Verlag GesmbH werde die Realisierung des derzeit im Rohentwurf vorliegenden Unternehmenskonzeptes der Residenz Verlag GesmbH von der Entscheidung des künftigen Eigentümers abhängen.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen****104**Österreichische
Post AG

im Bereich der Österreichischen Post AG; Zustelldienst und Verteilzentren

- (11) Abschluss eines neuen Kollektivvertrages (TB 2000 S. 143 Abs 17.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG seien die Verhandlungen nach wie vor im Gange.

- (12) Begleitmaßnahmen zur Verwirklichung der beabsichtigten Personalreduktion (TB 2000 S. 142 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG sei die Neuorganisation der Distribution in der Umsetzungsphase und werde bis zum vierten Quartal 2003 abgeschlossen sein.

- (13) Verkürzung der Laufzeiten der Briefsendungen (TB 2000 S. 145 Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG sei im Jahr 2001 ein Anteil von 79,5 % bei den "E+1" zugestellten Sendungen aus dem Ausland erreicht worden. Im ersten Quartal 2002 wären 83,6 % der Sendungen "E+1" zugestellt worden.

- (14) Genehmigung des Strategiepapiers und des Businessplans durch den Aufsichtsrat (TB 2000 S. 134 Abs 4.2 und Abs 5.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG werde ab 1. Juli 2002 die neue Geschäftsfeldorganisation in der Unternehmung umgesetzt. Die Mittelfristplanung bis 2005 sei darauf abgestimmt.

- (15) Ausbau des Controllings durch ein geeignetes Kennzahlensystem (TB 2000 S. 137 Abs 9.2 und Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG stehe das Controlling ab 1. Juli 2002 unter neuer Leitung; weiters sei ein Personalcontrolling eingerichtet worden. Durch die Geschäftsfeldorganisation und die damit verbundene Eigenverantwortlichkeit sei eine Verbesserung der Akzeptanz zu erwarten.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Beteiligungen des Bundes

- (1) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Salzburger Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (NTB 1999 S. 81 Abs 5.2).

Laut Mitteilung der Salzburger Landesregierung habe die Salzburger Flughafen Betriebsgesellschaft mbH die bundeseigenen Grundstücke um 6,18 Mill EUR gekauft.

- (2) Erstellung eines schriftlichen Marketingkonzepts bei der Flughafen Graz BetriebsgesmbH (TB 2000 S. 151 Abs 9.2).

Laut Mitteilung der Steiermärkischen Landesregierung sei von der Flughafen Graz BetriebsgesmbH auf der Grundlage des Unternehmungskonzepts 2006 ein schriftliches Marketingkonzept erstellt worden.

- (3) Erlassung von schriftlichen Veranlagungsrichtlinien bei der Flughafen Graz BetriebsgesmbH (TB 2000 S. 153 Abs 15.2).

Die Steiermärkische Landesregierung teilte mit, dass von der Flughafen Graz BetriebsgesmbH eine schriftliche Veranlagungs- und Kreditbeschaffungsrichtlinie ausgearbeitet und vom Aufsichtsrat einstimmig beschlossen worden sei.

- (4) Auflösung der Sonderrücklage bei der Tiroler FlughafenbetriebsgesmbH (NTB 1999 S. 93 Abs 2.2).

Laut Mitteilung der Tiroler Landesregierung sei die zweckgebundene Sonderrücklage für nicht abgeschlossene Treuhandprojekte aufgelöst worden.

Österreichische Post AG

im Bereich der Österreichischen Post AG; Zustelldienst und Verteilzentren

- (5) Kooperation im Paketbereich (TB 2000 S. 135 Abs 6.2 und S. 136 Abs 7.2).

Die Österreichische Post AG teilte mit, dass sie ab Mai 2002 in Slowenien und in der Slowakei vertreten sei.

- (6) Verbesserung der Datenqualität im Bereich der Kostenrechnung (TB 2000 S. 138 Abs 11.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG würde im Zusammenhang mit der neuen Unternehmensstruktur eine Profit Center Rechnung implementiert werden, die zusätzliche neue Informationen bringen werde. Im Schalterbereich würde ab 1. Juli 2002 ein neues Reporting Tool (Sales Report) zum Einsatz kommen, das alle erforderlichen Informationen auf Postamtsebene zur Verfügung stellen werde.

Verwirklichte Empfehlungen**106**

- (7) Projektverfolgung und –dokumentation bei der Errichtung von Brief- und Paketverteilzentren (TB 2000 S. 139 Abs 13.2).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG seien die zuletzt im Vorstand beschlossenen und vom Aufsichtsrat genehmigten Zahlen eingehalten worden. Abweichungen hätten sich nur durch Qualitätsänderungen bei der maschinellen Ausstattung ergeben.

Österreichische Industrieholding AG: Auswirkungen des ÖIAG-Gesetzes 2000 im Bereich der Schuldengebarung

Kurzfassung

Die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) beschleunigte im Jahr 2000 den Verkauf ihrer Tochtergesellschaften und schuf damit die Voraussetzung, verstärkt Schulden abzubauen. Sie erzielte Erlöse aus Privatisierungen in der Höhe von 2,38 Mrd EUR, von denen jedoch nur 31,7 % in die Tilgung von Verbindlichkeiten, für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes bestand, und 7,9 % in die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens flossen. Demgegenüber sah das ÖIAG-Gesetz eine Aufteilung der Privatisierungserlöse im Verhältnis 80 % : 20 % vor.

Haftungen, die der Bund für Verbindlichkeiten der ÖIAG und der mit ihr fusionierten Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) übernommen hatte, blieben nach der Novellierung des ÖIAG-Gesetzes im Jahr 2000 bestehen.

Der RH wies darauf hin, dass aufrechte Verbindlichkeiten der ÖIAG im Fall der Auflösung der Gesellschaft vom Eigentümer Bund übernommen werden müssten.

Kenndaten der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG)

Eigentümer	Republik Österreich																																								
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Österreichische Industrieholding AG und über eine Änderung des Arbeitsverfassungs- sowie des ÖIAG-Anleihegesetzes, BGBl Nr 204/1986 (ÖIAG-Gesetz)																																								
	Bundesgesetz über die Übertragung von Kapitalbeteiligungen des Bundes an die ÖIAG und Novelle zum ÖIAG-Gesetz, BGBl Nr 426/1996 (ÖIAG-Gesetz und ÖIAG-Finanzierungsgesetznovelle 1996)																																								
	Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der ÖIAG und der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft, BGBl I Nr 24/2000 (ÖIAG-Gesetz 2000)																																								
Unternehmungsgegenstand	Privatisierungsmanagement durch die Abgabe von Anteilen; Beteiligungsmanagement durch das Halten, die Verwaltung und die Ausübung von Anteilsrechten an Unternehmungen, an denen die ÖIAG beteiligt ist; der Erwerb von Anteilsrechten																																								
Gebarungsentwicklung	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>1998</th> <th>1999</th> <th>2000</th> <th>2001</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>in Mill EUR</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Umsatzerlöse</td> <td>3,24</td> <td>3,19</td> <td>0,51</td> <td>0,23</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>1,84</td> <td>0,70</td> <td>- 65,54</td> <td>- 41,06</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</td> <td>37,92</td> <td>70,63</td> <td>49,20</td> <td>199,58</td> </tr> <tr> <td>Bilanzgewinn</td> <td>2,02</td> <td>101,71</td> <td>152,61</td> <td>34,71</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>Anzahl</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mitarbeiter (Stichtag 31. Dezember)</td> <td>52</td> <td>58</td> <td>61</td> <td>53</td> </tr> </tbody> </table>		1998	1999	2000	2001				in Mill EUR		Umsatzerlöse	3,24	3,19	0,51	0,23	Betriebsergebnis	1,84	0,70	- 65,54	- 41,06	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	37,92	70,63	49,20	199,58	Bilanzgewinn	2,02	101,71	152,61	34,71				Anzahl		Mitarbeiter (Stichtag 31. Dezember)	52	58	61	53
	1998	1999	2000	2001																																					
			in Mill EUR																																						
Umsatzerlöse	3,24	3,19	0,51	0,23																																					
Betriebsergebnis	1,84	0,70	- 65,54	- 41,06																																					
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	37,92	70,63	49,20	199,58																																					
Bilanzgewinn	2,02	101,71	152,61	34,71																																					
			Anzahl																																						
Mitarbeiter (Stichtag 31. Dezember)	52	58	61	53																																					

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von April bis Mai 2001 die Gebarung der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) bezüglich der Auswirkungen des ÖIAG-Gesetzes 2000 im Bereich der Schuldengebarung. Zu den im Oktober 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gab die ÖIAG im November 2001 eine Stellungnahme ab. Das BMF verzichtete auf die Abgabe einer eigenen Stellungnahme und verwies auf jene der überprüften Unternehmung.

Rahmen-
bedingungen

2 Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der ÖIAG und der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000) traten wesentliche organisatorische Änderungen ein. Neben einer grundlegenden Neuregelung der Zusammensetzung und der Bestellung des Aufsichtsrates war die Verschmelzung — das heißt die gesellschaftsrechtliche Zusammenführung der ÖIAG mit der Post- und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (PTBG) und der Post und Telekom Austria AG (PTA) — von entscheidender Bedeutung für die folgenden Privatisierungsmaßnahmen sowie die Schuldengebarung der ÖIAG.

Mit der Verschmelzung (Fusion) wurden ins Eigentum der ÖIAG übertragen:

- (1) aus der PTBG die Österreichische Postsparkasse AG (PSK);
- (2) aus der PTA deren 75 %-Beteiligung an der Telekom Austria AG sowie die 100 %-Beteiligung an der Österreichischen Post AG.

Sämtliche neu übertragenen Unternehmungen waren bereits zum Zeitpunkt der Verschmelzung per 1. Jänner 2000 zur Privatisierung vorgesehen.

Vermögenslage der ÖIAG

Verschmelzung

- 3 Die Verschmelzung führte zu einer Übertragung sämtlicher Aktiva und Passiva der davon betroffenen Unternehmungen in die Bilanz der ÖIAG. Daraus ergaben sich per 1. Jänner 2000 folgende wesentliche bilanzielle Veränderungen für die ÖIAG:

	vor Verschmelzung	nach Verschmelzung	Veränderung
	in Mill EUR		in %
AKTIVA			
Anlagevermögen	1 315,4	4 840,0	+ 268
Umlaufvermögen	123,5	1 002,9	+ 712
PASSIVA			
Eigenkapital	1 133,7	2 914,2	+ 157
Rückstellungen	138,1	319,8	+ 132
Verbindlichkeiten ohne Bundeshaftung	196,2	2 790,6	+ 1 322
Nettoverbindlichkeiten*	3 408,4	4 978,1	+ 46

* Verbindlichkeiten und Rückstellungen abzüglich der Forderungen und Bankguthaben

- 4 Vor der Fusion bestanden bei der ÖIAG drei Arten von Verbindlichkeiten:

(1) Verbindlichkeiten, die mit einer Bundeshaftung besichert waren und für die die Republik Österreich gemäß dem ÖIAG-Finanzierungsgesetz die Verpflichtung zum Ersatz von Tilgungs- und Zinsenzahlungen übernommen hatte (Refundierungsverbindlichkeiten);

(2) Verbindlichkeiten ohne Bundeshaftung sowie

(3) Verbindlichkeiten aus einem der ÖIAG von der Republik Österreich gewährten nachrangigen Gesellschafterdarlehen.

Nach der Fusion mit der PTBG trat eine weitere Art von Verbindlichkeiten hinzu. Es handelte sich um Verbindlichkeiten aus der PTBG, für die der Bund weiterhin als Bürg haftet. Allerdings bestehen keine Refundierungsregelungen für die Zinsenzahlungen aus diesen Verbindlichkeiten.

**Vermögenslage
der ÖIAG**

110

Privatisierungen im Jahr 2000

5 Die ÖIAG privatisierte 2000 ganz oder teilweise in ihrem Eigentum stehende Gesellschaften und erzielte damit folgende Verkaufserlöse:

Unternehmung	Telekom Austria AG	PSK	ÖSD **	Flughafen Wien AG	Summe
privatisierte Anteile	22,4 % (27,2 %)*	100 %	100 %	8,5 %	—
Bruttoerlöse (in Mill EUR)	1 010,2	1 300,8	2,9	72,7	2 386,6

* Die ÖIAG übertrug anlässlich des Börsenganges 4,8 % der Aktien der Telekom Austria AG gratis an die Telecom Italia aufgrund einer Bestimmung im Verkaufsvertrag mit der Letzteren. Dies entsprach unter Zugrundelegung des Börseinführungskurses von 9 EUR pro Aktie einem Gegenwert von 218 Mill EUR.

** Österreichische Staatsdruckerei

Schuldbentilgung

Kriterien für die Schuldbentilgung

6.1 Ursprünglich waren für Zinsen und Tilgungen von Refundierungsverbindlichkeiten nur die Erlöse aus Privatisierungen von Gesellschaften, die der ÖIAG vom Bund ausdrücklich zum Zweck der Privatisierung neu übertragen worden waren, heranzuziehen. Gemäß dem ÖIAG-Gesetz 2000 sind nunmehr auch Erlöse aus der Veräußerung von ursprünglichen Beteiligungen der ÖIAG für solche Tilgungen zu verwenden.

Dabei waren 80 % der Privatisierungsgewinne für Tilgungen von Refundierungsverbindlichkeiten und 20 % der Privatisierungsgewinne für die Tilgung eines nachrangigen Gesellschafterdarlehens, das der Eigentümer der ÖIAG gewährt hatte, heranzuziehen.

Die Tilgung von Schulden nach betriebswirtschaftlichen Kriterien orientiert sich an dem Grundsatz, Kosten und Aufwendungen möglichst gering zu halten. Wesentliche Kostenfaktoren ergeben sich auch aus den Konditionen der Darlehensverträge über den vorzeitigen Ausstieg oder die Zinssätze.

6.2 Der RH wies auf das Spannungsverhältnis hin, das sich zwischen den gesetzlich festgelegten Tilgungsquoten von 80 % und 20 % und der Anwendung betriebswirtschaftlicher Kriterien im Rahmen der Schuldbentilgung ergeben könnte.

Schuldbentilgung

7.1 Das ÖIAG-Gesetz 2000 definiert Privatisierungsgewinne, welche die Ausgangsbasis für die Berechnung der 80 %- und 20 %-Tilgung bilden, wie folgt: Vom jeweiligen Veräußerungserlös — abzüglich dem jeweiligen Buchwert gemäß letztem Jahresabschluss — sind alle mit der Vorbereitung und der Durchführung der Veräußerung verbundenen Aufwendungen sowie die allfälligen Steuern, Abgaben und Vorausleistungen der ÖIAG abzuziehen.

Die der Berechnung zugrunde liegenden Privatisierungserlöse des Jahres 2000 in Höhe von 2,38 Mrd EUR wurden beispielsweise wie folgt verwendet:

	in Mill EUR	in %
Preisnachlässe	24,7	1
Verkaufsprovisionen	20,2	1
Privatisierungsaufwand	57,9	2,5
Tilgung von PTBG–Verbindlichkeiten	1 312,5	55,1
Tilgung von Verbindlichkeiten mit Refundierungsregelung	755,1	31,7
Tilgung des Gesellschafterdarlehens des Bundes	188,8	7,9

Die Privatisierungsgewinne, wie sie das ÖIAG–Gesetz definiert, betragen im Jahr 2000 943,9 Mill EUR.

Durch die Privatisierung von Beteiligungsgesellschaften tilgte die ÖIAG im Jahr 2000 Verbindlichkeiten mit Refundierungsregelung in der Höhe von 755,1 Mill EUR; das entsprach 80 % des Privatisierungsgewinns. Das nachrangige Gesellschafterdarlehen verringerte sich um 188,8 Mill EUR.

7.2 Der RH wies darauf hin, dass lediglich 31,7 % der Privatisierungserlöse zur Tilgung der Verbindlichkeiten mit Refundierungsregelung und 7,9 % zur Rückzahlung des nachrangigen Gesellschafterdarlehens herangezogen wurden, während 55,1 % zur Tilgung von anderen Verbindlichkeiten dienten. Somit lag das Schwergewicht der Schuldenentlastung nicht auf der Tilgung jener Schulden, für die gemäß ÖIAG–Gesetz ein 80 %– sowie ein 20 %-Schlüssel anzuwenden war.

Schuldenentlastung im Vergleich zu Vorjahren

8.1 Die ÖIAG tilgte in den Jahren 1995 bis 1999 Schulden von insgesamt 1,3 Mrd EUR. Im Bereich der PTBG und PTA konnte zwischen 1996 und 1999 der Schuldenstand um 3,3 Mrd EUR gesenkt werden. Im Jahr 2000 tilgte die ÖIAG 2,4 Mrd EUR. Daneben wurden Verpflichtungen, für die mit Rückstellungen vorgesorgt worden war, um 247,1 Mill EUR verringert.

8.2 Somit ermöglichte im Vergleich zu den Vorjahren die Beschleunigung der Privatisierungen im Jahr 2000 eine stärkere Reduzierung des Schuldenstandes der ÖIAG.

Zinsenzahlungen

9.1 1999 betrugen die Erträge der ÖIAG aus Beteiligungen 122,1 Mill EUR; demgegenüber fielen Zinsen von 178,8 Mill EUR an. Im Jahr 2000 standen Beteiligungserträgen von 255,1 Mill EUR Zinsen von 295,1 Mill EUR gegenüber. 1999 betragen die Zinsen 146 % und im Jahr 2000 116 % der Beteiligungserträge. Im Gegensatz zur vorhergehenden Regelung im ÖIAG–Gesetz, wonach sowohl Tilgungen als auch Zinsenzahlungen aus Privatisierungserlösen abzudecken waren, sind nun die jeweiligen Zinsenzahlungen aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres zu bedecken.

9.2 Der RH wies darauf hin, dass für allfällige Zinsenaufwendungen aus Verbindlichkeiten der ÖIAG mit Bundeshaftung, die nicht aus Bilanzgewinnen der ÖIAG finanziert werden können, auch weiterhin eine Refundierungsverpflichtung des Bundes zum Tragen kommt.

Schuldenentlastung

112

Bundeshaftungen

- 10.1 Die bestehenden Haftungen des Bundes für Verbindlichkeiten der ÖIAG (Refundierungsverbindlichkeiten) beliefen sich mit 1. Jänner 2000 auf 3,36 Mrd EUR. Auch die Haftungen des Bundes für Verbindlichkeiten der PTBG blieben bestehen. Am 1. Jänner 2001 betragen diese Verbindlichkeiten 743 Mill EUR.

Nach der Aufhebung des ÖIAG–Anleihegesetzes und des ÖIAG–Finanzierungsgesetzes 1991 sind neue Kreditaufnahmen der ÖIAG mit Bundeshaftung künftig nicht mehr möglich. Für Anschlussfinanzierungen mit dem Zweck der Umschuldung von Verbindlichkeiten mit Refundierungsregelung blieb die Möglichkeit der Bundeshaftung jedoch bestehen. Nach Ansicht der ÖIAG ging der Gesetzgeber davon aus, dass eine Belastung des Bundesbudgets durch Inanspruchnahme der Refundierungsansprüche zu vermeiden sei.

- 10.2 Der RH merkte an, dass infolge der weiterhin bestehenden Bundeshaftung dann eine Inanspruchnahme des Bundes zu erwarten ist, wenn das Privatisierungsergebnis zur Schuldenentlastung nicht ausreicht oder die ÖIAG aufgelöst wird.

Schluss-
bemerkungen

- 11 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die ÖIAG als Folge der Beschleunigung der Privatisierungen im Jahr 2000 verstärkt Schulden abbauen konnte. Von den Privatisierungserlösen des Jahres 2000 flossen jedoch nur 31,7 % in die Tilgung von Verbindlichkeiten der ÖIAG, für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes bestand, und 7,9 % in die Rückzahlung eines Gesellschafterdarlehens des Bundes.

Österreichische Industrieholding AG: Betriebliche Altersvorsorge

Kurzfassung

1993 schloss die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) mit einer Pensionskasse einen Pensionskassenvertrag und mit der Betriebschaftsvertretung eine Betriebsvereinbarung ab. Danach trat die Mehrheit ihrer Beschäftigten mit aufrechten Leistungszusagen für eine Betriebspension dem neuen beitragsorientierten Betriebspensionssystem bei. Die Höhe der Betriebspensionen ergibt sich in Hinkunft ausschließlich aus dem Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und ist somit dem vollen Inflations- und Kapitalmarktrisiko unterworfen. Diese Beschäftigten übernahmen Risiko und Chancen hinsichtlich der Pensionshöhe, die vorher die ÖIAG im Rahmen einer Leistungszusage getragen hatte.

Die neue Pensionsregelung der ÖIAG sah eine Berechnung der Pensionshöhe unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen vor. Dies bedeutete einen grundsätzlichen Systemwechsel, weil damit von dem bis dahin in der leistungsorientierten Betriebspensionsversorgung der ÖIAG angewandten Prinzip der Risikogemeinschaft aller Versicherten durch die individualisierte Differenzierung von Teilrisikogruppen abgewichen wurde.

Ende 2000 bestanden noch für 442 Personen Pensionsverpflichtungen nach dem leistungsorientierten System, für deren Höhe die ÖIAG auch weiterhin haftet. 355 dieser Pensionsansprüche waren in der ehemaligen Vereinigten Edelstahlwerke AG entstanden. Das aus dieser Gesellschaft in die ÖIAG eingebrachte Betriebskapital und Know-how wurde mit dem späteren Verkauf der VA Stahl AG privatisiert, während die erheblichen Pensionslasten bei der ÖIAG und somit im staatlichen Bereich verblieben.

Der RH wies darauf hin, dass im Fall der Auflösung der ÖIAG die Übernahme ihrer Nachschussverpflichtungen zu den Pensionen den Eigentümer Bund belasten wird.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von April bis Mai 2001 die Gebarung der Österreichischen Industrieholding AG (ÖIAG) hinsichtlich der betrieblichen Altersvorsorge. Zu den im Oktober 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gab die ÖIAG im November 2001 eine Stellungnahme ab. Das BMF verzichtete auf eine eigene Stellungnahme und verwies auf jene der überprüften Unternehmung.

Hinsichtlich der Kenndaten der ÖIAG wird auf die im vorliegenden Bericht enthaltenen Ausführungen über die Auswirkungen des ÖIAG-Gesetzes 2000 im Bereich der Schuldengebarung verwiesen.

Betriebspensionssysteme in der ÖIAG

Firmenpensions-
system

- 2 In der ÖIAG waren im Jahr 2001 mehrere unterschiedliche Pensions-
systeme in Kraft. Bis 1993 verfügte die ÖIAG ausschließlich über ein leis-
tungsorientiertes System von Betriebspensionen. Dieses beruhte auf den
beiden Säulen ASVG-Pension und betrieblicher Pensionszuschuss. Im
Falle einer Verringerung der ASVG-Leistungen war die ÖIAG aufgrund
einer Leistungszusage verpflichtet, die geringere Leistung der Sozialver-
sicherung durch einen höheren Firmenpensionszuschuss auszugleichen.

Die Leistungszusage erfolgte bis 1989 in einer maximalen Höhe von 80 %
des Letztbezuges und wurde dann in einem neuen Vertragsschema auf eine
Höchstzusage von 40 % des Letztbezuges verringert. Die ÖIAG haftete
für diese Pensionen und musste dafür laufend bilanzielle Rückstellungen
bilden.

Beitritt zu einer
Pensionskasse

- 3 Bei einer Pensionskasse handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, die
aufgrund einer verliehenen Konzession berechtigt ist, Pensionsleistungen
zuzusagen bzw zu erbringen. Um die zu diesem Zweck erforderlichen
Pensionskassenbeiträge einzunehmen und zu veranlagen, schließt sie einen
Pensionskassenvertrag mit einem Arbeitgeber ab, in welchem einerseits
ihre Leistungen an die Anspruchsberechtigten und andererseits die an sie
zu entrichtenden Beiträge festgelegt werden.
- 4 Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten bilden hinsichtlich der
versicherungstechnischen und der Veranlagungsrisiken eine Veranlagungs-
und Risikogemeinschaft. Diese kann entweder beitragsorientiert — aus
den vereinbarten Beiträgen ergibt sich je nach Veranlagungsergebnis die
Pensionsleistung — oder leistungsorientiert — aus der zugesagten be-
stimmten Pensionsleistung ergeben sich je nach Veranlagungsergebnis
die Beiträge — geführt werden.

Das für künftige Pensionsauszahlungen zur Verfügung stehende Kapital
stammt aus Beiträgen des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer sowie aus
Veranlagungserträgen. Es wird teils der Deckungsrückstellung, teils der
Schwankungsrückstellung zugeführt, wobei Letztere als Reserve für die
Performanceschwankungen der Veranlagung dienen soll.

- 5 Nachdem dem Versuch der ÖIAG, die Leistungszusagen einseitig zu än-
dern, durch ein Urteil des Obersten Gerichtshofes kein Erfolg beschieden
war, kündigte die Unternehmung 1992 die bestehenden Pensionsrich-
linien und verhandelte mit der Belegschaftsvertretung über den Beitritt
zu einer Pensionskasse. 1993 schloss die ÖIAG mit einer Pensionskassen
AG einen Pensionskassenvertrag ab.

Die ÖIAG übertrug in der Folge nahezu alle bestehenden Leistungszusa-
gen für Betriebspensionen an die Pensionskasse. Sie verpflichtete sich da-
bei, Nachschüsse an die Pensionskasse zu leisten, wenn deren Veranla-
gungsergebnisse zur Erfüllung der Leistungszusagen nicht ausreichen.
Die ÖIAG haftet somit weiterhin für diese Leistungszusagen.

Eine 1993 mit der Belegschaftsvertretung abgeschlossene Betriebsvereinbarung bot allen Dienstnehmern, die über eine Leistungszusage verfügten, die Möglichkeit, die Leistungszusage in eine Beitragsvereinbarung umzuwandeln.

Die ab 1993 für neu eintretende Mitarbeiter anzuwendende Betriebsvereinbarung verpflichtete die ÖIAG nur mehr, Beiträge an die Pensionskasse zugunsten ihrer Dienstnehmer zu leisten. Sie übernahm keine darüber hinausgehende Haftung. Seit In-Kraft-Treten dieser Regelung, die auch die Vorstandsebene der ÖIAG betraf, wurden neue Pensionsvereinbarungen ausschließlich nach diesem beitragsorientierten System getroffen.

Übertragung und Ausgliederung von Pensionsverpflichtungen

- 6.1 Insgesamt bestanden in der ÖIAG Ende 2000 Pensionsverpflichtungen auf Basis von Leistungszusagen für 442 Personen. 355 dieser Pensionsansprüche waren in der ehemaligen Vereinigten Edelstahlwerke AG (VEW) entstanden. Im Zuge der Verschmelzung der damaligen Austrian Industries AG und der VEW mit der ÖIAG und der darauf folgenden Herauslösung der neu gegründeten VA Stahl AG wurden 1993 zwar die Aktivbeschäftigte der VA Stahl AG zugeteilt, die Pensionsverpflichtungen verblieben jedoch bei der ÖIAG.

Die ÖIAG übernahm gegenüber der Pensionskasse für alle diese übertragenen Pensionsverpflichtungen, die auf Leistungszusagen beruhten, ebenfalls eine Nachschussverpflichtung. Die ÖIAG haftet somit weiterhin für die ursprünglich zugesagten Pensionen. Die Pensionskasse übernahm im Gegenzug die gesamte Verwaltung der Pensionsberechnung und –auszahlung sowie die Veranlagung der eingezahlten Beiträge. Die Nachschussverpflichtungen stellen für die ÖIAG einen Aufwand dar, der ihre Fähigkeit, Verbindlichkeiten zu tilgen, im selben Ausmaß schmälert.

Im Zuge der Ausgliederung der Pensionsverpflichtungen zahlte die ÖIAG bis 1995 insgesamt rd 23 Mill EUR an die Pensionskasse. Bereits 1995 musste sie wegen schlechter Veranlagungsergebnisse in der Pensionskasse 6,6 Mill EUR nachzahlen; 1996 überwies sie weitere 10,1 Mill EUR zum Aufbau einer Schwankungsrückstellung — die zukünftige Abweichungen vom durchschnittlichen Veranlagungsergebnis ausgleichen sollte — an die Pensionskasse. Die ÖIAG musste für die 355 aus der VEW übernommenen Pensionsverpflichtungen Zahlungen von insgesamt 38,1 Mill EUR an die Pensionskasse leisten.

- 6.2 Nach Ansicht des RH hätten die Pensionsverpflichtungen aus der ehemaligen VEW an die neu gegründete VA Stahl AG übertragen werden müssen. Durch den späteren Verkauf der VA Stahl AG wurden zwar Betriebskapital und Know-how privatisiert, die erheblichen Pensionslasten verblieben jedoch bei der ÖIAG und somit im staatlichen Bereich. Im Falle der Auflösung der ÖIAG würde die Übernahme der Nachschussverpflichtungen den Eigentümer Bund belasten.

116

Umwandlung von Leistungszusagen in Beitragsvereinbarungen

- 7.1 Die Leistungszusagen der ÖIAG für Betriebspensionen blieben für jene Anspruchsberechtigten, die bereits in Pension waren oder bis Ende 1994 pensioniert wurden, samt allen damit verbundenen Verpflichtungen bestehen.

Die Betriebsvereinbarung von 1993 fand auf 98 jener 103 Beschäftigten der ÖIAG Anwendung, die zu diesem Zeitpunkt über eine aufrechte Zusage für eine Betriebspension verfügten; dies ermöglichte ihnen, stattdessen eine Zusatzpension nach rein beitragsorientierten Grundsätzen zu erwerben. Die ÖIAG haftete in der Folge nicht mehr für die Höhe der zukünftigen Pensionen, sondern verpflichtete sich nur, laufend Dienstgeberbeiträge an die Pensionskasse zu leisten.

- 7.2 Nach Ansicht des RH war die 1993 erreichte Umwandlung von Leistungszusagen in Beitragsvereinbarungen für die ÖIAG vorteilhaft, weil steigende Lebenserwartung, zukünftige Verringerung von ASVG-Pensionen oder steigende Gehaltsniveaus in Zukunft deutliche Belastungen in Form von Nachschussverpflichtungen für die ÖIAG bedeutet hätten. Im Gegensatz zu einer Leistungszusage entsteht für die ÖIAG nur so lange ein Aufwand, als der Dienstnehmer im Betrieb beschäftigt ist.

Die Beschäftigten übernahmen Risiko und Chancen hinsichtlich der Pensionshöhe von der ÖIAG, die diese vorher im Rahmen der Leistungszusage getragen hatte. Da allerdings die in die Pensionskasse eingezahlten Beiträge veranlagt werden, unterliegen die Ansprüche der Dienstnehmer aufgrund des beitragsorientierten Systems dem vollen Inflations- und Kapitalmarktrisiko.

Risikogemeinschaft

- 8.1 In der staatlichen Pensionsversicherung gilt das Prinzip der Risikogemeinschaft aller Versicherten. Die geltende Pensionsregelung der ÖIAG sah vor, dass die Berechnung der Pensionshöhe unter Zugrundelegung der unterschiedlichen Lebenserwartung von Männern und Frauen erfolgen sollte.

- 8.2 Der RH befürwortete aus betriebswirtschaftlicher Sicht den Wechsel der ÖIAG in ein beitragsorientiertes Pensionssystem. Er merkte jedoch an, dass dieser Wechsel mit einem grundsätzlichen Systemwechsel verbunden war, weil damit vom bis dahin sowohl in der staatlichen Pensionsvorsorge als auch in der leistungsorientierten Betriebspensionsversorgung der ÖIAG angewandten Prinzip der Risikogemeinschaft aller Versicherten durch die individualisierte Differenzierung von Teilrisikogruppen abgewichen wurde.

Pensionsbeiträge an die Pensionskasse

- 9.1 Das Betriebspensionsgesetz, BGBl Nr 282/1990, sieht vor, dass in der Betriebsvereinbarung die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge betragsmäßig oder in fester Relation zu laufenden Entgelten festzulegen ist. Darüber hinaus können noch variable Beiträge bis zur Höhe der vom Dienstgeber verpflichtend zu entrichtenden Beiträge vorgesehen werden. Die verpflichtenden Beiträge des Dienstgebers dürfen auch dann, wenn der begünstigte Dienstnehmer seine Beitragsleistung einstellt, nicht ausgesetzt oder eingeschränkt werden.

Die laufende Beitragsleistung der ÖIAG betrug 1 % der Beitragsgrundlage. Doch leistete sie darüber hinaus als Prämie zusätzliche Beiträge bis zu einer Höhe von insgesamt 5 % der Beitragsgrundlage, wenn der Dienstnehmer selbst entsprechende Beiträge einzahlte.

- 9.2 Die Betriebsvereinbarung stand bezüglich der Begrenzung der Höhe der variablen Beiträge im Widerspruch zum Betriebspensionsgesetz. Bei den in der Betriebsvereinbarung der ÖIAG als Prämien bezeichneten zusätzlichen Dienstgeberbeiträgen handelte es sich nämlich um variable Beiträge, weil sie einerseits in unterschiedlicher Höhe anfallen konnten und andererseits dann nicht anfielen, wenn der Dienstnehmer keine Beiträge leistete.

Somit waren entweder die in der Betriebsvereinbarung enthaltenen verpflichtenden Dienstgeberbeiträge zu niedrig oder die variablen Dienstgeberbeiträge zu hoch bemessen. Der Ansicht der ÖIAG, dass es sich bei diesen zusätzlichen Beiträgen im Rahmen des Prämiensystems um verpflichtende Beiträge handelt, konnte sich der RH aus den dargelegten Gründen nicht anschließen.

Nach Auffassung des RH wären aus volkswirtschaftlicher Sicht möglichst hohe Betriebspensionen für möglichst viele Dienstnehmer anzustreben. Verteilungspolitisch würde bei etwa gleichem Aufwand für die Unternehmung eine verpflichtende Beitragsleistung des Dienstgebers, die dem Durchschnitt aus den jetzt vereinbarten verpflichtenden und den variablen Beiträgen entspricht, günstiger wirken. In diesem Fall hätte der Entfall der Dienstnehmerbeiträge weniger nachteilige Auswirkungen auf die spätere Pensionshöhe als im derzeitigen Prämiensystem.

Sonstige Feststellungen

- 10 Sonstige Feststellungen des RH im Bereich des neuen beitragsorientierten Firmenpensionssystems der ÖIAG betrafen:

(1) Im Vertrag mit der Pensionskasse, in der Betriebsvereinbarung und im Geschäftsplan der Pensionskasse fehlten konkrete Definitionen, unter welchen Bedingungen die Pensionen durch die Pensionskasse herabgesetzt werden konnten oder erhöht werden mussten.

Der RH sah in dem für die Organe von Pensionskassen bestehenden Ermessensspielraum im Zusammenhang mit der Berechnung der Pensionen ein deutlich strukturelles Ungleichgewicht zwischen den Vertragspartnern zugunsten der Pensionskasse. Er verwies auch auf den systematischen Unterschied zur allgemeinen Pensionsvorsorge durch das ASVG, bei der die Grundlage für die Berechnung von Pensionsansprüchen eindeutig und nachvollziehbar geregelt ist.

(2) Den Verfall von Dienstgeberbeiträgen zugunsten der anderen Mitglieder der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft bei Lösung des Dienstverhältnisses vor Ablauf von drei Jahren, der der ÖIAG keinen Vorteil brachte, weil sie diese Beiträge nicht zurück erhielt.

118

**Pensionsvorsorge
für Vorstands-
mitglieder**

- 11.1 Die Pensionsvereinbarungen der ÖIAG mit ihren Vorstandsmitgliedern erfolgten seit 1999 unter Anwendung der Schablonenverordnung*, nach welcher eine freiwillige Pensionsvorsorge nur nach dem beitragsorientierten System zulässig ist. Nach dieser Verordnung ist bei erstmaliger Bestellung des Vorstandsmitgliedes zu vereinbaren, dass die Unverfallbarkeit der Anwartschaft auf Pensionsansprüche erst nach fünf Jahren eintritt.

* Verordnung der Bundesregierung über Vertragsschablonen gemäß dem Stellenbesetzungsgegesetz, BGBl II Nr 254/1998

Die Pensionsvereinbarungen der ÖIAG mit ihren Vorstandsmitgliedern sahen jedoch vor, dass die Ansprüche der Vorstandsmitglieder bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses unabhängig von der Erfüllung einer Fünfjahresfrist sofort unverfallbar wurden. Die ÖIAG begründete dies damit, dass der Aufsichtsrat, der diese Verträge genehmigt, gemäß dem Aktienrecht vorrangig dem Wohl der Gesellschaft verpflichtet ist und daher Verträge, die dieser zum Nachteil gereichen, nicht verantworten könne. Die Anwendung der Schablonenverordnung wäre in diesem Zusammenhang aus mehreren Gründen für die ÖIAG nachteilig:

- (1) Ein Gutteil der für eine solche Position in Frage kommenden Personen sei nicht bereit, das Risiko für den Verlust jeglicher betrieblicher Pensionsvorsorge für den unter fünf Jahren liegenden Zeitraum als Vorstand bei der ÖIAG in Kauf zu nehmen. Daraus ergäben sich große Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Personen.
- (2) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes würden die eingezahlten Dienstgeberbeiträge zugunsten der übrigen Vorstandsmitglieder verfallen und somit deren Pensionsvorsorge deutlich erhöhen.
- (3) Die ÖIAG erhielt eingezahlte Beiträge an die Pensionskasse nicht zurück, müsste üblicherweise aber einem unfreiwillig vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitglied diesbezügliche Ansprüche abgelenken, so dass sie letztlich den doppelten Aufwand zu tragen hätte.

- 11.2 Der RH stellte fest, dass die Vorstandspensionsvereinbarungen der ÖIAG hinsichtlich der Nichteinhaltung der Fünfjahresfrist bei der Verfallbarkeit von Anwartschaften im Widerspruch zur Schablonenverordnung standen und demnach gegen sie vorgebrachte Argumente im Hinblick auf ihre Rechtsverbindlichkeit nicht zu verfangen vermögen.

**Geschätzte
Einsparungen**

- 12.1 Aus der Übertragung der leistungsorientierten Pensionsverpflichtungen an die Pensionskasse ergaben sich keine Änderungen in der Leistungs- und Anspruchshöhe und somit keine unmittelbaren Einsparungen für die ÖIAG.

Bezüglich der Ausgliederung der beitragsorientierten Pensionsverpflichtungen legte die ÖIAG eine Kostenschätzung auf Basis einer finanzmathematischen Modellrechnung vor. In dieser wurden folgende Annahmen getroffen:

Geschätzte Einsparungen

ÖIAG:
Betriebliche Altersversorge

119

- (1) 35 Jahre Aktivbeschäftigung und 25 Jahre Pensionsbezug;
- (2) Berechnung von drei Varianten hinsichtlich der Höhe des Monatsverdienstes (Bezug in der Höhe der einfachen, doppelten und dreifachen monatlichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage);
- (3) Bezugssteigerungen wurden nicht berücksichtigt, ein Rechenzinssatz von 3,5 % wurde mitberechnet;
- (4) die Pension beträgt 80 % vom Letztbezug, worin eine ASVG-Pension in der Höhe von 60 % der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage enthalten ist, die den Pensionszuschuss der ÖIAG entsprechend verringert.

Die ÖIAG errechnete daraus ein fiktives Rückstellungserfordernis für eine Pension nach dem leistungsorientierten System und kam zu dem Ergebnis, dass sie für einen durchschnittlichen Bezug in der Höhe der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage 4,9 % der Bezüge dotieren müsste, für einen Bezug in doppelter Höhe bereits 12,3 % und für einen Bezug in dreifacher Höhe etwa 14,8 %. Demgegenüber stand der Höchstaufwand der ÖIAG für Beitragszahlungen im beitragsorientierten Pensionssystem von 5 % der Bezüge.

- 12.2 Nach Ansicht des RH wiesen auch diese Berechnungen auf die Vorteilhaftigkeit des Wechsels in ein beitragsorientiertes Pensionskassensystem für die ÖIAG hin.

**Schluss-
bemerkungen**

- 13 Der Wechsel der ÖIAG in ein beitragsorientiertes Pensionssystem war aus betriebswirtschaftlicher Sicht vorteilhaft. Der Großteil der Beschäftigten mit Leistungszusage auf eine Betriebspension trat dem seit 1993 neu geschaffenen Betriebspensionssystem bei.

**Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH,
Post & Co Vermietungs OEG, Österreichische Post AG**

Kurzfassung

Die Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH (vormals PTA ImmobiliengesmbH) hatte für die Österreichische Post AG, die Telekom Austria AG sowie die Österreichische Postbus AG bzw. deren Vorgängergesellschaften unter anderem im Baubereich alle Planungs-, Management- und Aufsichtsaufgaben zu marktüblichen Bedingungen durchzuführen. Seit Beginn ihrer Geschäftstätigkeit setzte die Unternehmung zahlreiche Maßnahmen aus ihrem 1998 erstellten Strategiekonzept um. Die in der Folge neu entwickelten Aktivitäten waren allerdings noch nicht in ein aktuelles Unternehmungskonzept eingebunden.

Der Vorstand der Österreichischen Post AG leitete eine Reihe von Projekten für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit in die Wege, unter anderem eine Verringerung der Zustellpostämter (Zustellkonzentration), die Optimierung der Transportlogistik sowie eine Zusammenlegung der Postverteilung. Infolge von Verzögerungen bei der Umsetzung der Zustellkonzentration verringerte sich das prognostizierte Einsparungspotenzial. Die Inbetriebnahme der Postverteilzentren in Salzburg und Graz zog technische und logistische Probleme nach sich.

Für den Ende 2003 geplanten gemeinsamen Betrieb des Postverteilzentrums Ost (Brief- und Paketverteilzentrum) waren sehr knappe Ergebnisse zugunsten des Standortes Inzersdorf gegeben, die auf einer konsequenten Realisierung des Projektes "Paketverteilzentrum" (geplantes Einsparungspotenzial 42,94 Mill EUR jährlich) aufbauten. Der Baubeginn für das Briefverteilzentrum erfolgte Anfang 2001; es ging am 2. September 2002 in Betrieb. Die für das Paketverteilzentrum erforderlichen Grundstücke konnten jedoch bis Ende 2001 nicht zur Gänze erworben werden.

Der Vorstand der Österreichischen Post AG befasste sich Anfang 2001 mit der Standortentscheidung für ein Postverteilzentrum in Kärnten. Nach Ende der örtlichen Gebarungsüberprüfung erfolgte die Unterzeichnung des Kaufvertrages für ein Bauareal in Villach.

Eine Gesellschaft nach bürgerlichem Recht errichtete in Salzburg gemeinsam für die Österreichische Post AG und eine private Unternehmung ein Paketverteilzentrum. Obwohl sie nach Ansicht des RH das öffentliche Vergaberecht anzuwenden hatte, erachtete sie sich nicht daran gebunden.

Die beim Paketverteilzentrum in Salzburg nach den Angebotseröffnungen geführten Preisverhandlungen sowie die beim später errichteten Briefverteilzentrum in Salzburg getätigten Auftragsvergaben im Anhängeverfahren standen mit den Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung der Bieter nicht in Einklang.

Kurzfassung**122**

Beim Postverteilzentrum Graz und beim Paketverteilzentrum Salzburg verursachten Abweichungen zwischen ausgeschriebenen und ausgeführten Leistungen fiktive Änderungen der Bieterreihung in Gesamthöhe von 0,50 Mill EUR; nicht berücksichtigte Bieter hätten demzufolge die ausgeschriebenen Leistungen billiger ausgeführt.

Der RH stellte bei einem überprüften Leistungsumfang (insbesondere Generalunternehmerleistungen und Baumeisterarbeiten) von 17,50 Mill EUR bei den Postverteilzentren in Salzburg, Graz und Wien ein zusätzliches Einsparungspotenzial von 0,28 Mill EUR fest, das sich bei richtiger Abrechnung von Leistungen hätte kostenmindernd niederschlagen können.

Kenndaten der Österreichischen Post AG

Eigentümer	ÖIAG 100 %				
Unternehmungsgegenstand	Betrieb eines Logistiknetzwerkes für Briefe und Pakete sowie der Postämter; Erbringung von Leistungen unter anderem auf dem Gebiet des Gelddienstes sowie der Kommunikations- und Informationstechnologie				
Gebarungsentwicklung	1997	1998	1999	2000	2001
in Mill EUR					
Umsatzerlöse	1 416,25	1 468,94	1 608,98	1 531,77	1 504,97
Betriebsergebnis	77,03	121,36	32,92	16,50	23,23
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	76,31	1)	44,26	39,25	47,37
Bilanzgewinn/-verlust	- 1,45	1)	38,73	363,39 ²⁾	48,43
Cash-flow aus der Betriebstätigkeit	1)	1)	1)	64,61	60,01
Bilanzsumme	1 940,87	1)	2 051,92	2 022,83	1 396,29
Anzahl					
Mitarbeiter im Durchschnitt (in Vollzeitkräften)	1)	32 423	31 672	31 556	30 126

1) Angabe nicht möglich (1998 rückwirkende Abspaltung der Telekom Austria AG)

2) einschließlich Auflösung von Kapitalrücklagen in Höhe von 317 Mill EUR

Kenndaten der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH

Eigentümer	Österreichische Post AG 100 %				
Unternehmungsgegenstand	wertmäßige Optimierung der Immobilienressourcen von Post, Postbus und Telekom und der damit verbundenen Unternehmungen; Verwaltung der Immobilien sowie Durchführung sämtlicher Bauplanungs- und Bauabwicklungstätigkeiten				
Gebarungsentwicklung	1997 ¹⁾	1998	1999	2000	2001
	in Mill EUR				
Umsatzerlöse	4,79	15,25	19,59	20,74	21,51
Betriebsergebnis	0,02	0,73	- 1,83	0,68	1,06
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	0,05	3,52	- 2,04	0,64	1,15
Bilanzgewinn/-verlust ²⁾	-	-	-	-	-
Cash-flow aus der Betriebstätigkeit	- 0,49	0,59	1,67	8,46	2,38
Bilanzsumme	3,10	517,87 ³⁾	15,68	12,62	12,59
	Anzahl				
Mitarbeiter im Durchschnitt	253	229	230	223	217

1) Rumpfgeschäftsjahr 4. Februar 1997 bis 31. Dezember 1997

2) Gewinn- und Verlustausschließungsvertrag

3) 500 Mill EUR Zuschuss der Post & Telekom Austria AG zur Finanzierung einer Beteiligung an der Post Finanzmanagement GesmbH

Kenndaten der Post & Co Vermietungs OEG

Eigentümer	Österreichische Post AG (festes Kapitalkonto 726 728 EUR), Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH (Arbeitsgesellschafterin)			
Unternehmungsgegenstand	Erwerb, Errichtung und Vermietung von Immobilien			
Gebarungsentwicklung	1998 ¹⁾	1999	2000	2001
	in Mill EUR			
Umsatzerlöse	-	0,08	0,37	0,95
Betriebsergebnis	- 0,03	- 0,07	0,05	0,23
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,06	- 0,41	0,06	0,25
Bilanzgewinn/-verlust	- 0,06	- 0,85	- 1,60	0,25
Cash-flow aus der Betriebstätigkeit	11,88	- 10,00	0,50	2,04
Bilanzsumme	12,79	20,97	37,56	61,93

1) Rumpfgeschäftsjahr 22. Jänner 1998 bis 31. Dezember 1998

124

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2001 Teilbereiche der Gebarung der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH, der Post & Co Vermietungs OEG und der Österreichischen Post AG. Schwerpunkt der Überprüfung waren der Bereich Hochbau der Postverteilzentren Salzburg und Graz sowie des Briefverteilzentrums Ost in Wien, die Standortentscheidung für das Postverteilzentrum Kärnten. Weiters fanden Erhebungen zum aktuellen Fortschritt des geplanten Paketverteilzentrums Ost in Wien statt.

Zu den im Februar 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Geschäftsführung der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH und der Vorstand der Österreichischen Post AG im März 2002 Stellung. Das BMF verzichtete im März 2002 auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juni 2002.

Firmenstruktur

- 2 Die Österreichische Post AG entstand im Jahr 1999 aus der Post und Telekom Austria AG, nachdem zuvor (per 1. Jänner 1998) die Telekom Austria AG abgespalten worden war. Die Abspaltung der Österreichischen Postbus AG erfolgte per 31. Dezember 1999.
- 3 Am 20. Dezember 1996 wurde die Post Immobilienservice GesmbH gegründet. Mit 1. September 1997 änderte die Gesellschaft ihren Namen in PTA ImmobiliengesmbH und übernahm das Personal des Profitcenters Hochbau der Post und Telekom Austria AG (245 Mitarbeiter). Mit 28. November 1998 erfolgte eine neuerliche Namensänderung auf Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH.
- 4 Die PTA & Co Vermietungs OEG wurde am 1. Dezember 1997 von der damaligen Post und Telekom Austria AG und der PTA ImmobiliengesmbH gegründet. Am 13. August 1999 wurde die Firmenbezeichnung auf Post & Co Vermietungs OEG geändert. Einzelvertretungs- und einzelgeschäftsführungsbefugt war die damalige PTA ImmobiliengesmbH (nunmehr Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH).
- 5 Die damalige PTA & Co Vermietungs OEG (49 %) gründete gemeinsam mit einer Privatunternehmung (51 %) am 16. April 1998 die Paketlogistikzentrum Salzburg GesnbR zur Errichtung des Paketverteilzentrums Salzburg. In weiterer Folge wurde diese Gesellschaft auch für die Bauausführung des Briefverteilzentrums und des Verwaltungsgebäudes in Salzburg herangezogen.

Finanzwirtschaft

- 6.1 Die Umsatzerlöse der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH (20,74 Mill EUR) basierten 2000 zur Hälfte auf Honoraren (Bauplanung und Baumanagement), zu fast einem Drittel auf der Immobilienverwaltung und weiters zu 12 % auf der Errichtung von Mobilfunkstationen. 2001 erreichten diese Umsatzträger je ein knappes Drittel des Umsatzes von 21,51 Mill EUR.

Der Personalaufwand der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH war durch die Übernahme der Mitarbeiter von der Post und Telekom Austria AG bestimmt; er sank jedoch 2000 auf 12,61 Mill EUR bzw.

2001 auf 10,63 Mill EUR. Im Geschäftsjahr 1999 war darin eine Vorsorge von 2,68 Mill EUR für ein Vorruestandsmodell enthalten. Der Zukauf von Fremdleistungen (Postämtermodernisierungen, Mobilfunkstationen) und von Planungsleistungen gewann zunehmend an Bedeutung.

Das positive Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Unternehmung im Jahr 1998 (3,52 Mill EUR) war vor allem auf eine Beteiligung an der Post Finanzmanagement GesmbH zurückzuführen. Das Vorruestandsmodell verursachte 1999 ein negatives Ergebnis aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (- 2,04 Mill EUR). Die Unternehmung erzielte jedoch ab 1998 positive Cash-flows aus der Betriebstätigkeit.

- 6.2 Der RH stellte fest, dass 2001 bzw zur Zeit der Überprüfung durch den RH an Ort und Stelle kurz- und mittelfristige Projekte zwar den Personalaufwand abdeckten, nicht jedoch die langfristige Wirtschaftlichkeit der Unternehmung gewährleisteten. Er empfahl, die Aufwandsstruktur (insbesondere den Personalaufwand) weiterhin besonders zu beachten.
- 7 Die Post & Co Vermietungs OEG wies in der Bilanz Grundstücke und Bauten für die Verteilzentren in Salzburg, Wien und Graz aus. Die Österreichische Post AG leistete bis 2001 neben der Pflichteinlage (726 728 EUR) Gesellschaftereinlagen zur Finanzierung der Investitionsvorhaben von insgesamt 53,31 Mill EUR und Verlustabdeckungen von 2,44 Mill EUR. Die Umsatzerlöse (2001: 0,95 Mill EUR) resultierten (seit 1999) aus der Vermietung des Post-verteilzentrums Salzburg.

**Geschäftspolitik der
Post & Telekom
Immobilien-
gesellschaft mbH**

- 8.1 Entsprechend einem Strategiekonzept der damaligen PTA Immobilien-
gesmbH vom Oktober 1998 sollte sie als Dienstleister für den Post und Telekom Austria AG-Konzern tätig werden. Als strategische Unternehmungsziele waren unter anderem die Vergleichbarkeit mit Mitbewerbern auf dem Markt, Kosten- und Qualitätskriterien sowie die Optimierung von Finanz- und Immobilienressourcen definiert.

Dem Strategiekonzept folgend schuf die Geschäftsführung eine neue Aufbauorganisation, besetzte Führungspositionen neu und richtete neue IT-Systeme sowie ein Qualitätsmanagement ein. Der Personalstand sank 2001 auf 217 Mitarbeiter (1997: 253 Mitarbeiter).

In der Folge entwickelte die Unternehmung gemeinsam mit privaten Partnern weitere neue Projekte, die allerdings in ein aktuelles Unternehmungskonzept noch nicht eingebunden waren.

Auf dem Realitätenmarkt nahm eine 100 %ige Tochter, die PTI Immobilienvermittlungs GmbH, Ende 2000 die Geschäftstätigkeit auf.

- 8.2 Der RH empfahl, die Umstrukturierungsaktivitäten fortzusetzen, die neuen Projekte in ein aktuelles Unternehmungskonzept einzubinden und operationale Zielsetzungen und Maßnahmen hiefür vorzusehen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post & Telekom Immobilien-
gesellschaft mbH werde die Unternehmungsstrategie der kommenden Jahre den Empfehlungen des RH folgen.*

126

Strategische Einbindung der Verteilzentren

- 9.1 Die Österreichische Post AG hatte nach dem Poststrukturgesetz (BGBl Nr 201/1996) und den von der EU vorgegebenen Rahmenbedingungen (Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997) ihre Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Liberalisierung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang leitete sie unter anderem eine deutliche Verringerung der Zustellpostämter (Zustellkonzentration), die Optimierung der Transportlogistik und eine Zusammenlegung der Postverteilung auf sechs Brief- und Paketverteilzentren in die Wege.

Infolge von Verzögerungen bei der Umsetzung der Zustellkonzentration verringerte sich das prognostizierte Einsparungspotenzial von 127,40 Mill EUR auf 123 Mill EUR.

Die Inbetriebnahme der Postverteilzentren in Salzburg und Graz zog technische und logistische Anlaufschwierigkeiten nach sich.

- 9.2 Nach Ansicht des RH bildete die wirtschaftliche und zeitgerechte Abwicklung der Bauvorhaben zwar eine Voraussetzung für die Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit, die zügige Verwirklichung der weiteren Projekte (Zustellkonzentration, Transportlogistik) leistete aber dazu einen nicht verzichtbaren Beitrag. Der RH empfahl daher die rasche Umsetzung dieser strategischen Projekte.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG sei nunmehr die Konzentration der Zustellung auf rd 600 "Zustellknoten" in die Realisierungsphase getreten. Bis Ende 2003 würden nicht nur das Personal wirtschaftlicher eingesetzt, sondern auch die Transport- und Verteillogistik gestrafft werden.*

Paketverteilzentrum Ost in Wien

- 10.1 Neben dem bereits Anfang 2001 begonnenen Neubau des Briefverteilzentrums Ost in Wien-Inzersdorf war auch die Errichtung eines Paketverteilzentrums geplant. Ende 1999 waren in einer Machbarkeitsstudie mehrere Standort- und Bauvarianten untersucht worden; diese hatte ein knappes Ergebnis zugunsten eines integrierten Postverteilzentrums am Standort Inzersdorf ergeben. Zur Aufnahme des geplanten gemeinsamen Betriebs im vierten Quartal 2003 wurde der Baubeginn für das Paketverteilzentrum im ersten Quartal 2001 angesetzt. Bis Ende 2001 standen der Österreichischen Post AG jedoch nur rd zwei Drittel der hiefür zusätzlich erforderlichen Grundstücke zur Verfügung.

Für das Gesamtprojekt war ein Einsparungspotenzial von 42,94 Mill EUR jährlich (Einsparungen bei Personal- und Transportlogistikkosten), davon 14,71 Mill EUR für das Paketverteilzentrum, vorgesehen. Der entsprechende Kapitalwert über zehn Jahre errechnete sich mit 69,69 Mill EUR, davon 23,88 Mill EUR für das Paketverteilzentrum.

Am 2. September 2002 ging das Briefverteilzentrum Ost in Betrieb.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass das von der Unternehmung angestrebte Einsparungspotenzial von 14,71 Mill EUR wegen der eingetretenen Verzögerungen bei der Errichtung des Paketverteilzentrums nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt zur Kostenverringerung wird beitragen können. Seiner

Ansicht nach werden die Verzögerungen auch negative finanzielle Auswirkungen beim angestrebten Einsparungspotenzial für das Briefverteilzentrum, zB erhöhte Transportlogistikkosten, zur Folge haben.

- 10.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG sei das Budget für die Erweiterung des angrenzenden Grundstücks sistiert. Die Verteilung der Pakete würde vorerst weiterhin am Wiener Südbahnhof vorgenommen werden.*

Standortentscheidung für das Postverteilzentrum Kärnten

- 11.1 Da die Österreichische Post AG ein Postverteilzentrum in Kärnten zu errichten beabsichtigte, verhandelte die Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH seit Mitte 1999 mit den Städten Klagenfurt und Villach über den Ankauf eines Grundstücks. Der Vorstand der Post beschloss im Jänner 2001 einstimmig, ein Grundstück in Villach anzukaufen.

Ein Standortvergleich einer ausländischen Beratungsunternehmung ergab im Mai 2001, dass Klagenfurt mittelmäßig und Villach gut geeignet wäre. So wurden infolge zusätzlich erforderlicher Transportverbindungen von Westen nach Osten in der Region um 0,10 Mill EUR höhere jährliche Logistikkosten für den Standort Klagenfurt errechnet. Ebenso zeigte die Studie Vorteile für den Standort Villach bei der Bewertung der Laufzeiten der Briefsendungen auf.

Demgegenüber wurden in einer öffentlichen Diskussion mehrere Argumente für den Standort Klagenfurt ins Treffen geführt (unter anderem günstigere Bahnbindung, erheblich größeres Postaufkommen in der Region Klagenfurt/Unterkärnten).

- 11.2 Der RH verwies auf das österreichweit hohe Einsparungspotenzial im Zusammenhang mit der Zustellkonzentration (123,98 Mill EUR). Da die Verteilzentren eine wesentliche Voraussetzung für dieses Konzept darstellen, ersuchte er, hinsichtlich der Realisierung des Projekts Postverteilzentrum Kärnten auf dem Laufenden gehalten zu werden.
- 11.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG werde das Projekt in Villach weiter vorangetrieben. Die Stadt Villach habe nach Ende der Gebarungsüberprüfung den Kaufvertrag für das benötigte Areal unterfertigt.*

Auftragsvergaben

Paketverteilzentrum Salzburg

- 12.1 Während die Bauvorhaben "Postverteilzentrum Graz" und "Briefverteilzentrum Ost, Wien" nach EU-weit erfolgten Ausschreibungen der Generalunternehmerleistungen den jeweiligen Bestbieter mit 7,35 Mill EUR bzw 18,06 Mill EUR zugeschlagen worden waren, gründete die damalige PTA & Co Vermietungs OEG (49 %) 1998 mit einer privaten Unternehmung (51 %) die Paketlogistikzentrum Salzburg GesmbH. Der Zweck war die gemeinsame Errichtung eines Paketverteilzentrums in Salzburg, bestehend aus je einer getrennt zu betreibenden Paketverteilanlage für beide Partner.

Auftragsvergaben

128

Bei den tatsächlichen Grundstücksgrößen und Gebäudekennwerten überstiegen die Anteile der damaligen PTA & Co Vermietungs OEG bei weitem jene der Privatunternehmung. Dennoch erachtete sich die Errichtungsgesellschaft nicht an die Bestimmungen der öffentlichen Vergabeordnungen gebunden. Im Anschluss an ein offenes Ausschreibungsverfahren wurden entgegen den Vergabebestimmungen in mehreren nachträglich geführten Preisverhandlungen Nachlässe bis zu 12 % erzielt. Den Zuschlag für die Baumeisterleistungen erhielt die Billigstbieterin; die Auftragssumme für den künftig von der Österreichischen Post AG zu betreibenden Teil betrug 1,32 Mill EUR.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die damalige Post und Telekom Austria AG und deren Tochterunternehmungen sowie deren Nachfolgegesellschaften als öffentliche Auftraggeber an das Vergaberecht gebunden waren. Entsprechend einem Erkenntnis des Obersten Gerichtshofs gilt ein Dritter, dem ein Bauvorhaben von einem öffentlichen Auftraggeber (der Aufgaben im allgemeinen Interesse und nicht gewerblicher Art wahrnimmt) übertragen wird, als öffentlicher Auftraggeber. Der RH beanstandete, dass die nach Angebotseröffnung geführten Preisverhandlungen nicht den vergaberechtlich geforderten Grundsätzen der Objektivität und Gleichbehandlung der Bieter entsprachen.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post und Telekom Immobiliengesellschaft mbH sei die damalige PTA & Co Vermietungs OEG lediglich als Minderheitsgesellschafter an dem Projekt beteiligt gewesen. Der private Mehrheitsgesellschafter habe österreichweit mehrere derartig standardisierte Logistikzentren errichtet und verfüge über spezielles Know-how sowie einen entsprechenden Marktüberblick hinsichtlich der Errichtungskosten.*
- 12.4 Der RH wies wiederholt darauf hin, dass die damalige Post und Telekom Austria AG, deren Tochterunternehmungen sowie deren Nachfolgegesellschaften, basierend auf einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofs, an das Vergaberecht gebunden waren.

Briefverteilzentrum
Salzburg

- 13.1 Ein halbes Jahr nach Beginn der Bauarbeiten für das Paketverteilzentrum genehmigte der Vorstand der Österreichischen Post AG im Februar 1999 auch die Errichtung eines Briefverteilzentrums samt Verwaltungsgebäude am gleichen Standort. Die Errichtungsgesellschaft vergab die Baumeisterleistungen (1,18 Mill EUR) als Bauherr im Auftrag der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH entsprechend einer Weisung des Vorstandes der Österreichischen Post AG im Wege eines Anhängeverfahrens an jene Unternehmung, die bereits das Paketverteilzentrum ausführte.
- 13.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 eine Vergabe im Wege eines offenen oder nicht offenen Verfahrens vorgesehen hätten. Nur genau definierte Ausnahmetatbestände könnten ein Verhandlungsverfahren, zB als Anhängeaufträge zu ordnungsgemäß ausgeschriebenen Hauptaufträgen, rechtfertigen. Ein solcher Ausnahmetatbestand lag jedoch nicht vor.
- 13.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH habe sie den Anhängeauftrag nicht zuletzt aus Gründen der einheitlichen Gewährleistungspflichten der ausführenden Unternehmung gewählt.*

Auftragsvergaben

Angebotsprüfung
beim Paketverteil-
zentrum Salzburg

14.1 Die technische und wirtschaftliche Prüfung der Angebote beim Paketverteilzentrum Salzburg führte der von der Paketlogistikzentrum Salzburg GesnbR beauftragte Architekt durch. Dieser konnte dem RH nur mehr das Angebot des Auftragnehmers vorlegen, nicht aber die Vergleichsangebote der Mitbewerber. Weites lagen weder ein Preisspiegel noch eine Niederschrift über die technische und wirtschaftliche Angebotsprüfung vor. Der jeweilige Zeitpunkt der Gewährung der "Nachlässe" sowie die Abweichungen zwischen den bei der Angebotseröffnung verlesenen und den geprüften Angebotssummen waren nicht nachvollziehbar.

14.2 Die unzureichende Angebotsprüfung verstieß gegen wesentliche Grundsätze des Vergaberechts (freier Wettbewerb, Gleichbehandlung der Bieter, Objektivität und Transparenz, die Erzielung angemessener Preise und Einsparungen für die öffentliche Hand). Der RH empfahl die lückenlose Anwendung der Vergabevorschriften.

Preisverhandlungen

15.1 Die funktionelle Ähnlichkeit der Postverteilzentren in Wien, Graz sowie Salzburg ermöglichte einen objektiven Preisvergleich. Die nach Angebotseröffnung geführten Preisverhandlungen in Salzburg brachten bei nur rd 4,4 % der Auftragssumme der Baumeisterleistungen günstigere Ergebnisse als in Wien oder Graz. Gängige Kennzahlen, zB der "umbaute Raum" in EUR pro m³ Bruttorauminhalt, waren für Salzburg ungünstiger als für jene in Wien und Graz.

15.2 Der RH sah in der gewählten Vorgangsweise der Preisverhandlungen keinen feststellbaren Vorteil für den Bauherrn.

15.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post & Telekom Immobilien-
gesellschaft mbH hätten die auf den m²-Preis bezogenen Kosten ein absolut marktkon-
formes und günstiges Niveau erreicht.*

15.4 Der RH erwiderte, dass die Überprüfung von rd 100 repräsentativen Positionen der Baumeisterleistungen durch den RH keinen Preisvorteil erkennen ließ.

Leistungs-
verzeichnisse

16.1 Bei den Bauvorhaben in Salzburg (Baumeisterleistungen und Außenanlagen) bzw in Wien und Graz (Generalunternehmerleistungen) traten relativ hohe Abweichungen in den Massen auf. Ursachen dafür waren unter anderem ein Verzug der Planung sowie der baubehördlichen Einreichung, Änderungswünsche des Nutzers sowie Vorschreibungen des Arbeitsinspektors.

Die Leistungsverzeichnisse waren unvollständig ausgearbeitet, enthielten stille Massenreserven und eröffneten daher infolge von Massenminderungen und –mehrungen beträchtliche Spekulationsmöglichkeiten. Dies beeinflusste beim Paketverteilzentrum Salzburg die Reihung der Bieter; der zweitgereihte Bieter hätte die Leistung unter gleichen Voraussetzungen um 0,18 Mill EUR billiger ausführen können. Auch beim Postverteilzentrum Graz ergab sich ein fiktiver Bietersturz. Hier hätte der drittgereihte Bieter die Leistung um 0,32 Mill EUR erstellen können.

Auftragsvergaben**130**

Durch Nachtragsangebote wurden Leistungen zwischen 19 300 EUR (Außenanlagen Parkplatz Salzburg) und 0,68 Mill EUR (Postzentrum Graz) zusätzlich — somit ohne Wettbewerb — ausgeführt.

- 16.2 Der RH beanstandete die Mangelhaftigkeit der Leistungsverzeichnisse, die erhebliche Spekulationsmöglichkeiten eröffneten. Das Ziel, das für den Auftraggeber technisch und wirtschaftlich beste Angebot zu ermitteln, wurde nicht erreicht. Der RH regte an, die Leistungsverzeichnisse zeitgerecht, möglichst erst nach den behördlichen sowie internen Bewilligungsverfahren, sorgfältig und entsprechend den tatsächlich vorgesehnen Projektierungen auszuarbeiten.
- 16.3 *Die Geschäftsführung der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH verwies auf das in der Praxis vorhandene Spannungsfeld zwischen Realisierungsdruck, den notwendigen Bebörden- und Anrainerverfahren sowie den Veränderungen von Baubernseite. Ein Leistungsverzeichnis sei daher nur als provisorische Basis für die weiteren Maßnahmen im Sinne des Bauzeitplanes zu verstehen.*
- 16.4 Der RH erwiderte, dass das "Spekulationspotenzial" durch eine möglichst umfassende, vollständige und detailgetreue Leistungsbeschreibung so weit wie möglich einzuengen wäre. Nach seiner Auffassung stellt das Leistungsverzeichnis keine provisorische Basis, sondern einen grundlegenden Bestandteil von Ausschreibungen dar.
- Zivilingenieur-leistung
- 17.1 Die Leistungen des Architekten beim Paketverteilzentrum Salzburg entsprachen hinsichtlich der Ausschreibungen, der Angebotseröffnungen und –prüfungen in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Vergabevorschläge in weiten Bereichen nicht den in den Leistungsbildern der Gebührenordnung für Architekten bzw den in den einschlägigen ÖNORMEN definierten Anforderungen.
- 17.2 Der RH empfahl daher, Überlegungen anzustellen, einen Teil des Architektenhonorars — angemessen wäre ein Abzug von rd 20 % des Honorars, das entspricht 28 500 EUR — rückzufordern.
- 17.3 *Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH werde sie sich bemühen, das Honorar zum Teil rückzufordern.*
- Sonstige Feststellungen
- 18 Sonstige Feststellungen des RH betrafen die unrichtige Abrechnung von Leistungen beim Postverteilzentrum Salzburg und beim Postverteilzentrum Graz im Gesamtausmaß von 0,28 Mill EUR bei einem überprüften Leistungsumfang von 17,50 Mill EUR.
- Laut Stellungnahme der Geschäftsführung der Post & und Telekom Immobiliengesellschaft mbH habe sie bereits im Zuge der Abrechnung der Bauvorhaben rd 50 % des vom RH aufgezeigten Einsparungspotenzials realisiert.*

Schluss-
bemerkungen

19 Zusammenfassend empfahl der RH

der Österreichischen Post AG,

(1) die für die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit erforderlichen strategischen Projekte (unter anderem Zustellkonzentration und Transportlogistikoptimierung) rasch umzusetzen;

der Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH,

(2) die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts einzuhalten,

(3) die Leistungsverzeichnisse zeitgerecht, sorgfältig und entsprechend den tatsächlich zur Ausführung vorgesehenen Projektierungen auszuarbeiten,

(4) die Umstrukturierungsaktivitäten fortzusetzen, die neuen Tätigkeiten in ein aktuelles Unternehmungskonzept einzubinden sowie operationale Zielsetzungen und Maßnahmen hiefür vorzusehen und

der Post & Co Vermietungs OEG,

(5) Überlegungen anzustellen, von dem mit der Errichtung des Paketverteilzentrums in Salzburg betrauten Architekten einen Teil seines Honorars rückzufordern.

Österreichische Post AG: Service Center Materialwirtschaft

Kurzfassung

Die Optimierung der räumlichen Lagergestaltung im Service Center Materialwirtschaft verzögerte sich; so konnte das prognostizierte jährliche Einsparungspotenzial von 1,29 Mill EUR noch nicht erreicht werden.

Die vorhandenen personellen Ressourcen der Beschaffungsabteilung des Service Center Materialwirtschaft wurden nicht optimal genutzt. Einige Fachabteilungen der Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG bauten parallele Beschaffungsstrukturen auf.

Die räumlichen Verhältnisse des Wertzeichenlagers des Service Center Materialwirtschaft waren für eine logistisch zweckmäßige Bewirtschaftung sämtlicher Handelswaren nicht geeignet. Dies zog Terminverzögerungen bei der Versendung von Wertzeichen nach sich.

Da die Zahl der hergestellten Sondermarken — diese sind im Vergleich zu Freimarken (Dauermarken) in der Herstellung aufgrund des aufwändigeren Druckverfahrens wesentlich teurer — den tatsächlichen Bedarf (dieser wurde erstmals im Jahr 2001 erhoben) überstieg, wurden von 1995 bis 2000 mögliche Einsparungen bei den Herstellkosten von bis zu 2,91 Mill EUR jährlich nicht realisiert.

Der Lagerbestand des Service Center Materialwirtschaft war durch einen hohen Anteil niedrigpreisiger Artikel gekennzeichnet.

Die Fassungsanträge für Verbrauchs- und Betriebsmittel an das Lager sollten direkt von den anfordernden Postdienststellen in das automationsunterstützte Lagerbewirtschaftungssystem eingegeben werden, wodurch jährlich Personalkosten von 123 500 EUR eingespart werden könnten.

Die Lagerung veralteter Dienstkleidung verursachte jährlich Kosten von 72 700 EUR.

Kenndaten der Österreichischen Post AG: Service Center Materialwirtschaft

Aufgabenbereich	Beschaffung der im Postbetrieb benötigten Verbrauchs- und Betriebsmittel sowie Wertzeichen (zB Briefmarken); Versorgung der Postdienststellen mit Verbrauchs- und Betriebsmitteln, Wertzeichen und Handelswaren				
Standort	Wien 21, Steinheilgasse				
Beschaffungsvolumen	1997	1998	1999	2000	2001
			in Mill EUR		
	24,70	28,75	22,89*	28,85	21,67
Mitarbeiter (Systemstand)	208,5	190,5	Anzahl	181	181
					180

* Wert bis September (IT-Umstellung)

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2001 das Service Center Materialwirtschaft der Österreichischen Post AG. Zu den im Jänner 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm der Vorstand der Österreichischen Post AG im Februar 2002 sowie im November 2002 Stellung. Das BMF verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Mai 2002.

Optimierungsbestrebungen

- Im Jahr 1999 erstellten externe Unternehmensberater Studien über die zukünftige Ausrichtung des Service Center Materialwirtschaft. Als Verbesserungsvorschlag wurde unter anderem der Umbau des Lagers (Kosten 2,83 Mill EUR) und insbesondere die Modernisierung des Hochregallagers aufgezeigt. Daraufhin ermittelte die zentrale Controllingabteilung der Österreichischen Post AG eine mögliche Verringerung des Lagerpersonals um 27 Bedienstete, was einer Senkung der Personalkosten um 1,29 Mill EUR jährlich entsprochen hätte.

Zum Ende der Gebarungsüberprüfung wurde mit den ersten Vorarbeiten zur Modernisierung des Hochregallagers erst begonnen, so dass das prognostizierte jährliche Einsparungspotenzial von 1,29 Mill EUR noch nicht erreicht werden konnte.

Die Österreichische Post AG setzte die Mehrzahl der in den erwähnten Studien empfohlenen Maßnahmen teilweise um, wie zB Bestands- und Artikelbereinigungen, die Umstellung der IT auf das Materialbewirtschaftungsmodul SAP-MM und die Anwendung von internen Verrechnungssätzen für bestimmte Dienstleistungen.

- Der RH anerkannte die weitgehende Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen durch die Österreichische Post AG. Seiner Ansicht nach wäre jedoch aus betriebswirtschaftlicher Sicht eine raschere Umsetzung der Maßnahmen zur Neugestaltung des Lagers erforderlich gewesen, zumal der RH bereits im Jahr 1986 bei der Überprüfung der damaligen Postzeugverwaltung die unzweckmäßige Lagergestaltung, insbesondere die ungünstige räumliche Anordnung des Warenein- und –ausgangs beanstandet hatte.

Der RH empfahl daher, das jährliche Einsparungspotenzial von 1,29 Mill EUR im Bereich des Lagers raschest zu nutzen.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG habe die Nutzung der vom RH empfohlenen Einsparungspotenziale bereits zu einer deutlichen Personalreduktion geführt.*

Beschaffung

- 3.1 Im Jahr 2000 beschaffte das Service Center Materialwirtschaft Produkte und Leistungen im Ausmaß von 28,85 Mill EUR (3 958 Bestellvorgänge, davon 2 260 Abrufbestellungen aus bestehenden Rahmenverträgen). Die Anzahl der öffentlichen Ausschreibungen reduzierte sich von 357 Verfahren (1995) auf 170 Verfahren (2000). Insgesamt waren 16 Mitarbeiter mit der Durchführung der Beschaffungen befasst.

Daneben erfolgten Beschaffungen (zB Geschäftsberichte, Mobiltelefone, Werbematerial) in zunehmendem Maße durch einzelne Fachabteilungen der Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG.

Im Oktober 2000 wurde in einer Besprechung zwischen Vertretern des Service Center Materialwirtschaft und der Rechtsabteilung der Österreichischen Post AG festgelegt, welches Vergabeverfahren bei welchem Auftragswert anzuwenden sei. Eine schriftliche Organisationsanweisung lag jedoch bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

- 3.2 Der RH erachtete rd 1,2 Bestellvorgänge je Bediensteten und Arbeitstag im Jahresdurchschnitt als gering; überdies wurde die Auslastung der Bediensteten durch den Aufbau paralleler Beschaffungsstrukturen weiter verringert. Er empfahl, die vorhandenen personellen Ressourcen des Service Center Materialwirtschaft besser zu nutzen und die Koordination mit den Fachabteilungen der Unternehmenszentrale zu verbessern. Weiters regte er an, die internen Vergaberegelungen in schriftlicher Form verbindlich festzulegen und den Bediensteten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Post AG habe sich der Personalstand der Beschaffungsabteilung seit 1998 um fünf Bedienstete reduziert.*

Eine Organisationsvorschrift "Einkauf" wurde im September 2002 erlassen.

Wertzeichenlager

- 4.1 Dem Wertzeichenlager des Service Center Materialwirtschaft oblag ursprünglich die Verteilung und der Versand der Wertzeichen (Briefmarken, Postkarten usw) an die einzelnen Postämter. Ab Herbst 1997 wickelte das Wertzeichenlager zusätzlich die Verteilung und Versendung der in den Postämtern vertriebenen Handelswaren (zB Spielwaren, Mobiltelefone, CD-ROM usw) ab.

Insbesondere der Versand von Mobiltelefonen an die Postämter (von 1997 bis 2000 rd 278 000 Stück) sowie die Rücksendung defekter oder überschüssiger Mobiltelefone von den Postämtern verursachten große logistische Schwierigkeiten. Die Abfertigung der Wertzeichen durch das Service Center Materialwirtschaft verzögerte sich mehrfach, weil die betroffenen Fachabteilungen der Unternehmenszentrale der Verteilung "ihrer" Handelswaren an die Postämter Priorität einräumten.

Wertzeichenlager

136

Ebenso reichten die speziell gesicherten Räumlichkeiten für die Verwahrung sämtlicher Handelswaren im Wertzeichenlager des Service Center Materialwirtschaft nicht mehr aus.

- 4.2 Nach Ansicht des RH war das Wertzeichenlager aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht zu einer logistisch zweckmäßigen Bewirtschaftung sämtlicher Handelswaren geeignet. Er empfahl die Lagerung und den Versand niedrigpreisiger Handelswaren (zB Spielwaren) in dem hiefür besser geeigneten Lager des Service Center Materialwirtschaft. Durch die Zusammenfassung von Sendungen an die Postdienststellen könnten weiters Synergieeffekte erzielt werden. Dies wäre mit einer Erhöhung der Termintreue bei der Auslieferung von Wertzeichen verbunden.

Weiters empfahl der RH zur Bewirtschaftung der Handelswaren ein mit den Fachabteilungen der Unternehmenszentrale abgestimmtes Konzept und — daraus abgeleitet — die Erstellung eines nach Prioritäten gereihten Abfertigungsplans.

- 4.3 *Der Vorstand der Österreichischen Post AG sagte dies zu.*

Sondermarken

- 5.1 Bis Oktober 2001 erfolgte die Betreuung der ausländischen Briefmarkenabonnenten durch das beim Service Center Materialwirtschaft eingerichtete Sammlerservice (insbesondere Briefmarkenversand), die Betreuung der Inlandsabonnenten durch die jeweiligen Postämter im Rahmen des Schalterdienstes. Ab Oktober 2001 wurden aufgrund einer Organisationsänderung sowohl die inländischen als auch die ausländischen Briefmarkenabonnenten von der Unternehmenszentrale der Österreichischen Post AG betreut.

Die Anzahl der Auslandsabonnenten (einschließlich Einzelbesteller) verringerte sich von rd 52 000 im Jahr 1995 auf rd 39 000 im Mai 2001. Die Anzahl der Inlandsabonnenten wurde zu diesem Zeitpunkt auf 110 000 geschätzt, weil nur die Abonnenten betreuenden Postämter über die entsprechenden Daten verfügten, eine zentrale Abgleichung jedoch nicht erfolgte.

Aufgrund des fehlenden Datenmaterials kalkulierte die Österreichische Post AG die für die Briefmarkensammler benötigte Auflagenhöhe mit durchschnittlich 2,8 Mill Stück je Auflage (ausgenommen Weihnachtssondermarken). Einer im Sommer 2001 vorgenommenen Erhebung zufolge waren lediglich rd 72 000 inländische Sammler zu betreuen.

Aufgrund dieser Ermittlung beabsichtigte die Österreichische Post AG ab 2002 die Anzahl an Sondermarken — von wenigen Ausnahmen abgesehen — auf 420 000 Stück je Auflage zu verringern. Die Sondermarken sollten künftig nur für Sammler, nicht aber zur Deckung des im Postverkehr benötigten Wertzeichenbedarfes verwendet werden. Eine automatische Beteilung der Postämter mit den in der Herstellung wesentlich teureren Sondermarken war ab 2002 nicht mehr vorgesehen.

Von 1995 bis 2000 ließ die Österreichische Post AG rd 498 Mill Stück Sondermarken zu einem durchschnittlichen Stückpreis von 0,057 EUR herstellen. Die durchschnittlichen Herstellkosten für eine Freimarke (Dauermarke) lagen hingegen im Jahr 2000 bei nur 0,010 EUR.

Weiters lagerten im September 2001 im Service Center Materialwirtschaft rd 13 Mill Stück der von 1995 bis 2000 aufgelegten Sondermarken.

- 5.2 Der RH bemängelte, dass die Österreichische Post AG von 1995 bis 2000 bei einer laufenden Erhebung der inländischen Briefmarkensammler aufgrund der geringeren Druckkosten für Freimarken (Dauermarken) jährlich bis zu 2,91 Mill EUR an Herstellkosten hätte einsparen können. Er erachtete daher die nunmehr in die Wege geleitete Verringerung der Auflagenhöhe für zweckmäßig.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG habe die Unternehmung die Sondermarken als Werbeträger gesehen. Die Änderung der Ausgabepolitik von Sondermarken sei im Jahr 2001 unter Berücksichtigung der Ansprüche der Sammler sowie der so genannten Verschleißer (Verkäufer postalischer Wertzeichen) begonnen und in der Folge die Auflagenhöhe je Sondermarke reduziert worden.*

Lager

- 6.1 Dem Lager des Service Center Materialwirtschaft oblag im Wesentlichen die Materialübernahme, die Lagerverwaltung, die Erstellung von Versandaufträgen sowie die Zählung und Bewertung des Lagerbestandes.

Das Lager hatte unter anderem die Postdienststellen mit den benötigten Drucksorten zu betreuen. Im Rahmen der Bilanzerstellung 1999 erfasste das Service Center Materialwirtschaft erstmals den genauen Bestand an Drucksorten und ermittelte dabei einen Anschaffungswert von 1,98 Mill EUR. Zuvor wurde der Drucksortenbestand jährlich pauschal mit 145 000 EUR bewertet.

Eine Anfang 2000 vorgenommene Bedarfsanalyse ergab, dass bei Drucksorten mit einem Anschaffungswert von 1,59 Mill EUR zumindest über ein Jahr hinweg keine Abfassungen erfolgten. Daraufhin vernichtete das Service Center Materialwirtschaft in einer ersten Bestandsbereinigung Drucksorten zum Anschaffungswert von 363 400 EUR.

Der Lagerbestand des Service Center Materialwirtschaft war im Allgemeinen durch eine große Anzahl niedrigpreisiger Artikel (zB Betriebsmittel, Büromaterial) gekennzeichnet. Im Jahr 2000 wiesen rd 87 % der Artikel einen Preis je Einheit von unter 36,33 EUR auf.

Die 2000 im Service Center Materialwirtschaft eingelangten 68 419 Fassungsanträge (Bestellungen durch die Postdienststellen) wurden von vier Bediensteten des Lagers manuell in das IT-unterstützte Lagerbewirtschaftungssystem eingegeben. Eine Online-Eingabe durch die Postdienststellen, wie zB bei der Anforderung von Handelswaren oder Wertzeichen, war bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht möglich. Als Zeitdauer vom Einlangen eines Fassungsantrages bis zur Versendung gab das Service Center Materialwirtschaft einen Schätzwert von zwei bis drei Tagen an.

Lager**138**

- 6.2 Der RH beanstandete, dass infolge der bis zum Jahr 1999 nicht vorgenommenen Erfassung ein Drucksortenbestand in nicht benötigter Höhe aufgebaut wurde. Der RH empfahl, in Hinkunft vor der Beschaffung von Drucksorten eine konkrete Bedarfsermittlung durchzuführen, um unnötige Kosten zu vermeiden.

Aufgrund des geringen Wertes des Großteils der gelagerten Verbrauchs- und Betriebsmittel regte der RH an, ihre Anzahl durch Abschluss von Rahmenverträgen und/oder von Vereinbarungen über Direktlieferungen auf ein wirtschaftlich vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.

Die händische Eingabe der Fassungsanträge in das Lagerbewirtschaftungssystem im Service Center Materialwirtschaft sollte durch die Direkt eingabe der anfordernden Postdienststellen ersetzt werden. Dadurch könnten jährlich Personalkosten von 123 500 EUR eingespart und die Abwicklung der Versendung beschleunigt werden.

- 6.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes der Österreichischen Post AG würden in Zukunft minderpriige Produkte durch Generalunternehmungen eingekauft und direkt an die Postdienststellen geliefert werden. Weiters werde der Lagerbestand an Drucksorten beschleunigt reduziert und ein "intranetbasiertes" Bestellsystem bis 2004 flächendeckend eingesetzt werden.*

Dienstkleidung

- 7.1 Aufgrund der seit 1996 erfolgten Umstrukturierung des Postkonzerns und der damit verbundenen Änderungen auch der Dienstkleidung lag im Service Center Materialwirtschaft zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH Dienstkleidung veralteter Machart mit einem Bestandswert von 995 600 EUR auf Lager. Diese belegte 1 045 Lagerplätzze, wobei 1999 die Kosten eines Lagerplatzes mit 69,77 EUR pro Jahr kalkuliert wurden.

- 7.2 Der RH verwies darauf, dass bereits 1997 eine kostengünstige Entsorgung der nicht mehr benötigten Dienstkleidung möglich gewesen wäre. Angesichts der jährlich anfallenden Lagerkosten von 72 900 EUR empfahl der RH die schnelle und kostengünstige Verwertung.

- 7.3 *Der Vorstand der Österreichischen Post AG sagte dies zu.*

- 8.1 Laut den internen Bestimmungen der Österreichischen Post AG bzw deren Rechtsvorgänger hatten die Bediensteten alle zwei Jahre Anspruch auf neue Dienstkleidung, abhängig von der Verwendung und Einstufung.

Infolge verschiedener Systemumstellungen und der Nichtwartung der Anspruchsgruppen war bei den Dienstkleiderbeschaffungen 1999 und 2000 eine genaue Ermittlung der benötigten Dienstkleidung nicht möglich, weshalb die Ausschreibungen anhand von unvollständigem Datenmaterial durchgeführt werden mussten.

Im Auftrag des Vorstandes der Österreichischen Post AG Ende 2000 legte das Service Center Materialwirtschaft daher ein neues Konzept zur Beschaffung und Verteilung der Dienstkleidung vor. In diesem wurde unter anderem die gesamte Dienstkleiderbeschaffung (geschätztes Volumen

8,72 Mill EUR) durch Beauftragung eines Generalunternehmers vorgeschlagen. Der Vorstand der Österreichischen Post AG traf bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine Entscheidung über die weitere Vorgangsweise.

- 8.2 Der RH empfahl, zur Vermeidung von Engpässen rasch eine Entscheidung über die Dienstkleiderbeschaffung herbeizuführen.
- 8.3 *Laut Stellungnahme der Österreichischen Post AG sei die Dienstkleiderbeschaffung nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens im Oktober 2002 an eine Bietgemeinschaft vergeben worden.*

Schluss-
bemerkungen

- 9 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
 - (1) Die räumliche Lagergestaltung wäre zur Realisierung des jährlichen Einsparungspotenzials an Personalkosten in Höhe von 1,29 Mill EUR raschest zu optimieren.
 - (2) Zur Verwirklichung von Einsparungen in Höhe von 123 500 EUR an jährlichen Personalkosten sollte die Online-Bestellung durch die Postdienststellen ausgeweitet werden.
 - (3) Die Lagerbestände an Verbrauchs- und Betriebsmitteln sowie an Drucksorten wären durch Rahmenverträge bzw Direktlieferungen auf ein wirtschaftlich vertretbares Mindestmaß zu reduzieren.
 - (4) Für die Bewirtschaftung der Handelswaren wäre ein mit den Fachabteilungen der Unternehmenszentrale abgestimmtes Konzept und — daraus abgeleitet — ein nach Prioritäten gereihter Abfertigungsplan zu erstellen.
 - (5) Die personellen Ressourcen der Beschaffungsabteilung des Service Center Materialwirtschaft sollten besser genutzt, die Koordination mit den Fachabteilungen in der Unternehmenszentrale verbessert und parallele Beschaffungsstrukturen vermieden werden.

ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach

141

Kurzfassung

Die früher als gemeinnützige Bauvereinigung anerkannte ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach (ESG) entschied sich für das Wegfallen der Gemeinnützigkeit ab 1. April 2001. Die Gesellschaft hat angesichts der damit verbundenen neuen wirtschaftlichen Gegebenheiten keine Konzepte für eine Unternehmungsstrategie ausgearbeitet.

Kenndaten der ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach

Eigentümer	Republik Österreich 99,89 % (vor dem 20. März 2001 99,03 %) Stadtgemeinde Villach 0,03 % Stadtgemeinde Knittelfeld 0,01 % Gemeinde St Michael in Obersteiermark 0,02 % Stadtgemeinde Leoben 0,03 % Stadtgemeinde Spittal an der Drau 0,02 % Wohnbaugesellschaft der ÖBB, gemeinnützige GesmbH, Wien 0,86 % (bis 20. März 2001)				
Unternehmungsgegenstand	Errichtung sowie Verwaltung von Baulichkeiten im eigenen und im fremden Namen; Schaffung von Wohnungseigentum				
Leistungserstellung	Anzahl				
Wohnungsbestand	11 112	11 577	11 807	12 103	12 352
Gebarungsentwicklung	in Mill EUR				
Umsatzerlöse	34,98	36,78	37,11	38,12	40,67
Jahresüberschuss/-verlust	4,64	5,11	4,59	4,61	- 3,02
Mitarbeiter	Anzahl				
	52	53	53	53	46

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im Mai und August 2001 die ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach (ESG). Zu den im Jänner 2002 zugeleiteten Prüfungsmittelungen nahm die Gesellschaft nicht Stellung, verwies aber auf die Stellungnahme des BMF vom April 2002. Die Stadtgemeinde Villach verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Stadtgemeinde Leoben teilte im April 2002 mit, dass sie auf die Erfüllung der Empfehlungen des RH hinwirken werde. Der RH gab im August 2002 seine Gegenäußerung ab.

142

Wegfallen der Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die ESG war bis 31. März 2001 eine gemeinnützige Bauvereinigung; demnach hatte sie ihre Tätigkeit unmittelbar auf die Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, zu richten und ihr Vermögen diesen Aufgaben zu widmen. Gemäß einer Bestimmung des Budgetbegleitgesetzes 2001 musste sich die ESG entscheiden, ob sie weiterhin gemeinnützig bleiben wollte oder nicht.

Die ESG entschied sich für das Wegfallen der Gemeinnützigkeit ab 1. April 2001. Ihre Eigentümer haben durch das Wegfallen der Gemeinnützigkeit einen größeren Handlungsspielraum. Sie können beispielsweise Gewinne ohne Einschränkungen entnehmen oder die Gesellschaft verkaufen.

- 2.2 Der RH wies auf unterschiedliche Auswirkungen durch den Wegfall der Gemeinnützigkeit hin. Die Mieter waren dadurch nicht unmittelbar benachteiligt. Die Interessen der ESG könnten nunmehr verstärkt bei einem guten Finanzergebnis und weniger beim Gemeinwohl liegen. Die Mieten lagen bei der ESG unter den gesetzlichen Höchstgrenzen. Eine Anhebung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages*, der ein Bestandteil der Miete ist, auf das gesetzliche Höchstmaß würde zu einer Ergebnisverbesserung bei der Gesellschaft führen, läge aber nicht im Interesse der Mieter.

* Wenn der Hauptmietzins, den der Hauptmieter je Quadratmeter der Nutzfläche und Monat für einen gemieteten Mietgegenstand zu entrichten hat, niedriger ist als ein bestimmter Grenzbetrag, darf der Vermieter den Unterschiedsbetrag zwischen diesem Grenzbetrag und dem bisherigen Hauptmietzins als Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrag verlangen.

Für die ESG besteht nach dem Wegfallen der Gemeinnützigkeit keine Pflicht mehr zur Finanzierung von Wohnbauten durch Eigenmittel. Die Mehrkosten einer Fremdfinanzierung mittels Hypothekardarlehen können dazu führen, dass die Mieten in den derart finanzierten Wohnungen höher wären als bei einer Finanzierung mit Eigenmitteln.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMF könne durch das Wegfallen der Gemeinnützigkeit kein Nachteil für die Mieter eintreten. Die Höhe des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrages sei gesetzlich geregelt. Der Beitrag sei für Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten zweckwidmet, er sei zu verzinsen und zurückzuzahlen, soweit er nicht verbraucht werde. Die Überwälzung von höheren Finanzierungskosten auf die Mieter werde durch Mietverträge und gesetzliche Bestimmungen verhindert.*

- 2.4 Der RH erwiderte, dass Erhaltungs- und Verbesserungsarbeiten oft auch durchgeführt würden, obwohl deren Dringlichkeit und Notwendigkeit strittig ist. Eine Rückzahlung von Erhaltungs- und Verbesserungsbeiträgen an die Mieter komme praktisch nicht vor. Die Mietverträge enthielten nur selten Bestimmungen über die Finanzierungskosten des Mietobjekts.

- 3.1 Der Wegfall der Gemeinnützigkeit bewirkte auch, dass die ESG nicht mehr von Ertragssteuern befreit ist und keine Wohnbauförderungsmittel mehr erhält. Bisher errichtete sie fast ausschließlich geförderte Mietwohnungen und beschäftigte für deren Planung sowie den Bau rd 40 % ihrer Mitarbeiter.

- 3.2 Der RH bemängelte, dass weder die Unternehmung noch ihre Eigentümer Konzepte für eine Unternehmungsstrategie nach dem Wegfall der Gemeinnützigkeit ausarbeiteten. Er empfahl, entweder neue Geschäftsfelder mit Zukunftsaussichten zu erschließen oder die Gesellschaft auf eine reine Verwaltungsgesellschaft ohne Bautätigkeit zu verkleinern und den Mitarbeiterstand dementsprechend zu verringern.
- 3.3 *Laut Mitteilung des BMF sei Mitte 2002 durch eine Abspaltung von der ESG eine neue Gesellschaft gegründet worden, deren Anerkennung als gemeinnützige Bauvereinigung beantragt worden sei. Die durch Förderdarlehen gesicherten Bauvorhaben reichten für eine Beschäftigung der Mitarbeiter der ESG bis etwa Ende 2002 aus. Die ESG strebe eine intensive Befassung mit dem Eigentumswohnungsbau und mit neuen Geschäftsfeldern, wie beispielsweise dem Bau von Altenwohnheimen mit Betreuung, an. Für die Fortführung der Bautätigkeit seien umfangreiche Schritte gesetzt worden.*
- 3.4 Der RH vermisste ein klares Unternehmungskonzept und dessen Umsetzung. Er ging davon aus, dass sich das Neubauvolumen der ESG deutlich verringern werde.

Aufnahme von
Hypothekardarlehen

- 4.1 Die Aufnahme von Hypothekardarlehen erfolgte durch die ESG im Wege eines nicht offenen Verfahrens. Zur Angebotslegung wurden die großen österreichischen Banken und regionale Kreditinstitute eingeladen.
- 4.2 Der RH regte an, die Hypothekardarlehen im Wege eines offenen Verfahrens mit einer unbeschränkten Anzahl von Anbietern aufzunehmen. Dadurch könnten die Finanzierungskosten gesenkt werden, weil diese Art des Vergabeverfahrens erfahrungsgemäß einen stärkeren Wettbewerb erzeugt.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMF seien die einzelnen Darlehsaufnahmen relativ gering. Eine Ausschreibung des jährlichen Gesamtbedarfes würde das Eingehen auf die jeweils aktuelle Marktsituation erschweren.*

- 4.4 Nach Ansicht des RH könnten die Darlehsaufnahmen der Immobilien gesellschaften des Bundes gebündelt und aufgrund des dadurch erhöhten Kreditvolumens bessere Kreditkonditionen erzielt werden. Die Nutzung derartiger Synergieeffekte wäre eine Aufgabe der Beteiligungsverwaltung im BMF.

Schluss-
bemerkungen

- 5 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die ESG sollte entweder neue Geschäftsfelder mit Zukunftsaussichten erschließen oder die Gesellschaft auf eine reine Verwaltungsgesellschaft ohne Bautätigkeit verkleinern.
- (2) Die ESG sollte die Hypothekardarlehen im Wege eines offenen Verfahrens aufnehmen.

**Ausfuhrerstattungen —
Zuverlässigkeitserklärung 2001:
Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes**

Kurzfassung

Der Europäische Rechnungshof stellte die Zuverlässigkeit der Ausfuhrerstattungsgebarung für das Haushaltsjahr 2001 nicht in Frage.

Kenndaten der Zahlstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen						
Rechtsgrundlagen		Verordnung (EWG) Nr 729/70 des Rates über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik, ABl Nr L 94 vom 28. April 1970, S. 13 idgF;				
		Verordnung (EWG) Nr 800/1999 der Kommission über gemeinsame Durchführungs- vorschriften für Ausfuhrerstattungen, ABl Nr L 102 vom 17. April 1999, S. 11 idgF;				
		Ausfuhrerstattungsgesetz, BGBl Nr 660/1994;				
		Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl Nr 18/75 idgF, § 14 Abs 4				
Aufgabe		Ausfuhrerstattungsgebarung für Rechnung der EU				
Gebarungsentwicklung		1997	1998	1999	2000	2001
		in Mill EUR				
Erstattungszahlungen		67,68	55,70	72,64	63,41	52,41
Sachausgaben*		0,44	0,45	0,44	0,49	0,53
Personalausgaben		1,36	1,45	1,47	1,52	1,63
		Anzahl				
Besoldete Mitarbeiter		54	52	50	49	48

* kalkulatorische Ansätze

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der Europäische Rechnungshof prüfte im April 2002 aus Anlass der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2001 die vom Zollamt Salzburg/Erstattungen für Rechnung der EU vollzogene Gebarung. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung.

Die Prüfungsfeststellungen des Europäischen Rechnungshofes und die Prüfungsmittelungen des RH ergingen im Juni 2002. Da keine Beanstandungen zu verzeichnen waren, nahm das BMF von einer Stellungnahme Abstand.

146

Allgemeines

- 2 Die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehenen Ausfuhrerstattungen dienen dem Ausgleich zwischen dem niedrigeren Preisniveau für landwirtschaftliche Erzeugnisse am Weltmarkt und dem höheren innerhalb der Gemeinschaft. Sie sind damit eine wirtschaftliche Voraussetzung für die Ausfuhr derartiger Waren in Drittstaaten.

Die Finanzierung der Erstattungen, die betragsmäßig von der Europäischen Kommission festgelegt werden, erfolgt durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, wobei die Mitgliedstaaten die erforderlichen Mittel ihren Zahlstellen bis zur vorschussweisen Übernahme durch die Gemeinschaft bereitstellen.

In Österreich obliegt das Verfahren für Ausfuhrerstattungen im Rahmen des Marktordnungsrechts der Sonderzollstelle Zollamt Salzburg/Erstattungen, wenn die Ausfuhranmeldung von einer österreichischen Zollstelle angenommen wurde. Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind dabei die für Zölle geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

Zuverlässigkeitserklärung 2001

- 3 Der Europäische Rechnungshof hat zwei Ausfuhrerstattungsvorgänge des Jahres 2001 für Zucker und Butter im Gesamtbetrag von rd 13 000 EUR stichprobenweise untersucht und keine Mängel festgestellt.

Schlussbemerkung

- 4 Zusammenfassend anerkannte der RH die Fehlerfreiheit der vom Europäischen Rechnungshof gezogenen Stichproben.

Sonstige Wahrnehmung

Bankenaufsicht über die Niederösterreichische Landesbank–Hypothekenbank AG

- 1 Der RH überprüfte die Gebarung des BMF hinsichtlich der Bankenaufsicht betreffend die Niederösterreichische Landesbank–Hypothekenbank AG. Die Gebarungsüberprüfung fand von Mitte bis Ende November 2001 statt und umfasste den Zeitraum 1996 bis 2001. Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis im Juli 2002 dem Bundesminister für Finanzen, der im August 2002 auf eine Stellungnahme verzichtete.
- 2 Die aufsichtsrechtlichen Akten betreffend die Niederösterreichische Landesbank–Hypothekenbank AG enthielten im Wesentlichen die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, die Meldungen über Veränderungen im Vorstand und im Aufsichtsrat, die Prüfberichte zu den jeweiligen Jahresabschlüssen sowie die bankaufsichtlichen Prüfungsberichte.

Der Staatskommissär erstellte jährlich einen Bericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr der Bank. Dieser enthielt regelmäßig die Feststellung, dass die Bestimmungen des Bankwesengesetzes und der Satzung eingehalten wurden und von Seiten der Bankenaufsicht keine Maßnahmen erforderlich waren.

- 3 Der RH stellte fest, dass die Bankenaufsicht nach der Aktenlage und nach den ihr vorliegenden Informationen über die Niederösterreichische Landesbank–Hypothekenbank AG ihren aufsichtsbehördlichen Pflichten nachgekommen war.

Bereich des Bundesministeriums für Inneres

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Umsetzung des in Wien eingerichteten Modells der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in anderen Behördenbereichen (TB 2000 S. 170 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMI bedürfe es für die "Wiener Lösung" neben einer Regelung in der Straßenverkehrsordnung auch korrespondierender Landesgesetze. Ein entsprechendes Landesgesetz bestehe derzeit nur in Wien. Zur bundesgesetzlich bereits vorgesehenen Rückübertragung der den ruhenden Verkehr betreffenden Verwaltungsstrafverfahren auf die Magistrate Graz und Linz fehlten landesgesetzliche Regelungen. Seitens des BMI werde man sich jedoch weiterhin um eine Umsetzung des Wiener Modells in anderen Behördenbereichen bemühen.

- (2) Neuauusschreibung der Durchführung der Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen Wien-Schwechat mit einem erwarteten jährlichen Einsparungspotenzial von bis zu 5,09 Mill EUR (TB 2000 S. 170 f Abs 8).

Laut Mitteilung des BMI beständen an die Sicherheitskontrolle am Flughafen Wien-Schwechat wesentlich höhere Anforderungen als auf anderen österreichischen Flughäfen. Aus Gründen der Sicherheitskontinuität sei vorerst keine Neuauusschreibung vorgenommen worden.

- (3) Gesetzliche Präzisierung des Weisungsverhältnisses zwischen Sicherheitsdirektionen und Landesgendarmeriekommanden (TB 1998 S. 127 Abs 12, zuletzt TB 2000 S. 159 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMI habe sich eine gemischte Arbeitsgruppe, der Sicherheitsdirektoren und Landesgendarmeriekommandanten angehörten, mit diesem Thema befasst. Diese sei übereingekommen, dass die bestehenden Bestimmungen ausreichen. Die Arbeitsgruppe werde sich jedoch in Hinkunft halbjährlich treffen, um Konflikt- und Zweifelsfälle zu besprechen und geeignete Lösungen zu finden.

- (4) Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen außerordentlichen Zivildienst in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen und Bundesländern (TB 1997 S. 161 Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 159 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMI sollen gemeinsam mit den Einsatzorganisationen qualifizierte Einsatzbereiche im Katastrophenfall für Mitarbeiter von Rettungsorganisationen und freiwilligen Feuerwehren erfasst werden. Es sei geplant, die organisatorischen Voraussetzungen für einen Einsatz zu schaffen und die finanziellen Aspekte allfälliger Einsätze auf die durch die Novelle des Zivildienstgesetzes 2001 geschaffene Rechtslage abzustimmen.

Unerledigte Anregungen**150**

- (5) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die vier Massafonds der Wachkörper des Bundes — Bundespolizei, Bundesgendarmerie, Zollwache und Justizwache — (TB 1966 Abs 5.10 ff, TB 1967 Abs 57.1 ff, TB 1985 Abs 6.14 ff, zuletzt TB 2000 S. 159 Abs 3) bzw Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes (Etatsystem) und Auflösung der beiden Massafonds im Bereich des BMI (NTB 1995 S. 95 f Abs 4, zuletzt TB 2000 S. 159 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMI sei die Zusammenführung der Massafonds der Bundespolizei und Bundesgendarmerie abgeschlossen. Ein IT-unterstütztes, zentrales Massaversandsystem garantiere eine rasche und einfache Anforderung von Uniformartikeln. Die angestrebte Vereinheitlichung der Uniformen werde derzeit in Form der Beschaffung von Prototypen durchgeführt.

- (6) Zusammenlegung der in den Landeshauptstädten angesiedelten Tischlerwerkstätten (NTB 1999 S. 103 Abs 11, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMI sei eine Überprüfung der Zusammenlegung der Tischlerwerkstätten bisher aus Zeitgründen nicht möglich gewesen. Diese werde jedoch nach Abschluss des Projekts Zusammenlegung Kfz-Werkstätten in Angriff genommen werden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Untersuchung der Notwendigkeit der Wahrnehmung innendienstlicher und technischer Aufgaben durch Exekutivbeamte im Detail sowie Herbeiführung einer sparsameren, den Anforderungen der Tätigkeitsbereiche adäquaten Personalstruktur mit einem zu erwartenden Einsparungspotenzial bei den Personalkosten von jährlich 13,08 Mill EUR (TB 2000 S. 167 f Abs 4).

Laut Mitteilung des BMI werde im Bereich der Bundespolizei danach getrachtet, die Bediensteten der Sicherheitsexekutive ihren Kernaufgaben zuzuführen und sie in den von ihnen derzeit besetzten Geschäftsfeldern durch Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung zu ersetzen. Bereits getroffene konkrete Maßnahmen würden eine Entlastung der nachgeordneten Dienststellen in den Kernaufgabenbereichen im Ausmaß von rund 250 Bediensteten der Sicherheitsexekutive ermöglichen.

Im Bereich der Bundesgendarmerie sei anlässlich der Genehmigung einer neuen Organisationsstruktur der Landesgendarmeriekommanden der Auftrag ergangen, in allen nicht exekutivdienstspezifischen Bereichen der internen Verwaltung sukzessive Vertragsbedienstete bzw. Beamte des allgemeinen Verwaltungsdienstes anstatt voll ausgebildeter Exekutivbeamter einzusetzen. Mit der Umsetzung sei mit In-Kraft-Treten der neuen Organisationsstruktur am 1. Juli 2002 begonnen worden.

- (2) Herbeiführung eines einheitlichen Standards der Sicherheitskontrolle in allen Flughäfen, der jenem in den Flughäfen Wien-Schwechat, Graz und Linz entspricht (TB 2000 S. 170 f Abs 8).

Laut Mitteilung des BMI sei die Durchführung der Sicherheitskontrolle am Flughafen Salzburg mittlerweile an ein privates Sicherheitsunternehmen übertragen worden, wobei ein entsprechender Kontrollstandard vertraglich vereinbart wäre. Im Bereich der Flughäfen Innsbruck und Klagenfurt sei aus Kostengründen von einer Ausschreibung der Leistungen Abstand genommen worden. Es werde jedoch getrachtet, den einheitlichen Sicherheitskontrollstandard zu gewährleisten.

Der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit der Zivilluftfahrt sebe die wirksame und einheitliche Durchführung von Sicherungsmaßnahmen auf nationaler Ebene sowie die Einführung eines hochwertigen Qualitätssicherungssystems vor. Die Umsetzung dieser Maßnahmen werde im Einvernehmen mit dem BMVIT erfolgen.

- (3) Schaffung von gesetzlichen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Bereich des Fundwesens und zeitgemäße Anpassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen im ABGB (TB 1983 Abs 9.7, zuletzt TB 2000 S. 159 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMI sei ein Entwurf für eine Novelle des Sicherheitspolizeigesetzes erstellt worden, der neben anderen Materien die Neuregelung des öffentlich-rechtlichen Teils des Fundwesens enthalte. Die legitime Kompetenz zur Neugestaltung des zivilrechtlichen Teils liege beim BMJ, welches ebenfalls bereits einen Entwurf erarbeitet habe. Die miteinander abgestimmten Entwürfe für eine Novelle des ABGB und des Sicherheitspolizeigesetzes befänden sich bereits in parlamentarischer Behandlung.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

152

- (4) Durchführung der nach dem Bundeshaushaltsgesetz ab 1. Jänner 1987 vorgesehenen Trennung zwischen Anordnung und Vollzug (TB 1991 Abs 9.17, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 5).

Das BMI verwies auf die in Umsetzung befindliche Reform der Haushaltsverrechnung des Bundes auf Basis der Standard-Software SAP R/3, im Zuge derer innerhalb des Zeitraumes von 2002 bis 2006 Konzentrationsbuchhaltungen eingerichtet werden sollen. Der Beginn des Echtbetriebs von SAP R/3 im BMI sei für Anfang November 2002 geplant.

- (5) Entwicklung von Konzepten für eine verstärkte Zusammenarbeit im Sinne der Nutzung von Synergien im Bereich der Fernmeldewerkstätten der Bundespolizei und Bundesgendarmerie (NTB 1999 S. 102 Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 8).

Laut Mitteilung des BMI werde dieser Anregung des RH bereits in der Form Rechnung getragen, dass die gesamte Reparatur, Programmierung und Wartung der im Bereich der Bundesgendarmerie vorhandenen digitalen Funkgeräte von den Funkwerkstätten der Bundespolizeidirektionen wahrgenommen wird.

- (6) Erstellung eines bundesweit einheitlichen Aus- und Fortbildungskonzepts im Bereich der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (TB 1999 S. 198 Abs 6, zuletzt TB 2000 S. 161 Abs 11).

Laut Mitteilung des BMI seien im Zuge der Ausbildungsreform seitens des Bundeskriminalamtes im Einvernehmen mit der Sicherheitsakademie bereits konkrete Schritte zur Erreichung eines bundesweit einheitlichen Ausbildungskonzepts im Bereich der Suchtmittelkriminalität gesetzt worden. Diese zielen auf bundesweit einheitliche Grundausbildungen für den Exekutivdienst und darauf aufbauende Laufbahnausbildungen sowie auf bundesweit einheitliche Spezialausbildungen für den Kriminaldienst und berufsbegleitende Fortbildung.

- (7) Inhaltliche Straffung der Tätigkeitsnachweise der Gendarmeriedienststellen unter vermehrter Orientierung an führungsrelevanten Daten (TB 1998 S. 116 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 161 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMI seien — im Rahmen des Projekts Leistungskennzahlen für die Bundespolizei und Bundesgendarmerie — die Leistungen aller Wachkörper des Innenressorts systematisch beschrieben worden. Auf diesen Katalog aufbauend werde nun ein — die führungsrelevanten Daten lieferndes — Kennzahlsystem entwickelt. Mit einer probeweisen Einführung sei frühestens im Jahr 2003 zu rechnen.

- (8) Konzentration der (nachgeordneten) Staatsschutzarbeit bei den Sicherheitsdirektionen (NTB 1994 S. 84 f Abs 6, zuletzt TB 2000 S. 161 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMI sollen die bestehenden staatspolizeilichen Abteilungen bei den Bundespolizeidirektionen (ausgenommen Wien) aufgelöst und die Ressourcen bei den Sicherheitsdirektionen konzentriert werden. Ein entsprechendes Umsetzungskonzept liege bereits vor.

In Verwirklichung
begriffene Anregungen

153

- (9) Neugestaltung der Aufgabenzuordnung an Grenzgendarmerie und Zollwache nach sachlichen Kriterien unter Beachtung durchgängiger Weisungs- und Meldewege; stärkere Nutzung der vorhandenen Spezialkenntnisse der Wachkörper; Erzielung von Synergieeffekten durch wechselseitige Unterstützung der Exekutivorgane (TB 1997 S. 166 f Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 161 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMI sei das Ergebnis der diesbezüglich eingerichteten Arbeitsgruppe aus Vertretern des BMI, BMF, BMLV und BMLS dem BMLS übermittelt worden. Dieses werde federführend ein Konzept erstellen.

- (10) Vereinfachung der internen Gliederung der Gendarmerieposten (TB 1998 S. 124 Abs 5, zuletzt TB 2000 S. 162 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMI solle im Rahmen des Reformprojekts Gendarmerieinnovation 2001 auch die Geschäftsordnung und Organisation der Bezirksgendarmeriekommanden und der Gendarmerieposten geändert werden. Mit einer Umsetzung sei noch im Jahr 2002 zu rechnen.

- (11) Verringerung der Anzahl der Kraftfahrzeugwerkstätten unter Berücksichtigung der bestmöglichen Verteilung über das Bundesgebiet mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von 1,09 Mill EUR (NTB 1999 S. 100 f Abs 4, TB 2000 S. 162 Abs 8).

Laut Mitteilung des BMI werde je Bundesland künftig nur noch eine Kraftfahrzeugwerkstätte betrieben. Die Zusammenlegung der Kraftfahrzeugwerkstätten solle noch im Laufe des Jahres 2002 umgesetzt werden.

- (12) Neugestaltung der Flugzeugwerkstätten nach Übertragung der im Bereich der Flugrettung bestehenden Verpflichtungen des BMI auf einen privaten Betreiber (NTB 1999 S. 103 f Abs 9).

Das BMI verwies auf die Ergebnisse einer Projektarbeit zum Thema Flugpolizei. Demnach sei zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge sowie für den Einbau und die Wartung polizeilicher Sonderausstattung — nach Wegfall der Flugrettung — ein um 22 Bedienstete reduzierter Personalstand ausreichend. Dieser Personalstand ermögliche auch die Reduzierung von Wartungsarbeiten durch Fremdfirmen und die Einsparung von Überstunden des eigenen Personals. Zur Vermeidung langer Überstellungsflüge sei überdies eine weitere Außenstelle des Wartungsbetriebs in Betrieb genommen worden.

- (13) Erstellung eines umfassenden ressorteigenen Strategiekonzepts für die künftige Ausrichtung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (TB 1999 S. 200 f Abs 13, zuletzt TB 2000 S. 163 Abs 10).

Laut Mitteilung des BMI seien die Arbeiten der mit der Entwicklung eines solchen Strategiekonzepts betrauten Arbeitsgruppe aufgrund der umfangreichen Arbeiten im Rahmen des Bundeskriminalamt-Projekts noch nicht abgeschlossen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verwendung von Vertragsbediensteten anstelle von Exekutivbeamten im Bereich der Kraftfahrzeugwerkstätten und ausbildungsgerechter Einsatz dieser Exekutivorgane mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von 0,58 Mill EUR (NTB 1999 S. 101 Abs 5, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMI würden in Hinkunft nur mehr die jeweiligen Leiter der Fachwerkstätten Exekutivbeamte sein.

- (2) Verstärkung der Personalressourcen sowohl der Zentralstelle als auch der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (TB 1999 S. 197 Abs 5, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 10).

Laut Mitteilung des BMI seien nach der vom Direktor des Bundeskriminalamtes erlassenen Geschäftseinteilung die Personalressourcen der Suchtmittelzentralstelle verstärkt worden. Weiters würden innerhalb des Bundeskriminalamtes professionelle Einheiten für verdeckte Ermittler sowie für zentrale Observationsmaßnahmen auch zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität herangezogen.

- (3) Vereinheitlichung der organisatorischen Eingliederung der Umweltstrafverfolgung in die kriminalpolizeiliche Aufgabenstruktur des BMI unter Zuordnung zu den mit Angelegenheiten der Wirtschaftskriminalität befassten Organisationseinheiten (TB 1998 S. 116 Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 161 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMI sei mit der bereits in Kraft getretenen Geschäftseinteilung des Bundeskriminalamtes das Referat Umweltkriminalität als eigenständiger Fachbereich zur Bekämpfung von Umweltdelikten innerhalb des Büros Wirtschafts- und Finanzermittlungen eingegliedert worden.

- (4) Straffung der Organisation und Geschäftsordnung der kleineren Landesgendarmeriekommanden durch Reduktion der Organisationsbreite und –tiefe; Konzentration der Führungselemente und Stärkung der Sachbereichsebene mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von 1,60 Mill EUR (TB 1998 S. 122 f Abs 3, zuletzt TB 2000 S. 162 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMI sei die neue Organisation und Geschäftsordnung für die Landesgendarmeriekommanden mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Die geänderte Fassung berücksichtige die Anregungen des RH, sei mit einer deutlichen Einschränkung interner Organisationsteile verbunden und bringe einen Einsparungseffekt von insgesamt rund 150 Planstellen.

- (5) Organisatorische Zusammenführung der Aufgaben des Staatsschutzes und der Bekämpfung der organisierten Kriminalität in unmittelbarer Unterordnung unter den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit (NTB 1994 S. 85 f Abs 7, zuletzt TB 2000 S. 162 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMI würden die Kompetenzen nunmehr durch das Bundeskriminalamtgesetz und die Neuordnung der Staatspolizei klar abgegrenzt sein. Die bisher im Bereich der Gruppe Staatspolizeilicher Dienst wahrgenommene Aufgabe der Bekämpfung der Schlepperei sei an das Bundeskriminalamt übertragen worden. ¹⁶⁴

Verwirklichte Empfehlungen

155

- (6) Schaffung einer zentralen Meldestelle zur Erfassung aller neuen Ermittlungsfälle im Bereich der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (TB 1999 S. 199 Abs 8, zuletzt TB 2000 S. 160 Abs 9).

Laut Mitteilung des BMI sei diese Notwendigkeit bei der Errichtung des Bundeskriminalamtes berücksichtigt worden. In diesem Sinn sei auch die Berichterstattungsvorschrift überarbeitet worden, so dass die Erfassung neuer Ermittlungsfälle zum frühest möglichen Zeitpunkt gewährleistet sei.

- (7) Verbesserte Koordination des Meldewesens im Bereich der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (TB 1999 S. 199 Abs 8, zuletzt TB 2000 S. 163 Abs 11).

Laut Mitteilung des BMI sei im Zuge der Umsetzung des Projekts Bundeskriminalamt mit 1. August 2002 eine neu erarbeitete interne Berichterstattungsvorschrift für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten in Kraft getreten. Um rechtzeitig notwendige Koordinierungsmaßnahmen ergreifen zu können, sei auf eine rasche und effiziente Berichterstattung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt besonderer Wert gelegt worden. Zusätzlich sei eine gegenseitige Informationspflicht zwischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie bei Ermittlungen im Zuständigkeitsbereich des jeweils anderen Wachkörpers ausdrücklich festgelegt worden.

- (8) Angleichung der grundsätzlichen Regelungen der Bundespolizei betreffend die Gewährung von Sonderurlaub für Sportzwecke an jene der Bundesgendarmerie mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von 0,33 Mill EUR (TB 2000 S. 168 f Abs 5).

Laut Mitteilung des BMI sei ein Sportgremium mit je einem Vertreter der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, des Österreichischen Polizeisportvereines, des Österreichischen Gendarmeriesportvereines und der Präsidialsektion installiert worden, welches unter anderem eine einheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung von Sonderurlaub bzw Dienstfreistellung für die jeweiligen Polizei- und Gendarmeriesportler sicherstellen werde.

- (9) Einheitliche Regelung der personellen Stärke der Klangkörper und des Ressourceneinsatzes im Bereich des Musikwesens (TB 2000 S. 169 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMI sei im Bereich der Bundesgendarmerie bereits ein neuer Erlass unter anderem zur Regelung des jeweiligen Jahrestundenkontingents für Musikproben und –einsätze sowie der Einsatzarten und personellen Stärke der Musikeinheiten in Kraft, wodurch Einsparungen in der Höhe von rd 21 % erzielt werden seien.

Im Bereich der Bundespolizei sei aufgrund der unterschiedlichen Organisation (Dienstmusiken bei den Bundespolizeidirektionen Wien, Graz und Linz sowie Vereinsmusiken bei den kleineren Bundespolizeidirektionen) eine Vereinheitlichung nicht zweckmäßig. In Bezug auf die Vereinsmusiken seien jedoch einheitliche Richtlinien festgelegt worden.

Schulungskonzepte

Kurzfassung

Die Grundausbildung für den Exekutivdienst fand für die Wachkörper der Bundesicherheitswache und Bundesgendarmerie grundsätzlich getrennt statt. Der Aufbau der Grundausbildungslehrgänge war unterschiedlich gestaltet. Die teils starken Schwankungen unterliegende Auslastung der einzelnen Schulstandorte verhinderte eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Raum- und Personalressourcen.

Außerdem waren die Vielzahl der Schulungseinrichtungen und die nach Wachkörpern getrennte Durchführung der Grundausbildung für eine effiziente Vollziehung dieses Aufgabengebietes nicht förderlich. Bei einer deutlichen Reduktion der Schulungseinrichtungen wären jährliche Einsparungen im Personalbereich von ein bis zwei Mill EUR zu erwarten.

In den Auswahlverfahren zu den Grundausbildungslehrgängen für dienstführende Beamte (E2a-Beamte) wurden nahezu ausschließlich die fachliche Qualifikation, nicht jedoch die persönliche Eignung der Bewerber überprüft.

Die weitgehende Beschränkung der Gendarmeriezentralschule in Mödling auf die Durchführung der Grundausbildung für E2a-Beamte der Bundesgendarmerie war unwirtschaftlich.

Die Gestaltung der Grundausbildungslehrgänge für E2a-Beamte erschien insbesondere im Hinblick auf die zentrale Kursführung und die Durchführung in Blockform verbesserungsfähig.

Die Ausbildung zu leitenden Beamten (E1-Beamten) erfolgte für Bundespolizei und Bundesgendarmerie in gemeinsamen Lehrgängen. Die Lehrinhalte und Lehrmethoden wurden laufend verbessert und den sich ändernden Anforderungen angepasst.

Die in die Wege geleitete Reform der Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Lehrer war zweckmäßig; die Umsetzung stand teilweise noch aus.

Die Strategien zur berufsbegleitenden Fortbildung waren bei Bundespolizei und Bundesgendarmerie unterschiedlich. Die überwiegend dezentrale Erstellung der für die Fortbildung benötigten Hilfsmittel verursachte einen hohen Aufwand.

Kenndaten zu den Wachkörpern der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie

	1998	1999	2000	2001	2002
veranschlagter Personalstand					
Bundespolizei					
Exekutivbeamte	12 616	12 573	12 515	12 243	11 946
Beamte allgemeine Verwaltung und Vertragsbedienstete	3 451	3 452	3 483	3 418	3 098
Summe	16 067	16 025	15 998	15 661	15 044
Bundesgendarmerie					
Exekutivbeamte*	14 735	14 728	14 654	14 368	14 179
Beamte allgemeine Verwaltung und Vertragsbedienstete	875	876	856	834	681
Summe	15 610	15 604	15 510	15 202	14 860
Personalausgaben in Mill EUR					
Bundespolizei	496,09	534,15	534,30	521,53	529,61**
Bundesgendarmerie	548,16	583,86	589,46	588,34	579,76**

* inklusive Vertragsbedienstete mit Sondervertrag Grenzüberwachungsdienst

** laut Bundesvoranschlag

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von November bis Dezember 2000 die Gebarung des BMI hinsichtlich der Schulungskonzepte. Nach einer Unterbrechung des Prüfungsverfahrens aufgrund einer Ersuchensprüfung von Februar bis September 2001 wurden die Prüfungsmitteilungen dem BMI im Jänner 2002 zugeleitet. Zu der Stellungnahme des BMI vom April 2002 gab der RH im August 2002 eine Gegenüberstellung ab.

Grundausbildung für den Exekutivdienst

Allgemeines

- Die Grundausbildung für den Exekutivdienst dient der Ausbildung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes — Bundesgendarmerie und Bundessicherheitswache — durch Vermittlung der für die Besorgung des Exekutivdienstes erforderlichen theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten.

Lehrgangsstruktur

- Die Grundausbildung fand für die Wachkörper der Bundessicherheitswache und der Bundesgendarmerie grundsätzlich getrennt statt. Die Durchführung der Lehrgänge erfolgte bei den Schulungsabteilungen der Landesgendarmeriekommanden bzw den Schulabteilungen der Bundespolizeidirektionen. Die Lehrgänge und die zugrunde liegenden Lehrpläne basierten zwar auf einer Verordnung des BMI, waren im Rahmen der Vorgaben jedoch unterschiedlich aufgebaut.

3.2 Der RH empfahl, durch Harmonisierung der Lehrgangsstrukturen und Lehrpläne die Voraussetzungen für eine einheitliche und gemeinsame Grundausbildung für Polizei- und Gendarmerieschüler zu schaffen. Nach Ansicht des RH könnten damit Synergieeffekte in der Zentralstelle erzielt und ein Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit sowie Kommunikation zwischen den Wachkörpern geleistet werden.

3.3 *Laut Stellungnahme des BMI seien Struktur, Inhalte und methodische Ansätze der Ausbildung adaptiert und im Dezember 2001 bereits die ersten gemischten Kurse mit Polizei- und Gendarmerieschülern in einer Klasse durchgeführt worden.*

Schulungs- einrichtungen

4.1 Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden im Bereich des BMI 16 Schulstandorte. Insgesamt 204 Bedienstete der jeweiligen Schul- bzw Schulungsabteilung deckten rd 90 % der zu vermittelnden Lehrinhalte ab. Die Belastung insbesondere der kleineren Schul- bzw Schulungsabteilungen war stärkeren Schwankungen unterworfen; teilweise erfolgten monate- bis jahrelang keine Grundausbildungslehrgänge.

4.2 Die ungenügende und teils starken Schwankungen unterliegende Auslastung der Schulstandorte verhinderte eine effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Raum- und Personalressourcen. Außerdem war die Vielzahl der Schulungseinrichtungen — neben der nach Wachkörpern getrennten Durchführung der Grundausbildung — für eine gleichmäßiger gestaltete und damit effizientere Vollziehung dieses Aufgabengebietes nicht förderlich.

Der RH regte an, zur Verbesserung der Auslastung — auch im Hinblick auf den prognostizierten stagnierenden bzw rückläufigen Ausbildungsbeford — die Zahl der Schulungseinrichtungen für die Grundausbildung deutlich (auf höchstens eine je Bundesland) zu reduzieren. Neben den zu erwartenden Einsparungen bei den Raumressourcen schätzte der RH das mittelfristig erzielbare Einsparungspotenzial bei den Personalressourcen zwischen 10 und 20 % oder ein bis zwei Mill EUR jährlich.

4.3 *Das BMI teilte mit, eine Reduktion der Schulungseinrichtungen stünde unmittelbar bevor. Künftig sollen insgesamt zehn regionale Bildungszentren, einschließlich der Gendarmeriezentralschule, für die Durchführung der Grundausbildungslehrgänge verantwortlich und zuständig sein. Das Einsparungspotenzial bei den Personalressourcen werde vorerst mit rd 50 Planstellen eingeschätzt.*

Ausbildung der E2a-Beamten

Allgemeines

5 Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2a (Dienstführende Beamte) erfolgte im Rahmen von Ausbildungslehrgängen, in denen die Exekutivbeamten auf eine Tätigkeit in der mittleren Führungsebene der jeweiligen Wachkörper, im Kriminaldienst und in bestimmten Sonderverwendungen vorbereitet werden sollten.

Ausbildung der E2a-Beamten

160

Auswahlverfahren

- 6.1 Die Bewerber um eine Verwendung als E2a-Beamter hatten sich vor der Zulassung zur Grundausbildung einem — in den Wachkörpern unterschiedlich gestalteten — Auswahlverfahren zu unterziehen, in welchem nahezu ausschließlich die fachliche Qualifikation, nicht jedoch die persönliche Eignung der Bewerber überprüft wurde.
- 6.2 Die Auswahlverfahren gewährleisteten eine im Wesentlichen faire, objektive und nachvollziehbare Auswahl der Teilnehmer an den Grundausbildungslehrgängen. Der RH empfahl, in Hinkunft der Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerber (Führungsqualitäten und soziale Kompetenz) stärkere Aufmerksamkeit zu widmen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMI sollen im Zuge einer Gesamtausbildungsreform auch die Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren zur E2a-Ausbildung neu festgelegt werden. Dabei würden künftig die Anforderungsprofile funktionsbezogen definiert und insbesondere die Überprüfung der sozialen und kommunikativen Kompetenz in die Auswahlverfahren einbezogen werden.*

Durchführung der Lehrgänge

- 7.1 Bei der Bundesgendarmerie erfolgte die Grundausbildung für Beamte der Verwendungsgruppe E2a an der eigens dafür eingerichteten Gendarmeriezentralsschule in Mödling durch überwiegend hauptamtliche Gendarmerielehrer. Die Anzahl der Lehrgangsplätze (rd 200) und der Klassen (acht bzw neun) war in den vergangenen Jahren gleich geblieben; die Personalkosten pro Klasse betrugen 220 000 EUR. Da eine in Ausarbeitung befindliche Organisationsreform eine deutliche Reduzierung der Anzahl von E2a-Beamten vorsah, war künftig ein stark verminderter Bedarf an Ausbildungsplätzen zu erwarten.

Im Bereich der Bundespolizei richtete das BMI nach Bedarf getrennte Grundausbildungslehrgänge für E2a-Beamte des Sicherheitswachdienstes und für Kriminalbeamte bei der Bundespolizeidirektion Wien ein. Das für jeden Lehrgang gesondert bestellte Lehrpersonal setzte sich im Wesentlichen aus Bediensteten des Ressorts zusammen. Die Vortragenden erhielten für ihre Tätigkeit Nebentätigkeitsvergütungen; die Personalkosten pro Klasse betrugen 40 000 EUR.

- 7.2 Die Beschränkung des Tätigkeitsbereichs der Gendarmeriezentralsschule auf die Durchführung der Grundausbildungslehrgänge für E2a-Beamte führte zu Inflexibilität und mangelnder Auslastung der erforderlichen eigenen Infrastruktur. Diese Beschränkung war daher — verstärkt durch den zu erwartenden sinkenden Ausbildungsbedarf — unzweckmäßig und unwirtschaftlich. Der RH regte an, Personal und Infrastruktur der Gendarmeriezentralsschule auch für andere Aufgabengebiete im Bereich der Ausbildung zu nutzen.

Im Gegensatz dazu hielt der RH die Durchführung der Grundausbildung für E2a-Beamte bei der Bundespolizei für wirtschaftlich, was auf die Nutzung der Infrastruktur der Bundespolizeidirektion Wien (Schulabteilung), die flexible und bedarfsgerichtete Lehrgangsführung sowie die Verfügbarkeit geeigneter nebenamtlicher Lehrer zurückzuführen war.

- 7.3 Das BMI teilte mit, dass die personellen Kapazitäten der Gendarmeriezentralschule bereits im Jahr 2001 verstärkt für Fortbildungen genutzt worden seien. So seien bereits Fachseminare entwickelt und im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung umgesetzt worden. Die Mitarbeiter der Gendarmeriezentralschule seien aufgrund ihrer langjährigen Erfahrungen für die beabsichtigte Entwicklung und Umsetzung neuer Ausbildungen unbedingt erforderlich. Insgesamt wäre der Gendarmeriezentralschule künftig im Sinne eines Bildungszentrums für Führungskräfte eine zentrale Rolle zugeschrieben.

Aufbau und Inhalt der Lehrgänge

- 8.1 Im Gendarmeriedienst gliederte sich der Grundausbildungslehrgang in zwei Abschnitte. Der erste Ausbildungsabschnitt sollte das für Beamte der mittleren Führungsebene benötigte Grund- und Allgemeinwissen vermitteln; im zweiten Abschnitt erfolgte eine verwendungsorientierte Ausbildung.

Die Grundausbildungslehrgänge im Sicherheitswach- bzw im Kriminaldienst bei der Bundespolizei bestanden jeweils aus drei Abschnitten (praxisbezogene Theorie, Schulung am Arbeitsplatz und theoretische Ausbildung).

Die zu unterrichtenden Lehr- und Prüfungsgegenstände waren durch Verordnung des BMI festgelegt. Zeitliches Ausmaß, Lehrinhalte im Einzelnen und Lernziele der jeweiligen Gegenstände waren wachkörperspezifisch in eigenen Lehrplänen geregelt.

- 8.2 Nach Ansicht des RH waren die Lehrinhalte und Lernziele sorgfältig erarbeitet, ausreichend definiert und bei Bedarf angepasst worden. Die Wissensvermittlung erfolgte im Wesentlichen entsprechend den besonderen Erfordernissen des Exekutivdienstes. Allerdings erschien die Kursgestaltung, insbesondere die Blockform und die ausschließlich zentrale Kursführung, verbesserungsfähig, weil damit lange Abwesenheiten der auszubildenden Beamten von ihren Dienststellen, erhöhte Kosten und Zugangsschwierigkeiten für Beamte aus entfernten Bundesländern die Folge waren.

Im Hinblick auf die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausbildung der E2a-Bediensteten empfahl der RH eine modulare Gestaltung, eine teilweise Dezentralisation, das Selbststudium (e-learning) von Teilbereichen und gemeinsame Ausbildungsabschnitte für die Wachkörper. Weiters wären auf die angestrebte Funktion ausgerichtete Praxisphasen auch in der Ausbildung der Bundesgendarmerie vorzusehen.

- 8.3 Laut Stellungnahme des BMI sei im Zusammenhang mit dem Aufbau der Sicherheitsakademie eine Neugestaltung der Laufbahnausbildung zum E2a-Beamten geplant. Mit der Entwicklung entsprechender Konzepte sei ein Projektteam beauftragt. Der gemeinsamen Ausbildung für die Beamten aller Wachkörper solle — soweit vom Gegenstand her zielführend — besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Ausbildungsinhalte der neuen Laufbahnausbildung sollen unter Vermeidung von Redundanzen zu bereits absolvierten Lehrgängen definiert werden.

Zu berücksichtigen sei insbesondere, dass nicht alle Themenbereiche einer schulmäßigen Aufbereitung bedürfen. Vorgesehen seien ferner der Einsatz computerunterstützter Lernprogramme, die Anrechenbarkeit externer Ausbildungen und eine größtmögliche Flexibilität im Angebot der Lehrveranstaltungen.

162**Ausbildung der E1-Beamten**

- Allgemeines 9 Die Ausbildung der Beamten der Verwendungsgruppe E1 (Leitende Beamte) diente der Vorbereitung zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben innerhalb der Sicherheitswachekorps.
- Auswahlverfahren 10.1 Die Voraussetzung zur Aufnahme in einen E1-Grundausbildungslehrgang war die erfolgreiche Absolvierung des zweiteiligen Auswahlverfahrens, das neben einer Wissensprüfung eine eignungspsychologische Untersuchung vorsah. Die Eignung der Bewerber wurde von einer Assessorenkonferenz beurteilt.
- 10.2 Der RH erkannte, dass mit dem Auswahlverfahren der Wissenstand und die Eignung der Bewerber mit einem hohen Grad an Zuverlässigkeit festgestellt werden konnten.
- Kursaufbau und -inhalt 11.1 Die Ausbildung der leitenden Beamten der Bundesgarde, der Bundesicherheitswache und des Kriminalbeamtenkorps erfolgte in gemeinsamen Lehrgängen.
- Die zwei Jahre dauernde Ausbildung war in fünf Lehrgangsabschnitte gegliedert, wobei zwei praktische Abschnitte beinhaltet waren. Die Lehrinhalte und Lehrmethoden wurden entsprechend den wachsenden Anforderungen und den in der Ausbildung gewonnenen Erkenntnissen laufend weiterentwickelt. Neben berufsbezogenen Materien wurden unter anderem Führungsverhalten sowie Grundzüge der Psychologie, Soziologie, Wirtschaftspolitik, politischen Bildung und empirischen Sozialforschung gelehrt.
- 11.2 Der RH erkannte die laufenden Bemühungen um eine zeitgemäße Ausbildung der leitenden Beamten. Die in den letzten Jahren angewandte Methode der Evaluierung der Grundkurse und die Verwertung der daraus gewonnenen Erkenntnisse für die Folgekurse waren ein zweckmäßiges und wirkungsvolles Mittel zur Verbesserung der Ausbildungsqualität.
- Lehrer 12.1 In einer vom BMI beauftragten Studie über die Situation der hauptamtlichen Lehrer des Ressorts waren als Kritikpunkte das Fehlen objektiver Kriterien für die Auswahl, die unzureichende pädagogische Schulung und teilweise fehlende fachliche Ausbildung festgestellt worden. Ausgehend von dieser Studie erarbeitete das BMI Reformvorschläge für die Aus- und Fortbildung der hauptamtlichen Lehrer. Nach Erstellung eines Anforderungsprofils wurde das Auswahlverfahren neu gestaltet.
- Der ebenfalls neu gestaltete dreiteilige Lehrer-Grundausbildungslehrgang sollte nach einem Vorbereitungslehrgang einen fachlichen und einen pädagogischen Teil umfassen. Im Prüfungszeitraum waren die angestrebten Reformen mit Ausnahme der fachlichen Grundausbildung bereits umgesetzt.

- 12.2 Der RH beurteilte die vom BMI angestrebten und zum Teil bereits realisierten Reformen der Lehreraus- und –fortbildung als zweckmäßig. Er regte an, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen und die fachspezifische Ausbildung umgehend zu ergänzen.
- 12.3 *Laut Mitteilung des BMI seien die Reformen der Lehreraus- und –fortbildung schrittweise weiter umgesetzt worden. Für die spezifische fachliche Fortbildung der hauptamtlichen Lehrer werde ein eigenes Fortbildungsprogramm von der Sicherheitsakademie angeboten. Daraüber hinaus sei im Rahmen der Sicherheitsakademie ein Konzept für eine verstärkte pädagogische Qualifizierung des hauptamtlichen Lehrpersonals entwickelt worden.*
- Berufsbegleitende Fortbildung**
- 13.1 Aufgrund der verschiedenen Organisationsstrukturen von Bundespolizei und Bundesgendarmerie waren die Fortbildungsstrategien sehr unterschiedlich. Die für die Fortbildung benötigten Hilfsmittel wurden unter hohem Aufwand regelmäßig im lokalen Bereich erstellt.
- 13.2 Der RH empfahl, zur Nutzung allfälliger Synergieeffekte die Zusammenarbeit zwischen Bundespolizei und Bundesgendarmerie im lokalen Bereich zu intensivieren. Hinsichtlich der für den Unterricht erforderlichen Hilfsmittel empfahl er eine Zentralisierung der Erstellung.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMI sollen im Zuge der Harmonisierung der Fortbildungssysteme von Polizei und Gendarmerie die Fortbildungsprogramme weitestgehend gemeinsam organisiert werden. Mit der Einrichtung der Sicherheitsakademie sei eine zentrale Verwaltung von Lehr- und Hilfsmitteln und in weiterer Folge ein umfassendes Wissensmanagement möglich.*
- Schlussbemerkungen**
- 14 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Durch die Harmonisierung der Lehrgangsstrukturen und Lehrpläne sollten die Voraussetzungen für eine einheitliche und gemeinsame Grundausbildung von Polizei- und Gendarmerieschülern geschaffen werden.
 - (2) Die Zahl der Schulungseinrichtungen für Grundausbildungen sollte deutlich reduziert werden. Das geschätzte Einsparungspotenzial bei den Personalressourcen beträgt dabei zwischen ein und zwei Mill EUR.
 - (3) Personal und Infrastruktur der Gendarmeriezentralenschule wären für weitere Aufgabengebiete zu nutzen.
 - (4) Im Bereich der E2a-Ausbildung sollte der Überprüfung der persönlichen Eignung der Bewerber verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet werden.
 - (5) Die E2a-Grundausbildung sollte modular gestaltet, teilweise dezentralisiert und in Teilbereichen als Selbststudium vorgesehen werden. Weiters wären gemeinsame Ausbildungsabschnitte für Bundespolizei und Bundesgendarmerie einzurichten.

Schlussbemerkungen

164

- (6) Der eingeschlagene Reformweg bei der Lehrerausbildung wäre durch rasche Umsetzung einer fachspezifischen Ausbildung fortzusetzen.
- (7) Bei der berufsbegleitenden Fortbildung wäre die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gendarmerie im lokalen Bereich zu intensivieren sowie die Erstellung der für den Unterricht erforderlichen Hilfsmittel zu zentralisieren.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Einheitliche Vertragsgestaltung bei der Beschäftigung von Ärzten zur Betreuung der Insassen von Justizanstalten (TB 1993 S. 119 Abs 12, zuletzt TB 2000 S. 173 Abs 2).

Das BMJ wiederholte, dass eine einheitliche Vertragsgestaltung wegen regionaler Gegebenheiten und fachspezifischer Unterschiede kaum möglich sei.

- (2) Ausbau der Sicherheitskontrollen bei den Bezirksgerichten im Sinne des gesetzlichen Auftrags (TB 1998 S. 140 Abs 12, zuletzt TB 2000 S. 173 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMJ sei aufgrund der angespannten Budgetlage und der Ansicht des Sicherheitsbeirates die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden überarbeitet worden, wonach die Durchführung von unregelmäßigen Sicherheitskontrollen in kleinen Bezirksgerichten nicht mehr verpflichtend sei.

- (3) Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe (TB 1999 S. 208 f Abs 2, TB 2000 S. 173 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMJ werde die Organisationsänderung des Vereins NEUSTART (früher Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit) Ende 2002 abgeschlossen sein. Infolge der geänderten Rahmenbedingungen sei der Generalvertrag bisher noch nicht geändert worden.

- (4) Abschluss von Vereinbarungen mit den Bundesländern über deren Einbindung in die Bewährungshilfe wegen des engen Bezugs zwischen Haftentlassenenhilfe — Bundessache — und Sozialhilfe — Ländersache — (TB 1999 S. 212 Abs 11, TB 2000 S. 174 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMJ dauern die Verhandlungen mit dem Bundesland Oberösterreich an. Aufgrund der derzeit laufenden Finanzausgleichsverhandlungen seien die Bundesländer sehr zurückhaltend.

Unerledigte Anregungen**166**

- (5) Abschluss eines Generalvertrages mit den Sachwalterschaftsvereinen, allerdings erst nach Nachverhandlung von Einzelbestimmungen (zB Kontrollrechte, Kündigungsfristen) des Vertragsentwurfs (TB 1999 S. 219 Abs 8, TB 2000 S. 174 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMJ sei eine Neudeinition von Leistungsvorgaben beabsichtigt. Die vom BMF angeregte Neuregelung bei der Dotierung der Abfertigungsrückstellungen werde vor dem Hintergrund der Reform des Vereinsrechts geprüft; auf die Reformbestrebungen zum Sachwalterschaftsrecht werde Bedacht genommen. Mit dem Abschluss eines Generalvertrages werde allerdings auch 2003 noch nicht zu rechnen sein.

- (6) Neuverhandlung des Verwaltungsübereinkommens zwischen dem BMJ und der Universitätsklinik für forensische Psychiatrie zur psychiatrischen Betreuung der Insassen der Justizanstalt Wien-Mittersteig (TB 2000 S. 179 f Abs 5).

Laut Mitteilung des BMJ sei das Verwaltungsübereinkommen aufgrund von Divergenzen zwischen der Leitung der Justizanstalt Wien-Mittersteig und jener der Universitätsklinik für forensische Psychiatrie per 31. Dezember 2002 gekündigt worden.

Gespräche mit Interessenten für die Leitung des Psychiatrischen Dienstes in der Justizanstalt Wien-Mittersteig werden geführt.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Auflassung und Zusammenlegung von Bezirksgerichten im Bereich des Oberlandesgerichtes Linz mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von mindestens 0,94 Mill EUR (NTB 1995 S. 107 ff, zuletzt TB 2000 S. 173 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMJ habe die Salzburger Landesregierung die Zustimmung zur Zusammenlegung von Bezirksgerichten bereits erteilt; die entsprechende Verordnung sei mit 1. Juli 2002 in Kraft getreten. Mit dem Landeshauptmann von Oberösterreich bestebe ein grundsätzlicher Konsens über den Reformbedarf und über Umsetzungsmodelle, eine formelle Zustimmung der Landesregierung stehe allerdings noch aus.

- (2) Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung (TB 1993 S. 116 Abs 8, zuletzt TB 2000 S. 174 Abs 1).

Laut Mitteilung des BMJ werde mit der Implementierung des Projekts "Kosten- und Leistungsrechnung in der österreichischen Bundesverwaltung, Bundes-Kosten- und Leistungsrechnung (BKLR)" im BMJ im Juni 2003 begonnen, der Echtzeitbetrieb sei ab Juni 2004 vorgesehen.

- (3) Erstellung von für alle Anstalten einheitlichen, IT-unterstützten Wechseldienstplänen auf der Grundlage von nachvollziehbaren Sollvorgaben (TB 1993 S. 121 Abs 17, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMJ werde die neue Dienstzeitorganisation seit 1. Jänner 2002 probeweise in zwei Justizanstalten eingesetzt. Dafür seien spezielle Bedarfsbesetzungspläne als Grundlage für die Diensteinteilung erstellt worden.

- (4) Ausbildungsvorschriften für die Bediensteten des Justizbereichs (TB 1997 S. 177 Abs 4, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMJ sei aufgrund eines längeren Diskussionsprozesses über die "Einstiegsausbildung" erst in den nächsten Monaten mit dem In-Kraft-Treten der neuen Bestimmungen über die Grundausbildung der Gerichtsbediensteten im qualifizierten mittleren Dienst und im Fachdienst zu rechnen. Auf die Neuordnung der Fabrnisexekution und die erwarteten neuen Rahmenbestimmungen über die Grundausbildung im Beamtdienstrechtsgesetz und im Vertragsbediensteten gesetz könne dabei Bedacht genommen werden. Die Überarbeitung der Ausbildungsvorschriften im Exekutivbereich sei in Aussicht genommen.

- (5) Qualitative und quantitative Bedarfserhebung zur Notwendigkeit und zum Umfang von Sachwalterbestellungen im Rahmen der Reformbestrebungen zum Sachwalterschaftsrecht (TB 1999 S. 217 Abs 2, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMJ habe das im Rahmen eines Forschungsprojekts beauftragte Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie seine Erhebungstätigkeit abgeschlossen. Die Auswertung der Ergebnisse stehe bevor.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen****168**

- (6) Erarbeitung von Kriterien für eine Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsfälle der Sachwalterschaftsvereine (TB 1999 S. 221 Abs 12, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 7).

Laut Mitteilung des BMJ werde aufgrund der Ergebnisse des Projekts Fallgewichtung im Spätherbst 2002 eine Klassifizierung und Gewichtung der hauptberuflichen Fälle und somit eine Neufestsetzung der Auslastungskriterien möglich sein. Es sei beabsichtigt, dieses Ergebnis bereits in die Förderungsbewilligungsbedingungen für das Jahr 2003 einfließen zu lassen.

- (7) Zusammenlegung der Standorte des Vereins für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit in der Steiermark (TB 1999 S. 213 f Abs 14 f, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 8).

Laut Mitteilung des BMJ seien bereits Mietvertragsverhandlungen über einen Standort in Graz im Gange, um sämtliche Leistungen in einem Leistungszentrum anzubieten. In Leoben seien die drei Standorte bereits zu einem zusammengelegt worden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung bei der Vollziehung des Unterhaltsvorschussgesetzes durch IT–unterstützten Datenaustausch (TB 1991 Abs 29.3, zuletzt TB 2000 S. 174 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMJ stehe die Applikation "Zahlbarstellung und Verrechnung von Unterhaltsvorschüssen" im Echtbetrieb zur Verfügung. Daraüber hinaus werde zur weiteren Verfahrensvereinfachung die Einbindung der Jugendwohlfahrts-träger in den Elektronischen Rechtsverkehr angestrebt.

- (2) Delegierung von Angelegenheiten des Strafvollzugs an die Oberlandesgerichte und an die Leiter der Justizanstalten zur Entlastung der Zentralstelle (TB 1993 S. 114 Abs 4, zuletzt TB 2000 S. 175 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMJ seien die erstinstanzlichen dienstbehördlichen Zuständigkeiten im Planstellenbereich Justizanstalten mit 1. Jänner 2002 an die Präsidenten der Oberlandesgerichte übertragen worden. Ebenso seien die Vollzugskam-mern nunmehr bei den Oberlandesgerichten als Beschwerdeinstanz tätig.

- (3) Einhaltung der für den Aufenthalt in der Begutachtungsstation weisungsgemäß vorgegebenen Zeit in der Justizanstalt Wien–Mittersteig (TB 2000 S. 179 Abs 4).

Laut Mitteilung des BMJ werde der Begutachtungszeitraum von vier bis sechs Wochen eingehalten, weil Untergebrachte erst nach vollständigem Vorliegen sämtlicher Unterlagen in die Begutachtungsstation überstellt werden würden.

- (4) Einführung einer Behandlungsdokumentation in der Justizanstalt Wien–Mittersteig (TB 2000 S. 180 Abs 6).

Laut Mitteilung des BMJ würden die Behandlungsmaßnahmen der Betreuungs-dienste akkordiert und in einem Behandlungsplan festgelegt. Seit 2002 wäre ein "Case–Management" eingeführt worden, wonach ein Mitarbeiter des Betreuungs-bereichs Ansprechperson für mehrere Insassen sei, der auch die Behandlungsakti-vitäten koordiniere und die Dokumentation führe.

- (5) Aufbau eines Controllingsystems in der Justizanstalt Wien–Mittersteig (TB 2000 S. 182 Abs 10).

Laut Mitteilung des BMJ würden nunmehr sämtliche Daten zentral in der Wirt-schaftsleitung erfasst und geführt, um geburungsrelevante Entwicklungen rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu ergreifen.

Prüfungsergebnis

Justizanstalt Hirtenberg

Kurzfassung

Das BMJ nahm von der gemeinsamen Leitung von zwei räumlich nahe gelegenen Justizanstalten Abstand; beabsichtigt sei aber eine verstärkte Kooperation in Form von Wirtschafts- und Verwaltungsverbünden.

Das in der Justizanstalt Hirtenberg seit 1995 laufende Projekt einer Drogenfreien Zone bewährte sich und sollte auf die gesamte Anstalt ausgedehnt werden.

Die Bewertung der selbst erzeugten Fleisch- und Wurstwaren sollte zumindest einmal jährlich zu Marktpreisen erfolgen, um Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen des in der Justizanstalt eingerichteten Bereiches "Ökonomie" vornehmen zu können.

Die Akquisition von Aufträgen justizfremder Unternehmungen und das Marketing sollten zentral erfolgen.

Kenndaten der Justizanstalt Hirtenberg					
	1997	1998	1999	2000	2001
Sachaufwand	in Mill EUR				
Ausgaben	3,90	4,16	3,98	3,28	3,89
Einnahmen	0,39 ¹⁾	0,38 ¹⁾	1,79	1,58	0,90 ⁴⁾
	Anzahl				
Personal²⁾	115,4	110,4	121,4	119,4	120,4
Insassen³⁾					
Justizanstalt Hirtenberg	264	144	236	220	235
Außenstelle Münchendorf	29	30	27	24	29

¹⁾ zentral erfasste Einnahmen konnten nicht bekanntgegeben werden
²⁾ Vollbeschäftigungäquivalente zum 1. Jänner
³⁾ Personen im Jahresdurchschnitt
⁴⁾ Kostenbeiträge für hoheitliche Leistungen sind nicht mehr enthalten

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte im April und Mai 2001 die Gebarung des BMJ in Bezug auf die Justizanstalt Hirtenberg. Die Überprüfung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Gebarung von 1997 bis 2000. Zu den im September 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die überprüfte Justizanstalt und das BMJ im Jänner 2002 Stellung. Der RH erstattete im Juni 2002 seine Gegenäußerung.

Organisation

Leitung von Justizanstalten

- 2.1 Das Strukturkonzept Strafvollzug des BMJ sah die gemeinsame Leitung von zwei räumlich nahe gelegenen Justizanstalten vor. Der Leiter der Justizanstalt Hirtenberg leitete zur Zeit der Gebarungsüberprüfung interistisch auch die Justizanstalt Wiener Neustadt.
- 2.2 Der RH erachtete die Führung von zwei Justizanstalten durch einen gemeinsamen Leiter grundsätzlich für nicht zweckmäßig, weil dies zur Schaffung einer zusätzlichen Planstelle für einen leitenden Justizwachebeamten und zur Aufwertung der Planstellen der Stellvertreter führen könnte, wenn der Leiter der Justizanstalt gleichzeitig Leiter des Vollzugs- bzw des Wirtschaftsbereiches war.

Weiters würde der Leiter unter Berücksichtigung seiner Abwesenheiten (zB wegen Reisebewegungen, Fortbildungen und Urlauben) weniger als die Hälfte seiner Arbeitszeit in einer Justizanstalt anwesend sein. Darunter könnte die Entscheidungsqualität und –quantität leiden.

- 2.3 *Laut Stellungnahme des BMJ nahm es von dem Vorhaben einer gemeinsamen Leitung der genannten Justizanstalten Abstand; es verfolge auch die Zusammenlegung von Justizanstalten nicht weiter.*

Alternativen zur Zusammenlegung

- 3.1 Der RH wies im Zusammenhang mit den Überlegungen zur gemeinsamen Leitung von Justizanstalten auch auf Alternativen hin.
- 3.2 Neben Rationalisierungsmaßnahmen innerhalb der Justizanstalten könnte der Exekutiv- und Vollzugsbereich vollständig vom Wirtschafts- und Verwaltungsbereich getrennt werden. Vorteile daraus wären:
 - (1) Sowohl im Exekutivbereich als auch im Verwaltungsbereich wäre eine Spezialisierung auf die damit verbundenen Aufgaben möglich und im Vertretungsfall qualifiziertes Personal vorhanden.
 - (2) Der Exekutivdienst könnte sich voll auf die Betreuung der Insassen konzentrieren.
 - (3) Die tatsächlichen Kosten von Vollzug und Verwaltung würden sichtbar, so dass Steuerungsmaßnahmen gezielter erfolgen könnten.
 - (4) Die Einrichtung von anstaltenübergreifenden Verwaltungs- und Wirtschaftsverbünden würde erleichtert werden, weil der Vollzugsbereich davon kaum betroffen wäre.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würde die vollständige Trennung des Vollzugs- und Exekutivbereiches vom Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich eine grundlegende Änderung der bestehenden Organisationsstrukturen der Justizanstalten bewirken. Dies bedürfe zunächst einer gründlichen Prüfung und eines Diskussionsprozesses.*

Im Sinne der Empfehlung des RH sei eine verstärkte Kooperation in Form von Wirtschafts- und Verwaltungsverbünden beabsichtigt. Daraüber hinaus würden bereits jetzt im Verwaltungsbereich vermehrt Vertragsbedienstete anstatt Justizwachebeamte eingesetzt.

Diensteinteilung

- 4.1 Die Diensteinteilung erfolgte grundsätzlich so, dass die Justizwachebeamten zunächst nach einem Acht–Tage–Dienstsystem eingeteilt und erst danach die bekannten Abwesenheiten eingetragen wurden. Dadurch wurden bereits 70 % der Überstunden (Mehrdienstleistungen) im Normaldienstplan angeordnet.
- 4.2 Nach Ansicht des RH sollte im Dienstplan nur die Normalarbeitszeit eingeteilt werden; Überstunden sollten lediglich der Abdeckung von unvorhergesehenen Ereignissen dienen. Der RH wies darauf hin, dass im Normaldienstplan vorgesehene Überstunden den Eindruck vermitteln, dass mehr Personal zur Verfügung stehe, als dies tatsächlich der Fall ist.

Er empfahl, die Diensteinteilung nach einer Bedarfserhebung nicht auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Justizwachebeamten, sondern auf die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs (Kanzleien, Wache, Betriebe) erforderlichen Justizwachebeamten pro Arbeitsbereich abzustellen und die Diensteinteiler entsprechend anzuleiten.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde der Empfehlung des RH durch das derzeit laufende Projekt zur Optimierung der Dienstzeitorganisation entsprochen. Die Diensteinteilung werde mit Hilfe eines IT–unterstützten Diensteinteilungsprogrammes, das sich auf der Grundlage eines Bedarfsbesetzungsplanes orientiert, vorgenommen.*

Laut Stellungnahme der Justizanstalt Hirtenberg werde der Normaldienstplan nunmehr ohne Einplanung von Überstunden erstellt.

Projekt
Drogenfreie Zone

- 5.1 Auf Initiative einzelner Justizwachebeamter wurde im Oktober 1995 das Projekt Drogenfreie Zone in der Justizanstalt Hirtenberg ins Leben gerufen. Die Projektziele, nämlich die Eindämmung des Drogenkonsums in der Justizanstalt, die Reduzierung des Verbrauchs ärztlich verschriebener Psychopharmaka und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen sowohl der Justizwachebeamten als auch der Insassen, wurden allein mit pädagogischen Maßnahmen erreicht. Die Justizanstalt führte die verpflichtenden Harntests selbst durch.
- 5.2 Nach Ansicht des RH könnte die Definition als drogenfreie Anstalt ein wertvoller Beitrag zur Motivation von Insassen sein, die Zeit der Verbüßung der Freiheitsstrafe zur Bekämpfung ihrer Drogensucht zu nutzen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme des BMJ werde das von der Justizanstalt Hirtenberg erstellte Konzept, die gesamte Justizanstalt als Drogenfreie Zone zu definieren, wegen der damit verbundenen Auswirkungen auf andere Justizanstalten noch eingehend zu prüfen sein.*

174

Bereiche
"Ökonomie" und
Fleischerei

- 6.1 Der Bereich "Ökonomie" in der Justizanstalt Hirtenberg umfasste die Rinder- und Schweinehaltung sowie die damit verbundene Futtermittel-erzeugung. Der Ökonomie war eine Fleischerei angeschlossen, die Fleisch- und Wurstwaren erzeugte und damit die Wiener und ostöster-reichischen Justizanstalten belieferte.

Die Fleisch- und Wurstwaren wurden in den Jahresberichten ("Bilanzen") der Fleischerei nur zu Einstandspreisen bewertet. Ihre Betriebsergebnisse waren bis 1999 positiv; im Jahr 2000 war das Betriebsergebnis leicht nega-tiv, weil Schlachtungen zugekauft werden mussten.

- 6.2 Der RH empfahl, zumindest einmal jährlich eine Bewertung der Fleisch- und Wurstwaren zu Marktpreisen durchzuführen, um Wirtschaftlichkeits-untersuchungen des Bereiches "Ökonomie" vornehmen zu können.

- 6.3 *Das BMJ sagte dies zu.*

Unternehmens-
betriebe

- 7.1 Die aus den Unternehmensbetrieben (justizfremde Unternehmungen, die in der Anstalt Arbeiten erbringen lassen) erzielten Einnahmen wurden bisher nicht mit den Insassen dafür zustehenden Bruttoarbeitsvergü-tung verglichen. Ein Controlling war nicht vorhanden. Die Akquisition von Aufträgen war hauptsächlich auf die Initiative einzelner Justizwache-beamten zurückzuführen.

- 7.2 Der RH empfahl dem BMJ, die Akquisition von Aufträgen und das Mar-keeting zentral zu besorgen und die Justizanstalten diesbezüglich zu koor-dinieren.

- 7.3 *Laut Stellungnahme des BMJ würde die Akquisition von Arbeitsaufträgen im Sinne der Empfehlung des RH vom Zentralen Wirtschaftsamt wahrgenommen werden.*

Weitere
Feststellungen

- 8 Weitere Feststellungen betrafen die Sicherheit im Zugangsbereich der An-stalt, den justizanstaltsinternen Gebarungsablauf, die Inventar- und Mate-rialverwaltung, die Verwaltung der Naturalwohnungen, die Personalaus-stattung, die Haftraumgrößen und die medizinische Versorgung der Insassen sowie das Projekt Integrierte Vollzugsverwaltung.

Schluss-
bemerkungen

- 9 Zusammenfassend empfahl der RH,
- (1) den Exekutiv- und Vollzugsbereich vom Verwaltungs- und Wirtschaftsbereich zu trennen,
 - (2) den Zugangsbereich der Justizanstalt Hirtenberg besser abzu-sichern,
 - (3) zentral für die Akquisition von Aufträgen justizfremder Unter-nehmungen und das Marketing zu sorgen und
 - (4) mindestens einmal jährlich eine Bewertung der selbst erzeugten Fleisch- und Wurstwaren zu Marktpreisen vorzunehmen.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Beachtung der Entwicklung der finanziellen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) bei den Sachausgaben; die diesbezüglichen Vorbelastungen für die jeweils folgenden vier Finanzjahre betrugen Ende 1995 rd 319,76 Mill EUR, stiegen Ende 1996 auf rd 392,43 Mill EUR und Ende 1997 auf rd 530,51 Mill EUR (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 173 Abs 12.2, zuletzt TB 2000 S. 183 Abs 2). Die Vorbelastungen für vier Folgejahre beliefen sich Ende 2000 auf rd 624,99 Mill EUR und Ende 2001 auf rd 722,32 Mill EUR.

Laut Mitteilung des BMLV seien Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre erforderlich, weil größere Beschaffungen (vor allem bei Rüstungsgütern) aufgrund der üblichen Produktions- und Lieferzeiten in einem ein Kalenderjahr überschreitenden Zeitraum erfolgen würden.

- (2) Festlegung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung von Lehrpersonal an der Jägerschule unter Orientierung an der im Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz enthaltenen Regelung, wobei die Eigenart der militärischen Aufgaben zu berücksichtigen wäre (TB 1999 S. 228 f Abs 4, TB 2000 S. 183 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMLV strebe es eine Verbesserung bei der Festlegung der Lehreinheiten an; dies sei aber erst nach Freiwerden der erforderlichen Bearbeitungskapazität möglich.

- (3) Einbeziehung der Wirtschaftsgüter des Heeres in ein einheitliches IT-unterstütztes System der Materialverwaltung (NTB 1998 S. 52 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 185 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMLV werde an der Einbeziehung der Wirtschaftsgüter in ein IT-unterstütztes System der Materialverwaltung gearbeitet. Die Inbetriebnahme sei mit Ende 2003 geplant.

- (4) Verstärkte Heranziehung heereseigener Fahrzeuge für Gütertransporte — abhängig von deren Verfügbarkeit — als im Regelfall kostengünstigere Alternative zur Inanspruchnahme von Transportleistungen durch Dritte (TB 1999 S. 234 Abs 3 und S. 236 Abs 7, TB 2000 S. 184 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMLV werde an der Einführung eines Verkehrs- und Transportmanagements gearbeitet.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes für Personal und gesetzliche Verpflichtungen in der Zentralstelle (TB 1987 Abs 39), bei höheren Kommanden bzw Heeresämtern (TB 1977 Abs 43, TB 1981 Abs 46) — so zB im Wirtschafts- und Intendantendienst (NTB 1998 S. 54 f Abs 9 bis 11) — und bei der Verwendung von Heeresfahrzeugen als zusätzliche Dienstkraftfahrzeuge für die Zentralstelle (TB 1977 Abs 42.22, TB 1980 Abs 39.2, SB 1986 Ermessensausgaben des Bundesfinanzgesetzes 1984 Abs 19.3.1, zuletzt TB 2000 S. 184 Abs 1).

Laut den Stellenplänen wurde die Anzahl der Planstellen in der Zentralstelle von 1997 bis 2001 um rd 5 % verringert. Im selben Zeitraum sank die Gesamtzahl an Planstellen des Ressorts — bereinigt um die im Jahr 2000 vom BMWA an das BMLV übertragenen Planstellen der für militärische Liegenschaften und Hochbauten zuständigen Gebäudeverwaltungen — um rd 12 %.

Im Vergleich zur Annahme, dass Planstellenanzahl und –struktur seit 1997 gleich geblieben wären, entsprachen diese Verminderungen von 1998 bis 2001 kumulierten Einsparungen von rd 305,23 Mill EUR, gemessen an den durchschnittlichen Personalkosten (Anfangsbezüge zuzüglich Pensionskosten- bzw Abfertigungsvorsorge).

Das BMLV teilte mit, dass die in der Realisierungsphase befindliche Reorganisation der Zentralstelle und der Kommanden der oberen Führung eine Verringerung von rd 300 Planstellen in der Zentralstelle erwarten lässt. Dariüber hinaus sei eine Verlagerung von mehr als 200 Planstellen von der Zentralstelle in den nachgeordneten Bereich beabsichtigt.

- (2) Fertigstellung von grundsätzlichen Planungen als Vorgabe für die Planungen im Material-, Personal-, Infrastruktur- und Ausbildungsbereich. Durch das Fehlen solcher Planungsdokumente sind die Erstellung der weiterführenden Planungen und die Beurteilung von grundsätzlichen Ausbildungsmaßnahmen erschwert bzw nicht möglich. Außerdem sind die Notwendigkeit und der Umfang von wesentlichen Beschaffungen nicht schlüssig nachvollziehbar (TB 1987 Abs 39.3 bis 39.5, WB 1993/6 Beschaffungswesen Abs 3, WB 1994/2 Sicherungsmaßnahmen an der Staatsgrenze Abs 24.2 (1), zuletzt TB 2000 S. 184 Abs 2).

Das BMLV teilte unverändert mit, die fehlenden Planungsdokumente schrittweise zu erstellen. Diese Problematik sei aber auch ein Teilespekt der Reorganisation der Zentralstelle des BMLV.

Ausgewählte Bereiche des Umweltschutzes im Bundesheer

Kurzfassung

Das Bundesheer sah im verfassungsrechtlich verankerten Bekenntnis Österreichs zum umfassenden Umweltschutz den Auftrag, aktiv an Umweltschutzmaßnahmen mitzuarbeiten. So wurde der Umweltschutz im Rahmen des Ministerratsbeschlusses vom April 1998 über die Strukturanpassung der Heeresgliederung sowie in der neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin vom Dezember 2001 als eine der vorrangigen Aufgaben des Bundesheeres bzw als wichtige politisch-strategische Zielsetzung für die Sicherheitspolitik Österreichs definiert.

Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundesheeres zur Erfüllung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Auftrags zum umfassenden Umweltschutz. Dies kam auch durch zahlreiche Initiativen zum Ausdruck (zB im Baubereich, im Bereich des Vergabewesens, bei der Munitionsentsorgung usw). Ungeachtet dessen sah sich der RH zu den nachfolgenden Feststellungen bzw Empfehlungen veranlasst:

Im territorialen Bereich (vor allem bei der Abfallentsorgung) führten organisatorische Schwächen zu unklaren Kompetenzabgrenzungen und Mehrfachzuständigkeiten.

Die Ausbildung in Umweltangelegenheiten sowie die Einteilung der Abfallbeauftragten waren verbesserungsfähig.

Umweltrelevante Planungsdokumente (Grundsatzkonzept, Verwaltungsregelungen zur Abfallbewirtschaftung) waren veraltet. Die Abfallwirtschaftskonzepte für die Liegenschaften waren unterschiedlich strukturiert und ermöglichen keine liegenschaftsübergreifenden Vergleiche. Die zentral geführte Abfallstatistik war mangelhaft und wurde nicht für Controllingmaßnahmen zur Verringerung der Abfallmengen eingesetzt.

Konzepte für die umweltbewusste Nutzung von Übungsplätzen und für den Einsatz von Alternativenergien fehlten.

Kenndaten zum Umweltschutz im Bundesheer

Rechtsgrundlagen	Bundesverfassungsgesetz über den umfassenden Umweltschutz, BGBl Nr 491/1984			
	Abfallwirtschaftsgesetz 1990, BGBl Nr 325/1990 idgF			
	Umweltinformationsgesetz 1993, BGBl Nr 495/1993 idgF			
	Richtlinie Nr 409 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten vom 2. April 1979, ABI Nr L 103 vom 25. April 1979			
	Richtlinie Nr 43 des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. Mai 1992, ABI Nr L 206 vom 22. Juli 1992 idgF			
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001
Ausgaben			in Mill EUR	
– für Umweltschutzmaßnahmen	0,29	0,23	0,26	0,03
– für die Entsorgung von				
– Küchenabfällen	0,30	0,32	0,31	0,35
– gefährlichem Abfall	0,78	0,60	0,62	0,66
– nicht gefährlichem Abfall *	–	–	–	0,15

* ab 2001 Erfassung in einer eigenen Untergliederung im Bundesvoranschlagsinformationssystem

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Mai bis August 2001 erstmals ausgewählte Bereiche des Umweltschutzes im Bundesheer. Neben grundlegenden Vorgaben und Aktivitäten im Bereich der Zentralstelle überprüfte der RH auch ausgewählte Umweltschutzmaßnahmen bei vier Liegenschaften des Bundesheeres (Maria-Theresien-Kaserne in Wien, Martinek-Kaserne in Baden, Hessen-Kaserne in Wels und Heeresmunitionsanstalt Stadl-Paura).

Zu den im November 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahm das BMLV im April 2002 Stellung. Seine Gegenüberstellung gab der RH im Juli 2002 ab.

Grundsätzliches

- Die Wahrnehmung des verfassungsrechtlich festgelegten Bekenntnisses Österreichs zum umfassenden Umweltschutz stellte für das Bundesheer einen wichtigen Auftrag dar. Im Rahmen des Ministerratsbeschlusses vom April 1998 über die Strukturanpassung der Heeresgliederung wurde der Umweltschutz als eine der vorrangigen Aufgaben des Bundesheeres definiert.
- Wie der RH feststellte, enthielten früher erlassene grundsätzliche militärstrategische Dokumente diesen Begriff jedoch nicht ausdrücklich. Weiters war ein Grundsatzkonzept für die Einbeziehung von Umweltschutz-aufgaben aus dem Jahr 1991 zum Teil veraltet. Der RH empfahl, das Grundsatzkonzept zu aktualisieren und den Umweltschutz in die geplante neue Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin aufzunehmen.
- Das BMLV sagte dies zu. So wurde der Umweltschutz bereits in der zwischenzeitlich (im Dezember 2001) beschlossenen neuen Sicherheits- und Verteidigungsdoktrin als wichtige politisch-strategische Zielsetzung für die Sicherheitspolitik Österreichs definiert.*

Organisation

- 3.1 Das ursprünglich im Kabinett des Bundesministers angesiedelte Büro für Umweltschutzangelegenheiten wurde 1992 als eigene Abteilung in der Sektion III (Ausbildung und Dienstbetrieb) eingerichtet, verfügte über neun Planstellen und war für grundsätzliche Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständig. Für die Verwaltungsabläufe auf territorialer Ebene waren die Militärkommanden, das Heeres-Bau- und Vermessungsamt und das Heeresmaterialamt samt den jeweils nachgeordneten Dienststellen verantwortlich.

Das BMLV beabsichtigte, die Abteilung Umweltschutz im Rahmen einer für 2002 geplanten Reorganisation des Ressorts umzustrukturen.

- 3.2 Der RH bemängelte, dass die Organisation im territorialen Bereich vor allem bei der Abfallentsorgung zu unklaren Kompetenzabgrenzungen und Mehrfachzuständigkeiten führte und regte an, aufbauend auf den von ihm stichprobenweise erhobenen Strukturmängeln eine Gesamtanalyse zu erstellen und die Kompetenzen neu zu regeln. Weiters empfahl er, im Zusammenhang mit der geplanten Reorganisation des Ressorts eine für Umweltagenden zentral zuständige Organisationseinheit vorzusehen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es die Empfehlungen des RH hinsichtlich der Neustrukturierung der territorialen Organisation aufgreifen. Die Agenden der Abteilung Umweltschutz sollen künftig im Führungsstab des Generalstabs wahrgenommen werden.*

Personal

Abfall- und Umwelt-
schutzbeauftragte

- 4.1 Gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 1990 waren fachlich qualifizierte Abfallbeauftragte (sowie deren Stellvertreter) für rd 70 Liegenschaften des Bundesheeres schriftlich einzuteilen und den Behörden zu melden. Insgesamt verfügte das BMLV über rd 170 ausgebildete Abfallbeauftragte. Für die Beratung der Kommandanten in ökologischen Fragen wurden seit 1992 rd 1 250 so genannte Umweltschutzbeauftragte für rd 420 Kommanden zusätzlich ausgebildet.
- 4.2 Eine stichprobenweise Überprüfung durch den RH zeigte unter anderem mangelhafte Vertretungsregelungen und nicht aktuelle Personaleinteilungsmeldungen auf.
- 4.3 *Das BMLV kündigte an, die Einteilung der Abfallbeauftragten einheitlich zu regeln.*

Ausbildung

- 5.1 Die Ausbildung der Abfall- und Umweltschutzbeauftragten erfolgte bis 1998 im Forschungszentrum Seibersdorf und — aufgrund der hohen Kosten — ab dem Jahr 2000 an der Heeresversorgungsschule.
- 5.2 Der RH stellte insbesondere Informationsdefizite hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmungen der Landesabfallwirtschaftsgesetze fest. Er empfahl, für diesen Bereich Ausbildungsmodule zu entwickeln.
- 5.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

Personal**180**

- 6.1 Auch das Kaderpersonal und die Rekruten wurden in Umweltschutzangelegenheiten ausgebildet. Ein Bericht der Inspektionsabteilung des BMLV aus dem Jahr 2000 wies allerdings auf die ungenügende Schulung des Kaderpersonals in Umweltbelangen hin und regte eine entsprechende Regelung an, der jedoch noch nicht nachgekommen wurde.
- 6.2 Der RH hielt eine rasche Umsetzung der Anregung der Inspektionsabteilung insbesondere im Hinblick auf die Vorbildwirkung des Kaderpersonals für dringend geboten.
- 6.3 *Das BMLV teilte mit, dass es die Empfehlung aus dem Inspektionsbericht in die Ausbildungsplanung ab 2003 aufgenommen habe.*

Abfallbewirtschaftung

Verwaltungsregelungen

- 7.1 Für die Verwaltungsabläufe im Bereich der Abfallentsorgung verfügte das BMLV neben internen Richtlinien auch über ein Handbuch, das regelmäßig aktualisiert und an die zuständigen Bediensteten im Bundesheer verteilt wurde.

Weiters erarbeitete das BMLV 1998 und 1999 zwei Entwürfe für neue Verwaltungsregelungen zur Abfallbewirtschaftung, die bis zur Gebrauchsüberprüfung durch den RH noch nicht in Kraft getreten waren. Auch fand der RH bei den näher überprüften Liegenschaften teilweise veraltete Regelungen zur Abfallorganisation sowie mangelhafte Entsorgungsverträge vor.

- 7.2 Der RH empfahl die Aktualisierung bzw Umsetzung der Regelungen.
- 7.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

Abfallwirtschaftskonzepte

- 8.1 Gemäß dem Abfallwirtschaftsgesetz 1990 war das BMLV verpflichtet, für Liegenschaften mit mehr als 100 Bediensteten oder bei der Errichtung, Inbetriebnahme und Änderung von Anlagen Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen.
- 8.2 Wie der RH feststellte, lagen bereits zahlreiche Konzepte vor, die aber mangels einer generellen Regelung sehr unterschiedlich strukturiert waren. Er empfahl daher, den Inhalt von Abfallwirtschaftskonzepten einheitlich zu regeln, um liegenschaftsübergreifende Vergleiche und Auswertungen durchführen zu können.

- 8.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

Abfallstatistik

- 9.1 Die für den Umweltschutz zuständige Abteilung im BMLV führte eine Statistik über die Abfallmengen und Entsorgungsausgaben, die ihr jährlich zu melden waren.

- 9.2 Wie der RH feststellte, wurden von 1997 bis 2000 rd 45 % der verrechneten gefährlichen Abfälle und rd 14 % der verrechneten Küchen- und Kantinenabfälle in der Abfallstatistik nicht erfasst. Darüber hinaus fehlten weitergehende Analysen, aus denen Maßnahmen zur Reduzierung des Abfallaufkommens und der Entsorgungsausgaben abzuleiten wären.

Angesichts des hohen Personalaufwandes von rd 500 000 EUR pro Jahr für die Erstellung der Abfallstatistik empfahl der RH, der Kostenwahrheit entsprechende Aufzeichnungen zu führen, Kontrollmechanismen einzuführen und Kennzahlenberechnungen für Controllingmaßnahmen zur Verringerung der Abfallmengen vorzunehmen.

- 9.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

Weitere
Feststellungen

- 10 Weitere Feststellungen bzw Empfehlungen betrafen unter anderem die rechnerische Erfassung der Küchen- und Kantinenabfälle sowie die Munitionsentsorgung.

"Natura 2000"

- 11.1 Unter dem Begriff "Natura 2000" werden die Vogelschutzrichtlinie aus dem Jahr 1979 und die Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen des Rates der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1992 zusammengefasst. Die Richtlinien zielen auf den mehrstufigen Aufbau eines europaweiten Schutzgebietsystems ab; in Österreich sind dafür die Bundesländer zuständig.

Ein in diesem Zusammenhang von einer Arbeitsgruppe des BMLV erarbeiteter Entwurf für ein Ökologiekonzept war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH noch nicht in Kraft getreten.

- 11.2 Angesichts der Tatsache, dass die EU-Kommission auch in Österreich bereits Vorverfahren bzw Vertragsverletzungsverfahren für Gebiete, die militärische Flächen beinhalten, eingeleitet hat, empfahl der RH die rasche Umsetzung des Entwurfs sowie eines Umweltmanagementsystems, um den Bundesländern die notwendigen Grundlagen zur Verfügung stellen zu können.

- 11.3 *Das BMLV teilte mit, dass das ressortinterne Begutachtungsverfahren für den Entwurf zu dem Ökologiekonzept noch nicht abgeschlossen sei.*

- 12.1 Um den Anforderungen aus der "Natura 2000" zu begegnen, ließ das BMLV in den letzten Jahren vermehrt ökologische Kartierungen von Übungsplätzen in Form von Studien durchführen. Neben einer ökologischen Zustandsanalyse enthielten die Studien Anregungen zur umweltbewussten Nutzung und Entwicklung der Übungsplätze.

- 12.2 Da die in den Studien angeregten Maßnahmen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht umgesetzt waren, regte der RH an, sie unter Berücksichtigung militärischer Ausbildungserfordernisse in die Nutzungskonzepte und Benützungsordnungen der Übungsplätze aufzunehmen.

- 12.3 *Laut Stellungnahme des BMLV sei eine schrittweise und fallbezogene Umsetzung der Anregungen aus den Studien beabsichtigt.*

182

Öffentlichkeitsarbeit

- Umweltaktivitäten 13.1 Das BMLV veröffentlichte neben den erwähnten ökologischen Kartierungsstudien auch umweltrelevante Informationsbroschüren, die an Schulen verteilt wurden. Weitere Beiträge mit Umweltbezug wurden im Rahmen von Fernsehsendungen und Ausstellungen veröffentlicht.

Ferner publizierte das BMLV Umweltberichte und vergab Umweltschutzpreise. Aufgrund des geringen Interesses der zur Teilnahme eingeladenen Mitarbeiter des Bundesheeres fanden diese Aktivitäten nur noch in mehrjährigen Abständen statt.

- 13.2 Der RH empfahl, die Motivation der Mitarbeiter zur aktiven Teilnahme an Umweltinitiativen durch geeignete Maßnahmen, wie verstärkte Bewusstseinsbildung und finanzielle Anreize, zu erhöhen.
- 13.3 *Laut Stellungnahme des BMLV werde es seine Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit weiter fortsetzen.*

- Weitere Feststellung 14 Eine weitere Feststellung des RH betraf die unterbliebene Erstellung eines heeresinternen Kataloges für die Erteilung von Auskünften über heerespezifische Umweltdaten aufgrund des Umweltinformationsgesetzes 1993.

- Umweltschäden 15.1 Das BMLV ließ zuletzt im Jahr 1993 erheben, auf welchen Liegenschaften des Bundesheeres Altlasten und Verdachtsflächen vermutet wurden. Es verfügte jedoch nicht über eine aktualisierte Aufstellung vor allem in Bezug auf jene Liegenschaften, deren Verwaltung das BMLV im April 2000 mit der Eingliederung der vormaligen Bundesgebäudeverwaltung II übernommen hatte.
- 15.2 Der RH regte an, im Hinblick auf die vermehrten Veräußerungen von Grundstücken und die Verantwortung des BMLV als Letzteigentümer für die ordnungsgemäße Übergabe seiner Liegenschaften ein entsprechendes Verzeichnis anzulegen.
- 15.3 *Das BMLV sagte dies zu.*

Alternativenergien und umweltfreundliche Anlagen

- Zuständigkeit 16.1 Das BMLV verfügte über keine Gesamtübersicht hinsichtlich der Anwendung von Alternativenergien im eigenen Bereich. Gemäß einer vom RH veranlassten Erhebung setzte das Bundesheer im August 2001 auf 15 militärischen Liegenschaften Alternativenergien ein (Hackschnitzelanlagen, Solarenergie und Wärmepumpen).

Grund für die fehlende zentrale Erfassung war die unklare diesbezügliche Zuständigkeitsregelung im Bereich der Zentralstelle; auf regionaler Ebene waren die Heeresgebäudeverwaltungen für bauliche Umweltschutzmaßnahmen zuständig.

- 16.2 Der RH empfahl, die Zuständigkeit in der Zentralstelle eindeutig zu regeln und ein Gesamtkonzept für die Nutzung von Alternativenergien zu erarbeiten, um auch Synergieeffekte bei der Nutzung besser wahrnehmen zu können.
- 16.3 *Das BMLV teilte mit, dass die Empfehlung des RH bei der Reorganisation der Zentralstelle miteinfließen werde.*
- Weitere Feststellungen
- 17 Weitere Feststellungen betrafen Waschanlagen für die Reinigung von Kraftfahrzeugen.
- Zusammenfassende Beurteilung
- 18 Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundesheeres zur Erfüllung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Auftrags zum umfassenden Umweltschutz. Dies kam auch durch zahlreiche Initiativen zum Ausdruck (zB im Baubereich, im Bereich des Vergabewesens, bei der Munitionsentsorgung usw). In Teilbereichen, wie zB der Organisation sowie der Ausbildung, war jedoch ein Verbesserungs- bzw Optimierungspotenzial erkennbar.
- Schluss-
bemerkungen
- 19 Zusammenfassend empfahl der RH dem BMLV insbesondere,
- (1) zur Bereinigung der organisatorischen Strukturmängel auf territorialer Ebene eine Gesamtanalyse zu erstellen und die Kompetenzen neu zu regeln,
 - (2) die Ausbildung des Personals zu verbessern und die Motivation der Bundesheerangehörigen zur aktiven Teilnahme an Umweltaktivitäten zu erhöhen,
 - (3) umweltrelevante Planungsdokumente (Grundsatzkonzept, Verwaltungsregelungen zur Abfallbewirtschaftung) zu aktualisieren und die Abfallwirtschaftskonzepte einheitlich zu regeln,
 - (4) die Abfallmengen durch geeignete Maßnahmen, wie zB Kennzahlenberechnungen zu Controllingzwecken, zu verringern,
 - (5) das Ökologiekonzept und ein Umweltmanagementsystem für militärische Liegenschaften umzusetzen und Anregungen aus bereits vorliegenden Studien zur umweltbewussten Nutzung der Übungsplätze in die entsprechenden Konzepte und Benutzungsordnungen aufzunehmen sowie
 - (6) ein Gesamtkonzept für die Nutzung von Alternativenergien zu erarbeiten.

**Bereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Intensivierung der Kontrollen an Ort und Stelle durch den Technischen Prüfdienst der Agrarmarkt Austria durch Vornahme von Bodenproben auch ohne konkrete Verdachtsfälle (TB 2000 S. 210 Abs 6.2).

Laut den Mitteilungen des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria würde die Agrarmarkt Austria alle Vorschriften bezüglich der Vorort-Kontrolle einhalten. Der Technische Prüfdienst der Agrarmarkt Austria würde im Rahmen dieser Kontrolle die Einhaltung der "guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn" überprüfen und eventuelle Verdachtsfälle den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden melden.

Weiters wies das BMLFUW darauf hin, dass Bodenproben den Nachweis eines Verstoßes gegen die "gute landwirtschaftliche Praxis im üblichen Sinn" nicht mit ausreichender Sicherheit erbringen können.

Umwelt

im Bereich der Umwelt

- (2) Inangriffnahme der dem Bund bei Fehlen eines Verpflichteten zufallenden Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen für Altlasten und Lösung der dabei anstehenden Fragen der Mittelvorsorge, der durchführenden Einrichtungen sowie der Verfahrensbestimmungen (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 33.2, zuletzt TB 2000 S. 191).

Laut Mitteilung des BMLFUW lägen im Mai 2002 ein Fall ("Tuttendorfer Breite") mit der Priorität 1 und ein Fall ("Gärtnerei Thianich") mit der Priorität 2 vor, bei denen der Bund die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen setzen sollte. Aufgrund der positiven Einnahmenentwicklung bei den Altlastenbeiträgen habe es eine Variantenstudie zur Sanierung der Altlast "Tuttendorfer Breite" vergeben, die im Herbst 2002 abgeschlossen werde. Die Altlast "St Georgi-Stollen" in Pitten werde im Sommer 2002 abgeschlossen, zwei weitere Fälle ("Arsenikhalde Rotgülden" und "Esse Mitterberghütten") seien bereits gesichert und saniert worden.

Die Fragen der durchführenden Einrichtung und der entsprechenden Verfahrensbestimmungen würden bei der grundlegenden Neuordnung der Altlastensanierung behandelt.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Anregungen des RH hinsichtlich:

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Aufbau einer professionellen Feldstückdatenbank bei der Agrarmarkt Austria (NTB 1999 S. 119 Abs 5.2).

Laut den Mitteilungen des BMLFUW und der Agrarmarkt Austria seien bereits wesentliche Vorarbeiten für den Aufbau einer Feldstückdatenbank — die nach Verordnung (EG) Nr 1593/2000 bis 1. Jänner 2005 aufzubauen ist — geleistet worden. Das Projekt würde im Jahr 2002 weitergeführt werden.

- (2) Abstandnahme von der dem Forstgesetz 1975 widersprechenden Tragung des Projektierungs- und Durchführungsaufwands (Wildbach- und Lawinenverbauung) sowie des Verwaltungsaufwands (Gebietsbauleitung der Sektion Salzburg und Kärnten des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung) zu Lasten der Baumittel (TB 1984 Abs 54.11, zuletzt TB 2000 S. 191 Abs 1.1).

Das BMLFUW teilte mit, dass die Umsetzung der Empfehlung des RH erneut Eingang in die Budgetverhandlungen finden werde, wobei ein jährlicher Mehrbedarf von 1,16 Mill EUR zu bedecken wäre.

- (3) Schaffung eines effizienten Projektmanagements im BMLFUW zwecks inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Erreichung der Ziele der Schutzwaldprojekte, wobei die konkrete Projektausführung im Rahmen der vorgegebenen Projektziele den Förderungsabwicklungsstellen eigenverantwortlich zu überlassen wäre (NTB 1996 S. 180 bis 182 Abs 14.2, 15.2, 16.2, 17.2, zuletzt TB 2000 S. 192 Abs 1.2) sowie Erstellung eines verbindlichen und längerfristigen Arbeits- und Finanzierungsübereinkommens zur Sanierung der Schutzwälder zwischen dem BMLFUW und den Bundesländern zwecks Festlegung einer Prioritätenreihung sowie einer bundesländerweisen Mittelaufteilung nach objektiven Kriterien (NTB 1996 S. 173 f Abs 4.2, zuletzt TB 2000 S. 192 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW konnte die bereits im Vorjahr angekündigte Arbeitsgruppe zur bundesweiten Integration nicht wie geplant im Herbst 2001 eingerichtet werden. Sie habe ihre Arbeit im Herbst 2002 aufgenommen und werde diese bis Sommer 2003 abschließen.

- (4) Erarbeitung eines Zeitplans für die Erstellung der ausständigen Gefahrenzonenpläne, welche die Gefährdungsbereiche in Einzugsgebieten von Wildbächen und Lawinen ausweisen (NTB 1996 S. 175 Abs 7.2, zuletzt TB 2000 S. 192 Abs 1.3).

Das BMLFUW wies auf die bisherigen Schwierigkeiten bei der Einhaltung derartiger Zeitpläne hin und bielt die von allen Seiten gewünschte zügige Erstellung von Gefahrenzonenplänen für alle Gemeinden mit Wildbacheinzugsgebieten für schwer durchführbar.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

187

Umwelt im Bereich der Umwelt

- (5) Verstärkung der Bemühungen um eine gesetzliche Neuordnung der Altlastensanierung mit einem umfassenden Altlastensanierungsverfahren unter Schonung allgemeiner Budgetmittel bzw Aufbringung von zusätzlichen Mitteln für die Altlastensanierung (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 34.2, WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 184 Abs 6.2, zuletzt TB 2000 S. 192 Abs 2.1).

Das BMLFUW teilte mit, dass die Neuordnung der Altlastensanierung fortgesetzt werde. Insbesondere zur Aufbringung zusätzlicher Mittel bzw zum Ausgleich des ab dem Jahr 2004 zu erwartenden Rückgangs der Einnahmen aus dem Altlastensanierungsbeitrag werde ein neues Finanzierungsmodell vorbereitet.

- (6) Intensivierung der Bemühungen zur Gewinnung eines umfassenden Überblicks über die geschätzten 80 000 Verdachtsflächen (WB Altlastensanierung Reihe Bund 1996/9 Abs 8.2) und stärkerer Einbindung der Länder bei der Erstabschätzung (WB 1996/9 Altlastensanierung Abs 9.2, zuletzt TB 2000 S. 193 Abs 2.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien die Bemühungen zur Gewinnung eines umfassenden Überblicks über Verdachtsflächen und Altlasten weiter verstärkt worden, so dass sich die Anzahl der mit 1. Jänner 2002 registrierten Altablagerungen und Altstandorte auf 38 183 erhöht habe. Der Verdacht einer erheblichen Gefährdung wurde für 2 446 festgestellt. Im Altlastenatlas sind 163 Flächen als sicherungs- und sanierungsbedürftige Altlasten ausgewiesen, für 49 Flächen wurden Beobachtungsmaßnahmen vorgeschlagen (Vergleich Vorjahr: 37 864 Meldungen, 2 481 Verdachtsflächen, 158 sicherungs- und sanierungsbedürftige Altlasten und 40 Beobachtungsflächen).

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Anregungen des RH hinsichtlich:

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Verbesserung im Rückforderungsmanagement und EU-konforme Verzinsung bei der Agrarmarkt Austria (NTB 1999 S. 118 Abs 4.2 und S. 122 bis 124 Abs 3.2, 4.2 und 5.2).

Das BMLFUW und die Agrarmarkt Austria teilten mit, dass die angeregten Verbesserungen umgesetzt worden seien.

- (2) Umfassende und nachweisliche Information der antragstellenden Landwirte hinsichtlich der von ihnen verpflichtend einzuhaltenden Bewirtschaftungskriterien der "guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinn" (TB 2000 S. 210 Abs 6.1).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei eine derartige Information in das der Information der antragstellenden Landwirte dienende Merkblatt aufgenommen worden.

Umwelt

im Bereich der Umwelt

- (3) Intensivierung der Maßnahmen zur Sicherstellung der Ausschöpfung der EU-Mittel bei den Zielprogrammförderungen, nachdem bis Juni 1997 erst rd 2,7 Mill EUR der für die Kofinanzierung der Umweltförderungen des Bundes vorgesehenen EU-Mittel als ausbezahlt gemeldet worden waren (TB 1997 S. 207 Abs 9.2, zuletzt TB 2000 S. 193 Abs 2.3).

Das BMLFUW teilte mit, dass vom EFRE-Gesamtrahmen von 27,0 Mill EUR insgesamt 24,1 Mill EUR zugesagt und ausbezahlt wurden. Die geringere Ausschöpfung entstand, weil einige zugesicherte Großprojekte von den Förderungsnehmern nicht verwirklicht werden konnten.

- (4) Bessere Vorgabe der unternehmenspolitischen Ziele für die Umweltbundesamt GmbH und Errichtung einer eigenen Verrechnungspost (TB 2000 S. 198 f Abs 5.2 und S. 201 Abs 7.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW würden seine Vorgaben bei der Erstellung des Arbeitsprogramms berücksichtigt werden; für die Aufträge an die Umweltbundesamt GmbH sei eine eigene, einzeln auswertbare Finanzstelle eingerichtet worden.

- (5) Definition der Geschäftsfelder, bei denen Unvereinbarkeiten der Umweltbundesamt GmbH mit der Funktion als Umweltkontrollstelle bestehen (TB 2000 S. 198 Abs 4.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien im Unternehmenskonzept bzw dessen jährlichen Fortschreibungen jene Geschäftsfälle ausgewiesen, bei denen grundsätzlich von einer Vereinbarkeit mit der Funktion als Umweltkontrollstelle ausgegangen werde. Aufträge, bei denen die Gefahr der Unvereinbarkeit bestünde, würden nicht angenommen.

Verwirklichte Empfehlungen**189**

- (6) Erarbeitung einer zukunftsorientierten Entscheidungsgrundlage für die Zweigstelle Salzburg der Umweltbundesamt GmbH (TB 2000 S. 198 f Abs. 4.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW werde die Zweigstelle Salzburg der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH eingegliedert.

- (7) Vornahme von Verbesserungen bei der Gliederung und Darstellung des Arbeitsprogramms der Umweltbundesamt GmbH (TB 2000 S. 202 Abs 9.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW hätte die Geschäftsführung der Umweltbundesamt GmbH den Empfehlungen Rechnung getragen und das Arbeitsprogramm verfeinert.

- (8) Nach Vorliegen einer Kostenträgerrechnung sollten die Leistungen der Umweltbundesamt GmbH für den Bund zu Vollkosten verrechnet und die Tagsätze zumindest jährlich angepasst werden (TB 2000 S. 203 Abs 10.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei das Controllingsystem derart eingerichtet worden, dass eine projektbezogene Vollkostenrechnung durchgeführt werden könne. Die Erhöhung der Tagsätze werde bei Bedarf durchgeführt.

Prüfungsergebnisse

191

Berghöfekataster und nationale Beihilfe; weiters Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes**Kurzfassung**

Die Zielvorgaben des Berghöfekatasters wurden vollinhaltlich erfüllt; eine durchgängige Kostenkontrolle für seine Erstellung fehlt jedoch.

Die Kontrolle der Bewirtschaftung nach den Regeln der "guten landwirtschaftlichen Praxis" hinsichtlich der durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, kofinanzierten Ausgaben zur ländlichen Entwicklung in benachteiligten Gebieten erscheint aufgrund der von der EU-Kommission genehmigten Kontrollparameter nur schwer möglich.

Eine Rückzahlungsverpflichtung für die Förderungsnehmer im Fall der Nichteinhaltung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" bestand nicht.

Vom Bund und den Ländern wird jenen Landwirten, bei denen die Ausgleichszulage — sie dient dem Fortbestand der landwirtschaftlichen Bodennutzung, der Erhaltung der Landschaft und der Berücksichtigung der Umwelterfordernisse — das Niveau der Direktzahlung des Jahres 1993 nicht erreicht, die nationale Beihilfe gewährt. Die Zahlungen des Bundes werden dem jeweiligen Stand an zuschussfähigen Flächen angepasst. Demgegenüber ist der Anteil der Länder entsprechend der Zahlung 1993 pauschaliert.

Die nationale Beihilfe (Zuschuss zur Ausgleichszulage) ist als Übergangsregelung vorgesehen und endet mit Ende 2004, somit zwei Jahre vor dem Auslaufen der Programmplanungsperiode (2006). Dadurch werden ab 2005 zahlreiche Betriebe aufgrund ihrer benachteiligten Lage zum Teil erheblich weniger oder keine Beihilfe erhalten.

Kenndaten über die Ausgleichszulage und die nationale Beihilfe

	1999	2000	2001
	in Mill EUR		
Förderungsmittel* an			
reine Ausgleichszulagenempfänger	161,328	157,431	201,835
Empfänger der Ausgleichszulage und nationalen Beihilfe	35,783	34,720	9,598
Empfänger ausschließlich der nationalen Beihilfe	7,154	7,297	3,573
Summe	204,265	199,448	215,006
Betriebe österreichweit			
	Anzahl		
reine Ausgleichszulagenempfänger	88 100	83 894	97 322
Empfänger der Ausgleichszulage und nationalen Beihilfe	21 304	19 870	9 638
Empfänger ausschließlich der nationalen Beihilfe	16 832	16 872	9 844
Summe	126 236	120 636	116 804

* Ab 2001 erfolgt die Auszahlung der Ausgleichszulage in zwei Tranchen (erste Tranche im Oktober des laufenden Jahres und zweite Tranche zwischen Mai und Juni des Folgejahres).

Quelle: BMLFUW, Abteilung II B6

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der Europäische Rechnungshof prüfte in den Jahren 2001 und 2002 die Verwaltungs- und Kontrollsysteme für aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben für die Entwicklung des ländlichen Raumes (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) in den Mitgliedstaaten Finnland, Deutschland, Frankreich und Österreich. Die Erhebungen in Österreich erfolgten im Jänner und März 2002 bei 30 landwirtschaftlichen Betrieben in Nord- und Osttirol, bei der Agrarmarkt Austria (AMA), beim BMLFUW und beim Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form zweier eigener Gebarungsüberprüfungen betreffend die Erstellung des Berghöfekatasters sowie die Gewährung der nationalen Beihilfe und der Ausgleichszulage. Zu den im Juni 2002 dem BMLFUW und der AMA zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gaben die AMA im Juli 2002 und das BMLFUW im September 2002 Stellungnahmen ab. Gegenäußerungen des RH an das BMLFUW und die AMA erfolgten im Oktober bzw November 2002.

Ergebnisse der Begleitprüfung

Feststellungen des Europäischen Rechnungshofes

- Der Europäische Rechnungshof stellte grundsätzlich fest, dass mit den durch das Programm für die Ausgleichszulage vorgesehenen Maßnahmen eine Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten unter erschwerten Bedingungen ermöglicht wird.

Er kritisierte jedoch unter anderem, dass die Auszahlung der Ausgleichszulage ab einem bestimmten Mindestbetrag in zwei Teilen erfolgte. Wenngleich die Ausgleichszulagen ordnungsgemäß gewährt wurden, deuteten zahlreiche geringfügige Fehler auf Unzulänglichkeiten im nationalen Verwaltungs- und Kontrollsysteem hin. Der Europäische Rech-

nungshof bemängelte das Fehlen einer getrennten Risikoanalyse für die Kontrollen an Ort und Stelle hinsichtlich der Ausgleichszulage sowie den fehlenden Nachweis der Bewirtschaftung nach den Anforderungen der "guten landwirtschaftlichen Praxis".

Positiv hob der Europäische Rechnungshof hervor, dass die Angaben, auf denen die Zahlungen der Ausgleichszulage beruhten, den Daten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteams entsprachen und die Höhe der Ausgleichszulage für die benachteiligten Gebiete korrekt berechnet wurde.

Seiner Auffassung nach lieferte der Berghöfekataster ein ausführliches Bild über das Ausmaß der Benachteiligung der einzelnen Betriebe; er sah die Konzeption, Umsetzung und Anwendung dieses Systems als beispielhaft an.

Feststellungen des RH

- 3.1 Für die Gewährung der Ausgleichszulage ist eine Bewirtschaftung nach den Regeln der "guten landwirtschaftlichen Praxis im üblichen Sinne" verpflichtend. Hiezu haben die Mitgliedstaaten in ihren Plänen zur Entwicklung des ländlichen Raumes prüfbare Standards und Kontrollparameter festzulegen. Ihre Überwachung stützte sich überwiegend auf Augenschein kontrollen und Beobachtungen.
- 3.2 Nach Ansicht des RH unterliegen die Kontrollparameter für den Nachweis der Einhaltung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" starken subjektiven Einflüssen, weswegen eine Prüfung der tatsächlichen Einhaltung der maßgeblichen Bewirtschaftungskriterien nur schwer möglich erscheint.

Der RH empfahl, die vorhandenen Kontrollparameter um praxisrelevante, objektive Parameter zu erweitern. Er regte insbesondere die Führung eines nachvollziehbaren Nachweises über Betriebsdaten, wie zB Art, Zeit sowie Menge der Düngerausbringung und eine vermehrte Überprüfung der Bodenbeschaffenheit an.

- 3.3 *Laut Stellungnahme der AMA seien alle Vorgaben des mit der EU abgestimmten Programmplanungsdokumentes vollinhaltslich umgesetzt worden; Bodenproben hinsichtlich der Düngemengenermittlung wären nur bedingt aussagekräftig.*

Das BMLFUW lehnte in seiner Stellungnahme die Empfehlung des RH unter Hinweis auf die Genehmigung der im Programmplanungsdokument angeführten Kontrollparameter ab. Es schloss sich der Empfehlung des RH, die Bodenbeschaffenheit vermehrt zu überprüfen, nicht an, weil dadurch keine zusätzlichen Erkenntnisse über die Gefahr des Stickstoffeintrages in das Grundwasser zu erwarten wären.

- 3.4 Der RH bekräftigte, dass eine Kontrolle der Bewirtschaftung nach der "guten landwirtschaftlichen Praxis" mit erheblichen Unsicherheiten behaftet und auch bei späteren Überprüfungen zB durch den Europäischen Rechnungshof nicht mehr nachvollziehbar ist. Die Umsetzung seiner Empfehlung würde eine fundiertere und besser nachvollziehbare Beurteilung der Bewirtschaftungsart ermöglichen.

Ergebnisse der Begleitprüfung

194

Hinsichtlich vermehrter Bodenproben vertrat der RH die Ansicht, dass die Gesamtmenge des aufzubringenden Wirtschaftsdüngers pro Betrieb wohl berechenbar ist; ob aber eine Über- bzw Unterdüngung einzelner Feldstücke vorliegt, kann durch einen Augenschein nicht abgeklärt werden. Eine vermehrte Anzahl von Bodenproben könnte die Angaben des Hofbewirtschafters hinsichtlich der Düngepraxis bestätigen.

- 4.1 Sonderrichtlinien des BMLFUW für die Ausgleichszulage sehen Rückforderungen für den Fall der Nichteinhaltung von Verpflichtungen vor. Verstöße gegen die Bewirtschaftung nach der "guten landwirtschaftlichen Praxis" fallen in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungsbehörden und werden nach dem Verwaltungsstrafgesetz geahndet. Eine Einbehaltung oder Rückforderung von Förderungsmitteln ist im Fall der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten nicht vorgesehen.
- 4.2 Nach Ansicht des RH müssten Förderungsmittel bei Nichteinhaltung einer Förderungsvoraussetzung unabhängig von einem Verwaltungsstrafverfahren rückgefordert werden. Er empfahl, für die Gewährung der Ausgleichszulage einen Sanktions(Rückforderungs-)katalog zu erstellen und entsprechend anzuwenden.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW würde die Rückforderung der Förderung neben einer verbürgten Verwaltungsstrafe eine doppelte Sanktion darstellen.*
- 4.4 Der RH hielt dem entgegen, dass die Einhaltung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" eine maßgebliche Förderungsvoraussetzung darstellt und somit bei Nichteinhaltung dieser Bewirtschaftungsform eine Rückforderung des gewährten Zuschusses vorzusehen wäre.

Berghöfekataster

Entwicklung

- 5 Basierend auf der Bergbauernverordnung (1963) wurde 1973 mit einer österreichweiten zonenweisen Einteilung des Berggebietes nach Höhenlagen begonnen. Als gravierender Nachteil stellte sich dabei heraus, dass diese Einteilung betriebsindividuelle Gegebenheiten nicht berücksichtigte. Im Jahr 1988 schloss daher das damalige BMLF mit dem damaligen BMWA ein Verwaltungsübereinkommen über die Mitarbeit des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen bei der Erstellung eines Berghöfekatasters, der die Voraussetzungen hinsichtlich eines betriebsindividuellen Systems erfüllen sollte, ab.

Mit der Einführung der neuen Programmplanungsperiode der EU (ab dem Jahr 2000) sollte die Abwicklung der "Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten" gemäß Verordnung (EG) Nr 950/97 und für spezifische Maßnahmen der "Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren" (Verordnung ((EWG) Nr 2078/92) nach dem neuen Berghöfekataster erfolgen. Die Fertigstellung des Berghöfekatasters musste daher bis zum Jahr 1999 gewährleistet werden.

Der Zeitrahmen wurde eingehalten. Die Zielvorgaben wurden vollenhaltlich erfüllt und in einem aussagefähigen Gesamtsystem — unter Berücksichtigung objektiver Erschwernisfaktoren und praxisrelevanter Kriterien, die Erschwernisse jedes einzelnen Bergbauernbetriebes berücksichtigten — dargestellt.

Kosten

- 6.1 Die für die Erstellung des Berghöfekatasters anfallenden, über die normale Geschäftsgebarung hinausgehenden Kosten wies das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im April 1989 mit 230,4 Mill ATS (16,74 Mill EUR) aus. Nach Schätzungen des BMLFUW lagen die für die Erstellung des Berghöfekatasters zuzurechnenden Eigenkosten bei rd 20 Mill ATS (1,45 Mill EUR). Die tatsächlichen Kosten für die Erstellung des Katasters konnten nicht ermittelt werden, weil eine Projekt-kostenrechnung fehlte.
- 6.2 Der RH erachtete eine durchgängige Kostenkontrolle insbesondere in Anbetracht der Größe und Wichtigkeit dieses Projektes für erforderlich. Er empfahl dem BMLFUW, bei künftigen Projekten bereits bei der Projektplanung nachvollziehbare Projektkosten auszuweisen und während der Projektabwicklung zu überwachen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW werde es die Empfehlungen des RH hinsichtlich eines Finanzplans und Projektcontrollings aufgreifen.*

Geographisches
Informationssystem

- 7.1 Angesichts der Schwierigkeiten bei den Verwaltungskontrollen der Flächen wurden die Mitgliedstaaten von der EU-Kommission angehalten, ein computergestütztes geographisches Informationssystem zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen vorzusehen (Verordnung ((EG)) Nr 1593/2000). Dieses System wäre bis spätestens Jänner 2005 verpflichtend einzuführen. Das derzeitige Flächenidentifizierungssystem (Grundbuch, Katasterpläne und Berghöfekataster) soll in dieses gesamtösterreichische Informationssystem integriert werden.
- 7.2 Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch während der Umstellung die Daten gewartet und auf den Letztstand gebracht werden müssen, um das durch den Berghöfekataster gewährleistete differenzierte Förderungssystem weiter sicherstellen zu können.

Nationale Beihilfe

- 8.1 Nach dem Beitritt Österreichs zur EU hätten in "benachteiligten Gebieten" — sie sind durch ständige natürliche Nachteile gekennzeichnet, die verhindern, dass dort ansässige Landwirte ein angemessenes Einkommen aus ihrer Produktion erzielen können — rd 19 500 Betriebe geringere Förderungen als zuvor erhalten. Österreich konnte in den Beitrittsverhandlungen eine auf zehn Jahre befristete Sonderregelung hinsichtlich eines Zuschusses zu der Ausgleichszulage (nationale Beihilfe) erreichen.

Die nationale Beihilfe des Bundes und der Länder wird jenen Landwirten gewährt, bei denen die Ausgleichszulage das Niveau der Direktzahlung des Jahres 1993 nicht erreicht. Die vom Bund allein oder gemeinsam mit der EU gewährten Zahlungen werden dem jeweils aktuellen Stand an zuschussfähigen Flächen angepasst. Demgegenüber ist der Anteil der Länder entsprechend der Zahlung 1993 pauschaliert.

Nationale Beihilfe**196**

- 8.2 Der RH bemängelte die unterschiedliche Bemessung der nationalen Beihilfe; seiner Ansicht nach hätten auch die Länderzuschüsse auf die jeweiligen zuschussfähigen Flächen abgestimmt werden müssen. Er empfahl, in jenen Fällen, in denen sich die bewirtschafteten Flächen in nennenswertem Ausmaß änderten, zumindest eine aliquote Anpassung des ehemals gewährten Landeszuschusses vorzunehmen.
- 8.3 *Das BMLFUW verwies in seiner Stellungnahme auf erhebliche programmtechnische Probleme im Zusammenhang mit einer an die geänderten Bewirtschaftungsverhältnisse angepassten Berechnung der nationalen Beihilfe.*
- 8.4 Der RH hielt seine Empfehlung aufrecht, weil er in einer Aktualisierung der Bewirtschaftungsflächen keine unzumutbare Mehrbelastung erkennen konnte, zumal Flächenänderungen bei allen flächenbezogenen Zuschüssen zu berücksichtigen sind.
- 9.1 Obwohl die Gewährung der nationalen Beihilfe als Übergangsregelung vorgesehen ist, erfolgt die Zuerkennung nicht — wie bei anderen Übergangsbeihilfen — degressiv, sondern endet mit Ende 2004 und somit zwei Jahre vor dem Auslaufen der Programmplanungsperiode (2006). Dies wird zu Beginn 2005 dazu führen, dass rd 9 600 Betriebe zum Teil erheblich weniger und rd 9 800 Betriebe keine Beihilfe aufgrund ihrer benachteiligten Lage erhalten werden.
- 9.2 Der RH empfahl dem BMLFUW, allenfalls eine Genehmigung zur Verlängerung bis 2006 anzustreben und durch eine stufenweise Verringerung der nationalen Beihilfe die Förderungsempfänger auf die geänderte Förderungssituation vorzubereiten.
- 9.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW müsste die auf zehn Jahre befristete Sonderregelung den betroffenen Betrieben reichen, um sich an die Situation nach dem EU-Beitritt anpassen zu können.*

**Schluss-
bemerkungen**

- 10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Die Kontrollparameter hinsichtlich der Prüfung der "guten landwirtschaftlichen Praxis" sollten um praxisrelevante, objektive Parameter erweitert werden.
 - (2) Zur Erhöhung der Kontrollsicherheit sollte eine vermehrte Überprüfung der Bodenbeschaffenheit erfolgen.
 - (3) Bei künftigen Projekten wären bereits bei der Projektplanung nachvollziehbare Projektkosten auszuweisen und während der Projektabwicklung zu überwachen.
 - (4) Für die Gewährung der Ausgleichszulage wäre ein Sanktions- (Rückforderungs-)katalog zu erstellen und entsprechend anzuwenden.
 - (5) In jenen Fällen, in denen sich die bewirtschafteten Flächen in nennenswertem Ausmaß änderten, wäre zumindest eine aliquote Anpassung des ehemals gewährten Landeszuschusses vorzunehmen.

Zahlstelle Agrarmarkt Austria: Ahndungsmaßnahmen und Rückforderungsabwicklung; Follow-up-Überprüfung sowie Teilnahme an einer Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Bezüglich der Gebarung mit Mitteln des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, waren keine Beanstandungen zu treffen. Die Agrarmarkt Austria (AMA) setzte die in früheren Prüfungsmitteilungen vom RH abgegebenen Empfehlungen im Wesentlichen erfolgreich um.

Stichprobe/Transaktion	Förderungsprogramm Haushaltsjahr 2000/2001	Stichprobe und Zahlungsmonat
Auszahlungsbetrag in EUR		
Hektarbeihilfe für Getreide, Kleinerzeuger	114 850 206,99	995,59 November 2000
Agrarumweltmaßnahmen (neue Regelung) – Sonstige Gebiete	225 519 823,73*	4 272,46* Oktober 2001

* EU-Anteil

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der Europäische Rechnungshof führte im April 2002 aus Anlass der von ihm gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat abzugebenden Zuverlässigkeitserklärung für das Haushaltsjahr 2001 im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie, in Österreich bei der Zahlstelle Agrarmarkt Austria (AMA) eine Rechnungsprüfung durch. Dazu wählte der Europäische Rechnungshof zwei Transaktionen aus zwei Operationsbereichen — je eine in Niederösterreich und in Oberösterreich — als Stichproben aus.

Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung. Im Anschluss daran überprüfte der RH den Stand der Umsetzung seiner in zwei Prüfungsmitteilungen aus dem Jahr 2000 enthaltenen Empfehlungen an die AMA im Bezug auf die Abwicklung von Rückforderungen.

Zu den im Juli 2002 der AMA und dem BMLFUW zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die AMA im August 2002 und das BMLFUW im Oktober 2002 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung.

198

Ergebnis der Begleitprüfung mit dem Europäischen Rechnungshof

- 2 Die an die EU-Kommission übermittelten Daten wurden mit den Rechnungsunterlagen der AMA abgestimmt; die Verrechnung war transparent und nachvollziehbar. Die beiden Stichproben ergaben keine Beanstandungen.

Rückforderungsmanagement der AMA

- 3.1 Der RH hatte bei seiner Prüfung der AMA betreffend EU-Mittel in der Landwirtschaft, Präventions- und Ahndungsmaßnahmen, sowie im Rahmen seiner Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes zur Zuverlässigkeitserklärung 1999 Verbesserungen im Rückforderungsmanagement der AMA empfohlen (NTB 1999 S. 118 Abs 4.2 und S. 123 Abs 4.2). Der RH überprüfte nunmehr den Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen.
- 3.2 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die erwähnten Empfehlungen von der AMA im Wesentlichen erfolgreich umgesetzt wurden. In einzelnen Bereichen, insbesondere bei der Verkürzung der Bearbeitungszeiten, arbeitete die AMA noch an der Umsetzung.

Verzinsung von Rückforderungen

- 4.1 Ab Anfang 2002 waren Zinsen für Rückforderungen ab dem Zeitpunkt der Mitteilung der Rückforderung an den Förderungsempfänger zu berechnen; davor hatte die Verzinsung bereits ab der unrechtmäßigen Auszahlung zu erfolgen.

Die AMA war um eine rasche Abwicklung der Rückforderungen bemüht.

In einem vom RH überprüften Fall führten allerdings die Feststellungen einer im Juli 2000 durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle erst im September 2001 zur Rückforderung der im Oktober 2000 erfolgten Zahlung.

- 4.2 Der RH erachtete den im überprüften Fall festgestellten Zeitraum von 14 Monaten zwischen Vor-Ort-Kontrolle und Rückforderungsmitteilung als zu lang.

Da für den Zeitraum zwischen unrechtmäßiger Auszahlung und Mitteilung der Rückforderung Zinsen nicht mehr anfallen, liegt es im besonderen Interesse des Förderungsgebers, möglichst rasch unrechtmäßige Auszahlungen zu erkennen und festgestellte Rückforderungsansprüche geltend zu machen.

Der RH empfahl daher der AMA, ihr Kontrollsysteem darauf hin zu prüfen, verstärkt Kontrollhandlungen in möglichst geringen Zeitabständen zur Auszahlung von Förderungsmitteln zu setzen und weitere Anstrengungen im Hinblick auf eine raschere Abwicklung zu unternehmen.

- 4.3 *Laut Mitteilung der AMA habe es sich bei der vom RH kritisierten langen Zeitspanne zwischen Kontrolle und Rückforderung um einen seltenen Einzelfall gehandelt.*

**Sonstige
Feststellungen**

5 Sonstige Feststellungen des RH betrafen

- (1) die nunmehr den EU-Vorschriften entsprechende Berechnung und Vorschreibung von Zinsen für durch die AMA zurückgeforderte Förderungsmittel;
- (2) eine mögliche Anlastung durch die EU-Kommission aufgrund der bis 1999 seitens der AMA mangelhaften Zinsenvorschreibungen für rückgeforderte Beträge;
- (3) den Abgleich von landwirtschaftlich genutzten Flächen mit den Flächendaten des Grundstückskatasters;
- (4) die hohe Einbringlichkeit der von der AMA zurückgeforderten Beträge;
- (5) das reibungslos funktionierende Klagsmanagement;
- (6) die Erfassung der Berichte des Technischen Prüfdienstes der AMA möglichst vor dem ersten Berechnungslauf zur Auszahlung von Förderungsmitteln;
- (7) die Erfassung antragswidriger Flächennutzungen sowie
- (8) die anzustrebende Ausbuchung uneinbringlicher Forderungen.

Schlussbemerkung

6 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlung an die AMA hervor:

Das Kontrollsyste m sollte darauf hin geprüft werden, verstärkt Kontrollhandlungen in möglichst geringen Zeitabständen zur Auszahlung von Förderungsmitteln zu setzen.

200

**Erfassung des Einkommens der Landwirte:
Teilnahme an der Prüfung des
Europäischen Rechnungshofes;
Gebarungsüberprüfung über die Erstellung
des "Grünen Berichtes"**

Kurzfassung

Der RH begleitete im Oktober 2001 eine Prüfung des Europäischen Rechnungshofes betreffend die Erfassung des Einkommens der Landwirte und den Vergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen. Die befassten österreichischen Stellen erfüllten in Teilbereichen noch nicht alle Vorgaben der EU bezüglich der statistischen Erfassung, Auswertung und Datenweitergabe, arbeiteten jedoch an Lösungsmaßnahmen.

Der vom BMLFUW jährlich erstellte Grüne Bericht, in dem unter anderem die Einkommensentwicklung in der Landwirtschaft dargestellt wird, verursachte 2001 Erstellungskosten von 3,94 Mill EUR. Dabei entfiel der größte Teil auf die Erfassung und Auswertung der Daten von etwa 2 300 freiwillig buchführenden landwirtschaftlichen Betrieben. Der EU sind die Daten von 2 000 dieser Betriebe zu übermitteln. Das BMLFUW überprüfte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Möglichkeiten zur Verringerung der Kosten um 20 %.

Kenndaten zum Grünen Bericht

Rechtsgrundlage Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl Nr 375/1992 idgF

Leistungserstellung

Bruttokosten 2001 (inklusive USt)	3,94 Mill EUR
Auflage	5 100 Stück

dafür statistisch erfasste landwirtschaftliche Betriebe	2 300
--	-------

davon verpflichtend durch Verordnung (EG) Nr 1381/96 für die EU	2 000
--	-------

**Prüfungsablauf und
-gegenstand**

- 1 Der Europäische Rechnungshof prüfte im Oktober 2001 die Erfassung des Einkommens der Landwirte sowie den Vergleich mit anderen Bevölkerungsgruppen durch das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB) und das Europäische Statistische Amt (EUROSTAT). INLB und EUROSTAT sind Organisationen der EU-Kommission.

Die Prüfung bezog sich auf Art 33 EGV, der als Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik unter anderem festlegt "... der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere durch Erhöhung des Pro-Kopf-Einkommens der in der Landwirtschaft tätigen Personen, eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten". Zu diesem Thema sind weitere Prüfungen in anderen Mitgliedstaaten der EU vorgesehen.

202

Der Europäische Rechnungshof nahm Erhebungen beim BMLFUW, der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft, der Statistik Österreich sowie einem vom BMLFUW beauftragten privaten Wirtschaftstreuhand- und Beratungsunternehmen vor. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung.

Zu den im Februar 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gaben die Statistik Österreich im März 2002, das BMLFUW im Mai 2002 und das BKA im Juni 2002 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete zur Stellungnahme der Statistik Österreich im April 2002 eine Gegenäußerung.

Zielvorgabe und Messung der Zielerreichung

- 2.1 Neben den Zielsetzungen des Art 33 EGV legt das Landwirtschaftsgesetz 1992 fest, den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen die Teilnahme am sozialen und wirtschaftlichen Fortschritt zu ermöglichen. Der vom BMLFUW jährlich erstellte Grüne Bericht zeigte die Entwicklung der Einkünfte in der Landwirtschaft und beinhaltete auch einen längerfristigen Vergleich mit dem Durchschnittsverdienst je Industriearbeiter.
- 2.2 Die im Grünen Bericht zusammengefassten Daten beinhalteten ausreichende Informationen, um den Grad der Erreichung der gesetzlichen Zielvorgaben betreffend das Einkommen der Landwirte beurteilen zu können.

Einhaltung der EU–Vorgaben

- 3.1 Die österreichischen Stellen erfüllten Ende 2001 in Teilbereichen noch nicht alle Vorgaben der EU hinsichtlich der statistischen Erfassung, Auswertung und Weitergabe von Daten betreffend das Einkommen der Landwirte; sie arbeiteten jedoch an Lösungsmaßnahmen. Allerdings bestand die Gefahr, dass bestimmte mit der EU vereinbarte Termine zur Datenerbringung aufgrund der beschränkten Kapazität der Statistik Österreich nicht eingehalten werden können.
- 3.2 Dem RH schienen die in Umsetzung befindlichen Maßnahmen geeignet, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen rasch eine Übereinstimmung mit den Vorgaben der EU herzustellen. Die Einhaltung EU–weit vereinbarter Termine über die Erbringung volkswirtschaftlicher Daten wäre nach Möglichkeit sicherzustellen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der Statistik Österreich werden die in vereinzelten Teilbereichen noch im Gange befindlichen Anpassungen an die Vorgaben der EU zügig abgearbeitet. Für die Erstellung der vorgesehenen Landwirtschaftlichen regionalen Gesamtrechnung sei sie bisher nicht zuständig gewesen und daher für etwaige Verzögerungen auch nicht verantwortlich.*

Das BKA wies darauf hin, dass den für die Statistik Österreich budgetierten Mitteln durch das BMF Ausgabenbindungen auferlegt worden seien, so dass eine pünktliche Aufgabenerfüllung der Statistik Österreich gefährdet sein könnte. Dies sei durch das BKA nicht zu beeinflussen.

Grüner Bericht

- 4.1 Für den Grünen Bericht fielen im Jahr 2001 beim BMLFUW Gesamtkosten von 3,94 Mill EUR (inklusive USt und unter Abzug der Vergütung von 0,26 Mill EUR durch die EU für die Datenerhebung) bzw Nettokosten (ohne USt) von 3,31 Mill EUR an.

Den Großteil der Kosten verursachte die Erhebung der Einkommen bei den freiwillig buchführenden landwirtschaftlichen Betrieben. Österreich hat für das INLB mindestens 2 000 Betriebe auszuwerten. Hingegen sah der Vertrag des BMLFUW mit dem mit der Datenerhebung und –auswertung beauftragten Wirtschaftstreuhand- und Beratungsunternehmen aufgrund der weiter gefassten nationalen Erhebung die Auswertung von mindestens 2 250 Betrieben vor.

- 4.2 Da sich die Kosten für den Grünen Bericht aus der vertraglich festgelegten Anzahl der Betriebe ergeben, könnte eine Verringerung dieser Zahl wesentliche Einsparungen erbringen (0,50 Mill EUR bei einer Reduktion um 400 Betriebe). Auch beim Preis selbst schien noch ein Verhandlungsspielraum gegeben. Das BMLFUW strebte Ende 2001 eine Kostenreduktion um 20 % an.

Der RH anerkannte die Bemühungen des BMLFUW, Einsparungen zu erzielen. Er regte an, die nationale Erfassungsschwelle an jene des INLB anzugeleichen und mit der EU-Kommission wegen einer eventuellen Verringerung der in die INLB-Erhebung aufzunehmenden Betriebe Kontakt aufzunehmen.

- 4.3 *Das BMLFUW teilte mit, dass zunächst die Nutzung der nicht mit einer Reduzierung der Zahl der buchführenden Betriebe verbundenen Einsparungspotenziale beabsichtigt sei. Jedenfalls würden eine Kosteneinsparung um 20 % und eine Gleichschaltung der Betriebe für das INLB und die innerösterreichische Auswertung angestrebt.*

Sonstige Feststellungen

- 5 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

- (1) die Nichterfassung von bestimmten Betrieben im INLB;
- (2) den Konflikt zwischen vorgegebener pauschaler Vergütung und wachsenden, durch die EU vorgegebenen Aufgaben der Statistik Österreich;
- (3) die anzustrebende Verbesserung der Dokumentation von im Rahmen der Sammlung und Analyse von Einkommensdaten vorgenommenen Kontrollhandlungen;
- (4) die verstärkte Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen der Empfehlungen der gemäß dem Landwirtschaftsgesetz 1992 eingerichteten Kommission;
- (5) die Vergabe des Auftrags zur Betreuung und Auswertung der freiwillig buchführenden Betriebe sowie
- (6) die Überlegungen des BMLFUW zur Gründung einer eigenen Buchführungsgesellschaft.

204

Schlussbemerkung

6 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlung an das BMLFUW hervor:

Es sollten Überlegungen über eine mögliche Verringerung der Anzahl der für die freiwillige Buchführung erfassten Betriebe angestellt und diesbezüglich Kontakt mit der EU-Kommission aufgenommen werden.

Sonstige Wahrnehmung

Zahlstelle Agrarmarkt Austria: Extensivierungsprämie; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Der Europäische Rechnungshof prüfte im Mai 2001 beim BMLFUW und bei der Agrarmarkt Austria (AMA) die Verwaltungs- und Kontrollverfahren für eine seit Jänner 2000 geltende neue Regelung zur Berechnung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Extensivierungsprämie (Direktzahlungen an Rinderhalter, um eine umweltverträgliche, extensive Rindfleischerzeugung zu fördern und die Überproduktion zu verringern).

Dabei wurden neben den Angaben über die Prämienempfänger für den Zeitraum von 1995 bis 1999 auch die Angaben der Antragsteller einer Analyse unterzogen. Mittels Zufallsstichproben bei 33 Antragstellern für den Zeitraum von 1995 bis 2000 analysierte der Europäische Rechnungshof die Entwicklung der Rinderzahlen und nahm zusätzlich an drei an Ort und Stelle im Bundesland Salzburg durchgeführten Kontrollen der AMA teil. Der RH begleitete die Prüfung des Europäischen Rechnungshofes.

Die Bemerkungen des zuständigen Prüfungssektors des Europäischen Rechnungshofes langten im September 2001 im RH ein. Die AMA sowie das BMLFUW nahmen hiezu im November bzw Dezember 2001 Stellung. Nach Auswertung dieser Stellungnahmen ersuchte der Europäische Rechnungshof im März 2002 um ergänzende Angaben; diese wurden ihm im Mai 2002 übermittelt.

Die EU zahlte 1999 15,4 Mill EUR und 2000 37,98 Mill EUR an Extensivierungsprämien aus.

Allgemein stellte der Europäische Rechnungshof spezifische Mängel des Systems fest. Nach Darstellung in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2001 wurde das auf Grundlage von Katasterangaben ermittelte Ausmaß der Almflächen, die im Zusammenhang mit der Prämienregelung berücksichtigt werden konnten, in manchen Gebieten Österreichs um mehr als 60 % überschätzt. Durch die Einführung von Luftaufnahmen im Jahr 1998 waren diese Differenzen aufgedeckt worden; die Luftaufnahmen wurden jedoch im Antragsjahr 2001 nur in einigen Regionen Österreichs zur Ermittlung des berücksichtigungswürdigen Flächenausmaßes herangezogen.

206

Laut Stellungnahme des BMLFUW bereite die Ermittlung der Futterflächen im alpinen Bereich wegen der Größe und Unübersichtlichkeit der Grundstücke sowie des fließenden Überganges zwischen Wald, Weide und unproduktiven Flächen große Schwierigkeiten. Eine normierte und dokumentierte Ermittlung der Almfutterflächen habe erst mit der Einführung eines neuen Bewertungsverfahrens auf Grundlage von Orthofotos (Luftaufnahmen) in Verbindung mit den Katasterdaten erfolgen können. Nach Anlaufschwierigkeiten sei bereits im Antragsjahr 2000 mit der Einführung dieses neuen Verfahrens begonnen worden.

**Bereich des Bundesministeriums für
öffentliche Leistung und Sport**

207

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- (1) Ausgliederung bzw Reorganisation der Verwaltungsakademie des Bundes (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 103 f Abs 11, zuletzt TB 2000 S. 211 Abs 2).

Laut Mitteilung des BMLS sei es hinsichtlich der Reorganisationsüberlegungen zur Entscheidung gelangt, die organisatorische Struktur der Verwaltungsakademie gänzlich in Frage zu stellen. Weiters sei im Rahmen der Konzeption einer umfassenden Deregulierung im Dienstrecht auch die dienstliche Aus- und Weiterbildung überarbeitet worden. Die diesbezüglichen organisatorischen Maßnahmen würden vom BMLS unmittelbar nach der parlamentarischen Beschlussfassung in Angriff genommen werden.

- (2) Vereinheitlichung der Datenbringung in der IT-Anwendung Bundesbesoldung sowie Überarbeitung der Schnittstellen zum Personalinformations- system des Bundes (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 58 Abs 10.2, zuletzt TB 2000 S. 211 Abs 3).

Laut Mitteilung des BMLS habe die Bundesregierung die Realisierung eines Projekts zur Ablöse der bestehenden IT-Systeme für das Personalmanagement beschlossen. Das Projekt sei nach einer europaweiten Ausschreibung im Dezember 2001 gestartet worden und werde bis Ende 2005 die bisher in Verwendung stehenden Applikationen ablösen.

208

Verwirklichte Empfehlung

Verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Erfassung sämtlicher Beschäftigten des Bundes im Stellenplan (WB 1999/2 Konsolidierungspakete S. 68 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 211).

Laut Mitteilung des BMLS sei im Stellenplan für das Jahr 2000 im Allgemeinen Teil eine Bestimmung eingefügt worden, wonach für Verträge mit Einzelpersonen, die der Sozialversicherungspflicht unterliegen und einem Dienstvertrag oder freien Dienstvertrag entsprechen, eine freie Planstelle des betroffenen Planstellenbereiches zu binden ist. Dies gelte nicht bei Dienststellen, die die Flexibilisierungsklausel gemäß §§ 17 a und 17 b des Bundeshaushaltsgesetzes anwenden.

**Bereich des Bundesministeriums für
soziale Sicherheit und Generationen**

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Gesundheit im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Einstellung der Auszahlung von Taxanteilen an die Mitarbeiter der bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten mangels gesetzlicher Deckung (NTB 1994 S. 77 Abs 9.2, zuletzt TB 2000 S. 213 Abs 1.1); Einsparungsmöglichkeit rd 2,18 Mill EUR.

Laut Mitteilung des BMSG werde die Frage der Taxenauszahlung von der neuen Geschäftsführung der durch das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBI I Nr 63/2002, gegründeten Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zu klären sein.

- (2) Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten der Länderfonds (WB 2000/4 Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung S. 12 Abs 8.2, zuletzt TB 2000 S. 214 Abs 1.5).

Laut Mitteilung des BMSG sei auch im Art 18 Abs 11 der geltenden Vereinbarung gemäß Art 15a B–VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBI I Nr 60/2002, als Ziel ein österreichweit einheitliches leistungsorientiertes Vergütungssystem verankert. Die Bemühungen des Bundes zur Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten auf Länderebene würden fortgesetzt.

- (3) Auflösung des Krankenanstalten–Zusammenarbeitsfonds (WB 2000/4 Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung S. 26 Abs 18, TB 2000 S. 214 Abs 1.7).

Laut Mitteilung des BMSG seien die Vertragsparteien übereingekommen, dass ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 1. März 1983, A 1/81 – 13 (Zams), aufrecht bleiben und diese bis 31. Dezember 2004 nicht zur Diskussion stehen.

- (4) Verstärkte Wahrnehmung der EU–Projekte im Bereich der IT im Gesundheitswesen (TB 1999 S. 269 Abs 5, TB 2000 S. 214 Abs 1.8).

Laut Mitteilung des BMSG seien die Personaldefizite im IT–bezogenen EU–Projektbereich noch nicht behoben. Die Planungsziele zur Restrukturierung des IT–Bereichs würden eine Verbesserung dieser Situation vorsehen.

Unerledigte Anregungen**210**

- (5) IT-Koordination der mit gleichartigen Aufgaben betrauten bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten, um einen Wildwuchs teurer IT-Einzellösungen zu vermeiden sowie eine einheitliche IT-Ausstattung sicherzustellen (TB 1999 S. 271 Abs 10, TB 2000 S. 214 Abs 1.9).

Laut Mitteilung des BMSG hätten aufgrund der abteilungsinternen Situation und im Hinblick auf die ursprünglich noch für das Jahr 2001 im Rahmen einer "Gesundheits- und Ernährungsagentur" vorgesehene Ausgliederung der bakteriologisch-serologischen Bundesanstalten noch keine entsprechenden Maßnahmen gesetzt werden können.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (6) Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer zur Verwaltungsvereinfachung (TB 2000 S. 241 Abs 5).

Laut Mitteilung des BMSG könnte der Anregung des RH nur durch Änderung der Kompetenzartikel des B-VG gefolgt werden, wobei gleichzeitig die Position des Bundes in Richtung bundesweiter Festlegung von Qualitätsstandards zu stärken wäre.

- (7) Vereinheitlichung der Amtsärzteausbildung und dabei Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht (TB 2000 S. 244 Abs 7.2).

Laut Mitteilung des BMSG sei aufgrund der unterschiedlichen Aufgaben von Amtsärzten ein spezieller Ausbildungsschwerpunkt sanitäre Aufsicht fraglich, weil der Physikakurs für alle Amtsärzte (zB auch Polizeiärzte) gedacht sei. Es sei Sache des Dienstgebers, für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen.

- (8) Verbesserung der Krankenhaushygiene zur Reduktion der Infektionsrate und Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen (TB 2000 S. 247 Abs 11.2).

Laut Mitteilung des BMSG seien die EU-weiten Projekte derzeit noch nicht abgeschlossen, daher sei mit einer legalistischen Verankerung der Erfassung nosokomialer Infektionen noch zuzuwarten.

Veterinärwesen

im Bereich des Veterinärwesens

- (9) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1985 S. 122 Abs 22.5, zuletzt TB 2000 S. 215 Abs 2.2).

Das BMSG hält seine Ansicht, eine Gesamtreform des Tierseuchenrechts werde nach wie vor angestrebt, weiterhin aufrecht; diese sei allerdings von der Weiterentwicklung des einschlägigen EU-Rechts und von den arbeitsmäßigen Gegebenheiten in der Veterinärrechtsabteilung abhängig.

Unerledigte Anregungen**211**

Familie im Bereich Familie

- (10) Verstärkte Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Finanzierung der Familienbeihilfen sowie der Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln unter Befreiung der sonst vorgesehenen Leistung von Dienstgeberbeiträgen (NTB 1995 S. 76 Abs 8.2, zuletzt TB 2000 S. 215 Abs 3.2); nach neuester Berechnung durch das BMSG jährliches Einsparungspotenzial beim Bund von rd 238,50 Mill EUR.

Das BMSG wiederholte, bei der Selbstträgerschaft sei die budgetäre Wechselwirkung zwischen der Mittelaufbringung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen und den Regelungen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen. Es werde sich trotz der schwierigen gesamtbudgetären Vorgaben weiterhin um eine Lösung dieses Problems bemühen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

- | | |
|------------|--|
| Gesundheit | <p>im Bereich des Gesundheitswesens</p> <p>(1) Neuordnung der Struktur der Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung zur besseren Nutzung von Personal- und Sachressourcen (TB 1997 S. 57 Abs 18, zuletzt TB 2000 S. 213 Abs 1.3).</p> <p><i>Laut Mitteilung des BMSG seien in die mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz gegründete Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH alle Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung eingegliedert worden. Die Geschäftsführung dieser Agentur habe bis Mai 2003 ein Unternehmenskonzept vorzulegen, das die angestrebten Strategien, die Organisation, die Pläne für den Personal- und Sachmitteleinsatz, die Investitionsvorhaben und die Finanzierung enthalten sollte.</i></p> <p>(2) Weiterentwicklung der begonnenen Reformen zu einem integrativen Gesundheitssystem (WB 2000/4 Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung S. 6 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 216 Abs 1.1).</p> <p><i>Laut Mitteilung des BMSG würden im Hinblick auf die Ausarbeitung von Strukturvorgaben für die intra- und extramurale Zusammenarbeit auf Landesebene zur Zeit in einzelnen Bundesländern Konzepte ausgearbeitet und Pilotprojekte vorbereitet. Diese Pilotprojekte fänden unter Beteiligung des Bundes und der sozialen Krankenversicherung statt.</i></p> <p>(3) Ehestmögliche Vervollständigung des Datenaustausches zwischen den Fondsärztekassen und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger (WB 2000/4 Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung S. 22 Abs 12.2, zuletzt TB 2000 S. 216 Abs 1.2).</p> <p><i>Laut Mitteilung des BMSG lege die Vereinbarung über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung fest, dass der gesamte Datenaustausch zwischen Krankenanstalten und Sozialversicherungsträgern für den ambulanten und stationären Bereich elektronisch vorzunehmen sei. Die Struktur der Datensätze und Codeverzeichnisse sei bundesweit einheitlich zu gestalten und zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich verbindlich festzulegen.</i></p> <p>(4) Verstärkung der Arbeitsgruppe Applikationsentwicklung zur kontinuierlichen Betreuung der externen Dienstleister, zu deren effizienterer Steuerung und zur Gewährleistung der Qualität der extern erbrachten Leistungen (TB 1999 S. 269 Abs 4, zuletzt TB 2000 S. 217 Abs 1.4) sowie Intensivierung der technischen Zusammenarbeit der IT-Abteilung Gesundheit mit der IT-Abteilung Arbeit und Soziales; Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Entwicklung gemeinsam zu nutzender Anwendungen (TB 1999 S. 270 Abs 8, zuletzt TB 2000 S. 217 Abs 1.5).</p> <p><i>Laut Mitteilung des BMSG wären die Vereinheitlichung der IT-Strukturen, die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Synergiepotenziale sowie die Stärkung des Applikationsbereiches als Ziele der mit 1. März 2002 erfolgten Zusammenführung der beiden IT-Abteilungen vorgesehen.</i></p> |
|------------|--|

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

213

- (5) Neuerstellung der Programme der Kostenrechnung und Leistungsstatistik (TB 1999 S. 272 Abs 12, zuletzt TB 2000 S. 217 Abs 1.6).

Laut Mitteilung des BMSG wäre das Dokumentations- und Informationssystem für Analysen im Gesundheitswesen (DIAG) im Bereich des BMSG fertig gestellt worden. Das BMSG arbeite daran, das DIAG auch den Ländern und der Sozialversicherung zugänglich zu machen.

- (6) Überarbeitung des Material- und Leistungsverzeichnisses der Kostenrechnung für Fondsärztekrankeanstalten (TB 1999 S. 273 Abs 13, zuletzt TB 2000 S. 217 Abs 1.7).

Laut Mitteilung des BMSG sei im Rahmen des Strukturfonds zur Aktualisierung und Weiterentwicklung der bundesweit einheitlich geregelten Krankenanstalten-Kostenrechnung ein Projekt gestartet worden. Die Ergebnisse dieses Projekts sollten bis Ende des Jahres in einen Verordnungsentwurf einfließen, wobei die Überarbeitung des Material- und Leistungsverzeichnisses für Fondsärztekrankeanstalten einen zentralen Arbeitsschwerpunkt darstellen würde.

Sanitäre Aufsicht im Bereich der sanitären Aufsicht

- (7) Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht (TB 2000 S. 241 Abs 4.1 und Abs 4.2).

Laut Mitteilung des BMSG hätten die Bundesländer erstmals 1999 Arbeitsbelehrungen zur Vereinheitlichung der sanitären Aufsicht gewünscht. An solchen Arbeitsbelehrungen werde derzeit in Zusammenarbeit mit den Ländern gearbeitet. Eine Checkliste bezüglich Krankenhaushygiene liege vor, weitere würden erstellt.

- (8) Verbesserung der Ausbildung der hygienebeauftragten Ärzte (TB 2000 S. 249 Abs 13.2 und Abs 13.4).

Laut Mitteilung des BMSG seien im Projekt "Organisation und Strategie der Krankenhaushygiene" unter anderem fachliche Anforderungen behandelt und definiert worden, die als Leitlinie des BMSG den Bundesländern und Krankenanstalten zur Verfügung gestellt würden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Vorbereitung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Untersuchungsanstalten der bundesstaatlichen Sanitätsverwaltung (NTB 1994 S. 74 Abs 3.2, zuletzt TB 2000 S. 213 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMSG sei mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBI I Nr 63/2002, die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gegründet worden, in die mit 1. Juni 2002 die Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten (BBSUA) — mit Ausnahme der BBSUA Innsbruck, die vom Hygieneinstitut der Universität Innsbruck übernommen wurde — eingegliedert wurden.

- (2) Nutzung von Synergien durch die Vereinheitlichung der eingesetzten Software und durch Zusammenführung der IT-Abteilung Gesundheit mit der IT-Abteilung Arbeit und Soziales (TB 1999 S. 268 Abs 2, zuletzt TB 2000 S. 216 Abs 1.3).

Laut Mitteilung des BMSG seien die beiden IT-Abteilungen mit 1. März 2002 zusammengeführt worden.

- (3) Schaffung klarer Organisationsregelungen für den Sanktionsmechanismus bei Verstößen gegen die 1996 zwischen Bund und Bundesländern getroffene Vereinbarung über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung (WB 2000/4 Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung S. 18 Abs 6.2, zuletzt TB 2000 S. 214 Abs 1.6).

Laut Mitteilung des BMSG hätte der nunmehr im Art 29 der Vereinbarung ge-regelte Sanktionsmechanismus gegenüber dem aufgrund der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 ausgebaut und präzisiert werden können. Weiters sei nunmehr vorgesehen, dass der Bund Mittel des Strukturfonds zurückzuhalten habe, bis das Land oder der Landesfonds nachweislich die zur Herstellung des den Vorgaben der Vereinbarung entsprechenden Zustandes erforderlichen Maßnahmen gesetzt hat.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (4) Verstärkung qualitätssichernder Maßnahmen (TB 2000 S. 246 Abs 10.2).

Laut Mitteilung des BMSG sei es im Rahmen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens gelungen, den Stellenwert der systematischen Qualitätsarbeit im Gesundheitswesen zu verankern und auch Mittel zur Finanzierung von Projekten bereitzustellen.

Verwirklichte Empfehlungen**215**

Veterinärwesen

im Bereich des Veterinärwesens

- (5) Gesetzliche Klarstellung der Merkmale für einen kostendeckenden Anstaltstarif der veterinärmedizinischen Bundesanstalten (TB 1986 S. 13 Abs 6.2, zuletzt TB 2000 S. 215 Abs 2.1).

Laut Mitteilung des BMSG könne mit In-Kraft-Treten des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gegen ein zumindest kostendeckendes Entgelt einschlägige Leistungen erbringen. Es werde daher Aufgabe der Agentur sein, auf Basis einer detaillierten Kostenaufstellung entsprechende Gebührensätze für einschlägige Leistungen zu definieren.

IT-Einsatz und –Beschaffung bei den Sozialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft

Kurzfassung

Der RH stellte im Zuge einer Querschnittsüberprüfung bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Bauern–Versicherungsanstalt) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbe–Versicherungsanstalt) erheblich unterschiedliche Vorgangsweisen sowohl beim IT–Einsatz als auch bei den stichprobenweise überprüften IT–Beschaffungsvorgängen der Jahre 1995 bis 2000 fest.

Die Bauern–Versicherungsanstalt behandelte IT–Beschaffungen vor der Beschlussfassung im Vorstand in einem eigens dafür eingerichteten "EDV–Ausschuss". Bei der Gewerbe–Versicherungsanstalt genehmigte der Obmann zahlreiche Beschaffungen von IT–Geräten und –Dienstleistungen in Millionenhöhe allein unter Berufung auf eine für dringende Fälle vorgesehene Ausnahmeregelung und brachte sie dem Vorstand erst nachträglich zur Kenntnis.

Die Bauern–Versicherungsanstalt führte aufgrund von Ausschreibungen auch unterhalb der Schwellenwerte, die für die Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber gelten, PC–Beschaffungen zu deutlich günstigeren Preisen als die Gewerbe–Versicherungsanstalt durch. Eine Beschaffung von insgesamt 1 500 PC verursachte der Gewerbe–Versicherungsanstalt einen Mehraufwand von rd 528 000 EUR (40 %), da sie nicht dem Best– und Billigstbietter den Zuschlag erteilte und Folgeaufträge ohne neuerliche Ausschreibung an den ursprünglichen Auftragnehmer vergab.

Die Bereitstellung von IT–Ressourcen der Gewerbe–Versicherungsanstalt für sieben Jahre mit einem Volumen von rd 4,81 Mill EUR erfolgte ohne Ausschreibung. Überdies ist der darüber abgeschlossene Service Offering–Vertrag bis Ende 2003 unkündbar; bei dessen Beendigung vor Jahresende 2005 wäre eine "Beendigungsgebühr" von bis zu 305 000 EUR zu entrichten.

Die Gewerbe–Versicherungsanstalt vergab in zwei Jahren für das Projekt "Beitrag" Unterstützungsleistungen im Wert von insgesamt rd 6,74 Mill EUR ohne Ausschreibung und zum Teil ohne rechtzeitige Genehmigung durch den Vorstand. Das Risiko der rechtzeitigen Fertigstellung vor Einführung des Euro verblieb dennoch bei der Anstalt, obwohl sie deutlich höhere Stundensätze als andere Sozialversicherungsträger zahlte.

Kenndaten der Sozialversicherungsanstalten der Bauern und der gewerblichen Wirtschaft

Rechtsgrundlagen Bauern–Sozialversicherungsgesetz (BSVG)
Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG)

Sozialversicherungsanstalt der Bauern

Gebarungsentwicklung	1999	2000	2001
	in Mill EUR *		
Versicherungsleistungen	1 867,09	1 914,59	2 039,60
Eigener Verwaltungsaufwand	87,45	87,29	84,09
<i>davon IT–Aufwand</i>	8,12	8,56	8,48
		Anzahl	
Personalstand insgesamt	1 989	1 911	1 860
<i>davon Verwaltungspersonal</i>	1 456	1 422	1 354
<i>davon IT–Personal</i>	95	96	91

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Gebarungsentwicklung	in Mill EUR *		
Versicherungsleistungen	2 285,14	2 382,88	2 482,07
Eigener Verwaltungsaufwand	70,30	76,91	76,78
<i>davon IT–Aufwand</i>	10,35	13,23	15,36
		Anzahl	
Personalstand insgesamt	1 547	1 598	1 564
<i>davon Verwaltungspersonal</i>	1 179	1 225	1 185
<i>davon IT–Personal</i>	90	102	98

* Die im Berichtsbeitrag angeführten Beträge verstehen sich ohne USt

Prüfungsablauf und –gegenstand

- Der RH überprüfte von Februar 2001 bis Mai 2001 im Zuge einer Querschnittsprüfung den IT–Einsatz und stichprobenweise die IT–Beschaffungsvorgänge ab dem Jahr 1995 bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern (Bauern–Versicherungsanstalt) und der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft (Gewerbe–Versicherungsanstalt). Zu den im September 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gaben das BMSG und die beiden Anstalten bis April 2002 Stellungnahmen ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Juli 2002. Im Oktober 2002 langten weitere Stellungnahmen des BMSG und der Gewerbe–Versicherungsanstalt ein, zu denen der RH im November eine Gegenäußerung erstattete.

Beschlussfassung bei Beschaffungen

- Der Vorstand der Bauern–Versicherungsanstalt beschloss alle IT–Beschaffungen erst nach Beratung im (1992 eingesetzten) EDV–Ausschuss. Dem Obmann der Gewerbe–Versicherungsanstalt war vom Vorstand mit Beschluss vom Juni 1994 die Entscheidungsbefugnis für Beschaffungen mit einem Anschaffungswert von über 7 267 EUR, jedoch nicht mehr als 14 535 EUR übertragen worden; in dringenden Fällen konnte er auch höhere Beschaffungen genehmigen. Der Obmann hatte dabei über alle Beschaffungen nachträglich an den Vorstand zu berichten. Beschaffungen mit einem Anschaffungswert über 14 535 EUR waren nach der Geschäftsordnung grundsätzlich dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- 2.2 Der RH stellte fest, dass der Obmann der Gewerbe–Versicherungsanstalt abweichend von der ihm erteilten Befugnis zahlreiche IT–Aufträge in Millionenhöhe allein genehmigt hatte und sie dem Vorstand erst im Nachhinein vorlegte. Weiters unterließ es der Obmann, das Einvernehmen mit seinen Stellvertretern herzustellen, wie dies die Satzung bei Gefahr im Verzug zur Abwendung eines dem Versicherungsträger drohenden Schadens bzw zur Sicherung eines dem Versicherungsträger entgehenden Vor- teiles vorsah.

Der RH empfahl, künftig rechtzeitig Beschlüsse des Vorstands einzuhören und "Obmannverfügungen" nur mehr in den von der Satzung vorgesehenen Ausnahmefällen zu treffen. Weiteres sollten alle Beschaffungen ab einem bestimmten Auftragsumfang in einem Ausschuss beraten werden.

- 2.3 *Die Gewerbe–Versicherungsanstalt sagte zu, die Empfehlungen des RH zu beachten und bei der Prüfung der Voraussetzungen für "Obmannverfügungen" künftig einen strengeren Maßstab anzulegen. Weiters habe der Vorstand im Juli 2001 einen IT–Ausschuss eingesetzt.*

Service Offering–Vertrag

Vertragsabschluss

- 3.1 Im Oktober 1999 genehmigte der Vorstand der Gewerbe–Versicherungsanstalt den Abschluss eines so genannten Service Offering–Vertrages zur Bereitstellung von IT–Ressourcen auf unbefristete Dauer. Darin verpflichtete sich der Auftragnehmer unter anderem zur Bereitstellung und Wartung von Zentraleinheit, Peripheriegeräten und Software. Er enthielt auch eine Vereinbarung der Jahresentgelte bis 2005 mit insgesamt 4,81 Mill EUR; darin war auch ein Preisnachlass von 8 % berücksichtigt. Die im November und Dezember 1999 zu erbringenden Leistungen von 363 364 EUR waren nicht näher definiert.

Mit Jahresbeginn 2000 übertrug die Gewerbe–Versicherungsanstalt ihre bereits abgeschriebenen Maschinen und Programme ins Eigentum des Auftragnehmers und stimmte zu, die "Produktionsperiode" nicht vor dem 31. Dezember 2003 zu beenden. Für die Zeit zwischen dem Ende der "Produktionsperiode" und dem 31. Dezember 2005 wurden "Beendigungsbühren" (bis zu insgesamt 305 000 EUR) vereinbart.

Im August 2000 gab der Obmann im Wege einer "Obmannverfügung" infolge eines Mehrbedarfs an Großrechnerleistung und Speicherkapazität Hardware–Erweiterungen im Gesamtwert von rd 567 000 EUR ohne Ausschreibung in Auftrag. Laut einer Anlage zum Service Offering–Vertrag war eine Erweiterung im Wert von rd 500 000 EUR erst für Jänner 2001 geplant. Der Vorstand der Gewerbe–Versicherungsanstalt wurde darüber erst Mitte Oktober 2000 informiert.

- 3.2 Nach Ansicht des RH wäre für den Service Offering–Vertrag jedenfalls eine Ausschreibung erforderlich gewesen. Der RH bemängelte, dass die Gewerbe–Versicherungsanstalt 1999 für nur unzureichend bestimmte Planungsleistungen 363 364 EUR aufgewendet hatte. Durch die frühesten Beendigungsmöglichkeit des Vertrages mit Jahresende 2003 und die Vereinbarung einer "Beendigungsbühr" in Gesamthöhe von rd 305 000 EUR

Service Offering-Vertrag

220

für weitere 24 Monate hat sich die Gewerbe–Versicherungsanstalt de facto bis Ende 2005 an den Auftragnehmer gebunden. Eine derart lange Bindung war auch durch den gewährten Preisnachlass von rd 8 % nicht zu rechtfertigen.

Der RH regte an, Aufträge künftig unter Beachtung der Vergabevorschriften zu erteilen.

- 3.3 Nach Ansicht der Gewerbe–Versicherungsanstalt wäre eine Ausschreibung nicht erforderlich gewesen, weil es sich beim Service Offering–Vertrag um eine Umwandlung bereits bestehender Verträge gehandelt habe. Künftige Kapazitätserweiterungen werde sie aber im Wege eines offenen Verfahrens ausschreiben. Weiters habe die Gewerbe–Versicherungsanstalt aufgrund der Feststellungen des RH den frühestmöglichen Kündigungszeitpunkt für den Vertrag um ein Jahr auf den 31. Dezember 2002 vorverlegt. Die dabei fällige "Beendigungsgebühr" von rd 487 000 EUR würde sich ausschließlich aus offenen Abschreibungsbeträgen für seitens des Auftragnehmers getätigten Investitionen zusammensetzen.
- 3.4 Der RH entgegnete, dass es sich beim Service Offering–Vertrag nicht nur um eine Zusammenfassung bestehender Verträge gehandelt habe, weil laut einer Anlage zum Vertrag ab Jänner 2001 auch die Bereitstellung zusätzlicher Hard– und Software mit einem Anschaffungswert von rd 500 000 EUR vorgesehen war. Auch die Rechtsabteilung der Gewerbe–Versicherungsanstalt hat wiederholt darauf hingewiesen, dass solche Kapazitätserweiterungen als neuerliche Auftragsvergabe auszuschreiben sind. Der RH verblieb daher bei seiner Kritik, nahm aber die Zusage, zukünftige Erweiterungsinvestitionen auszuschreiben, zur Kenntnis.

Vertragsänderung

- 4.1 Nach Beschwerden der Gewerbe–Versicherungsanstalt über mangelnde Systemunterstützung sagte der Hersteller nach längeren Verhandlungen eine Präzisierung der Planungsleistungen sowie einen einheitlichen Vertragsbeginn mit Anfang 2000 und somit die Rückzahlung der Jahresbetriebsgebühr für 1999 von 363 364 EUR zu.

Damit sollte die Gewerbe–Versicherungsanstalt rd 1 500 PC–Hauptspeichererweiterungen zum Preis von rd 290 000 EUR sowie Unterstützungsleistungen für ein eingesetztes Entwicklungswerkzeug im Wert von rd 73 000 EUR unmittelbar bei der Unternehmung C1, der Nachfolgerin des Vertriebspartners C des Herstellers, beziehen. Die Anstalt gab diese Leistungen am 4. April 2000 in Auftrag, ohne die nächste Vorstandssitzung vom 12. April abzuwarten.

Ohne auf die durch ihn erfolgte Auftragsvergabe hinzuweisen, beantragte der Obmann in der Vorstandssitzung vom 12. April 2000 — unter Hinweis auf mangelnde Stabilität und Performanceprobleme infolge der mit dem erwähnten Entwicklungswerkzeug erstellten Programme — die Erweiterung der Hauptspeicher von 1 400 PC mit einem Kostenrahmen von rd 174 000 EUR; dem Antrag wurde stattgegeben.

Erst in der Sitzung vom 14. Juni 2000 berichtete der Obmann dem Vorstand über die Gutschrift der Jahresbetriebsgebühr 1999 und die daraus finanzierten Speichererweiterungen von 1 500 PC. Ergänzend stellte er fest, dass dadurch die am 12. April beantragte und genehmigte PC-Speicherufrüstung mit vorläufigen Kosten von rd 174 000 EUR "eingespart" werden könnte.

- 4.2 Der RH beanstandete, dass noch am 12. April 2000 im Vorstand die Aufrüstung von 1 400 PC mit geschätzten Kosten von rd 174 000 EUR beantragt wurde, obwohl bereits am 4. April die Aufrüstung von 1 500 PC um rd 290 000 EUR in Auftrag gegeben worden war.

Weiters verwies er darauf, dass die mittels des eingesetzten Entwicklungswerkzeugs erstellten Anwenderprogramme einen im Vergleich mit anderen Sozialversicherungsträgern besonders großen Hauptspeicherbedarf verursachten. Zur Vermeidung zusätzlicher Hardware- und Entwicklungskosten sollten daher vermehrt die in den Sozialversicherungsträgern üblichen Standardprodukte und Entwicklungswerkzeuge eingesetzt werden.

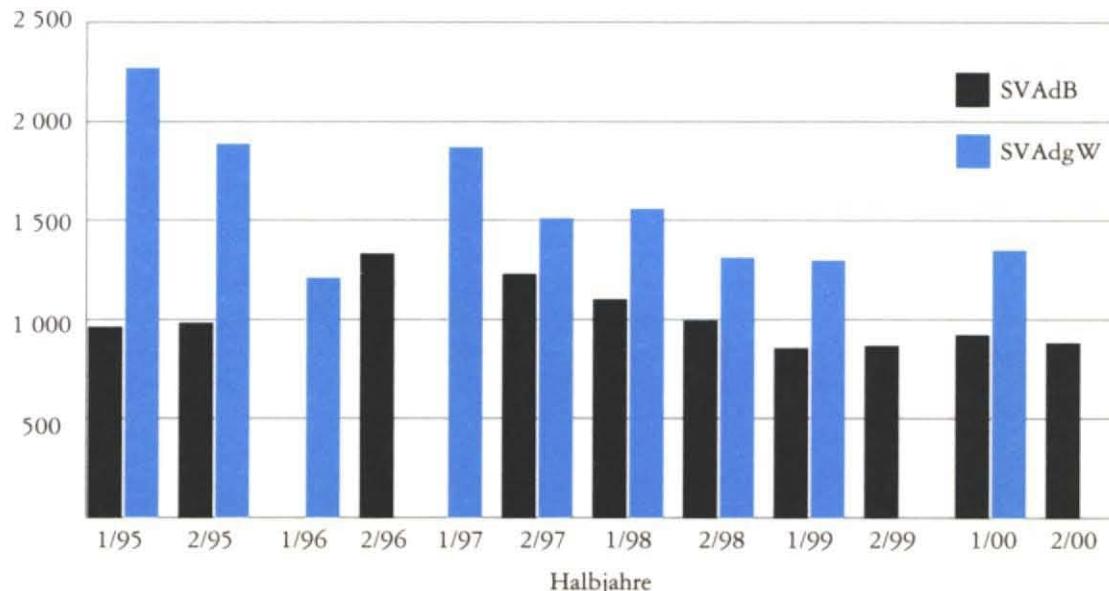
- 4.3 *Die Gewerbe-Versicherungsanstalt rechtfertigte in ihrer Stellungnahme die unzureichende Information des Vorstands mit der erforderlichen Vorlaufzeit von drei Wochen für eine Vorstandssitzung. Weiters sagte sie die Beachtung der Empfehlung des RH über den Einsatz der üblichen Standardprodukte zu.*
- 4.4 Der RH erwiderte, dass eine Information des Vorstands unter dem Tagesordnungspunkt "Allfälliges" möglich gewesen wäre.

PC-Beschaffungen

Überblick

- 5.1 Wie aus dem folgenden Diagramm ersichtlich ist, beschaffte die Bauern-Versicherungsanstalt in den Jahren 1995 bis 2000 PC für Verwaltungsaufgaben zu deutlich niedrigeren Durchschnittspreisen als die Gewerbe-Versicherungsanstalt:

Durchschnittspreise
in EUR



PC-Beschaffungen**222**

- 5.2 Durch die Anwendung der entsprechenden Vergabeverfahren auch unterhalb des gesetzlich normierten Schwellenwertes für die Vergabe von Leistungen durch öffentliche Auftraggeber konnte die Bauern–Versicherungsanstalt den technologischen Fortschritt bei ständigem Preisverfall der Geräte nutzen. Hingegen bezog die Gewerbe–Versicherungsanstalt nach einer Ausschreibung vom März 1998 die weiteren PC beim selben Lieferanten ohne neuerliche Ausschreibung.
- 5.3 *Nach Ansicht der Gewerbe–Versicherungsanstalt wäre ihre Vorgangsweise besonders ökonomisch gewesen und habe zu einer längeren Nutzungsdauer der PC geführt. So habe sie bei 1 563 Arbeitsplätzen zwischen 1995 und 2000 mit 1 522 PC das Auslangen gefunden, während die Bauern–Versicherungsanstalt für 1 735 Arbeitsplätze bereits 2 259 PC benötigt habe.*
- 5.4 Der RH wies darauf hin, dass Ende 1996 bei der Bauern–Versicherungsanstalt bereits 848 PC gegenüber lediglich 24 bei der Gewerbe–Versicherungsanstalt im Einsatz gestanden waren, wodurch früher Ersatzinvestitionen erforderlich wurden.

**PC–Beschaffungen
bei der Gewerbe–
Versicherungsanstalt**

- 6.1 Die Gewerbe–Versicherungsanstalt schrieb im März 1998 unter anderem 1 050 PC mit einem bestimmten Betriebssystem (OS/2) in einem offenen Verfahren aus. Die acht eingelangten Angebote lagen zwischen 916 000 EUR und 1,74 Mill EUR. Das Leasingangebot der Unternehmung C, eines Vertriebspartners des bereits erwähnten Herstellers von Großrechenanlagen, lag mit rd 1,42 Mill EUR im Mittelfeld der abgegebenen Angebote. Der Vorstand nahm das Leasingangebot dieser Unternehmung im Juni 1998 mit der Begründung an, dass kein anderes Angebot die in der Beilage zur Ausschreibung geforderten Ausschlusskriterien erfüllt habe.
- 6.2 Der RH bemängelte, dass in der Ausschreibung noch immer das Betriebssystem OS/2 verlangt wurde, obwohl bereits in der Verbandskonferenz des Hauptverbandes im November 1996 ein anderes Betriebssystem (Windows) als Standardprodukt für die Sozialversicherungsträger gewählt worden war. Der verspätete Systemumstieg (auf Windows NT) verursachte zusätzliche Kosten für Fremdleistungen in Höhe von rd 290 000 EUR.

Weiters vermerkte der RH kritisch, dass die Ausschlusskriterien im Leistungsverzeichnis nicht deutlich als Anforderung aufgeschrieben, sondern als solche kaum erkennbar im Anhang enthalten und überdies missverständlich formuliert waren. Darüber hinaus erteilte die Gewerbe–Versicherungsanstalt nicht dem billigsten Angebot den Zuschlag, sondern entschied sich bei Berücksichtigung gleich langer Garantiezeiten und des Restwerts für ein um rd 40 % teureres Angebot.

So hätte ein PC mit 60 Monaten Garantie beim Best– und Billigstbieter 885 EUR gegenüber 1 237 EUR beim Bezug von der Unternehmung C gekostet; dies verursachte bei insgesamt 1 500 beschafften PC (einschließlich der Folgeaufträge) Mehrkosten von rd 528 000 EUR.

- 6.3 *Die Gewerbe–Versicherung erklärte, die frühere Windows–Version wäre mit OS/2 kompatibel gewesen; die endgültige Festlegung des Hauptverbandes vom 8. Juli 1998 auf Windows NT als Standardbetriebssystem für den Bereich Pensionsversicherung sei für sie unerwartet erfolgt. Sie sei immerhin so rechtzeitig auf das nunmehr verwendete Betriebssystem Windows NT umgestiegen, dass in der Übergangsperiode keine Lizenzgebühren für das ursprünglich vorgesehene Betriebssystem OS/2 angefallen wären.*

Mit den im Fragenkatalog festgelegten Ausschlusskriterien habe die Gewerbe–Versicherungsanstalt die Absicht verfolgt, eine österreichweit einheitliche Ausstattung mit PC–Komponenten zu erhalten, weil dadurch Vereinfachungen bei der Software–Verteilung und Wartung zu erwarten gewesen wären. Sie bekundete aber ihre Bereitschaft, entsprechend der Anregung des RH bei künftigen Ausschreibungen eventuelle Ausschlusskriterien bereits im Leistungsverzeichnis anzuführen.

Das Angebot des Billigstbieters sei auch deshalb ausgeschieden worden, weil es nach Ansicht der Gewerbe–Versicherungsanstalt mangelhaft ausgepreist und der Gesamtpreis nicht plausibel zusammengesetzt gewesen sei. Im Übrigen seien andere öffentliche Auftraggeber bei Erfüllung bestehender Verträge wegen des im November 2001 über den Billigstbietern eröffneten Konkursverfahrens mit größten Schwierigkeiten konfrontiert.

- 6.4 Der RH erwiderte, dass die Festlegung des nunmehrigen Betriebssystems durch den Hauptverband bereits im November 1996 erfolgt war und somit für die Gewerbe–Sozialversicherungsanstalt nicht überraschend gewesen sein konnte.

Zur Nichterfüllung der technischen Funktionalitäten merkte der RH an, dass bei den K.o.–Kriterien "Grafikkarte" und "Grafikkarte am Motherboard integriert" nicht erkennbar gewesen sei, ob "Ja" oder "Nein" zum Ausschluss führen sollte. Nach Auffassung des RH ist es außerdem technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll, die Erfüllung beider Forderungen zugleich zu verlangen, weil immer nur eine der beiden Möglichkeiten genutzt werden kann.

Wie dem RH auf dessen Anfrage von der Bauern–Versicherungsanstalt mitgeteilt wurde, erfüllt der Nachfolger des in Konkurs gegangenen Best– und Billigstbieters die Verpflichtungen aus den mit ihm geschlossenen Verträgen bisher klaglos.

Da der Gewerbe–Versicherungsanstalt überdies die schriftlich erbetenen Aufklärungen über den Gesamtpreis unverzüglich übermittelt worden waren, erschien dem RH das Ausscheiden des Angebots wegen rechnerischer Fehlerhaftigkeit gemäß dem Bundesvergabegesetz nicht mehr zulässig. Da somit die Gewerbe–Versicherungsanstalt das Angebot des Best– und Billigstbieters nach Ansicht des RH zu Unrecht ausgeschieden hat, erwuchsen ihr durch die Zuschlagserteilung an das rd 40 % teurere Angebot Mehrkosten von rd 528 000 EUR.

PC-Beschaffungen**224**

Folgeaufträge

- 7.1 Aufgrund des Zuschlags wurden zwischen November 1998 und März 1999 zunächst 1 190 betriebsbereite PC übergeben. Anlässlich der Beschaffung von 200 weiteren PC im April 1999 informierte der Obmann den Vorstand darüber, dass die geleasten PC ohne weitere Zahlung in das Eigentum der Gewerbe–Versicherungsanstalt übergehen würden. Dabei erwähnte er allerdings nicht, dass er den entsprechenden Leasingvertrag bereits einen Monat zuvor unterschrieben hatte. Ende 1999 standen insgesamt 1 500 geleaste PC im Einsatz, ohne dass eine neue Ausschreibung erfolgt war.

Die Gewerbe–Versicherungsanstalt zahlte bereits ab November 1998 die vollen Leasingraten, obwohl rund die Hälfte der Geräte erst 1999 in Betrieb genommen werden konnte.

- 7.2 Der RH kritisierte die vorzeitige Zahlung der Leasingraten durch die Gewerbe–Sozialversicherungsanstalt. Weiters bemängelte er die Erteilung von Folgeaufträgen ohne Ausschreibung sowie die unterbliebene Information des Vorstands über den bereits erfolgten Vertragsabschluss. Überdies entsprach die Information, die PC würden ohne weitere Zahlung ins Eigentum der Anstalt übergehen, nicht der Vertragslage; es stand lediglich fest, dass der Restwert 9 % der Anschaffungssumme nicht übersteigen würde.

Zur Zeit des Abschlusses der Geburungsüberprüfung im Mai 2001 stand weiterhin nicht fest, ob und unter welchen finanziellen Bedingungen die Gewerbe–Versicherungsanstalt die 1 500 PC nach Auslaufen der Leasingverträge mit Ende Oktober 2001 nutzen kann. Laut Vertrag verbleiben die Geräte im Eigentum des Herstellers und waren nach Ablauf des Leasingvertrages an diesen zurückzustellen, sofern keine Nutzungsverlängerung bzw. kein Restkaufpreis vereinbart wird.

- 7.3 *Die Gewerbe–Versicherungsanstalt bezeichnete ihre Vorgangsweise als zweckmäßig, räumte aber ein, den Vorstand irrtümlich nur unzureichend informiert zu haben. Die geleasten Geräte seien zum nunmehr ausgehandelten Restwert von 122 571 EUR (7 % des Anschaffungspreises) angekauft worden. Wie die Berechnung einer von der Anstalt damit befassten Bank zeige, habe die Leasingfinanzierung einen wirtschaftlichen Vorteil von rd 13 438 EUR erbracht.*
- 7.4 Der RH wies darauf hin, dass das Schreiben der Bank keine nachvollziehbaren Kalkulationen für den behaupteten Zinsvorteil enthielt. Im Übrigen hätte eine solche Berechnung bereits anlässlich einer gebotenen Beschlussfassung dem Vorstand vorgelegt und den Sitzungsprotokollen angeschlossen werden müssen, was jedoch unterblieb. Überdies bestand bis zuletzt Unklarheit über die Höhe des zu bezahlenden Restwerts.

Projekt "Beitrag"

- 8.1 Im April 1999 erhielt der bereits erwähnte IT–Hersteller von der Gewerbe–Versicherungsanstalt den Auftrag zur Analyse des Beitragsbereiches mit einem Kostenrahmen von 43 604 EUR. Der Vorstand genehmigte im Juni 1999 den Vorschlag zum grundsätzlichen Umbau des Beitragsbereiches mit einem Entwicklungsaufwand von 370 Personenmonaten. Für unterstützende Werkleistungen durch den Hersteller und dessen Vertriebspartner C wurde vorerst ein Kostenrahmen von rd 727 000 EUR mit den gleichen Stundensätzen wie in der eingangs erwähnten Analyse (zwischen 164 EUR und 240 EUR) vereinbart.

Laut Bericht des Obmanns waren im Oktober 1999 bereits 152 613 EUR des genehmigten Kostenrahmens verbraucht worden. Rückwirkend ab September 1999 sei eine Rahmenvereinbarung für den Leistungsabrufl in Form von Teilleistungsvereinbarungen getroffen worden. Überdies seien die Auftragnehmer bereit, zur Einhaltung des Fertigstellungstermins zusätzliches Personal zur Verfügung zu stellen.

Im Jänner 2000 berichtete der Obmann, dass der Kostenrahmen von rd 727 000 EUR Ende Jänner verbraucht sein werde. Bis Ende 2000 werde die Anstalt für die Detailplanung zusätzlich 90 Personenmonate um 2,03 Mill EUR beim IT-Hersteller und der Unternehmung C1 (der Nachfolgerin des Vertriebspartners C) abrufen müssen. Die erforderlichen Programmierleistungen sollten nach einer Analyse im ersten Quartal 2000 ausgeschrieben werden. Der Umfang des Gesamtprojekts wurde nunmehr mit 450 Personenmonaten angegeben, wovon ein Drittel extern zu erbringen wäre.

Mitte Oktober 2000 holte der Obmann beim Vorstand die nachträgliche Genehmigung für die zusätzliche Beauftragung der Unternehmung C1 mit externen Programmierleistungen im Ausmaß von rd 894 000 EUR für das Jahr 2000 ein. Die im Jänner 2000 angekündigte Ausschreibung war nicht durchgeführt worden.

Im Jänner 2001 erfolgte schließlich die nachträgliche Genehmigung für die bereits im Dezember 2000 an den IT-Hersteller und die Unternehmung C1 erteilten Werkleistungsaufträge im Ausmaß von 3,05 Mill EUR. Obwohl die im Jahr 2000 bewilligten Kostenrahmen noch bis Ende Jänner 2001 gereicht hätten, erachtete der Obmann die Erteilung dieser Aufträge für notwendig, weil die Unternehmungen zu Jahresbeginn ihre Personalplanung erstellten.

Laut Statusbericht vom 30. April 2001 verursachte das Projekt bis dahin externe Kosten von rd 4,60 Mill EUR und interne Kosten von rd 1,58 Mill EUR; die rechtzeitige Fertigstellung war weiterhin gefährdet.

- 8.2 Der RH beanstandete die Vergabe von Dienstleistungen im Gesamtwert von rd 6,74 Mill EUR ohne Ausschreibung an die genannten Unternehmungen, obwohl der große Umfang des Projekts von Anfang an bekannt war. Weiters wurden Aufträge in Millionenhöhe ohne rechtzeitige Genehmigung durch den Vorstand vergeben.

Mit der Ausschreibung des Projekts hätte die Gewerbe-Versicherungsanstalt überdies das Risiko der rechtzeitigen Fertigstellung vor Einführung des Euro auf den Auftragnehmer überwälzen können, was durch den Leistungsabrufl in Form von Teilleistungsvereinbarungen nicht gelang.

Die Bereitstellung von zusätzlichem Personal durch den Auftragnehmer war letztlich mit zusätzlichen Kosten für die Anstalt verbunden.

Die verrechneten Stundensätze waren nach den Erfahrungen des RH sehr hoch. Vergleichsweise konnte der Hauptverband der Sozialversicherungsträger Unterstützungsleistungen zu einem durchschnittlichen Stundensatz von 119 EUR zukaufen.

Projekt "Beitrag"**226**

- 8.3 *Die Gewerbe–Versicherungsanstalt führte aus, sie habe bereits 1992 mit der Neukonzeption des Beitragsbereiches begonnen und sei dabei von zwei Systemberatern des IT–Herstellers unterstützt worden. Da die Dokumentation ungenügend war, hätte die Neuentwicklung nicht von der Wartung getrennt werden können. Weiters hätten zahlreiche gesetzliche Änderungen und ein Engpass an Ressourcen den für Juni 1999 geplanten Fertigstellungstermin verzögert, sei zum Jahreswechsel 1998/99 die Datenübernahme aus den Vorjahren nicht gewährleistet gewesen und das System durch die zahlreichen Änderungen inzwischen instabil geworden. Sie habe deshalb im April 1999 vier Unternehmungen zur Präsentation von Lösungsvorschlägen eingeladen.*

Für die Erstellung einer schlüsselfertigen Gesamtlösung durch eine Softwarefirma zu einem Fixpreis wären unter anderem ein vollständiges Pflichtenheft und eine genaue Definition verfügbarer eigener Ressourcen Voraussetzung gewesen. Da dies nicht der Fall war, habe sie mit dem seit 1993 an der Neukonzeption des Beitragsbereiches arbeitenden IT–Hersteller einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Diese Entscheidung sei auf Basis der Qualität der Mitarbeiter, der Dringlichkeit der Durchführung und der Wiederverwendung von Teilen bereits geleisteter Vorarbeiten getroffen worden. Durch den Abruf von Teilleistungen hätte nur die tatsächlich benötigte Unterstützung zugekauft werden müssen. Im Übrigen sei die Höhe der Stundensätze durch die Qualität der Mitarbeiter gerechtfertigt gewesen.

- 8.4 Der RH erwiderte, dass drei Unternehmungen zur Abgabe von Anboten über die Analyse der bestehenden Organisation und die Erarbeitung von Vorschlägen für eine Neustrukturierung eingeladen worden waren. Den Auftrag erhielt eine Beratungsunternehmung zu einem Fixpreis von 27 616 EUR, dem ein Tagsatz von 920 EUR zugrunde lag.

Hingegen wurde für die Analyse des Beitragsbereiches nur vom IT–Hersteller ein Offert eingeholt. Für den Projektleiter wurde ein Tagsatz von 1 562 EUR und für den Mitarbeiter ein Tagsatz von 1 217 EUR vereinbart. Die Gründe für den Abschluss des Rahmenvertrages mit jener Unternehmung, deren Mitarbeiter bereits 1993 an diesem Projekt mitwirkten, waren für den RH angesichts der von der Gewerbe–Versicherungsanstalt in ihrer Stellungnahme dargelegten Mängel nicht nachvollziehbar.

Der RH hielt somit seine Kritik aufrecht.

IT–Organisation**Aufbau**

- 9.1 Bei der Bauern–Versicherungsanstalt besorgte seit Dezember 2000 eine einzige Abteilung alle Aufgaben auf dem Gebiet der Organisation und Datenverarbeitung. Bei der Gewerbe–Versicherungsanstalt bestanden hingegen neben einer Organisationsabteilung drei weitere IT–Abteilungen.
- 9.2 Der RH empfahl eine Straffung der IT–Aufbauorganisation bei der Gewerbe–Versicherungsanstalt.
- 9.3 *Die Gewerbe–Versicherungsanstalt teilte mit, dass durch die Zusammenfassung der drei IT–Abteilungen in einem Geschäftsbereich die Koordination ihrer Aufgaben habe verbessert werden können.*

IT-Organisation

227

Weitere
Empfehlungen

- 10 Weiters empfahl der RH beiden Sozialversicherungsanstalten
- die Bestellung eines Qualitätssicherungsbeauftragten,
 - die Aktualisierung der Stellenbeschreibungen,
 - eine möglichst weitgehende Trennung der Programmwartung von der Neuentwicklung,
 - die Erstellung eines Katastrophenhandbuchs sowie
 - eine Verstärkung der trägerübergreifenden Zusammenarbeit.

Der Gewerbe–Versicherungsanstalt empfahl der RH eine Verstärkung der IT–unterstützten Kontrolle im Einkauf.

Bei der Bauern–Versicherungsanstalt wären die Zugriffsberechtigungen im SAP–Bereich neu zu regeln.

Beide Versicherungsanstalten sagten die Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Rechnungswesen –
Verbuchung von
Software

- 11.1 Der RH konnte bei der Verbuchung von angekaufter Software bei den Anstalten unterschiedliche Vorgangsweisen feststellen.
- 11.2 Zur Erzielung einer einheitlichen Vorgangsweise ohne Abgrenzungsprobleme zwischen Betriebssystemsoftware und Anwendungssoftware regte der RH gegenüber dem BMSG an, erlassmäßig zu regeln, jede Software, die als "Computerprogramm" den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießt, bei entgeltlicher Beschaffung von einem Dritten als selbständigen immateriellen Anlagengegenstand zu aktivieren und entsprechend abzuschreiben.
- 11.3 *Das BMSG gab bekannt, dass dieser Vorschlag auch von einigen Sozialversicherungsträgern berangetragen worden sei. Er werde aber im Hinblick auf die Rückführung des Verwaltungs– und Verrechnungsaufwandes bis 2003 vorläufig zurückgestellt.*

Sonstige
Empfehlungen

- 12 Weiters empfahl der RH der Gewerbe–Versicherungsanstalt,
- die vollständige Erfassung aller Lieferantenrechnungen auf Lieferantenkonten, um so die Einhaltung des Investitionsplans überwachen zu können,
 - im Investitionsplan alle wesentlichen IT–Aufträge auszuweisen,
 - insbesondere bei Leasingverträgen dem Lieferanten keine Bankeinzugsberechtigung zu gewähren, sondern IT–unterstützte Zahlungspläne zur Überwachung der Zahlungen zu erstellen sowie
 - die Innenrevision verstärkt in allen Bereichen der IT einzusetzen.

Die Gewerbe–Versicherungsanstalt sagte die Beachtung der Empfehlungen des RH zu.

228**Schluss-
bemerkungen**

13 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Beide Sozialversicherungsanstalten sollten

- (1) die Programmwartung von der Neuentwicklung trennen,
- (2) einen Qualitätssicherungsbeauftragten bestellen sowie
- (3) die Stellenbeschreibungen aktualisieren.

Die Gewerbe-Sozialversicherungsanstalt sollte

- (4) Aufträge künftig unter Beachtung der Vergabevorschriften erteilen,
- (5) bei allen Beschaffungen die Genehmigung des Vorstands rechtzeitig einholen und "Obmannverfügungen" künftig nur mehr in Ausnahmefällen treffen,
- (6) verstärkt die bei den Sozialversicherungsträgern üblichen Standardprodukte und Entwicklungswerkzeuge einsetzen,
- (7) die Entscheidungsgrundlagen für die Form der Finanzierung (Kauf oder Leasing) bei allen Beschaffungsvorgängen dem Vorstand vorlegen und dem Protokoll anschließen,
- (8) alle wesentlichen IT-Aufträge im Investitionsplan ausweisen sowie
- (9) die Innenrevision verstärkt in allen Bereichen der IT einsetzen.

Das BMSG sollte

- (10) erlassmäßig regeln, jede Software, die als "Computerprogramm" den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießt, bei entgeltlicher Anschaffung von einem Dritten als Anlagevermögen zu aktivieren und entsprechend der Nutzungsdauer abzuschreiben.

Unfallkrankenhaus Graz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

Kurzfassung

Die Zahl der im Unfallkrankenhaus Graz (UKH Graz) behandelten stationären Patienten sank von 6 607 im Jahr 1998 auf 5 898 im Jahr 2001. Die durchschnittliche Bettenauslastung im UKH Graz fiel im Jahr 2001 bei einer in den letzten Jahren nahezu gleichgebliebenen durchschnittlichen Belagsdauer (Verweildauer) von rd neun Tagen auf 82,5 %; sie lag damit unter dem Durchschnittswert aller Unfallkrankenhäuser von 93,7 %. Unter der neuen ärztlichen Leitung konnten im ersten Halbjahr 2002 bessere betriebswirtschaftliche Kennzahlen erreicht werden (durchschnittliche Belagsdauer 8,3 Tage; durchschnittliche Bettenauslastung 88,9 %).

Die steigenden Kosten der stationären Heilbehandlung und der Rückgang der Patientenzahl führten dazu, dass das UKH Graz im Jahr 2001 mit rd 4 100 EUR die höchsten Kosten je Fall (Patient) unter allen Unfallkrankenhäusern aufwies. Im kostenintensiven Operationsbereich erachtete der RH eine nachhaltige Verbesserung der Ablauforganisation für unabdingbar, wobei mittelfristig eine volle Harmonisierung der Dienstzeiten des dort beschäftigten Personals angestrebt werden sollte.

Die Einräumung eines Baurechts durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) an die Steiermärkische Krankenanstalten-gesellschaft mbH zur Errichtung eines Landeskrankenhauses (LKH West) stellte auch eine Maßnahme zur Standortsicherung des UKH Graz dar. Die Kooperation zwischen den beiden Krankenanstalten unter fallweiser Einbeziehung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Graz–Eggenberg eröffnete für das UKH Graz die Möglichkeit für eine bessere Ressourcenauslastung und eine wirtschaftlichere Betriebsführung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung.

Die bereits bestehenden Kooperationsverträge (zB für die Speiseversorgung und radiologische Untersuchungen) zwischen dem UKH Graz und dem sich im Vorabbetrieb befindlichen LKH West führten zu Erlösen für das UKH Graz, die über den durch die Kooperation verursachten Zusatzkosten lagen.

Für die Zeit des Vollbetriebs des LKH West sind weitere Verbesserungen der Qualität der Patientenversorgung aufgrund von Kooperationsmaßnahmen geplant. Dies betrifft unter anderem den durchgehenden Laborbetrieb und die gegenseitige Nutzung von Großgeräten. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der geplanten Kooperationsmaßnahmen waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht in allen Kooperationsfeldern absehbar.

Anhand der vorgelegten Kalkulationen ließen sich aber deutliche Kostenvorteile für das UKH Graz, zB durch den Verzicht auf ein eigenes Labor und den Zukauf von Laborleistungen, erkennen.

230

Kenndaten des Unfallkrankenhauses Graz

Rechtsträger	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt			
Leistungserbringung	1998	1999	2000	2001
Anzahl				
Systemisierte Betten	220	220	220	220
Tatsächliche Betten	190	177	177	177
Personal*	502	507	512	524
Stationäre Patienten	6 607	6 540	6 231	5 898
Stationäre Verpflegstage	58 594	58 102	55 924	53 331
Ambulanzfälle	47 895	48 335	47 726	45 266
Durchschnittliche Belagsdauer in Tagen	8,9	8,9	9,0	9,0
in %				
Durchschnittliche Bettenauslastung	84,5	89,9	86,3	82,5

* in Vollbeschäftigungsequivalenten

Geburungsentwicklung	in Mill EUR			
Personalaufwand	26,17	26,97	27,97	28,34
Betriebsaufwand	8,24	8,43	10,92	9,10
Gesamtaufwand	34,41	35,40	38,89	37,44
Gesamterträge	11,97	12,48	13,39	13,49
Betriebsergebnis	- 22,44	- 22,92	- 25,50	- 23,95

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von November bis Dezember 2001 die Geburung des Unfallkrankenhauses Graz (UKH Graz) der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA). Prüfungsschwerpunkte waren neben der Leistungserbringung des UKH Graz der Umfang und die Auswirkungen der Kooperation dieser Krankenanstalt mit dem neu errichteten Landeskrankenhaus Graz-West (LKH West) unter fallweiser Einbindung des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg (BHB).

Zu den im April 2002 übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die AUVA im Juni 2002 Stellung.

Leistungserbringung

Einleitung

- Das UKH Graz ist eine gemeinnützige, private Sonderkrankenanstalt im Sinne des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999. Die Erzielung eines Gewinns wird nicht bezweckt. Rechtsträger des UKH Graz ist die gemäß dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für die Durchführung der gesetzlichen Unfallversicherung zuständige AUVA.

Das UKH Graz dient der Unfallheilbehandlung von Versicherten der AUVA, die nach einem die Leistungszuständigkeit der AUVA begründenden Versicherungsfall (Arbeitsversehrte) medizinischer Versorgung bedürfen. Zusätzlich können auch andere Unfallverletzte aufgenommen werden. Wie der RH feststellte, erfolgte auch die Behandlung von Patienten mit orthopädischen Erkrankungen.

Die Betriebsbewilligung für das zu Beginn der 80er-Jahre errichtete UKH Graz wurde 1981 unter der Auflage erteilt, dass eine Anstaltsordnung zur behördlichen Genehmigung vorzulegen ist. Zur Zeit seiner Geburungsüberprüfung konnte dem RH nur die aus dem Jahr 1971 stammende Anstaltsordnung für das damalige Arbeitsunfallkrankenhaus Graz sowie der Entwurf einer neuen Anstaltsordnung für das UKH Graz vorgelegt werden.

- 2.2 Der RH empfahl, die Anstaltsordnung umgehend fertigzustellen.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der AUVA werde der Entwurf der Anstaltsordnung nach Abstimmung mit dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung umgesetzt.*

Stationäre Patienten

- 3.1 Die Zahl der im UKH Graz behandelten stationären Patienten sank von 6 607 (1998) auf 5 898 (2001). Im ersten Halbjahr 2002 war demgegenüber ein Anstieg der Patientenzahlen auf 3 416 (+ 10,1 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) zu verzeichnen.

Eine Analyse der im Jahr 2000 ambulant und stationär behandelten Patienten zeigte, dass rd 16 % der Patienten einen Arbeitsunfall und rd 70 % der Patienten einen Privatunfall erlitten hatten; die restlichen 14 % der Patienten wiesen orthopädische Erkrankungen auf.

- 3.2 Aus der Sicht des Einzugsgebiets von Graz war die Behandlung von Patienten mit orthopädischen Erkrankungen angesichts des gestiegenen Bedarfs an orthopädischen Leistungen vorteilhaft.

Stationäre Heilbehandlung

- 4 Die durchschnittliche Bettenauslastung stieg trotz sinkender stationärer Verpflegstage von 84,5 % (1998) auf 89,9 % (1999) an, was auf die Verringerung der tatsächlich aufgestellten Betten von 190 (1998) auf 177 (1999) zurückzuführen war. Durch das weitere Absinken der stationären Verpflegstage verringerte sich die durchschnittliche Bettenauslastung des UKH Graz auf 82,5 % im Jahr 2001 und lag damit unter dem Durchschnittswert aller Unfallkrankenhäuser von 93,7 %.

Die durchschnittliche Belagsdauer (Verweildauer) der Patienten betrug im Zeitraum 1998 bis 2001 nahezu gleichbleibend rd neun Tage und lag damit um rd einen Tag über dem Durchschnittswert aller Unfallkrankenhäuser. Unter der neuen ärztlichen Leitung konnte allerdings im ersten Halbjahr 2002 eine Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen erreicht werden (stationäre Patienten 3 416, Ambulanzfälle 23 844, durchschnittliche Belagsdauer 8,3 Tage, durchschnittliche Bettenauslastung 88,9 %).

- 5.1 Die Kosten der stationären Heilbehandlung erhöhten sich von 22,1 Mill EUR (1998) auf 24,2 Mill EUR (2001). Die steigenden Kosten und die rückläufige Zahl der stationären Patienten führten dazu, dass das UKH Graz mit 3 511,80 EUR (1999), 3 796,70 EUR (2000) bzw 4 096,70 EUR (2001) die höchsten Kosten je Fall (Patient) unter allen Unfallkrankenhäusern aufwies. Die Kosten je Tag lagen dagegen wegen der längeren Belagsdauer der Patienten im UKH Graz unter dem Durchschnittswert aller Unfallkrankenhäuser.

Leistungserbringung

232

- 5.2 Der RH erachtete eine nachhaltige Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen für erforderlich; er regte an, die bereits bestehende Zusammenarbeit mit dem neuerrichteten LKH West durch eine Erweiterung der Kooperationsbereiche zu intensivieren.
- 5.3 *Laut Mitteilung der AUVA sei mittlerweile eine weitere Verbesserung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen erreicht worden; zudem sei eine Intensivierung der Kooperation beabsichtigt.*

Operationsbereich

- 6.1 Die Kosten für den Operationsbereich betrugen im Jahr 2001 8,27 Mill EUR oder 34,2 % der für die stationäre Heilbehandlung anfallenden Gesamtkosten. Die Zahl der Operationen sank von 5 031 (1998) auf 4 739 (2000). Patienten, bei denen eine sofortige Operation nicht erforderlich war, wurden ohne Zusage eines fixen Operationstermins auf eine Warteliste gesetzt ("planbare Operationen"). Im Dezember 2001 warteten zB 176 Patienten auf Operationen im Knie- bzw Handbereich bei einer durchschnittlichen Wartezeit von drei Monaten.

Das im Operationsbereich tätige Personal hatte unterschiedliche Dienstzeiten (Ärzte von 7.30 bis 13.30 Uhr, Schwestern von 7.00 bis 15.00 Uhr). Eine Vorverlegung des Dienstbeginns der Ärzte auf 7.00 Uhr würde in der Hauptbetriebszeit einen höheren Patientendurchsatz ermöglichen.

Im Dezember 2001 gab die kollegiale Führung neue Rahmenbedingungen für die OP*-Planung vor. Diese enthielten die Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl von OP-Tischen zu besetzen, die OP-Zeiten zu verlängern und die Urlaubszeiten des im Operationsbereich beschäftigten Personals abzustimmen.

* Funktionsbereich Operationssaal

- 6.2 Der RH anerkannte die Maßnahmen zur verbesserten Nutzung der vorhandenen Ressourcen im kostenintensiven Operationsbereich. Die damit mögliche Verkürzung der Wartezeit bei den planbaren Operationen, verbunden mit einer fixen Terminzusage, war auch aus Patientensicht erstrebenswert.

Daneben hielt der RH aber eine nachhaltige Verbesserung der OP-Ablauforganisation für unabdingbar, wobei kurzfristig jedenfalls ein gemeinsamer Dienstbeginn des im Operationsbereich beschäftigten Personals und mittelfristig eine volle Harmonisierung der Dienstzeiten angestrebt werden sollte.

- 6.3 *Laut Stellungnahme der AUVA sei eine Verbesserung der Ablauforganisation durch die Umstellung auf ein Teamsystem beabsichtigt; dabei werde auch eine Harmonisierung der Dienstzeiten angestrebt.*

Leistungserbringung

233

Sonderklassebetten

- 7.1 Das Belagsrecht für die 24 vorgehaltenen Sonderklassebetten war ausschließlich dem ärztlichen Leiter des UKH Graz eingeräumt. Die im Jahr 2001 angefallenen 4 550 Verpflegstage für Sonderklassepatienten führten bei einem Aufzahlungspreis für die Sonderklasse von täglich 158 EUR zu Erträgen von 0,72 Mill EUR für die AUVA. Seit 1. Jänner 2001 behielt die AUVA erstmals 10 % der Arztgebühren für die Sonderklassepatienten als Hausanteil ein.

Bei einer Vollauslastung der vorgehaltenen Sonderklassebetten (8 760 Verpflegstage) wären allein durch den Aufzahlungspreis zusätzliche Erträge von 0,67 Mill EUR jährlich möglich; zudem würden sich auch die Erträge der AUVA aus den Arztgebühren für Sonderklassepatienten entsprechend erhöhen.

- 7.2 Der RH empfahl, zur Erzielung zusätzlicher Erträge die vorhandenen Sonderklassebetten stärker zu nutzen. Dazu wäre allerdings das Belagsrecht nicht ausschließlich dem ärztlichen Leiter, sondern auch den Fachärzten des UKH Graz einzuräumen.
- 7.3 *Die AUVA befürwortete die Einräumung des Belagsrechts auch für Fachärzte; Fragen der Umsetzung sollen noch besprochen werden.*

Weitere
Feststellungen

8 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen:

- (1) Die Verbesserung der Ablauforganisation durch eine Harmonisierung der Dienstzeiten nicht nur im Operationsbereich, sondern auch in anderen Bereichen (zB Erstuntersuchung, Nachbehandlung).
- (2) Die Nutzung freier Kapazitäten im Bereich der Werkstätten und bei den Personalwohnungen, zB durch entsprechende Vereinbarungen mit dem LKH West.

Die AUVA teilte mit, dass die Harmonisierung der Dienstzeiten bereits durch eine eingerichtete Arbeitsgruppe vorbereitet und bezüglich der Personalwohnungen und Werkstätten Gespräche mit dem LKH West aufgenommen worden seien. Im Bereich der Werkstätten wären allerdings noch Haftungsfragen zu klären.

Kooperation mit anderen Krankenanstaltenträgern

Baurechtsvertrag

- 9.1 Im November 1995 schlossen die AUVA und die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH (KAGes) als Träger des LKH West einen Baurechtsvertrag ab, in dem der KAGes ein Baurecht zur Errichtung eines Landeskrankenhauses auf Grundstücken der AUVA eingeräumt wurde. Dafür hatte die KAGes einen wertgesicherten Bauzins von jährlich rd 167 900 EUR spätestens ab dem 1. Jänner 1996 jeweils quartalsweise im Voraus zu entrichten. Die Zahlung des Bauzinses für die Jahre 1996 bis 1998 im Gesamtausmaß von rd 503 709 EUR erfolgte erst 1998; die weiteren Bauzinszahlungen wurden rechtzeitig überwiesen.

Kooperation mit anderen Krankenanstaltenträgern

234

- 9.2 Die Einräumung des Baurechts an die KAGes zur Errichtung eines Landeskrankenhauses und die damit verbundene Erweiterung des medizinischen Leistungsangebotes für das Stadtgebiet Graz-West stellte auch eine Maßnahme zur Standortsicherung des UKH Graz dar. Durch das in unmittelbarer Nachbarschaft errichtete LKH West ergab sich für das UKH Graz die Möglichkeit für eine bessere Ressourcenauslastung und eine wirtschaftlichere Betriebsführung bei gleichzeitiger Verbesserung der Qualität der Patientenversorgung.

Hinsichtlich der verspäteten Bauzinszahlungen regte der RH an, organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung rechtzeitiger Zahlungseingänge zu treffen.

- 9.3 *Laut Mitteilung der AUVA sei die Verspätung der Zahlung auf ein internes Kommunikationsproblem zurückzuführen gewesen; die weiteren Zahlungen seien rechtzeitig abgewickelt worden.*

Einzelverträge

Allgemeines

- 10 Zur Erzielung von Synergieeffekten schlossen die AUVA und die KAGes in mehreren Bereichen Einzelverträge ab; ein übergeordneter Kooperationsvertrag befand sich in Ausarbeitung. Die Verträge bezogen sich in der Regel auf den Vorabbetrieb bzw den Vollbetrieb des LKH West.

Dabei war unter Vorabbetrieb der Zeitraum ab Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes bis zur Aufnahme des Vollbetriebs zu verstehen (12. Mai 2000 bis voraussichtlich Ende 2002). Der Beginn des Vollbetriebs war mit der Inbetriebnahme des zweiten Bauabschnittes (voraussichtlich ab 2003) festgelegt.

Speise- und Heißgetränkeversorgung

- 11.1 Die AUVA und die KAGes schlossen im März 2000 für die Zeit des Vorabbetriebs des LKH West einen Vertrag ab, der die Versorgung von Patienten und Personal des LKH West mit Speisen und Heißgetränken durch die Küche des UKH Graz — die über die entsprechende Kapazität verfügte — regelte. Da die Erlöse aus den Kostenersätzen deutlich über den zusätzlich verursachten Kosten lagen, konnten von Mai bis Dezember 2000 51 512 EUR und im Jahr 2001 97 576 EUR zur Abdeckung der in der Küche des UKH Graz anfallenden Kosten erwirtschaftet werden.
- 11.2 Der RH hielt fest, dass die Kooperation mit dem LKH West in der Zeit des Vorabbetriebs zu einer höheren Auslastung der Küche des UKH Graz und damit zu einem besseren betriebswirtschaftlichen Ergebnis führte.
- 12.1 Für den bevorstehenden Vollbetrieb des LKH West schloss die AUVA mit der KAGes einen auf zehn Jahre befristeten Vertrag für die Speise- und Heißgetränkeversorgung des LKH West durch die Küche des UKH Graz. Den Patienten wurde dabei sowohl für das Frühstück als auch für das Abendessen eine erweiterte Wahlmöglichkeit angeboten.

Für den Fall der Kooperation wurde anhand von Kostenkalkulationen ermittelt, dass bei der Herstellung zusätzlicher Speisen für die Patienten und das Personal des LKH West die Kosten einer Tagesverpflegung für das UKH Graz von 17,15 EUR auf 16,18 EUR sinken würden; dadurch wären Einsparungen von 87 000 EUR pro Jahr möglich. Die im Fall der Kooperation anfallenden Kosten für Personalaufstockung, Küchenumbau und Austausch einiger Kochgeräte wurden dabei berücksichtigt.

- 12.2 Die Kooperation im Küchenbereich bei Vollbetrieb des LKH West erfordert zwar einen zusätzlichen Ressourceneinsatz und einen Küchenumbau, sollte aber wegen der angeführten Einsparungsmöglichkeiten für das UKH Graz und des wirtschaftlichen Vorteils für beide Kooperationspartner vertragsgemäß verwirklicht werden. Zudem würde sich für die Patienten durch die Wahlmöglichkeiten bei der vorgesehenen Speiseversorgung eine erhebliche Qualitätsverbesserung ergeben.

Radiologische Untersuchungen

- 13.1 Im Röntgenbereich des UKH Graz fielen im Jahr 2001 Kosten von 1,71 Mill EUR an. Für die Zeit des Vorabbetriebs des LKH West schloss die AUVA mit der KAGes einen Vertrag über die Durchführung radiologischer Untersuchungen für Patienten des LKH West durch das UKH Graz ab. Im Jahr 2001 standen zusätzlichen Personal- und Materialkosten von rd 84 450 EUR Erlöse aus Kostenersätzen von rd 232 550 EUR gegenüber; damit verblieben rd 148 100 EUR zur Abdeckung der im UKH Graz für diese Leistungen anfallenden Kosten.
- 13.2 Der RH stellte fest, dass die im UKH Graz im Röntgenbereich verfügbaren Ressourcen durch die Kooperation bereits im Vorabbetrieb besser ausgelastet wurden. Die für die LKH-Patienten erbrachten Leistungen bewirkten daher nur geringe zusätzliche Kosten.
- 14.1 Ein von der AUVA und der KAGes gefasster Grundsatzbeschluss enthielt Überlegungen für ein Kooperationsmodell am Sektor der Radiologie für die Zeit ab Vollbetrieb des LKH West. Dabei wurde eine Kooperation zwischen drei Krankenanstalten mit unterschiedlichen Rechtsträgern angestrebt (LKH West/KAGes; UKH Graz/AUVA; BHB/Konvent der Barmherzigen Brüder).

Das am LKH West einzurichtende radiologische Institut soll gemäß diesem Kooperationsmodell die durchgehende fachärztliche Versorgung gewährleisten und den radiologischen Konsiliarbedarf des UKH Graz abdecken. Das UKH Graz soll dem LKH West Leistungen seiner radiologischen Einrichtungen verkaufen und durch eigenes Personal den Bedarf an Nachtdienstleistungen im LKH West abdecken. Das in unmittelbarer Nähe zum UKH Graz gelegene BHB soll für die Kooperationspartner die erforderlichen Magnetresonanztomographie-Leistungen erbringen.

Durch die neuen Mengengerüste und die damit bessere Auslastung der vorhandenen Ressourcen sollen gemäß dem Grundsatzbeschluss geringere Untersuchungskosten im UKH Graz anfallen. Mit der Kooperation wäre zwar eine Personalaufstockung verbunden, die Gehaltskosten sowie sämtliche kalkulatorische Kosten wären aber durch den Leistungsverkauf gedeckt.

Kooperation mit anderen Krankenanstaltenträgern

236

- 14.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, zur besseren Nutzung vorhandener Ressourcen bereits richtungsweisende Kooperationsüberlegungen im kostenintensiven Bereich der Radiologie anzustellen. Da jedoch entscheidende Fragen — wie die Leistungsabgeltung — noch im Verhandlungsstadium waren, war die im Grundsatzbeschluss getroffene Feststellung, durch den Leistungsverkauf wären die mit der Kooperation verbundenen zusätzlichen Kosten gedeckt, nicht verifizierbar.
- 14.3 *Laut Stellungnahme der AUVA werde die Mitnutzung durch das LKH West zu einer höheren Auslastung führen und durch angemessene Kostenanteile jedenfalls eine Kostendeckung gegeben sein.*

Laborchemische Untersuchungen

- 15.1 Die Kosten des chemischen Labors betrugen im Jahr 2001 0,57 Mill EUR. Da kein durchgehender Laborbetrieb stattfand, musste für Notfallanalysen außerhalb der Laborzeit das Blut mit der Rettung in das Zentrallabor des LKH Universitätsklinikum Graz gebracht werden.

Im Jahr 2001 schloss die AUVA mit dem Konvent der Barmherzigen Brüder als Träger des BHB einen Vertrag, der die vollständige Übernahme aller laborchemischen Untersuchungen durch das Labor des BHB zum Inhalt hatte. Spätestens ab dem Zeitpunkt des Vollbetriebs des LKH West sollen alle Routineanforderungen im Zentrallabor des BHB in einem 24-Stunden-Betrieb abgearbeitet werden.

Gleichzeitig wird eine Anmietung von Räumlichkeiten des jetzigen Labors im UKH Graz durch das BHB für die Untersuchung von Notfall- und Eilproben (24-Stunden-Betrieb) erfolgen. Das medizinisch-technische Fachpersonal des UKH Graz soll vollständig in den Laborbetrieb des BHB integriert werden.

Die Erbringung der Laborleistungen im Labor des UKH Graz verursachte aufgrund der geringeren Mengen, verbunden mit hohen Fixkosten, deutlich höhere Kosten als der Zukauf dieser Leistungen. So waren zB die Untersuchung eines Leberwertes um rd 44 % und eines Blutfettwertes um rd 324 % teurer als der Zukauf dieser Leistungen. An der Kooperation im Laborbereich wird neben dem BHB und dem UKH Graz auch das LKH West teilnehmen.

- 15.2 Der RH verwies auf den wirtschaftlichen Vorteil der Kooperation im Laborbereich. Außerdem wird durch dieses Zusammenwirken mit dem LKH West und dem BHB ein durchgehender Laborbetrieb ermöglicht und damit die Qualität der Patientenversorgung erheblich verbessert.

Sonstige Bereiche der Zusammenarbeit

- 16.1 Für die Zeit des Vorabbetriebs des LKH West schlossen die AUVA und die KAGes weitere Verträge ab, wie die Mitbenutzung physiotherapeutischer Einrichtungen des UKH Graz durch das LKH West oder die Zurverfügungstellung von Pkw-Abstellplätzen des UKH Graz für Mitarbeiter des LKH West.

Neben anderen Verträgen befanden sich ein Vertrag über fachärztliche Konsiliarleistungen zwischen den kooperierenden Krankenanstalten und ein Vertrag, der die Weiterführung von unfallchirurgischen Betten, die derzeit vom LKH Universitätsklinikum Graz betrieben werden, durch das UKH Graz regelt, in Ausarbeitung.

Die Leistungen des UKH Graz aufgrund der Kooperation, zB bei der Behandlung von LKH West–Patienten, wurden bisher in dem von der Hauptstelle der AUVA erstellten Kennzahlenvergleich aller Unfallkrankenhäuser nicht berücksichtigt. Keine Überlegungen bestanden hinsichtlich eines einprägsamen, gemeinsamen Namens für die kooperierenden Krankenanstalten, um den Krankenhausverbund Graz–West auch begrifflich in der Bevölkerung zu verankern.

- 16.2 Der RH empfahl die Weiterverfolgung bzw Umsetzung jener angestellten Überlegungen, die darauf abzielen, neben den bereits vertraglich geregelten Kooperationsbereichen weitere Synergiepotenziale zu erschließen.

Weiters regte er angesichts der steigenden Bedeutung von Kooperationen im Gesundheitsbereich an, in den von der Hauptstelle der AUVA erstellten AUVA–weiten Vergleich aller Unfallkrankenhäuser eine Darstellung der Leistungen der einzelnen Krankenanstalten aufgrund von Kooperationen aufzunehmen und einen einprägsamen, gemeinsamen Namen für die kooperierenden Krankenanstalten festzulegen.

- 16.3 *Laut Mitteilung der AUVA würden weitere Synergiepotenziale überlegt und angestrebt werden. Eine verursachungsgerechte Abgrenzung der Kosten im Rahmen der Kooperation werde künftig in verstärktem Ausmaß berücksichtigt. Die Anregung, einen einprägsamen, gemeinsamen Namen für die kooperierenden Krankenanstalten festzulegen, werde an die Kooperationspartner weitergeleitet.*

**Weitere
Feststellungen**

- 17 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH im Bereich der Kooperation mit anderen Krankenanstaltenträgern betrafen:

(1) Den Verzicht auf die Anschaffung eines Magnetresonanztomographie–Gerätes im UKH Graz und den statt dessen erfolgten Kauf eines Multislicer–(Mehrschicht)–Computertomographie–Gerätes; dies war für das UKH Graz wirtschaftlich von Vorteil und erweiterte das Leistungsspektrum der kooperierenden Krankenanstalten. Zur Aufteilung der Folgekosten dieses Gerätes auf mehrere Kostenträger wären die Kostenersätze ehestmöglich festzulegen.

Die AUVA gab bekannt, dass die Verhandlungen über die Kostenersätze im Mai 2002 zu einem positiven Ergebnis geführt hätten.

(2) Die Versorgung des LKH West mit Wärmeenergie der Energiezentrale des UKH Graz, wodurch vorhandene Ressourcen besser genutzt und Einsparungen bei den Instandsetzungskosten und Ersatzinvestitionen ermöglicht wurden.

238**Schluss
bemerkungen****8. Zusammenfassend hob der RIH folgende Empfehlungen hervor:**

- (1) Die mit dem UKH West und dem Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg eingegangene Kooperation im medizinischen und betriebswirtschaftlichen Bereich wäre im Sinne einer Qualitätsverbesserung für die Patienten und zur Nutzung der vorhandenen Ressourcen auszubauen.
- (2) Die Sonderklassenbetten wären zwecks Erzielung zusätzlicher Erträge stärker zu nutzen.
- (3) Zur Verbesserung der Ablauforganisation sollten die Dienstzeiten des Personals harmonisiert werden.
- (4) Die Anstaltsordnung des UKH Graz wäre umgehend fertigzustellen.
- (5) Die Darstellung der Leistungen der einzelnen Krankenanstalten aufgrund von Kooperationen wäre in den AEWVA-weiten Vergleich aller Unfallkrankenhäuser aufzunehmen.

Bereich des Bundesministeriums für
Verkehr, Innovation und Technologie

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Nicht verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, dass Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Bezahlungssystemen ausüben (TB 1985 Abs 50.4, zuletzt TB 2000 S. 253 Abs 1.1).

Laut Mitteilung des BMVIT hande es sich bei den meisten durch die ÖBB zur Verfügung gestellten Arbeitskräften um ausgebildete Techniker, die zum Teil auch eine für viele Tätigkeiten im Bereich des BMVIT unerlässliche Ausbildung als Sicherheitsfachkraft aufwiesen.

- (2) Nachholung des Nachweises des gesamtwirtschaftlichen (nunmehr gemeinwirtschaftlichen, BGBl I Nr 81/1999) Interesses gemäß § 8 Abs 2 des Hochleistungsstreckengesetzes bei Eisenbahn-Hochleistungsstrecken im Allgemeinen und beim Abschnitt Gloggnitz-Mürzzuschlag im Besonderen (SB 1998/4 Semmering-Basistunnel S. 43 Abs 83 (2), zuletzt TB 2000 S. 253 Abs 1.2).

Das BMVIT hielt seine bisher ablehnende Haltung zur nachträglichen Herbeiführung eines Beschlusses der Bundesregierung über das gemeinwirtschaftliche Interesse am Abschnitt Gloggnitz-Mürzzuschlag unter neuerlichem Verweis auf die zum Zeitpunkt der Erlassung der Bauübertragungsverordnung geltende Rechtslage aufrecht.

- (3) Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Darstellung der Finanzbeziehungen des Bundes gegenüber den übrigen Rechtsträgern des Eisenbahnwesens (TB 2000 S. 280 Abs 20 zweite Untergliederung Abs 6).

Das BMVIT verwies zur Frage des korrespondierenden Ausweises von Forderungen der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH gegen den Bund in der Höhe von zuletzt 4,16 Mrd EUR (2001) als Schulden des Bundes gegenüber der Gesellschaft auf die in den Bundesrechnungsabschlüssen 2000 und 2001 dargestellten Auffassungsunterschiede zwischen dem RH einerseits und dem BMF bzw BMVIT andererseits.

Unerledigte Anregungen

240

- Österreichisches Patentamt – Bundesdienststelle im Bereich des Österreichischen Patentamts als Bundesdienststelle
- (4) Gebührenerhöhung für Patent- und Markenangelegenheiten sowie für Gebrauchsmusterangelegenheiten; personelle Vorsorge beim technischen Personal (NTB 1999 S. 168 Abs 2.2 und S. 169 Abs 3.2).

Laut Mitteilung des BMVIT werde die Aufbau- und Ablauforganisation des Österreichischen Patentamts einem umfassenden Reorganisationsprozess unterzogen; die Empfehlungen des RH würden im Rahmen künftiger Organisationsmaßnahmen beachtet werden.

- Österreichisches Patentamt – Teilrechtsfähigkeit im teilrechtsfähigen Bereich des Österreichischen Patentamts
- (5) Gesetzliche Regelung bezüglich Verwendung der Gewinne der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamts; Beachtung der Sozialversicherungspflicht bei freien Dienstverträgen (NTB 1999 S. 169 Abs 5.2 und S. 170 Abs 6.2).

Laut Mitteilung des BMVIT werde die Aufbau- und Ablauforganisation des Österreichischen Patentamts einem umfassenden Reorganisationsprozess unterzogen; die Empfehlungen des RH würden im Rahmen künftiger Organisationsmaßnahmen beachtet werden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Teilweise verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Aufbau eines effektiven Kontrollsystems bei unmittelbar erhaltenen sowie den Unternehmungen direkt zufließenden Gemeinschaftszuschüssen für Projekte der transeuropäischen Netze (NTB 1997 S. 125 f Abs 11, zuletzt TB 2000 S. 254 Abs 1.1).

Zur vorjährigen Mitteilung des BMVIT, bei solchen Projekten externe Prüfunternehmungen bzw Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und projektgemäßen Mittelverwendung heranzuziehen, erging keine neue Stellungnahme.

- (2) Ausarbeitung eines Programms zur Sanierung der Semmering–Bergstrecke und einer diesbezüglichen Baubeauftragung an die ÖBB durch Ressortverordnung (SB 1998/4 Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (8), zuletzt TB 2000 S. 255 Abs 1.4).

Das BMVIT teilte mit, dass die Sanierung der Bestandstrecke über den Semmering mit einem Realisierungszeitraum bis 2011 in den Generalverkehrsplan 2002 aufgenommen worden sei.

Der Vorstand der ÖBB verwies auf die im Jahr 2002 abzuschließende Projektentwicklung "Bestandstrecke Semmering".

- (3) Vertiefende Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Süd–Ost–Spange; Ausrichtung der Bauplanung an die stetig zu beobachtende tatsächliche Entwicklung der Verkehrsströme sowie großräumige Lösung der neuen, mit der Ost–Öffnung verbundenen Anforderungen im Verkehrsbereich durch Einbeziehung der Nachbarstaaten (SB 1998/4 Semmering–Basistunnel S. 43 f Abs 83 (9) bis (11), zuletzt TB 2000 S. 255 Abs 1.5).

Das BMVIT verwies auf die in den Generalverkehrsplan 2002 aufgenommenen Projekte zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Richtung Tschechien, Slowakei und Ungarn.

Der Vorstand der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken AG wiederholte seinen Hinweis, dass beim Projekt der Koralmbahn die Wirtschaftlichkeit im Rahmen der für den Generalverkehrsplan 2002 durchgeföhrten Evaluierung der Eisenbahninfrastrukturvorhaben vertieft überprüft worden sei.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

242

- (4) Erarbeitung eines neuen Organisationsmodells für die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Schieneninfrastruktur unter Berücksichtigung aller Eisenbahngesellschaften (NTB 1999 S. 182 Abs 23 zweite Untergliederung Abs 2).

Das BMVIT verwies mit gesondertem Schreiben auf ein laufendes gemeinsames Projekt unter Beteiligung der ÖBB, der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH mit dem Ziel, die Transparenz im Bestell- und Umsetzungsprozess bei den durch die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH zu finanzierenden Eisenbahnprojekten zu verbessern.

- (5) Begrenzung des Personal- und Sachaufwandes der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH und Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat (NTB 1999 S. 182 Abs 23 dritte Untergliederung Abs 1 und 2).

Laut Mitteilung des BMVIT sei die Aufwandsbegrenzung einerseits von den rechtssetzenden Maßnahmen und andererseits von dem Umfang der Aufträge an die Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH abhängig. Die Berichtspflicht gegenüber dem Nationalrat werde künftig eingehalten werden.

- (6) Umgehende Senkung der Neuverschuldung im ÖBB-Unternehmungsbereich Infrastruktur und sparsamere Strukturierung des bundeseigenen Eisenbahnwesens (TB 2000 S. 280 Abs 20 erste Untergliederung sowie zweite Untergliederung Abs 1).

Das BMVIT verwies auf die in der Vergangenheit durchgeführten Strukturreformen und Personalreduzierungen der ÖBB, denen jedoch kostensteigernde Verteuerungen insbesondere durch Inflation, neue Steuern und Abgaben gegenüberstanden.

- (7) Bessere Nutzung der Zahlungen des Bundes für bestellte gemeinwirtschaftliche Leistungen im Hinblick auf einen wirksamen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (TB 2000 S. 280 Abs 20 zweite Untergliederung Abs 4).

Das BMVIT verwies auf die bereits erfolgte Einführung eines Qualitäts- bzw Verlagerungsbonus und die dazu getroffenen Überprüfungsmaßnahmen.

- (8) Erstellung eines wirtschaftlichen Konzepts für die Dividendenabfuhr der ÖBB und Kapitalzufuhr an die ÖBB (TB 2000 S. 280 Abs 20 zweite Untergliederung Abs 5).

Das BMVIT erachtete ein wirtschaftliches Konzept nur für im Vorbinein bekannte Zahlungsströme für vertretbar; davon unabhängig könne jedoch eine Prioritätenreihung der Verwendung veranlasst werden.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

243

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)

- (9) Zügiger Ausbau der Pottendorfer Linie (TB 1988 Abs 52.19, zuletzt TB 2000 S. 255 Abs 2).

Das BMVIT teilte mit, dass der zweigleisige Ausbau der Pottendorfer Linie zwischen Wien und Wampersdorf mit einem Realisierungszeitraum bis 2008 in den Generalverkehrsplan 2002 aufgenommen worden sei.

Der Vorstand der ÖBB verwies auf die im Frühjahr 2002 ergangene 10. ÖBB-Übertragungsverordnung des Verkehrsministers, mit welcher der Ausbau und die Finanzierung der Pottendorfer Linie als durchgängige zweigleisige Hochleistungsstrecke sichergestellt worden sei.

- (10) Verstärkte Hinwirkung auf die Leistungserbringung im Sinne der Gesamtunternehmung und des Kundennutzens (TB 2000 S. 281 erste Untergliederung Abs 1).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB werde die Bestellerrolle "Betrachtung Gesamtunternehmung" und "Ausrichtung auf Kundennutzen" durch den Geschäftsbereich Netz als Mittler zwischen Absatzbereich und Infrastrukturbereich wahrgenommen.

- (11) Optimierung der geschäftsbereichsinternen Prozessabläufe, schriftliche Festlegung der Querprozesse zur Verbesserung geschäftsbereichsübergreifender Vorgänge und genaue Beschreibung der Schnittstellen von Querprozessen (TB 2000 S. 281 erste Untergliederung Abs 3 und 4).

Der Vorstand der ÖBB verwies auf Verbesserungen im Planungsprozess aufgrund abgestimmter Vorgaben und entsprechender Vereinbarungen mit dem Vorstand. Zur Beseitigung von Kommunikations- und Schnittstellenproblemen auf Bahnhofsebene seien so genannte "Standort Qualitätsteams" (SQT) installiert worden.

- (12) Überdenken der Bahnhofsorganisation (TB 2000 S. 281 erste Untergliederung Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB werde derzeit die Neubetrachtung einer Bahnhofsorganisation im Projekt "Regionalleitung-Neu" abgearbeitet.

- (13) Definition von Qualitätsstandards und Festschreibung in den Geschäftsprozessen (TB 2000 S. 281 zweite Untergliederung Abs 1).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB verfügten einige Geschäftsbereiche bereits über ein Qualitätsmanagement-System gemäß der ÖNORM ISO 9001. In den dazu aufgelegten Qualitätsmanagement-Handbüchern seien die geschäftsbereichsinternen Schnittstellen exakt definiert und sämtliche Abläufe in Form von Verfahrensanweisungen beschrieben.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

244

- (14) Rascheres und flexibleres Eingehen auf die Kundenbedürfnisse und kundenorientierte Analyse der Schwachstellen im Reiseablauf (TB 2000 S. 281 zweite Untergliederung Abs 2 und 3).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sollen laufende Qualitätsverbesserungen, wie Modernisierung des Fahrparks, serviceorientierte Dienstleistungen, Bonusleistungen für Vielfahrer ua, zu einer gesteigerten Kundenzufriedenheit beitragen. Weiters würden die bestehenden Projekte "Qualität im Betrieb" und "Qualität im Netz" entsprechend weiter entwickelt.

- (15) Weitergabe der durch die Neubaumaßnahmen bisher erreichten Zeitvorteile an die Kunden (TB 2000 S. 281 zweite Untergliederung Abs 4).

Der Vorstand der ÖBB verwies auf einige bereits seit dem Fahrplanwechsel 1999/2000 erreichte Fahrzeitkürzungen (zB Südbahn, Tauernstrecke). Diese hätten jedoch die Grenzen des Machbaren in Form umfangreicher flankierender Maßnahmen wie Doppeltraktion, erhöhte Seitenbeschleunigung, Aufenthaltskürzungen ua aufgezeigt. Auf der Westbahn seien Fahrzeitkürzungen ab Dezember 2004 vorgesehen.

- (16) Erhöhung der Einsatztauglichkeit und Verlässlichkeit der Triebfahrzeuge (TB 2000 S. 281 zweite Untergliederung Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB werde die Erhöhung der Einsatztauglichkeit und Verlässlichkeit der Triebfahrzeuge durch umfangreiche Beschaffungsprogramme (Hochleistungsloks, Strecken- und Verschub-Dieselloks) sowie optimierte Abstimmungen zwischen präventiver und korrektiver Instandhaltung sichergestellt.

- (17) Setzung verstärkter Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Signalbeachtung und Geschwindigkeitseinhaltung sowie der technischen Kontrolle von Schienenfahrzeugen (TB 2000 S. 281 zweite Untergliederung Abs 6).

Der Vorstand der ÖBB verwies zum Bereich der Signalbeachtung und Geschwindigkeitseinhaltung auf die im September 2001 vom Aufsichtsrat genehmigte Einführung der Stufe 1 des European Train Control Systems (ETCS) für Strecken mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 160 km/h. Dabei wird ein Zug so überwacht, dass er genau die am Zielsignal vorgegebene Geschwindigkeit erreicht oder vor einem baltzeigenden Signal zum Stillstand kommt. Erste Arbeiten seien im Sommer 2002 zur Ausrüstung des österreichischen Streckenteils der Strecke Wien–Budapest in Angriff genommen worden (geplanter Probebetrieb ab März 2003, geplante Betriebsaufnahme Ende 2003). Es sei damit zu rechnen, dass in etwa zehn bis 15 Jahren das komplette A–Netz (Hauptstrecken) mit ETCS–Stufe 1 ausgerüstet sein werde.

Weitere Umstiege auf neue Sicherungssysteme beträfen die Umrüstung von 179 Lokomotiven auf Linienzugbeeinflussung (LZB) bzw von 253 Lokomotiven auf punktförmige Zugbeeinflussung (PZB 90). In den nächsten zwei bis drei Jahren seien außerdem die Um– bzw Nachrüstung von rd 300 Stück Hauptsignalen mit Magneten sowie der Neubau von rd 80 Stück Signalnachahmern vorgesehen.

Zum Bereich der technischen Kontrolle von Schienenfahrzeugen verwies der Vorstand der ÖBB auf anlassbezogene Schwerpunktschulungen ("Außergewöhnliche Ereignisse", "Zugvorbereitung"), die Bestellung eines Betriebsleiter–Beauftragten als zugleich Verantwortlichen für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung im Technischen Wagendienst nach dem Eisenbahngesetz 1957, die Schaffung einer

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

245

Kontrollgruppe "Sicherheit im Fabrbetrieb" im Unternehmensbereich Infrastruktur zur technischen Überwachung des rollenden Materials auf die Einhaltung der für den Zugang zum Netz erforderlichen Voraussetzungen und der Kenntnis der Vorschriften im laufenden Betrieb, erhöhte Kontrollen an Grenzen mit Vertrauenswagen-Übereinkommen und im Zusammenhang damit auf einschlägige Anträge im Brem-senausschuss des Internationalen Eisenbahnverbandes.

Verkehrsverbund
Ost-Region GesmbH

im Bereich der Verkehrsverbund Ost-Region GesmbH (VOR-GesmbH)

- (18) Erteilung eines Auftrags an die VOR-GesmbH zu einer klar definierten Basisversorgung; für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen ("Gemeinwirtschaftliche Leistungen") sollten die Besteller die Kosten tragen (TB 1999 S. 300 Abs 6, TB 2000 S. 255 Abs 3.1).

Laut Mitteilungen des BMVIT, der Niederösterreichischen Landesregierung, des Wiener Stadtsenates, der Burgenländischen Landesregierung und der VOR-GesmbH sei eine Einigung der Gebietskörperschaften über den neu abzuschließenden Grund- und Finanzierungsvertrag im Jahr 2002 — bei Austritt des Bundes aus der Gesellschaft — zu erwarten.

- (19) Einführung einer Linienerfolgsrechnung (TB 1999 S. 304 Abs 15, TB 2000 S. 256 Abs 3.2).

Das BMVIT, die Niederösterreichische Landesregierung, der Wiener Stadtsenat, die Burgenländische Landesregierung und die VOR-GesmbH verwiesen auf mehrere derzeit eingerichtete Probelaufe sowie auf die durch den Einsatz von Fahrgastzählgeräten geschaffenen Möglichkeiten.

- (20) Stärkung der Tarifhoheit der VOR-GesmbH (TB 1999 S. 302 Abs 9, TB 2000 S. 256 Abs 3.3).

Laut Mitteilungen des BMVIT, der Niederösterreichischen Landesregierung, des Wiener Stadtsenates, der Burgenländischen Landesregierung und der VOR-GesmbH werde die Frage der Tarifhoheit derzeit für alle Verkehrsverbünde in Österreich im Rahmen der laufenden Verhandlungen mit dem BMVIT zur Neufassung der Grund- und Finanzierungsverträge diskutiert.

- (21) Entwicklung der Kostenrechnung auf den zeitgemäßen Standard und Aufbau eines Unternehmungs-Controllings (TB 1999 S. 304 Abs 15, TB 2000 S. 256 Abs 3.4).

Das BMVIT, die Niederösterreichische Landesregierung, die Burgenländische Landesregierung und die VOR-GesmbH wiesen auf den engen Zusammenhang zwischen Linienerfolgsrechnung und optimierter Kostenrechnung hin. Mit dem Aufbau eines Unternehmungs-Controllings sei ein externer Controller beauftragt worden.

Der Wiener Stadtsenat sah die Empfehlung, ein Unternehmungs-Controlling einzurichten, als verwirklicht an.

**In Verwirklichung
begriffene Anregungen**

246

Schieneninfrastruktur-
finanzierungs-
GesmbH

im Bereich der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH

- (22) Erarbeitung privatwirtschaftlicher Finanzierungsmodelle für Eisenbahnstrecken und Vorsorge für eine ausgewogene Risikoteilung zwischen den Bundesinteressen und den Interessen privater Geschäftspartner (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 3).

Der Vorstand der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH teilte mit, dass neben den bereits in Bau befindlichen Private Public Partnership-Projekten weitere privatwirtschaftliche Finanzierungsmodelle erarbeitet bzw. geprüft werden.

- (23) Reduktion des Personal- und Sachaufwandes (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH sei der Personal- und Sachaufwand der Unternehmung in den Jahren 1999 bis 2001 trotz ausgeweiteter Aktivitäten nahezu gleich geblieben.

Austro Control
GesmbH

im Bereich der Austro Control GesmbH

- (24) Umsetzung der Verpflichtung zur Einsparung beim Personalaufwand (NTB 1999 S. 155 Abs 13.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH bestebe das Ziel, die Unternehmungskosten gegenüber der Mittelfristplanung im Jahr 2002 um rd 10 % (rd 14 Mill EUR) zu reduzieren. Weiters sei mittelfristig vorgesehen, den Personalstand um 10 % (Einsparung rd 8 Mill EUR) zu senken.

- (25) Restrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation (NTB 1999 S. 156 Abs 15.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH werde derzeit ein Konzept zur Strukturierung der bebördlichen Aufgaben unter der Federführung des BMVIT um mögliche Alternativen ergänzt und verbessert.

- (26) Maßnahmen zur generellen Neugestaltung des Schichtdienstes (NTB 1999 S. 159 Abs 21.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH seien die Schichtenteilungen neu geregelt worden; eine abschließende Vereinbarung mit der Personalvertretung sei jedoch noch nicht erzielt worden.

- (27) Einhaltung der Vergabevorschriften (NTB 1999 S. 162 Abs 28.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei im Zuge der Neuordnung des Beschaffungswesens eine eigene Stelle für die Durchführung der Vergaben vorgesehen.

- (28) Projekt "Zusammenlegung der Wetterdienste" (NTB 1999 S. 164 Abs 29.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH bestebe die Zielsetzung, das Projekt 2002 abzuschließen und zügig umzusetzen.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Einbeziehung aller Eisenbahnprojekte in die Bewertung des noch fertigzustellenden Bundesverkehrswegeplans, Klarstellung der künftigen Linienführung der Südbahn sowie Nachholen sonstiger grundsätzlicher Vorgaben wie Vernetzungsplanung und Prioritätensetzung im Hochleistungsstreckenbau (TB 1993 S. 355 f Abs 9 und 12, TB 1997 S. 284 Abs 17 (2), SB 1998/4 Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (1), zuletzt TB 2000 S. 254 Abs 1.2).

Laut Mitteilung des BMVIT sei im Rahmen der Vorbereitung des Generalverkehrsplans 2002 eine Evaluierung und Priorisierung sämtlicher Eisenbahninfrastrukturvorhaben durchgeführt worden.

Der Vorstand der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken AG verwies auf seinen Bericht "Vernetzungsplanung", welcher die Ergebnisse der im Vorjahr untersuchten Evaluierung der noch nicht im Bau befindlichen Eisenbahn–Infrastrukturprojekte berücksichtige.

- (2) Alternativen zum bestehenden Semmeringkonzept, die eine andere Teilung der Verkehrsleistungen zwischen der bestehenden Strecke und einer Neubaustrecke, etappenweise Teilausbauten oder einen Verzicht auf einen Tunnel vorsehen (SB 1998/4 Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (3), zuletzt TB 2000 S. 254 Abs 1.3).

Laut Mitteilung des BMVIT wären im Zuge der Arbeiten der Expertenarbeitsgruppe auch Alternativen zum bestehenden Semmeringkonzept untersucht worden, die zum Teil auch als Vorhaben in den Generalverkehrsplan 2002 Aufnahme gefunden hätten.

Der Vorstand der Eisenbahn–Hochleistungsstrecken AG verwies neuerlich auf die seinerzeitigen Untersuchungen zur Trassenfindung sowie zur Realisierungsplanung.

- (3) Unverzügliche Durchführung der von der Expertenarbeitsgruppe "Semmering" angeregten Untersuchungen (SB 1998/4 Semmering–Basistunnel S. 43 Abs 83 (12), zuletzt TB 2000 S. 255 Abs 1.6).

Laut Mitteilung des BMVIT habe der Endbericht der Expertenarbeitsgruppe bei der Erstellung des Generalverkehrsplans 2002 entsprechende Berücksichtigung gefunden.

- (4) Sicherung weiterer Finanzierungsmittel für die Schieneninfrastruktur vor Ausweitung des Investitionsrahmens (NTB 1999 S. 182 Abs 23 zweite Untergliederung Abs 1).

Laut Mitteilung des BMVIT fänden alle bisher erlassenen Übertragungsverordnungen an die Infrastrukturerrichtungsgesellschaften im zuletzt auf 15,966 Mrd EUR erhöhten Finanzierungsrahmen Deckung.

Verwirklichte Empfehlungen

248

- (5) Umgehende Vorlage eines verkehrsträgerübergreifenden Bundesverkehrswegeplans (TB 2000 S. 280 Abs 20 zweite Untergliederung Abs 2).

Das BMVIT verwies auf den der Öffentlichkeit zu Jahresbeginn vorgestellten Generalverkehrsplan 2002.

Bundesstraßen im Bereich der Bundesstraßen

- (6) Organisatorische Maßnahmen für das Bundesstraßennetz (TB 1977 Abs 76.17, TB 1983 Abs 68.1.4, TB 1986 Abs 60.27.2, zuletzt TB 2000 S. 253 Abs 2).

Das BMVIT verwies auf das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBI I Nr 50/2002, mit welchem die Bundesstraßen B per 1. April 2002 an die Bundesländer übertragen wurden.

ÖBB im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (7) Durchführung einer umfassenden Bedarfsanalyse bei Bahnhofsgebäuden vor Projektbeginn, Umsetzung nur ausgereifter Projektausarbeitungen, Untersuchung der wirtschaftlichen Auswirkungen von Bauprojekten, Sicherstellung der Finanzierung von Bauvorhaben vor Baubeginn sowie Verbesserung der Effizienz der Bauablaufsteuerung (TB 2000 S. 263 Abs 14.1 bis 14.5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB sei die Projektorganisation Bahnhofsoffensive dem Vorstand der ÖBB als ProjektAuftraggeber direkt unterstellt worden. Zur weiteren Schnittstellenbereinigung bestehe ein Programmbeirat, dem auch hochrangige Vertreter des BMVIT und der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH angehören. Die Grundregeln der Projektentwicklung würden Schritt für Schritt umgesetzt.

Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH im Bereich der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH

- (8) Inanspruchnahme der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur bei der Kreditaufnahme (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 1).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH bediene sich die Unternehmung seit 1999 mit Ausnahme von kurzfristigen Geldmarktgeschäften und der Private Public Partnership-Projekte ausschließlich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur.

- (9) Verbesserung der Liquiditätsplanung (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 2).

Der Vorstand der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH wies darauf hin, dass es zufolge der Verbesserung der Planungsunterlagen der Errichtungsgesellschaften und der Liquiditätsplanung seit 1998 keine Veranlagungen von Überliquiditäten gegeben habe.

Verwirklichte Empfehlungen

249

- (10) Intensivierung der Erschließung von Einnahmen aus Kostenbeiträgen Dritter (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 4).

Der Vorstand der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH teilte mit, dass die Einnahmen aus Kostenbeiträgen Dritter seit 1999 von 27,30 Mill EUR auf 45,50 Mill EUR gesteigert werden konnten.

- (11) Auflassung des Aufgabengebietes Lobbying (NTB 1999 S. 182 Abs 23 erste Untergliederung Abs 5).

Laut Mitteilung des Vorstandes der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-GesmbH sei das Aufgabengebiet Lobbying aufgelassen und dafür das Baucontrolling ausgebaut worden.

Austro Control
GesmbH

im Bereich der Austro Control GesmbH

- (12) Aufbau einer zielgerichteten Unternehmungsplanung und geeigneter Instrumente zur Unternehmungsführung (NTB 1999 S. 150 Abs 6.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei im Jahr 2000 ein Unternehmungskonzept ausgearbeitet worden, das auf Basis der für die Zukunft zu erwartenden Rahmenbedingungen und Marktgegebenheiten überprüft und angepasst werde.

- (13) Beteiligung am Projekt CEATS zur Realisierung einer tiefgreifenden Rationalisierung der Flugsicherung (NTB 1999 S. 156 Abs 16.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH würden im Unternehmungskonzept alle Planungen zur Realisierung des Projekts CEATS berücksichtigt werden.

- (14) Erstellung und Umsetzung eines umfassenden Personalentwicklungskonzepts (NTB 1999 S. 157 Abs 18.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei ein Konzept zur Personalentwicklung erarbeitet worden. Wegen des laufenden Einsparungsprogramms seien jedoch verschiedene Maßnahmen zurückgestellt bzw. mit begrenztem Mitteleinsatz umgesetzt worden.

- (15) Senkung des Überstundenaufwands (NTB 1999 S. 158 Abs 20.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH hätte im Jahr 2001 der Aufwand für Überstunden, bezogen auf 2000, um rd 0,8 Mill EUR gesenkt werden können.

- (16) Verringerung der Anzahl an Geschäftsführern (NTB 1999 S. 161 Abs 25.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei die Geschäftsführung mit 31. Dezember 2001 verkleinert worden.

- (17) Sicherstellung einer effizienten Projektüberwachung (NTB 1999 S. 162 Abs 27.2).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH würden alle Investitionen einer Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen. Im Rahmen des Projektmanagements sei das Projektcontrolling — entsprechend dem jeweiligen Umfang und Projektwert — eingeführt worden.

250

{68

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft mbH

Kurzfassung

Die Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft mbH erfüllte als außeruniversitäre Forschungseinrichtung die Aufgabe des Technologie- und Wissenstransfers von der Wissenschaft zur Wirtschaft und zu öffentlichen Stellen. Die Bundesregierung misst der außeruniversitären Forschung eine besondere Bedeutung bei, weshalb für die Zukunft eine Verdreifachung der Mittel für diesen Bereich vorgesehen ist.

Als Folge von Fehlern bei der Bewältigung finanzieller Probleme aus der Zusage von Betriebspensionen wurde die überprüfte Unternehmung 1996 zum Sanierungsfall. Häufige Wechsel in der Geschäftsführung erschweren die Überwindung der Schwierigkeiten. Außerordentliche Zuschüsse des Bundes als Mehrheitseigentümer trugen wesentlich zum Fortbestand der überprüften Unternehmung bei. Als Teil der Sanierungsmaßnahmen wurden Verwaltungstätigkeiten ausgelagert und der Personalstand deutlich verringert.

Die Erlöse aus der Auftragsforschung stagnierten von 1997 bis 1999; im Jahr 2000 wurden aber deutliche Zuwächse verzeichnet.

Die gesetzlich normierte Eingliederung der Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH erfolgte zwar mit zeitlicher Verzögerung, wurde aber seit Anfang 2000 planmäßig umgesetzt.

Die überprüfte Unternehmung setzte verschiedene Methoden ein, um die wissenschaftliche Qualität ihrer Tätigkeiten messbar und beurteilbar zu machen. Die Darstellung der Forschungsleistungen und ihres Nutzens erfolgte ab 1999 in jährlichen Wissensbilanzen.

Der Forschungsreaktor wurde 1999 abgeschaltet; er soll bis 2005 planmäßig stillgelegt werden. Nach wie vor ungelöst ist die langfristige Lagerung der auf dem Gelände der überprüften Unternehmung zwischengelagerten radioaktiven Abfälle.

Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft mbH

Eigentümer	Republik Österreich (vertreten durch das BMVIT) diverse Unternehmungen	50,46 % 49,54 %			
Unternehmungsgegenstand	Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Lehraufgaben, damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie die damit verbundenen Publikationen für Wirtschaft, Wissenschaft und öffentliche Stellen				
Gebarungsentwicklung	1996	1997	1998	1999	2000
			in Mill EUR		
Umsatzerlöse					
Forschungsaufträge	26,60	22,86	23,18	23,44	31,54
Förderungen, Spenden	0,68	2,78	3,47	6,15	5,59
Bestandsveränderung	0,12	0,81	- 0,25	2,50	- 2,04
Leistungen der Gesellschafter (davon 98 % BMVIT)	23,50	22,09	22,92	22,80	28,35
Erlöse gesamt	50,89	48,52	49,31	54,89	63,44
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 8,29	- 4,80	- 1,49	- 2,01	- 0,20
Jahresgewinn/-verlust	- 12,75	- 1,22	10,20	2,33	0,96
Bilanzergebnis	- 11,60	- 12,82	- 3,77	- 1,44	- 0,49
Cash-flow aus laufender Geschäftstätigkeit	- 2,65	- 16,04	3,41	1,47	5,21
Mitarbeiter			Anzahl		
(im Jahresdurchschnitt)	539	529	462	481	483

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von März bis Mai 2001 die Gebarung der Österreichisches Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft mbH (Forschungszentrum Seibersdorf). Prüfungsschwerpunkte waren die Eigentümervorgaben, die Forschungsstrategie, die Abstimmung der Forschungstätigkeit mit anderen Forschungseinrichtungen und die unternehmungsinternen Kontrolleinrichtungen sowie die strategische Ausrichtung bzw Einbindung der Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH (Arsenal GmbH), die 1999 vom Bund als Sacheinlage in das Forschungszentrum Seibersdorf eingebracht worden war.

Zuletzt hatte der RH die Unternehmung 1994 überprüft und dem Nationalrat im Tätigkeitsbericht des RH über das Verwaltungsjahr 1994 berichtet. Im Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1997 berichtete der RH über eine Überprüfung der Unternehmung im August 1997 hinsichtlich der Gebarung mit EU-Mitteln. Die in diesem Bericht enthaltenen Empfehlungen des RH wurden im Wesentlichen umgesetzt.

Mit Wirkung vom September 2001 wurde das Forschungszentrum Seibersdorf in eine Holding mit dem Firmennamen Austrian Research Centers GmbH-ARC umgewandelt. In dieser Holding verblieben die zentralen Dienste (business services) sowie die nuklearen Aktivitäten (nuclear services). Die restlichen Aktivitäten wurden im Wege der Abspaltung in eine Gesellschaft mit dem Firmennamen ARC Seibersdorf research GmbH eingebracht.

Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit verzichtete der RH auf eine Darstellung der Zahlen für das Geschäftsjahr 2001. Die Holding ist auch die Muttergesellschaft für mehrere Beteiligungen, darunter die Arsenal GmbH.

Zu den Prüfungsmitteilungen vom November 2001 nahm die überprüfte Unternehmung im Dezember 2001 Stellung. Der RH erstattete dazu im Februar 2002 seine Gegenäußerung.

Eigentums- verhältnisse

- 2 Das Stammkapital der Gesellschaft betrug seit der Gründung im Jahr 1956 unverändert rd 470 000 EUR und verteilte sich auf 216 Stammanteile zu je rd 2 180 EUR. Davon hielt die Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT, 109 Anteile (50,46 %). Die restlichen Anteile gehörten einer Schweizer Gesellschaft und 47 österreichischen Unternehmungen.

Organe

- 3 Seit 1996 kam es zu mehreren Änderungen in der Geschäftsführung. Nach der Pensionierung des langjährigen wissenschaftlich-technischen Geschäftsführers trat im September 1996 dessen Nachfolger seinen Dienst an. Im November 1996 wurde der kaufmännische Geschäftsführer, dem Fehler in der Pensionsvorsorgeberechnung sowie falsche Information des Aufsichtsrates vorgeworfen wurden, fristlos entlassen. Die kaufmännischen Agenden nahm in der Folge interimistisch ein Betriebsberater wahr.

Der im September 1996 bestellte Geschäftsführer erklärte im März 1998 überraschend seinen Rücktritt. Ihm folgte interimistisch ein bisheriges Mitglied des Aufsichtsrates nach, das aus gesundheitlichen Gründen im Mai 1998 seine Funktion zurücklegte. Danach wurden zwei Mitarbeiter des Forschungszentrums Seibersdorf zu Geschäftsführern bestellt.

Die vom Forschungszentrum Seibersdorf gegen den fristlos entlassenen Geschäftsführer und auch gegen den im August 1996 pensionierten Geschäftsführer erhobenen Vorwürfe führten zu Klagen der beiden ehemaligen Geschäftsführer gegen das Forschungszentrum Seibersdorf. Die Vorwürfe wurden nicht gerichtlich geklärt. Ende 1998 erfolgte eine außergerichtliche Einigung.

Unternehmungspolitik

Rahmenbedingungen

- 4.1 Wegen der bereits von der damaligen Bundesregierung 1999 beschlossenen und von der im Februar 2000 neu gebildeten Bundesregierung bekräftigten Initiative zur Erhöhung der Forschungsquote von 1,8 % (1998 bis 2000 unverändert) des BIP auf 2,5 % bis zum Jahr 2005 — dies entspricht einer Erhöhung von 3,63 Mrd EUR (2000) auf 6,25 Mrd EUR (2005) — stehen erstmals seit Jahren deutlich mehr finanzielle Mittel für Forschung und Entwicklung bereit.

Gemäß der im Mai 2001 präsentierten Forschungsstrategie Austria "2,5 % + plus" ist für die außeruniversitäre Forschung eine Verdreifachung der Mittel von 0,51 Mrd EUR (2000) auf 1,45 Mrd EUR (2005) vorgesehen.

Unternehmungspolitik

254

- 4.2 Der RH empfahl der Republik Österreich, mit den Mittelzuteilungen möglichst konkrete Vorgaben zu verbinden und die Forschungseinrichtungen regelmäßig evaluieren zu lassen.

Zielsetzung

- 5.1 Die grundsätzlichen Zielvorgaben des Forschungszentrums Seibersdorf sind im Gesellschaftsvertrag festgehalten. Danach war die Gesellschaft nicht auf Gewinn ausgerichtet; sie verfolgte ausschließlich und unmittelbar im Interesse des Gemeinwohles eine Förderung der Allgemeinheit auf den Gebieten der Forschung, Entwicklung und Wissenschaft. Allenfalls entstehende Bilanzgewinne waren nicht auszuschütten, sondern zur Verwirklichung der gemeinnützigen Zielsetzung der Gesellschaft zu verwenden.

Auf der Grundlage dieser Vorgaben entwickelte die überprüfte Unternehmung ihre Unternehmungsziele. Sie gaben die wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die Geschäftsbereiche Systemforschung, Werkstoff- und Produktionstechnik, Nutzbare Dienste und Gesundheit, Informationstechnologie sowie Umwelt und Leben vor, ohne die eigentliche Forschungstätigkeit inhaltlich genau zu determinieren.

Die Ausarbeitung der Forschungsprogramme und der Einzelprojekte nahmen die Geschäftsbereiche selbst vor. Das zuletzt gültige schriftliche Strategiekonzept stammte aus 1998. Darin wurden die allgemeinen Zielsetzungen der Gesamtunternehmung sowie ihre inhaltliche Umsetzung in den einzelnen Unternehmungsbereichen dargelegt.

Neben dem eigentlichen Strategiekonzept wurden dem RH auch Unterlagen über das von der Geschäftsführung ausgearbeitete strategische Forschungsmanagement 1997 bis 2004 sowie ein im Rahmen des Strategietages 2001 präsentiertes Mittelfristszenario bis 2004 vorgelegt.

Die drei Unterlagen wichen inhaltlich teilweise voneinander ab. Sie enthielten auch keine Querverweise oder Bezugnahmen auf die jeweils anderen Konzepte, so dass eine logische Weiterentwicklung ("roter Faden") oder hierarchische Ordnung nicht erkennbar waren.

- 5.2 Nach Ansicht des RH waren die Unternehmungsziele im Strategiekonzept zu allgemein gehalten. Letzteres enthielt kaum zahlenmäßige Vorgaben und keine Fristen. Lediglich die angeschlossene fünfjährige Wirtschaftsplanung sowie der angestrebte Eigenfinanzierungsgrad enthielten Quantifizierungen. Aussagen über den Zielerreichungsgrad im strategischen Bereich wurden daher erschwert.

Der RH empfahl, ein neues Strategiekonzept zu erstellen, darin klare Zielsetzungen zu formulieren und die zu erreichenden Ziele nach Möglichkeit zu beziffern. Es sollten verbindliche Vorgaben erstellt werden, die einen Soll–Ist–Vergleich in jeder Phase ermöglichen und Aussagen über den Zielerreichungsgrad erlauben.

- 5.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung werde die Behandlung der Konzernstrategie künftig im Exekutivkomitee der Austrian Research Centers GmbH–ARC beschlossen werden; eine neue Konzernstrategie sei bereits in Ausarbeitung.*

Zielerreichung

- 6.1 Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen als Folge der durch die Zusage von Betriebspensionen ausgelösten und 1996 schlagend gewordenen Finanzprobleme verursachten interne Schwierigkeiten, die sich unter anderem in einer Stagnation der Erlöse aus der Auftragsforschung bis 1999 auswirkten. Im Jahr 2000 konnten deutliche Zuwächse in der Auftragsforschung und eine Verbesserung des Unternehmungsergebnisses erreicht werden.

Für die Beurteilung einer außeruniversitären Einrichtung sind aber die Einhaltung der Budgetziele oder die Erlösentwicklung alleine nicht ausreichend. Die wesentlichen Ziele des Forschungszentrums Seibersdorf liegen auf einer qualitativen Ebene und sind nicht ohne weiteres überprüfbar oder messbar. Die überprüfte Unternehmung setzte daher verschiedene Methoden ein, um die wissenschaftliche Qualität messbar und beurteilbar zu machen.

Seit mehreren Jahren ist die überprüfte Unternehmung nach dem Qualitätsstandard ISO 9001 zertifiziert. Die letzte Überprüfung durch einen externen Auditor im Jahr 2000 erbrachte ein positives Ergebnis.

Die Unternehmung selbst zog verschiedene Instrumente wie Kundenbefragungen, Evaluierungen oder die Anzahl wissenschaftlicher Veröffentlichungen zur Qualitätsmessung heran. Sie nahm auch regelmäßig an vergleichenden Studien mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland teil.

Um die Qualität der im Forschungszentrum Seibersdorf erbrachten Leistungen auch nach außen darzustellen, erstellte die überprüfte Unternehmung seit 1999 als Ergänzung des Geschäftsberichtes Wissensbilanzen. Damit sollen die Forschungsleistungen und ihr Nutzen sichtbar gemacht und die Transparenz über die Verwendung der öffentlichen Mittel erhöht werden.

- 6.2 Der RH anerkannte die Bemühungen um eine kontinuierliche Qualitätssteigerung und bewertete die Erstellung der Wissensbilanzen positiv. Er empfahl die ständige Weiterentwicklung qualitativer Messgrößen; die Wissensbilanzen sollten auch künftig regelmäßig veröffentlicht werden.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

- 7 Im Gesellschaftsvertrag der überprüften Unternehmung stand das Ziel der Gemeinnützigkeit im Vordergrund. Das Forschungszentrum Seibersdorf erfüllte dabei die Aufgabe des Technologie- und Wissenstransfers von der Wissenschaft zur Wirtschaft und zu öffentlichen Stellen.

Das Forschungszentrum Seibersdorf leistete einen wichtigen volkswirtschaftlichen Beitrag nicht nur durch den Wissenstransfer, sondern auch durch die Ausbildung von Diplomanden und Dissertationen, durch Politikberatung, Teilnahme an EU-Rahmenprogrammen sowie durch das Vorhalten von für die Allgemeinheit wichtigen Mess- und Prüfeinrichtungen.

Unternehmungspolitik**256****Kooperationen**

- 8.1 Die drei wesentlichen österreichischen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, das Forschungszentrum Seibersdorf, die Arsenal GmbH und die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (Joanneum) sind Mitglieder des Vereins "Forschung Austria", dem auch das BMVIT angehört.

Dieser Verein soll auch einer Abstimmung der Forschungsgeschäftsfelder dienen, wobei nach Ansicht des RH die sehr unterschiedliche Interessenslage nur begrenzte Erfolge erwarten ließ. Ein wesentlicher Fortschritt in der Bereinigung der Geschäftsfelder gelang erst durch die Einbindung der Arsenal GmbH als Tochtergesellschaft des Forschungszentrums Seibersdorf. Mit dem Joanneum finden regelmäßige Abstimmungsgespräche statt.

Im Bereich der außeruniversitären Forschung gab es eine Anzahl weiterer, teils privat finanzierte Einrichtungen. Auch einzelne Universitätsinstitute, neue Forschungseinrichtungen, wie die Kplus-Zentren (zeitlich begrenzte gemeinsame Forschungseinrichtungen von Unternehmen und universitären oder außeruniversitären Forschungsinstituten) sowie die Fachhochschulen, sind auf diesem Sektor tätig.

- 8.2 Eine diskutierte Zusammenführung der öffentlich finanzierten außeruniversitären Einrichtungen in eine gemeinsame Holding erschien dem RH mangels offensichtlicher Synergien nicht zwingend. Der RH hielt eine Steuerung über Vorgaben, Evaluierung und Mittelzuteilung für zweckmäßig. Der Schwerpunkt der öffentlichen Förderungen sollte von Direktzuwendungen zur Dotierung von Programmen und Forschungsprojekten, um die sich die Einrichtungen bewerben können, verlagert werden.

Finanzwirtschaft**Wirtschaftliche Entwicklung**

- 9.1 Die Erlöse aus Forschungsaufträgen zeigten bis 1999 keine nennenswerten Veränderungen, erfuhren aber von 1999 auf 2000 eine deutliche Steigerung von 23,44 Mill EUR auf 31,54 Mill EUR. Die öffentlichen Zuschüsse zu den Betriebskosten bewegten sich mit gleicher Tendenz jeweils knapp darunter. Die Mittel für die direkte Projektförderung im Rahmen der Kofinanzierung wiesen eine Steigerung von 0,68 Mill EUR (1996) auf 6,15 Mill EUR (1999) bzw 5,59 Mill EUR (2000) auf. Bei der Auftragsforschung war eine zunehmende Internationalisierung, insbesondere im EU-Bereich, zu bemerken, die 2000 ein Drittel der Umsätze ausmachte.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) war von 1996 bis 2000 negativ, die Verluste verringerten sich jedoch von 8,29 Mill EUR (1996) auf 0,20 Mill EUR (2000). Durch die vom Bund gewährten Investitionszuschüsse, die in den Rücklagenbewegungen gebucht wurden, sollte das negative EGT in der Regel ausgeglichen werden. In den Jahren 1996 und 1997 entstanden aber aufgrund der erhöhten Personalaufwendungen Bilanzverluste von 11,60 Mill EUR bzw 12,82 Mill EUR, die jedoch bis 2000 zum größten Teil ausgeglichen werden konnten.

- 9.2 Die außerordentlichen Zuschüsse des Bundes als Mehrheitseigentümer trugen wesentlich zum Fortbestand der überprüften Unternehmung bei.

Finanzierung

- 10 Die Finanzierung erfolgte nach der Art der Forschungstätigkeit unterschiedlich. Die Auftragsforschung war durch Zahlungen der Auftraggeber grundsätzlich unter Einrechnung eines Gewinnaufschlages selbstfinanziert. Die unabhängige Forschung (Eigenforschung) wurde von öffentlichen Mitteln und Betriebskostenzuschüssen der Gesellschafter gemäß einem Syndikatsvertrag getragen.

In diesem Vertrag verpflichteten sich die Gesellschafter zu einem jährlichen Zuschuss in der Höhe von zuletzt 5 814 EUR pro Stammeinlage. Diese Mittel waren zweckgebunden und dienten der Aufrechterhaltung der Eigenforschung. Der Rest der ungedeckten Betriebskosten und somit auch der größte Teil war vom Bund (im Wege einer Basisfinanzierung aus Budgetmitteln des BMVIT) aufzubringen.

Das Volumen der Eigenforschung bestimmte sich nach dem Eigenfinanzierungsanteil. Danach verpflichtete sich die überprüfte Unternehmung in ihrem Strategiekonzept, die Höhe der geförderten unabhängigen Forschung von der Auftragsforschung im Verhältnis 1 : 2 abhängig zu machen. Dies geschah über die Ressourcenplanung im Rahmen der Erstellung des Jahresbudgets.

- 11 Neben den Betriebskostenzuschüssen leistete der Bund auch laufend Investitionszuschüsse. Diese wurden einer Rücklage zugeführt und in der Höhe der Abschreibungen jährlich aufgelöst. Die Investitionszuschüsse schwankten zwischen 0,87 Mill EUR (1999) und 5,23 Mill EUR (2000).

1997 gewährte der Bund einen Sonderzuschuss von 7,27 Mill EUR zur Verlustabdeckung. 1998 und 1999 folgten jeweils weitere 2,18 Mill EUR.

- 12 Die Europäische Union förderte zwischen 1996 und 2000 91 Forschungsprojekte mit Gesamtprojektkosten von 21,87 Mill EUR in Form der Rahmenprogramme mit insgesamt 12,86 Mill EUR.

Veranlagungsrichtlinien

- 13.1 Die überprüfte Unternehmung verfügte von 1996 bis 2000 zum Bilanzstichtag über durchschnittlich 16,42 Mill EUR an liquiden Mitteln. Der Geschäftsverkehr mit ausländischen Partnern bedingte zudem regelmäßig den An- und Verkauf fremder Währung. Es gab keine schriftlichen Veranlagungsrichtlinien.
- 13.2 Der RH empfahl, schriftliche Veranlagungsrichtlinien zu erstellen.
- 13.3 *In ihrer Stellungnahme verwies die überprüfte Unternehmung auf eine schriftliche Arbeitsanweisung für diese Veranlagungen.*
- 13.4 Der RH entgegnete, dass sich diese Anweisung vor allem auf formale Aspekte bezog. Die vom RH empfohlenen Veranlagungsrichtlinien sollten darüber hinaus festlegen, unter welchen Voraussetzungen welche Anlageformen (Anleihen, Aktien, Fonds usw) ausgewählt werden.

Finanzwirtschaft**258**

- Kostenrechnung 14.1 1998 führte die überprüfte Unternehmung eine Spartenerfolgsrechnung und damit eine getrennte Darstellung der Auftragsforschung sowie der Eigenforschung ein.

Im Bereich der Gemeinkosten traten bei einigen Kostenarten, insbesondere bei den Vertriebskosten, Abgrenzungsschärfen auf. So wurden zB die Eigenforschungsprojekte anteilig mit Vertriebsgemeinkosten — Gesamthöhe 1999 insgesamt 1,09 Mill EUR — belastet, obwohl es sich hier um keine externen Kundenaufträge handelte und keine unmittelbare kommerzielle Verwertung der Ergebnisse vorgesehen war.

- 14.2 Der RH anerkannte, dass die Unternehmung ihre Kostenrechnung in den letzten Jahren zu einem aussagekräftigen Steuerungsinstrument ausgebaut hatte. Er empfahl aber, sämtliche Gemeinkosten, mit denen die Projekte der Eigenforschung belastet wurden, auf ihre tatsächliche Zuordnungsfähigkeit zu prüfen. Eine exakte Abgrenzung ist nach Ansicht des RH nicht zuletzt auch aus EU-wettbewerbsrechtlichen Gründen geboten.

Umwelt

- 15.1 Das Forschungszentrum Seibersdorf verfügte über ein aktualisiertes Abfallwirtschaftskonzept. Verstärkte Mülltrennung und eine verbesserte innerbetriebliche Logistik bewirkten in den letzten Jahren eine Reduktion der Abfallbeseitigungskosten von mehr als 50 %. Betriebsüberprüfungen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung nach dem Abfallwirtschaftsgesetz in den Jahren 1996 und 2001 stellten keine nennenswerten Beanstandungen fest.

Durch eine aktive und offene Informationspolitik konnten Anrainerbeschwerden auf niedrigem Niveau gehalten werden. Zur Erhöhung der Transparenz im Umweltbereich erstellte die überprüfte Unternehmung 1999 erstmals eine Umweltbilanz, die in den Geschäftsbericht integriert wurde.

- 15.2 Der RH stellte fest, dass die überprüfte Unternehmung die gesetzlichen Auflagen im Bereich des Umweltschutzes erfüllte und darüber hinaus bestrebt war, ihre umweltpolitischen Maßnahmen auch der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Kerntechnik**Überblick**

- 16 Ursprünglich war das Forschungszentrum Seibersdorf als Studiengesellschaft zur Erforschung der Atomenergie gegründet worden. Nach der Entscheidung gegen die Inbetriebnahme des Atomkraftwerkes Zwentendorf und dem daraus resultierenden Atomsperrgesetz 1978 erfolgte eine Neuorientierung der Forschungstätigkeit. Dennoch blieb die Kerntechnik ein wesentlicher Geschäftszweig. Zu den Nutzern der kerntechnischen Anlagen zählten Medizin (Universitätsinstitute und Krankenhäuser), Industrie und Forschung.

Reaktor

- 17.1 Der Forschungsreaktor wurde zwischen 1958 und 1960 für wissenschaftliche und kommerzielle Zwecke errichtet und war mit 10 MW thermischer Leistung Österreichs größte kerntechnische Anlage. Hohe Betriebskosten, die auch durch strenge Sicherheitsvorkehrungen bedingt waren, und eine schwache Auslastung mit Auftragsarbeiten beschleunigten die Entscheidung zur Stilllegung des Forschungsreaktors. Aus Kostengründen wurde der Beginn des Stilllegungsbetriebes entgegen der ursprünglichen Planung um fünf Jahre auf 1999 vorverlegt und der Reaktor im Juli 1999 endgültig abgeschaltet.

Die Stilllegung ist in einem Zeitraum von sechs Jahren zwischen 1999 und 2005 in drei Stufen geplant. In den ersten beiden Stufen werden die Komponenten, die radioaktive Stoffe enthalten, abgebaut, aufgearbeitet und zwischengelagert. Weiters erfolgte der Rücktransport der Brennstäbe in die USA. In der dritten Stufe wird entweder der nicht aktive Teil des Reaktors vollständig abgerissen, oder das Reaktorgebäude wird für einen anderen Zweck, zB als Zwischenlager, weiter genutzt.

Die Entscheidung über die Vorgangsweise in der dritten Stufe kann erst getroffen werden, wenn genaues Datenmaterial sowie Messergebnisse der ersten beiden Stufen zur Verfügung stehen. Eine Kostenabschätzung der Unternehmung aus 1999 ergab einen Kostenrahmen von 13,08 Mill EUR ohne Berücksichtigung der Langzeitlagerkosten.

- 17.2 Auf Anfrage des RH war der Aufwand für die Reaktorstilllegung anlässlich seiner Überprüfung 1994 von der Unternehmung noch auf 4,36 Mill EUR geschätzt worden. Der RH anerkannte dennoch die Vorverlegung der Stilllegung des Forschungsreaktors, weil daraus jährliche Kosteneinsparungen in der Höhe von 1,31 Mill EUR resultierten.

- 17.3 *Laut Stellungnahme der überprüften Unternehmung habe die damalige Schätzung auf Basis einer externen Studie nicht alle Stilllegungsschritte umfasst.*

- 18.1 Der Bund gab als Mehrheitseigentümer eine für den Stilllegungsbetrieb zweckgebundene Finanzierungszusage für die erwarteten Gesamtkosten von jährlich 2,18 Mill EUR für die Dauer von sechs Jahren, beginnend mit dem Jahr 2000, ab.

- 18.2 Der RH wertete positiv, dass der Stilllegungsbetrieb des Reaktors durch die Finanzierungszusage des Bundes gesichert werden konnte; er verwies aber auf die Notwendigkeit, die zeitlichen Planvorgaben einzuhalten, weil ein großer Teil der Betriebskosten fixe Personalkosten betrifft. Weiters stellte der RH fest, dass die Finanzierung der Langzeitlagerung der Reaktorteile, die durch den Abbau zur Aufarbeitung gelangen, noch ungeklärt ist.

- 19.1 Parallel zur Stilllegung des Reaktors positionierte die überprüfte Unternehmung einige Arbeitsgebiete und Dienstleistungen neu, um auch zukünftig Dienstleistungen der Nukleartechnik anbieten zu können.

Kerntechnik

260

- 19.2 Der RH anerkannte die Bestrebungen, das erworbene Wissen auf dem Gebiet der Nukleartechnik im Rahmen der Themen Nukleare Sicherheit und Bevölkerungsschutz zu verwerten und anzubieten, vor allem im Hinblick auf mögliche Gefahren, die sich durch die wirtschaftliche Nutzung der Atomkraft in Österreichs Nachbarstaaten ergeben könnten.

Bearbeitung
radioaktiver Stoffe

- 20.1 Im Forschungszentrum Seibersdorf werden seit 1976 alle in Österreich aus Medizin, Industrie und Forschung anfallenden radioaktiven Stoffe aufgearbeitet, konditioniert und zwischengelagert. Die Mengen waren seit 1990 rückläufig und unterlagen starken Schwankungen.

Für alle bis Ende 1994 angefallenen schwach- und mittelaktiven Abfälle leistete das damalige BMGSK (nunmehr BMLFUW) einen Entsorgungsbeitrag und dadurch einen Beitrag zu den Betriebskosten des Geschäftsfeldes. Für alle nach diesem Stichtag übernommenen Abfälle wurde das Forschungszentrum Seibersdorf verpflichtet, die Kosten zur Gänze auf die Erzeuger der Abfälle umzuwälzen.

Durch die rückläufigen Mengen und den Wegfall der Verarbeitung ausländischer Abfälle hatte diese Maßnahme einen sprunghaften Anstieg der Preise für die Abfallverarbeitung zur Folge. Zwischen 1994 und 2000 stiegen die Preise um mehr als 400 %. Die überprüfte Unternehmung versuchte, diesem Trend durch Senkung der Betriebskosten und Personalreduktion gegenzusteuern. Durch die verstärkte Aufarbeitung von radioaktiven Stoffen im Zuge der Stilllegung des Reaktors sollte die Entsorgung in Österreich für die nächsten Jahre zu den derzeitigen Preisen sichergestellt sein.

Der Unterauslastung trug die Unternehmung durch eine außerordentliche Abschreibung der Aufarbeitungsanlage im Volumen von 2,18 Mill EUR in der Bilanz 2000 Rechnung.

- 20.2 Der RH verwies auf die Problematik, bestehende Fixkosten bei sinkenden Mengen durch Preiserhöhungen abdecken zu müssen. Er sah durch die hohen Kosten ein steigendes Risiko der nicht sachgerechten Entsorgung durch den Verursacher und vertrat die Ansicht, dass das Verursacherprinzip bei der Kostentragung der Entsorgung in einem vernünftigen Verhältnis zur Entsorgungssicherheit stehen sollte.

Zwischenlager

- 21.1 In zwei Lagerhallen auf dem Gelände des Forschungszentrums Seibersdorf lagerten per Ende 2001 9 037 Fässer mit konditionierten radioaktiven Stoffen. Im Oktober 1992 schlossen die Republik Österreich und die Gemeinde Seibersdorf einen Vertrag mit dem Ziel, radioaktive Abfälle nach mehr als 30 Jahren Zwischenlagerung einerendlagerung (Lager mit Langzeitcharakter) zuzuführen. Der Vertrag regelte die Zwischenlagerung für konditionierte schwach- und mittelaktive Abfälle am Gelände des Forschungszentrums Seibersdorfs bis längstens 2012 wie folgt:

Das Forschungszentrum Seibersdorf verpachtete zum Anerkennungspreis von 1 ATS die zur Zwischenlagerung genutzten Lagerhallen an die Gemeinde Seibersdorf, verpflichtete sich jedoch, die Betreuung des Lagers mit eigenem Personal und auf eigene Kosten durchzuführen. Der Bund verpflichtete sich seinerseits zur Tragung der erforderlichen Reinvestitionen.

Die Gemeinde Seibersdorf, die keine Leistung erbrachte, erhielt für die Durchführung dieser Zwischenlagerung vom Bund ein jährliches wertgesichertes Lagerentgelt in der Höhe von 0,33 Mill EUR. Die vereinbarte Wertsicherung hatte zur Folge, dass sich das jährliche Lagerentgelt bis 2001 auf 0,48 Mill EUR erhöhte und bis 2012 auf 1,24 Mill EUR ansteigen wird.

- 21.2 Der RH konnte den Beweggrund, der zu dieser für den Bund ungünstigen Wertsicherung geführt hatte, nicht nachvollziehen. Er stellte fest, dass dem Bund die Einigung mit der Gemeinde Seibersdorf über den Standort für das Zwischenlager beträchtliche Kosten verursachte, das Forschungszentrum Seibersdorf und den Bund aber nicht von den Kosten und Risiken der Lagerung entband.
- 22.1 Der Bund (das damalige BMGSK; nunmehr BMLFUW) verpflichtete sich in diesem Vertrag weiters, die am Gelände des Forschungszentrums Seibersdorf zwischengelagerten Abfälle bis spätesten 2012 in ein Lager mit Langzeitcharakter zu verbringen. Die Standortfindung sollte im Hinblick auf eine Bauzeit von rd acht Jahren im Jahr 2004 abgeschlossen sein. Für 2002 vereinbarten die Vertragsparteien die Vorlage eines Zwischenberichtes des Bundes über diesbezügliche Arbeiten und Ergebnisse.
- 22.2 Der RH hatte bereits anlässlich seiner letzten Überprüfung 1994 festgestellt, dass vom Bund keine endgültige Entscheidung über Art und Ort einer langfristigen Lagerung getroffen worden war.

Der RH anerkannte die Problematik der Standortfindung und Lagerung von radioaktiven Abfällen in Österreich, empfahl dem BMLFUW jedoch, weitere teure Zwischenlösungen zu vermeiden und die Frage der Langzeitlagerung ohne weitere Verzögerung einer realisierbaren und endgültigen Lösung zuzuführen.

- 22.3 *Laut Mitteilung der überprüften Unternehmung seien mit einer Änderung des Strahlenschutzgesetzes im Juli 2002 die Grundlagen für eine Änderung der bestehenden Verträge geschaffen worden. Es seien auch bereits Gespräche zwischen den Vertragsparteien aufgenommen worden.*

Personal

Überblick

- 23 Die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Forschungszentrum Seibersdorf sank zwischen 1996 und 2000 von 539 auf 483. Ende 1997 lagerte das Forschungszentrum Seibersdorf im Zuge der Unternehmungssanierung bisher von ihm selbst durchgeführte Service- und Erhaltungstätigkeiten zu Partnerfirmen aus, die zum großen Teil am Betriebsgelände angesiedelt waren. Den rd 80 Mitarbeitern der betroffenen Betriebsteile wurde der Übertritt durch einen Sozialplan erleichtert. Als Folge dieser Maßnahmen sank der Personalstand bis 1998 auf 462 Mitarbeiter. Der Personalaufwand sank zwischen 1996 und 1998 von 41,93 Mill EUR auf 30,09 Mill EUR, stieg 1999 auf 31,61 Mill EUR an und betrug 2000 31,69 Mill EUR.

Personal

262

Betriebspension

- 24.1 1994 änderte die damalige Geschäftsführung im Auftrag des Aufsichtsrates eine freiwillige Pensionszusage für die Mitarbeiter des Forschungszentrums Seibersdorf aus dem Jahre 1977, die für die Unternehmung aus finanzieller Sicht künftig nicht mehr tragbar gewesen wäre, in das sogenannte "Pensionsstatut 1994" um. 1996 zeigte sich, dass auch dieses Pensionsstatut überplanmäßige Kosten verursachte, die auf interne Fehler bei der Rechnung und Erstellung dieses Statuts zurückzuführen waren.

Die Formulierungen waren darüber hinaus so gewählt, dass ein Gutachten die Unwiderruflichkeit der Pensionszusagen in diesem Statut belegte. Die abgezinsten Gesamtpensionsverbindlichkeiten per Ende 1996 wurden auf bis zu 58 Mill EUR geschätzt, was eine faktische Überschuldung der Unternehmung bedeutet hätte.

Dieser Umstand zog die fristlose Entlassung des kaufmännischen Geschäftsführers sowie in weiterer Folge eine gerichtliche Auseinandersetzung mit diesem und dem — mittlerweile in Pension befindlichen — wissenschaftlichen Geschäftsführer nach sich.

Um die Unternehmung aus dieser schwierigen wirtschaftlichen Situation zu befreien, vereinbarten die neue Geschäftsführung und die Belegschaftsvertretung 1996 ein Maßnahmenpaket zur Sanierung der Unternehmung. Dieses beinhaltete eine 22,5 %ige Barabfindung der Anwartschaften des Pensionsstatuts von 1994, den Verzicht auf zwei Drittel der Überzeitguthaben und die Kürzung von Sozialleistungen.

Der 1997 an die Mitarbeiter ausbezahlte Betrag zur Bereinigung von Pensionszusagen und Überzeitguthaben betrug rd 12,79 Mill EUR. Zur Deckung der erforderlichen Barmittel nahm die überprüfte Unternehmung einen Kredit in der Höhe von 10,25 Mill EUR auf.

Im Zuge der Erstellung eines neuen Personalstatutes wurde das Sozialregulativ 1999, das auch eine Betriebsvereinbarung über den Beitritt zu einer überbetrieblichen Pensionskasse umfasste, neu ausverhandelt.

- 24.2 Der RH stellte fest, dass Fehler bei der Erstellung des Pensionsstatutes 1994 die überprüfte Unternehmung in finanzielle Schwierigkeiten geraten ließen, die nur durch von den Mitarbeitern getragene Sparmaßnahmen und einen Zuschuss des Mehrheitseigentümers Bund gelöst werden konnten. Der RH anerkannte den Beitritt der Unternehmung zu einer Pensionskasse und somit die Errichtung eines Pensionsvorsorgesystems, das eine klare Kalkulationsbasis für künftige Zahlungen liefert.

Arsenal GesmbH

- 25 Mit dem am 1. Jänner 1997 in Kraft getretenen Bundesgesetz (BGBl I Nr 15/1997) wurde das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal in eine GesmbH übergeleitet.

Dieses Gesetz zielte auf eine strategische und operative Zusammenführung der Arsenal GesmbH und des Forschungszentrums Seibersdorf bis zum Ende 1998 ab. Die konkrete Ausprägung der Zusammenführung blieb offen. Erst Anfang 1999 wurde Klarheit über die gesellschaftsrechtliche Konstruktion erzielt, nämlich die Einbringung der Arsenal GmbH als Tochtergesellschaft des Forschungszentrums Seibersdorf.

Die Republik Österreich brachte somit ihre 100 %ige Beteiligung an der Arsenal GmbH mit einer Stammeinlage von 0,73 Mill EUR als Sacheinlage in die überprüfte Unternehmung ein. Nach handelsrechtlichen Vorschriften hatte das Forschungszentrum Seibersdorf als übernehmende Gesellschaft jenen Wert in ihrer Bilanz anzusetzen, der dem buchmäßigen Eigenkapital der Arsenal GmbH zum 31. Dezember 1998 entsprach. Dabei wurde in den Einbringungsvertrag die Klausel aufgenommen, dass der Verkehrswert bei Abschluss des Vertrages mindestens 0,73 Mill EUR beträgt.

Der Bund leistete der überprüften Unternehmung auf den Zeitpunkt der Einbringung Gewähr dafür, dass der einbringungsgegenständliche Geschäftsanteil einen positiven Verkehrswert hat. Die Gewährleistungsansprüche hätten mit 30. Juni 2000 geendet, wurden jedoch vom BMVIT zunächst bis 30. Juni 2002 und im Mai 2002 bis 31. Dezember 2004 verlängert.

Der Grund dafür lag in den unterschiedlichen Rechtsauffassungen zu der Frage, ob die Arsenal GmbH an ihrem Standort in 1030 Wien eine gewerberechtliche Betriebsanlagenbewilligung benötige. Wäre dies der Fall, so hätte sich nach einem Gutachten ein zusätzlicher finanzieller Aufwand von 13,08 Mill EUR für die Erlangung der Bewilligung ergeben. Dies hätte eine reale Überschuldung und somit einen negativen Verkehrswert der Arsenal GmbH zur Folge, weil eine bilanzielle Vorsorge für diesen Fall bisher nicht gebildet wurde.

Da aber eine Verlegung des Standortes Arsenal in nächster Zukunft geplant ist, sei die Gewährleistungsfrage nach Aussage der überprüften Unternehmung nur von vorübergehender Bedeutung. Bis zum Ablauf der verlängerten Frist sei jedenfalls sichergestellt, dass es zu keiner finanziellen Mehrbelastung für die Unternehmung kommen werde.

Aus Sicht des Forschungszentrums Seibersdorf kam dieses Gesetz zu einem sehr ungünstigen Zeitpunkt. Durch die bereits angeführten Probleme war die überprüfte Unternehmung selbst im Fortbestand bedroht. Der mehrfache Wechsel in der Geschäftsführung sowohl im Forschungszentrum Seibersdorf als auch in der Arsenal GmbH erschwerte die Erstellung der notwendigen Konzepte für die Zusammenführung. Zudem behinderte die Personalstruktur der Arsenal GmbH mit Beschäftigten dreier Kategorien (Beamte, Vertragsbedienstete, Privatangestellte) eine schnelle Umsetzung notwendiger personeller Veränderungen.

Erst nach Unterzeichnung des Einbringungsvertrages im Frühjahr 1999 wurde mit konkreten Maßnahmen zur Zusammenführung und der Hebung von Synergien begonnen.

- 26.1 Seit 1. Jänner 2000 war der kaufmännische Geschäftsführer des Forschungszentrums Seibersdorfs in Personalunion auch kaufmännischer Geschäftsführer der Arsenal GmbH. Dies wirkte sich positiv auf Tempo und Qualität der Zusammenführung aus.
- 26.2 Der RH empfahl aber, nach Einleitung der wesentlichen Weichenstellungen diese Doppelfunktion zu beenden. Einerseits erfordern nach Ansicht des RH beide Positionen den ungeteilten Arbeitseinsatz einer Person und andererseits würde damit auch die aus Sicht des RH konfliktträchtige Situation be-

Arsenal GesmbH**264**

endet, dass der wissenschaftlich-technische Geschäftsführer des Forschungszentrums Seibersdorf, der Aufsichtsrat der Arsenal GmbH ist, gleichzeitig als Kollege und Aufsichtsorgan des zweiten Geschäftsführers fungiert.

- 26.3 *Laut Mitteilung der überprüften Unternehmung sei nich vorgesehen, die Doppelfunktion des kaufmännischen Geschäftsführers auf Dauer beizubehalten.*
- 27.1 Die Finanzierungsgarantiegesellschaft (FGG) präsentierte Ende 2000 einen Bericht über verschiedene Ausgliederungen des Bundes, darunter auch jene der Arsenal GmbH. Insgesamt kam die FGG zu einer befriedigenden Beurteilung, bemängelte aber die starke Zeitverzögerung bei der Umsetzung der Zusammenführung, weshalb sie die überwiegend positive Beurteilung mit der Einschränkung "vorläufig" versah.
- 27.2 Im Rahmen der örtlichen Überprüfung im Forschungszentrum Seibersdorf im Frühjahr 2001 gewann der RH den Eindruck, dass die Eingliederung mittlerweile zügig und zielgerichtet vorangetrieben wurde. Die Überschneidungen in den operativen Geschäftsfeldern waren relativ gering. Allerdings erfolgte auch in der Arsenal GmbH im Zuge der Konzepterstellungen eine Bereinigung der Arbeitsgebiete und eine Konzentration auf die Stärken der Unternehmung.
- 28.1 In der allgemeinen Zusammenfassung aller Ausgliederungen stellte die FGG als Schwachpunkte unter anderem fest, dass im Gesetz Unternehmungskonzepte bedungen wurden, die allerdings erst (im Nachhinein) zu erstellen waren. Weiters stellte die FGG fest, dass solche Konzepte häufig einen Kontinuitätsbruch im Prozess darstellen.
- 28.2 Der RH schloss sich dieser Beurteilung an. Er empfahl, künftig nach Möglichkeit ein detailliertes Unternehmungskonzept — allenfalls unter Einbindung des künftigen Managements — bereits vor geplanten Ausgliederungen zu erstellen.
- 29 Sonstige Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Unternehmungssteuerung, das Controlling, die Organisation, das Marketing, Bereiche des Personalwesens, eine Beschwerde bei der EU-Kommission, Investitionen und weitere Beteiligungen der überprüften Unternehmung.

Schluss-
bemerkungen

30 Zusammenfassend hob der RH nachstehende Empfehlungen hervor:

Der Bund sollte

(1) die außeruniversitäre Forschungstätigkeit verstärkt über Programm- und Projektfinanzierung an Stelle von Basisfinanzierungen fördern,

(2) die außeruniversitären Forschungseinrichtungen regelmäßig evaluieren sowie

(3) die Frage der Langzeitlagerung von radioaktiven Abfällen ohne weitere Verzögerung einer endgültigen Lösung zuführen.

Das Forschungszentrum Seibersdorf sollte

(4) ein neues Strategiekonzept erstellen und

(5) schriftliche Veranlagungsrichtlinien erlassen.

**Autobahnen- und Schnellstraßen
Finanzierungs-AG:
Evaluierung der Ausgliederung des hochrangigen
Straßennetzes im Bereich der Straßenerhaltung**

Kurzfassung

Die Betreuung und Weiterentwicklung des hochrangigen Straßennetzes Österreichs (Autobahnen und Schnellstraßen) mit Ausnahme der Strecken der Straßensondergesellschaften wurden 1997 an die Autobahnen- und Schnellstraßen Finanzierungs-AG (ASEIN AG) übertragen. Der RH überprüfte die Entwicklung der betrieblichen Erhaltung des Netzes von rd. 7.900 Fahrstreifenkilometern anhand der Straßenverwaltungen in den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich (rd. 4.200 Fahrstreifenkilometern), welche die Erhaltungsaufgabe weiterhin – nunmehr auf Grundlage von Werkverträgen im Auftrag der ASEIN AG – wahrnehmen.

Der Anfangs der 90er Jahre vom damaligen BMwA eingeleitete Rationalisierungsprozess für die betriebliche Erhaltung wurde nach der Übertragung an die ASEIN AG nur eingeschränkt fortgesetzt. Die Mehrabgeltungen aus dem Vertragsverhältnis mit der ASEIN AG garantieren weitgehend die von den Ländern erzielten Einsparungen.

Die Parameter für die vertragsgemäße Abgeltung der Erhaltungskosten der Länder waren nicht betriebswirtschaftlich, sondern so bestimmt, dass sich das Ergebnis letztlich der durch die bisherige Organisationform in den Ländern gegebenen Ausgabesituationen weitgehend annaherte.

Der RH stellte in den Abrechnungen für 1999 und 2000 umfangreiche Zuordnungen von Einnahmen und Ausgaben im Ausmaß von 2,82 Mill. EUR fest, die zu Mehrkosten von 1,50 Mill. EUR für die ASEIN AG führten. Die Richtigstellung von Fehlbeträgen von 1,51 Mill. EUR während der Geburungsüberprüfung führte zu einer Kostenentlastung der ASEIN AG um 0,21 Mill. EUR.

Der RH stellte in den drei überprüften Ländern einen unterschiedlichen Erneuerungsgrad des Fahrzeug- und Gerätelparks und dessen stark unterschiedliche, teilweise auch überhöhte Instandhaltungskosten fest.

Die unkritische Übernahme unrichtiger Länderdaten für das Betriebskennzahlensystem durch die ASEIN AG führte zu unrichtigen Ergebnissen beim betriebswirtschaftlichen Vergleich der betrieblichen Straßenerhaltung der Länder.

Kenndaten der ASFINAG

Rechtsgrundlagen	ASFINAG-Gesetz, BGBl Nr 591/1982 idgF; Maßnahmengesetz, BGBl Nr 826/1992 idgF (mit Wirkung vom 1. Jänner 1993; Verschmelzung der Tauernautobahn AG, Phyrn Autobahn AG, Autobahnen- und Schnellstraßen AG und Wiener Bundesstraßen AG zur Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG); Infrastrukturfinanzierungsgesetz 1997, BGBl I Nr 113/1997 idgF		
Unternehmungsgegenstand	Finanzierung, Planung, Bau und Erhaltung der bemaunten Bundesstraßen		
Grundkapital (ab 1999)	392,4 Mill EUR		
Anteile an der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG	63,6 Mill EUR		
Anteile an der Alpen Straßen AG	28,3 Mill EUR		
Eigentümer	Bund		
Geburungsentwicklung*	1999	2000	2001
	in Mill EUR		
Eigenkapital/-mittel	425,4	331,7	339,5
Umsatzerlöse	652,2	739,9	966,1
davon			
– Vignettenerlöse	191,0	200,0	307,2
– Mauterlöse	238,1	255,7	256,3
– Erlöse aus an den Bund weiter verrechneten Bauleistungen	223,1	284,2	402,6
Betriebserfolg	185,1	188,2	302,6
Finanzerfolg	– 268,3	– 281,8	– 293,9
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 83,2	– 93,6	8,7
Bilanzgewinn/-verlust	–	– 93,6	– 85,8
Verbindlichkeiten	6 344,9	6 651,4	7 066,0
Immaterielles Vermögen	6 626,5	6 927,3	7 336,3
davon			
– Fruchtgenussrecht	6 333,4	6 607,5	6 742,1
– Anzahlungen auf das Fruchtgenussrecht	292,9	308,4	580,0
Personalaufwand	2,7	3,4	4,0
Verwaltungsaufwand	3,2	4,1	5,0
* gerundete Werte			
Personalstand		Anzahl	
Vorstandsmitglieder	2	2	
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	31	37	
– davon überwiegend mit betrieblicher Erhaltung befasst	2	5	

Kenndaten der betrieblichen Erhaltung der Autobahnen und Schnellstraßen in den Bundesländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich 1999 und 2000

	Kärnten		Niederösterreich		Oberösterreich	
	1999	2000	1999	2000	1999	2000
Fahrstreifenkilometer Autobahnen	1 062	1 118	1 688	1 688	1 198	1 208
Fahrstreifenkilometer Schnellstraßen	–	–	294	294	–	–
	in Mill EUR ohne USt ¹⁾					
Normkosten ²⁾	8,89	9,32	18,15 ³⁾	18,26 ³⁾	9,03	9,37
Personalaufwand	5,65	5,62	13,96	12,75	7,07	7,04
Sachaufwand	2,99	3,25	8,85	8,42	4,64	4,42
Ausgaben für betriebliche Erhaltung	8,65	8,87	22,81	21,16	11,71	11,46
Einnahmen aus betrieblicher Erhaltung	0,71	0,38	4,27	3,68	1,82	1,85
Ergebnis (Ausgaben minus Einnahmen)	7,94	8,49	18,54	17,49	9,89	9,61
Saldo der Normkosten minus Ergebnis der betrieblichen Erhaltung	0,95	0,83	– 0,39	0,78	– 0,86	– 0,23
	in EUR					
Nettoaufwand pro Fahrstreifenkilometer	7 474	7 601	9 353	8 822	8 259	7 948

1) rundungsbedingte Abweichungen möglich

2) zwischen dem damaligen BMwA und den Bundesländern vereinbarte Sollkostenvorgabe

3) vorläufige Rechenwerte der ASFINAG aufgrund noch offener Verhandlungen

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 Der RH überprüfte von November 2000 bis November 2001 die Gestaltung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) hinsichtlich der den Bundesländern übertragenen betrieblichen Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes am Beispiel der Straßenverwaltungen in Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich. Schwerpunkt der Überprüfung war dabei der Vergleich der nunmehrigen mit der früheren Organisationsform.

Zu den Prüfungsmittelungen des RH vom Februar 2002 nahmen die ASFINAG und das Land Oberösterreich im April 2002, das Land Niederösterreich im Mai 2002 und das Land Kärnten im Juli 2002 Stellung. Das BMVIT verzichtete auf eine Stellungnahme. Der RH erstattete seine Genäußerungen im August 2002.

Rechtsgrundlagen

2 Bis Ende 1996 wurde das hochrangige Netz der Bundesstraßen (Autobahnen und Schnellstraßen) — mit Ausnahme der von den Straßensondergesellschaften Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ÖSAG) und Alpenstraßen AG betreuten Strecken — von den Bundesländern mittels Auftragsverwaltung im Auftrag des Bundes betreut. Aufgrund des Infrastrukturfinanzierungsgesetzes 1997 übernahm die ASFINAG im selben Jahr die Betreuung und Weiterentwicklung dieses rd 7 900 Fahrstreifenkilometer umfassenden Netzes (Bau, betriebliche Erhaltung sowie Bemautung und Finanzierung) auf Basis eines Fruchtgenussvertrages mit dem Bund.

Rechtsgrundlagen

270

Die ASFINAG zog zur Erfüllung ihrer Aufgaben wiederum die Straßenverwaltungen der Bundesländer heran. Die Vergütung für die von den Straßenverwaltungen zu erbringenden Leistungen erfolgte auf Grundlage von Werkverträgen, deren Rahmenbedingungen vor dem einschlägigen Beschluss im Nationalrat zwischen dem damaligen BMwA und den Ländern festgelegt worden waren.

In den rückwirkend per 1. Jänner 1997 abgeschlossenen Verträgen waren die von den Ländern zu erbringenden Leistungen in einem Leistungskatalog abschließend aufgezählt. Eine Kündigung der Verträge war frühestens ab dem Jahr 2003 — mit Wirksamkeit ab 2006 — möglich.

Das Entgelt für die betriebliche Erhaltung des hochrangigen Straßennetzes beruhte auf so genannten Normkosten. Bei diesen handelte es sich um eine bereits vor der Übernahme der Erhaltungsaufgabe durch die ASFINAG zwischen dem damaligen BMwA und den Bundesländern vereinbarte Sollkostenvorgabe. Diese stellte das Ergebnis eines mehrjährigen Untersuchungsprozesses dar, der bereits 1990 von der damaligen Bundesregierung mit dem Ziel eingeleitet worden war, die Erhaltung der Bundesstraßen wirtschaftlicher zu organisieren und die dafür eingesetzten Mittel zwischen den Ländern nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien zu verteilen.

Kostenentwicklung der betrieblichen Erhaltung

- 3.1 Im Zuge der Ermittlung der Normkosten für die betriebliche Erhaltung in den 90er-Jahren wurde auf Grundlage von Untersuchungen ein Einsparungsziel von 18 % festgelegt. Der RH ermittelte für den Zeitraum zwischen 1990/91 und 1995/96 aus den vorliegenden Kennzahlen für die Autobahnen in den drei untersuchten Ländern eine Verringerung der spezifischen jährlichen Erhaltungsausgaben um rd 9 %. Dabei wurde noch nicht berücksichtigt, dass die Steigerung der Verkehrsleistung in dieser Periode (rd 20 %) eine gewisse Erhöhung des Aufwandes rechtfertigen würde.

Zwischen 1995/96 und 1999/2000 verringerten sich die spezifischen Ausgaben der drei Länder für die betriebliche Erhaltung um durchschnittlich 4,1 %; die Einsparungen der ASFINAG betrugen nach Anrechnung des aus den Verträgen mit den Ländern erwachsenden Zusatzaufwandes nur mehr 1,3 %.

- 3.2 Der RH stellte fest, dass der Anfang der 90er-Jahre vom damaligen BMwA eingeleitete Rationalisierungsprozess für die betriebliche Erhaltung der Bundesstraßen nach der Übertragung an die ASFINAG nur eingeschränkt fortgesetzt wurde. Zusätzlich wurden die von den Ländern erzielten Einsparungen durch die Mehrabgeltungen aus dem Vertragsverhältnis mit der ASFINAG weitgehend egalisiert.

So lag die vertragsgemäße pauschale Abgeltung für die Verwaltungstätigkeit mit 5 % der Normkosten um rund einen Prozentpunkt über der Abgeltung, die den Ländern für diese Aufgabe bis Ende 1996 vom Bund im Rahmen des Finanzausgleichs gewährt worden war.

- 3.3 *Die ASFINAG teilte mit, sie habe auf die Gestaltung der Werkverträge keinen Einfluss nehmen können. In den Verträgen sei zwar ein Anreizsystem für Rationalisierungen enthalten, das tatsächliche Rationalisierungspotenzial sei allerdings von 1995/96 bis 1999/2000 geringer gewesen als davor.*

Berechnung der
Normkosten

- 4.1 Die Vorgabegröße Normkosten legte die angemessenen Kosten der betrieblichen Erhaltung anhand einer komplexen Berechnungsformel in Abhängigkeit von bestimmten Aufwandsgrößen (zB Umfang des Straßennetzes, Verkehrsbelastung, Topographie, Tunnelanteil, Preisentwicklung) fest und war mit einer Rationalisierungserwartung von 1 % jährlich verbunden. Eine jährliche Neubestimmung der Kostenvorgabe für jedes Bundesland durch die ASFINAG trug den laufenden Änderungen des Erhaltungsaufwands (zB aufgrund von Änderungen des Netzes, wetterbedingten Gegebenheiten oder des Verkehrsgeschehens) Rechnung.

Das effektive Entgelt der Länder errechnete sich über eine Kostenteilungsregel, wonach der in der Normkostenabrechnung gegenüber der Normkostenvorgabe ausgewiesene Mehr- oder Minderaufwand — bis zu einem Limit von 10 % Überschreitung — im Verhältnis 50 : 50 zwischen der ASFINAG und dem Land geteilt wurde (Anreizsystem). Somit erhalten die Länder die Hälfte ihres Mehraufwandes neben den Normkosten vergütet; beim Minderaufwand bekommen sie die Normkosten minus der Hälfte des Minderaufwandes ersetzt. Eine über 10 % hinausgehende Kostenüberschreitung wird von der ASFINAG nicht vergütet.

Zusätzlich erhielten die Länder, wie erwähnt, eine Abgeltung von 5 % der Normkosten für die im Zusammenhang mit der Straßenerhaltung anfallende Verwaltungstätigkeit sowie eine weitere von 10 % der Normkosten für die Erneuerung von Fahrzeugen und Geräten. Beide Abgeltungen stellten Fixbeträge ohne Verrechnungsnachweis dar.

Weiters wurden den Ländern Belastungen aus Abgabenpflichten (zB Kommunalsteuer) sowie Versicherungskosten gesondert nach den tatsächlichen Aufwendungen vergütet. Die Abrechnung der Normkosten erfolgte in einem zweijährigen Rhythmus.

Im Jahr 2000 unterschritten zumeist die tatsächlichen Ausgaben die den Ländern auf Basis dieses Berechnungsmodells zuerkannten Normkosten. Für die drei untersuchten Länder Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich betrug die Unterschreitung 1,37 Mill EUR oder 3,7 % der Normkosten; für alle neun Bundesländer 3,86 Mill EUR oder 5 %. Dabei bestanden in den einzelnen Ländern vergleichsweise große Unterschiede.

Abweichung der tatsächlichen Ausgaben von den Normkosten*

Zahlen des Jahres 2000	in Mill EUR	in % der Normkosten
Kärnten	- 0,8	- 8,9
Niederösterreich	- 0,8	- 4,3
Oberösterreich		+ 0,2
neun Bundesländer	- 3,9	+ 2,4

* ohne USt

Berechnung der Normkosten

272

Das Zurückbleiben der tatsächlichen Ausgaben hinter den Normkosten bewirkte, dass die ASFINAG den drei untersuchten Ländern zusätzlich zum Aufwandsersatz für die betriebliche Erhaltung 0,69 Mill EUR zu leisten hatte. Für alle neun Bundesländer betrugen die Mehrzahlungen 1,93 Mill EUR.

- 4.2 Die derart berechneten Normkosten senkten die Erhaltungskosten nur unzureichend ab. Die Parameter waren nicht betriebswirtschaftlich, sondern so bestimmt, dass sich das Ergebnis letztlich der durch die bisherige Organisationsform in den Bundesländern bestehenden Ausgabensituation weitgehend annäherte. Der RH erachtete einige in der Normkostenformel festgelegten funktionalen Zusammenhänge für wenig plausibel.

Während zB eine geringe Verkehrsbelastung kaum zu den Normkosten beitrag (im Burgenland und in Kärnten lediglich rd 3 %), erhöhte eine starke Verkehrsbelastung diese Normkosten unverhältnismäßig hoch (in Wien 69 %, in Niederösterreich 32 %), obwohl der tatsächliche betriebliche Aufwand nicht im selben Ausmaß wuchs.

Bei der Vergütung der Ausgaben für die betriebliche Erhaltung war jedenfalls auf die unterschiedlichen Strukturen in den Ländern Rücksicht zu nehmen. Das derzeitige Verrechnungsmodell nahm auf diese Umstände jedoch zweifach Rücksicht; erstens durch die vorweg genommene Anpassung der Normkosten an die gegebenen Verhältnisse und zweitens durch die erwähnte Kostenteilungsregel.

Der RH empfahl, bei der beabsichtigten Neufassung der Vergütungsregelung für die betriebliche Erhaltung die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse von der gebotenen Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse zu trennen. Zunächst wären auf Basis einer Kostenrechnung die betriebswirtschaftlich angemessenen Kosten zu bestimmen. Erst danach wäre in einem zweiten Schritt eine Regelung für Abweichungen von den festgelegten Sollkosten zu schaffen.

- 4.3 *Die ASFINAG schloss sich der Beurteilung des RH an, wonach der derzeitige Normkostenansatz wenig Anreiz zu einer weiteren Kostensenkung in der betrieblichen Erhaltung biete. Für eine Neuregelung sei jedoch auch eine weitergehende Differenzierung in der Kostenrechnung erforderlich.*

Normkostenabrechnung für 1999 und 2000

- 5.1 Bei der stichprobenartigen Kontrolle der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung großteils nur in Form von Entwürfen vorliegenden Normkostenabrechnungen der drei überprüften Länder für 1999 und 2000 stellte der RH unrichtige Zuordnungen von Ausgaben und Einnahmen in erheblichem Ausmaß fest.
- (1) Beim Personalaufwand erreichten die Fehlzuordnungen ein Ausmaß von insgesamt 1,14 Mill EUR (vorzeichenlos addierte Summen). So stellte etwa das Land Niederösterreich für Bedienstete, die sowohl im ASFINAG-Bereich als auch auf sonstigen Straßen eingesetzt waren, einen um 0,51 Mill EUR zu hohen Betrag in Rechnung.

Andererseits hatten alle drei überprüften Länder die ihnen vertragsgemäß zustehende Verrechnung des Personalaufwands für Brückenprüfungen im Gesamtausmaß von 0,60 Mill EUR in ihren Abrechnungen nicht berücksichtigt. Insgesamt war der Personalaufwand in den überprüften Abrechnungen der drei Länder um 0,11 Mill EUR zu niedrig angesetzt.

(2) Auch beim Sachaufwand und den im Erhaltungsbereich erzielten Einnahmen waren Fehlzuordnungen festzustellen. So ordnete zB das Land Oberösterreich Planungsausgaben von 0,45 Mill EUR, die bereits im Rahmen des Investitionsprogramms vergütet worden waren, der Normkostenabrechnung zu. Das Land Niederösterreich nahm unrichtigerweise Investitionsausgaben für die Einführung der Kostenrechnung von 0,31 Mill EUR in die Abrechnung auf. Der Sachaufwand wurde von den drei Ländern insgesamt um 0,99 Mill EUR zu hoch angesetzt.

(3) Die von den Ländern eingehobenen Erlöse und Entgelte der ASFINAG wurden teilweise in der Normkostenabrechnung in unrichtiger Höhe ausgewiesen oder als Einnahmen der Länder verbucht. Von dem gesamten Fehlbetrag von 0,47 Mill EUR entfielen allein 0,39 Mill EUR auf einen vom Land Niederösterreich nicht an die ASFINAG abgeführt Kostenersatz für Baustellenabsicherungen.

(4) Die Kommunalsteuer wurde in den Ländern unterschiedlich gehandhabt. Während Niederösterreich keine Kommunalsteuer abführte, verrechnete Kärnten der ASFINAG einen um 0,01 Mill EUR überhöhten Betrag.

Zusammenfassend konnte der RH in den Normkostenabrechnungen der drei überprüften Länder für die Jahre 1999 und 2000 Fehlbeträge mit einem Volumen von 2,82 Mill EUR feststellen. Der Forderungsbetrag gegenüber der ASFINAG war damit um 1,50 Mill EUR überhöht.

Infolge der Beanstandungen durch den RH stellten die Länder bereits während der laufenden Gebarungsüberprüfung Fehlbuchungen im Umfang von 1,51 Mill EUR richtig. Dabei nahmen die Länder einerseits die bisher nicht verbuchten Personalaufwendungen für die Brückenprüfungen von 0,60 Mill EUR auf; andererseits wurden die Abrechnungen unter anderem um die erwähnten Forderungen für Planungskosten (Oberösterreich) sowie für die Einführung der Kostenrechnung (Niederösterreich) entlastet. Daraus ergab sich eine Verminderung der Abrechnungssummen für die Normkosten von 0,21 Mill EUR (Kostenentlastung der ASFINAG).

- 5.2 Der RH empfahl im Hinblick auf diese Verrechnungsmängel eine Verstärkung der Kontrollen der Normkostenabrechnungen durch die ASFINAG. Aufgrund der Vielzahl und der Vielfalt der beanstandeten Fälle regte er weiters an, genauere Zuordnungsregeln für die Rechnungslegung auszuarbeiten. Im Zuge der Neuverhandlung der Verträge wäre festzulegen, aus Gründen der Zeitnähe und Transparenz die Abrechnungen jährlich vorzunehmen.

**Normkostenabrechnung
für 1999 und 2000**

274

- 5.3 *Die ASFINAG teilte mit, sie hätte ihre Überprüfungstätigkeit mittlerweile intensiviert und bereits einige der offen gebliebenen Mängel bereinigt. Die restlichen Mängelfeststellungen würden mit den Ländern geklärt werden; in einigen Bereichen ließen jedoch die derzeitigen Werkverträge Interpretationsspielräume offen. Eine Präzisierung der Zuordnungskriterien für die Normkostenabrechnungen — beruhend sowohl auf den Feststellungen des RH als auch in Verbindung mit der laufenden Weiterentwicklung der Kostenrechnung — werde angestrebt.*

Im Übrigen habe die ASFINAG die Abrechnungen der Länder immer nur vorbehaltlich einer genauen Prüfung akzeptiert, so dass kein wirtschaftlicher Schaden aufgrund von später entdeckten Abrechnungsmängeln hätte entstehen können.

- 5.4 Der RH anerkannte die von der ASFINAG gesetzten Bemühungen zur Klärung der offenen Fragen. Im Hinblick auf erhobene Ansprüche der Länder (zB die Übernahme der Kosten für das Verwaltungspersonal in den Straßenmeistereien) wiederholte er seine Auffassung, dass sich die Vergütungsregelungen des Werkvertrages an den zuvor gegebenen Rechtsgrundlagen (insbesondere des Finanzausgleichsgesetzes) orientierten und Erweiterungen lediglich in den im Werkvertrag taxativ genannten Bereichen (zB Brückenprüfungspersonal) erfolgten.

Erneuerung von Kraftfahrzeugen und Geräten

- Erneuerungspauschale 6.1 Gemäß den Werkverträgen stellte die ASFINAG den Ländern die ihr vom Bund übereigneten Fahrzeuge und Geräte für die Straßenerhaltung zur Verfügung. Die Länder hatten für deren Instandhaltung zu sorgen sowie den Fahrzeug- und Gerätelpark zu erneuern. Der Betrieb der Fahrzeuge und Geräte wurde im Rahmen der Normkosten abgegolten; für ihre Erneuerung erhielten die Länder, wie erwähnt, zusätzlich eine Pauschale von 10 % der Normkosten.

Anfang 1997 war der valorisierte Buchwert des Fahrzeug- und Gerätelparks der drei überprüften Länder — bezogen auf die Größe des zu betreuenden Netzes — annähernd gleich. Bis zum Jahr 2000 entwickelte sich das mittlere Alter der Lastkraftwagen jedoch unterschiedlich. Während es in Niederösterreich von neun auf sechs Jahre abnahm, sank es in Kärnten und Oberösterreich nur von 8,5 auf 7,5 Jahre.

- 6.2 Der RH verwies auf den engen Zusammenhang zwischen Fahrzeugalter und Instandhaltungskosten. Er empfahl, für die Erneuerung des Fahrzeug- und Gerätelparks anstelle des von den Normkosten abgeleiteten Pauschales einen auf Basis von standardisierten Bewertungen des Gerätelparks selbst ermittelten pauschalen Kostenersatz einzuführen. Der Erneuerungserfolg wäre der ASFINAG von den Ländern regelmäßig anhand des buchmäßigen Inventarvermögens nachzuweisen.
- 6.3 *Die ASFINAG sagte zu, im Zuge der Neuverhandlungen der Werkverträge eine entsprechende Regelung anzustreben.*

Das Land Kärnten stellte in Aussicht, die Kraftfahrzeuge zur Verringerung der Wartungskosten für die ASFINAG künftig nach zehnjähriger Nutzung auf Basis von Schätzgutachten zu erwerben, wodurch die mittlere Nutzungsdauer auf fünf Jahre gesenkt werden würde.

Das Land Oberösterreich teilte mit, die mittlere Nutzungsdauer der Lastkraftwagen sei seit dem Jahr 2000 von 7,4 auf 6,7 Jahre gesunken, wodurch sich die Instandhaltungskosten entsprechend vermindert hätten. Eine weitergehende Rationalisierung werde angestrebt.

- 6.4 Der RH verwies im Hinblick auf die Stellungnahme des Landes Kärnten darauf, dass auch bei dieser beabsichtigten Vorgangsweise der wirtschaftliche Nutzen für beide Vertragspartner sicherzustellen sei. Das bedinge eine Bestimmung der Nutzungsdauer der Lastkraftwagen nach Kriterien des Autobahnbetriebes sowie eine Veräußerung derselben unter Wettbewerbsbedingungen.

Instandhaltungskosten

- 7.1 Während die durchschnittlichen Instandhaltungskosten für einen Lastkraftwagen in Niederösterreich bei acht der insgesamt 13 Straßenmeistereien 6 000 EUR jährlich betrugen, waren sie in den fünf anderen mit 11 000 EUR pro Jahr fast doppelt so hoch. Vergleichsweise lagen die Kosten in Kärnten und Oberösterreich bei lediglich 4 300 EUR bzw 5 200 EUR pro Jahr. Fallweise überstiegen die Instandhaltungskosten einzelner Lastkraftwagen den Zeitwert der Fahrzeuge beträchtlich. Häufige Ursachen waren Reparaturen der Bremsen sowie Sanierungen an Karosserie und Fahrgestell.
- 7.2 Der RH konnte trotz intensiver Analysen keinen signifikanten Zusammenhang der überhöhten Instandhaltungskosten der Lastkraftwagen in Niederösterreich mit Fahrzeugalter, Fahrleistung, Räum-, Splitt- oder Salzstreuintensität feststellen. Da hiefür vielmehr Form, Intensität und Zeitaufwand der Wartung maßgeblich waren, regte er organisatorische Maßnahmen zur Senkung der Kosten an. Weiters wäre bei Reparaturentscheidungen künftig im Sinne der Wirtschaftlichkeit verstärkt der Zeitwert der Fahrzeuge gegen die restliche Nutzungsdauer abzuwegen.
- 7.3 *Die ASFINAG kündigte an, die Ursachen der starken Abweichungen der Instandhaltungskosten in Niederösterreich gemeinsam mit dem Land näher analysieren zu wollen.*

Das Land Niederösterreich teilte mit, dass durch die besonders intensive Wartung die ständige Einsatzbereitschaft im Winterdienst sichergestellt werden solle. Künftig sollen aber Reparaturen vermehrt in den wirtschaftlicher arbeitenden zentralen Betriebswerkstätten erfolgen. Allerdings könnten unwirtschaftliche Reparaturen wegen der beschränkten Mittel für Erneuerungen nicht immer ausgeschlossen werden.

Auch könnte man Verkaufserlöse, die bei zeitgerechtem Verkauf erheblich höher wären, aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht für Ersatzbeschaffungen nutzen, weil sie derzeit — abhängig vom Anschaffungszeitpunkt — dem Bund oder der ASFINAG zufließen würden.

- 7.4 Der RH entgegnete, dass die ständige Einsatzbereitschaft im Winterdienst eine für alle Straßenmeistereien geltende Anforderung darstelle. Hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Hindernisse für eine wirtschaftliche Fahrzeughaltung empfahl er der ASFINAG, Möglichkeiten zu prüfen, die Zuordnung der Erlöse von Fahrzeugverkäufen im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Optimierung neu zu regeln.

276

**Betriebskennzahlen
zur Straßen-
erhaltung**

- 8.1 Die ASFINAG führte das vom damaligen BMwA für das gesamte Bundesstraßennetz zum Zweck des zwischenbetrieblichen Vergleichs geschaffene Betriebskennzahlensystem 1990 weiter. Die Länder hatten zu diesem Zweck ihre Kennzahlen jährlich der ASFINAG mitzuteilen, die sie in einer Kenndatenauswertung dokumentierte.

Die von den Ländern Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich übermittelten Meldungen für 1999 erwiesen sich als fehlerhaft. So enthielt zB die Meldung des Landes Oberösterreich einen um 1,89 Mill EUR zu geringen Sachaufwand, während Kärnten und Niederösterreich den Personalaufwand um 0,85 Mill EUR bzw 0,51 Mill EUR zu hoch ansetzten.

- 8.2 Die unkritische Übernahme unrichtiger Länderdaten durch die ASFINAG führte zu unrichtigen Ergebnissen im betriebswirtschaftlichen Vergleich.
- 8.3 *Die ASFINAG teilte mit, dass sie mittlerweile Maßnahmen zur Verbesserung des Datenmaterials und der Auswertung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen gesetzt habe.*

**Kostenrechnung
für die betriebliche
Erhaltung**

- 9.1 Die ASFINAG hatte für die Erhaltung und Verwaltung des ihr übertragenen Straßennetzes eine Kostenrechnung einzuführen. Deshalb wurden die Länder mittels der mit ihnen abgeschlossenen Werkverträgen verpflichtet, bis spätestens Ende 1999 eine auf dem Betriebskennzahlensystem 1990 aufbauende Kostenrechnung einzurichten. Die Vergütung dieser Leistung erfolgte im Rahmen des 5 %-Verwaltungspauschales.

Die überprüften Länder Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich setzten diesen Auftrag wegen unterschiedlich konfigurierter Software und Datenstrukturen in verschiedener Form um. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war das Datenmaterial für Auswertungen durch die ASFINAG nur eingeschränkt verwendbar und insbesondere nur in Teilbereichen für zwischenbetriebliche Vergleiche geeignet.

Erst im Jahr 2001 übermittelte die ASFINAG den Ländern einen Katalog mit Mindestanforderungen an die Kostenrechnung sowie ein Meldeschema zur automatisierten Erfassung von Kostenträgern, Kostenstellen und Kostenartengruppen einschließlich kalkulatorischer Kosten und Erlöse.

- 9.2 Der RH beurteilte die Verpflichtung zur Führung einer Kostenrechnung trotz der bestehenden Unterschiede als zweckmäßig. Die Kostenrechnung stellte sowohl für die ASFINAG als auch für die Länder ein Instrument zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung dar. Allerdings fehlten einheitliche Kenngrößen zur detaillierten und zweifelsfreien Zuordnung der Leistungen, zur Früherkennung von Fehlentwicklungen sowie für vergleichende Beurteilungen.

Weiters führte die Einbeziehung kalkulatorischer Kosten für nicht den Ländern zuzurechnende Betriebseinrichtungen (Gebäude und Sonderanlagen) zu Ergebnissen, die sich vorerst — ohne Änderung der derzeitigen Vergütungsregelungen — nur für betriebswirtschaftliche Bewertungen eigneten.

Der RH empfahl, die der betrieblichen Erhaltung zuzuordnenden Tätigkeiten inhaltlich besser abzugrenzen und die Datenstruktur zu standardisieren. Eine derart verbesserte Kostenrechnung könnte in Zukunft die Basis für die Abgeltung der von den Ländern für die betriebliche Erhaltung ausgeführten Leistungen bilden.

- 9.3 *Die ASFINAG gab bekannt, dass sich die Regelung des Werkvertrages für die Führung einer Kostenrechnung mangels detaillierter Vorgaben nicht bewährt habe; im Zuge der Neuverhandlung sei eine Festlegung der Vorgaben über Führung und Meldewesen der Kostenrechnung erforderlich. Hinsichtlich der Einbeziehung der kalkulatorischen Kosten in die Kostendarstellung schloss sich die ASFINAG der Ansicht des RH an.*

**Schluss-
bemerkungen**

- 10 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Bei der beabsichtigten Neufassung der Vergütungsregelung für die betriebliche Erhaltung wären die betriebswirtschaftlichen Erfordernisse von der gebotenen Rücksichtnahme auf bestehende Verhältnisse zu trennen.
- (2) Die Zuordnungsregeln für die Rechnungslegung der Länder über die betriebliche Erhaltung wären zu präzisieren und die diesbezüglichen Nachkontrollen der ASFINAG zu verstärken.
- (3) Im Sinne von Zeitnähe und Transparenz sollten die Abrechnungen künftig jährlich erfolgen.
- (4) Die Kenngrößen der Kostenrechnung sollten für alle Länder einheitlich sein, um eine detaillierte und zweifelsfreie Zuordnung der Leistungen, vergleichende Beurteilungen sowie die Früherkennung von Fehlentwicklungen zu ermöglichen.
- (5) Das Pauschale für die Erneuerung des Fahrzeug- und Gerätelparks sollte auf Basis von standardisierten Bewertungen des Gerätelparks ermittelt werden. Der Erneuerungserfolg wäre von den Ländern nachzuweisen.
- (6) Zur Vermeidung überhöhter Instandhaltungskosten von Fahrzeugen und Geräten im Land Niederösterreich wären angemessene organisatorische Maßnahmen zu setzen. Bei Reparaturentscheidungen wäre auf den Zeitwert der Fahrzeuge Bedacht zu nehmen.

Bereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Anregung

Teilweise verwirklicht wurde die Empfehlung des RH hinsichtlich:

Verwaltung im Bereich der Burghauptmannschaft Wien

Beschleunigung der Vollausstattung der Wiener Hofburg mit Brandmeldeanlagen (TB 1995 S. 41 ff, zuletzt TB 2000 S. 295).

Das BMWA wiederholte, dass bereits mehrere Brandschutzbereiche fertig gestellt und eine Betriebsfeuerwehr errichtet worden seien; die Umsetzung aller Brandschutzmaßnahmen sei bis 2006 zu erwarten.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Kelag im Bereich der Kärntner Elektrizitäts AG (Kelag)

- (1) Fortsetzung des Kostensenkungs- und Restrukturierungsprogramms (TB 2000 S. 322 Abs 4.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung hätte die Kelag mit dem eigenen Konzern zum Zwecke der gemeinsamen Strombeschaffung und der Koordination des Kraftwerkseinsatzes sowie mit der Verbundgesellschaft zum Zwecke der Optimierung des Kraftwerkseinsatzes und der Speicherbewirtschaftung Kooperationsverträge abgeschlossen.

- (2) Verstärkte Beachtung der Funktionsfähigkeit von internen Kontrollkreisen bzw Optimierung der Prozessorganisation (TB 2000 S. 323 Abs 8.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung hätte die Kelag die stark ausgebauten interne Revisionsabteilung und zusätzlich den Wirtschaftsprüfer beauftragt, im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung auch die internen Kontrollkreise zu untersuchen.

- (3) Verstärkung der Stromhandels- und –vertriebsaktivitäten und Unterstützung durch eine Zusammenarbeit mit geeigneten Partnern (TB 2000 S. 324 Abs 10.2).

Laut Mitteilung der Landesregierung baue die Kelag ihren Stromhandel im Rahmen eines fünfstufigen Konzepts weiter aus. Gemäß Kooperationsvertrag werde sie dabei von der RWE Plus AG unterstützt. Die Abgabe werde im Geschäftsjahr 2002 voraussichtlich 1,8 Mrd kWh betragen.

Verwirklichte Empfehlungen**280**

Verwaltung im Bereich des Wohnungswesens

- (4) Erlassung der Gebarungsrichtlinienverordnung gemäß dem Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetz zur rechtlich verbindlichen Festlegung des Eigenmittelbedarfes gemeinnütziger Bauvereinigungen (TB 1994 S. 77 f, zuletzt TB 2000 S. 295).

Das BMWA teilte mit, dass mit der Wohnrechtsnovelle 2002, BGBI I Nr 162/2001, unter anderem eine rigide Regelung hinsichtlich der Liquidität von gemeinnützigen Bauvereinigungen im Wohnungsgemeinnützigekeitsgesetz selbst normiert worden sei.

Prüfungsergebnisse

Insolvenz-Entgeltsicherung — Vorbereitung der Ausgliederung

Kurzfassung

Die Insolvenz-Entgeltsicherung dient der Absicherung des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers (Konkurs, Ausgleich, Konkursabweisung). Die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung fielen in die Zuständigkeit des BMWA, BMSG und der Bundessozialämter. Mit 1. August 2001 wurde ein wesentlicher Teil dieser Aufgaben aus der Bundesverwaltung ausgegliedert und auf die neu gegründete Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH übertragen.

Das vor dem 1. August 2001 bestehende System der Insolvenz-Entgeltsicherung wies einen hohen Verbesserungsbedarf auf, konnte aber insgesamt seine Funktion, den Arbeitnehmer im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers abzusichern, erfüllen. Die Schwächen in der Aufbau- und Ablauforganisation hätten innerhalb des damals bestehenden Systems behoben werden können.

Mit der Ausgliederung wurde der Großteil des Personal- und Sachaufwands für die Administration der Insolvenz-Entgeltsicherung vom Bund auf den — aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten — Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds verschoben. Der Bund ersparte sich dadurch unmittelbar 3,20 Mill EUR jährlich. Entsprechend der Entlastung des Bundes trat aber eine finanzielle Mehrbelastung dieses Fonds ein.

Das Herauslösen der Insolvenz-Entgeltsicherung aus der Ministerialverwaltung führte zu Synergie- und Know-how-Verlusten. Der Personalstand im Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung hatte sich ein Jahr nach der Ausgliederung um mehr als 10 % erhöht. Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass das System der Insolvenz-Entgeltsicherung durch die Ausgliederung insgesamt teurer wird. Eine abschließende Beurteilung der Ausgliederung wird allerdings erst nach einer Konsolidierungsphase möglich sein.

Kenndaten der Insolvenz-Entgeltsicherung

Rechtsgrundlagen	Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl Nr 324/1977 idgF; IAF-Service-GmbH-Gesetz, BGBl I Nr 88/2001				
Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen IAF-Service-GmbH-Gesetz wurde die Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH (IAF-Service GmbH) errichtet. Der Gesellschaft oblag die Vollziehung des IESG und die Verwaltung des unverändert weiterbestehenden Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds. Eigentümer der Gesellschaft ist der Bund.					
Aufgaben	Absicherung der Entgeltansprüche des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers				
Geburtsentwicklung des Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds	1997	1998	1999	2000	2001
EINNAHMEN				in Mill EUR	
Einnahmen aus Beiträgen (Haupterträge)	335,31	347,01	359,34	382,20	396,99
Rückzahlungen und Sonstige Einnahmen	80,23	66,03	32,29	23,95	35,93
Summe	415,54	413,04	391,63	406,15	432,92
AUSGABEN					
Summe Leistungsausgaben*	253,65	254,85	249,65	259,71	252,16
Sonstige Ausgaben	15,35	10,23	5,73	4,11	8,75
Abschöpfungen	–	–	–	145,35	268,89
Summe	269,00	265,08	255,38	409,17	529,80
* Insolvenz-Ausfallgeld einschließlich Transfers					
FINANZSCHULDEN	254,60	120,01	–	–	83,07
Personalstände im Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung	2000 Stichtag 1.5.	2001 Stichtag 1.7.	2002 Stichtag 1.7.		
in Vollbeschäftigungäquivalenten					
BMWA	6,6	6,3	2,0		
BMSG-Buchhaltung	4,2	3,8	3,8		
Bundessozialämter	82,2	76,6	–		
Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAF)	–	7,0	–		
IAF-Service GmbH	–	–	101,6		
Summe	93,0	93,7	107,4		

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von Mai bis Juni 2001 das System der Insolvenz-Entgeltsicherung in Hinblick auf die — zur Zeit der Geburtsüberprüfung in Vorbereitung befindliche — Ausgliederung dieses Aufgabenbereiches aus der Ministerialverwaltung. Die Prüfungshandlungen bezogen sich schwerpunktmäßig auf die fachlich zuständigen Organisationseinheiten des BMWA und des BMSG. Zu den im November 2001 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen des RH gab das BMWA im März 2002 eine Stellungnahme ab, in die auch eine Stellungnahme der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds Service GmbH (IAF-Service GmbH) eingearbeitet war. Das BMSG verzichtete auf eine Stellungnahme. Im April 2002 erstattete der RH seine Gegenüberung.

Aufgaben und Finanzierung der Insolvenz-Entgeltsicherung

- 2.1 Die Insolvenz-Entgeltsicherung dient der Absicherung des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers (Konkurs, Ausgleich, Konkursabweisung). Zur Deckung der Ansprüche der Arbeitnehmer ist ein Fonds, der Insolvenz-Ausfallgeld-Fonds (IAF), eingerichtet, der sich aus Arbeitgebermitteln finanziert (Dienstgeberbeiträge und Rückzahlungen im Zuge der Insolvenzverfahren).

Die Leistungsausgaben des Fonds betrafen die Auszahlung von Insolvenz-Ausfallgeld an die Arbeitnehmer sowie Transfers (Beitragsersätze) an die Sozialversicherungsträger und an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse. Sie lagen seit 1997 deutlich unter den Einnahmen des Fonds (im Jahr 2001: 252,16 Mill EUR zu 432,92 Mill EUR). Mit den Einnahmenüberschüssen konnte ein — in den Jahren 1992 bis 1995 aufgebauter — Schuldenstand des IAF im Jahr 1999 zur Gänze abgebaut werden.

In den Jahren 2000 und 2001 musste der Fonds insgesamt rd 414,24 Mill EUR an Sozialversicherungsträger abführen (Abschöpfungen). Der Fonds war dadurch gezwungen, neuerlich Kredite aufzunehmen, so dass der Stand der Finanzschulden Ende 2001 rd 83,07 Mill EUR betrug.

- 2.2 Der RH wies angesichts der Neuverschuldung des Fonds darauf hin, dass die von der Bundesregierung angestrebte Senkung des Beitragssatzes zur Insolvenz-Entgeltsicherung (Lohnnebenkosten) nicht absehbar war.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der IAF-Service GmbH wäre aufgrund der derzeitigen Einnahmen-Ausgaben-Entwicklung eine Senkung des Beitragssatzes im Jahr 2003 zu erwarten.*

Das System der Insolvenz-Entgeltsicherung vor der Ausgliederung**Organisation**

- 3.1 Die Zuständigkeiten im Rahmen der Insolvenz-Entgeltsicherung waren — insbesondere seit der Bundesministeriengesetznovelle 2000 — über zwei Bundesministerien, mehrere Sektionen und eine Vielzahl von Abteilungen verteilt. Die Letztverantwortung für die inhaltliche Richtigkeit der Verwaltungsabläufe trug das BMWA; die Organisation und die Ausstattung der Bundessozialämter sowie die buchmäßige Erfassung der Gebarungsvorgänge fielen dagegen in die Zuständigkeit des BMSG.
- 3.2 Die Zersplitterung der Verantwortlichkeiten war einer effizienten und effektiven Aufgabenerfüllung abträglich.

Zuerkennung von Insolvenz-Ausfallgeld

- 4.1 Die Zuerkennung des Insolvenz-Ausfallgeldes oblag den Bundessozialämtern. Das Verfahren gemäß dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz (IESG) gestaltete sich aufwendig, weil eine Reihe von Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen und einige Ermittlungsschritte notwendig waren; eine rein automatisierte Abwicklung des Verfahrens war nicht möglich. Die geltend gemachten Ansprüche lagen nicht selten über 7 000 EUR. Insgesamt fielen jährlich über 30 000 Geschäftsfälle an. Eine Auswertung der Erledigungszahlen durch ein privates Beratungsunternehmen zeigte, dass die durchschnittlichen Erledigungen pro Beschäftigtem in den Bundesländern sehr uneinheitlich waren und zwischen unter 500 und über 900 schwankten.

**Das System der Insolvenz-Entgeltsicherung
vor der Ausgliederung**

284

- 4.2 Der RH wies darauf hin, dass die konsequente und sorgfältige Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein wesentliches Element der Kostenkontrolle darstellt; diese wird nach der Ausgliederung von der IAF-Service GmbH wahrzunehmen sein. Er empfahl der Gesellschaft, auf eine Verringerung der bundesländerweisen Differenzen in den Erledigungszahlen hinzuwirken.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der IAF-Service GmbH sei der Empfehlung des RH durch die Einrichtung der Task Force (Arbeitsgruppe zur Unterstützung der Bearbeiter an den regionalen Standorten) bereits teilweise Rechnung getragen worden.*

- IT-Ausstattung
- 5.1 Die IT-Unterstützung der Verfahrensabläufe in den Bundessozialämtern war nicht ausreichend. Es bestand kein elektronisches Aktenverfolgungssystem, Daten mussten händisch mehrfach eingegeben werden, und Berechnungen erfolgten großteils manuell oder mit von den einzelnen Mitarbeitern selbst entworfenen Berechnungshilfen. Im Zuge der Ausgliederungsvorbereitungen (Mai 2001) gab das BMWA die Entwicklung einer neuen integrierten IT-Lösung zur Unterstützung des Verfahrens und der Bescheiderstellung in Auftrag (Auftragssumme rd 77 000 EUR).
- 5.2 Der RH erachtete diesen Schritt als zweckmäßig. Er wies darauf hin, dass das neue System geeignet sein sollte, die händischen Eingaben zu minimieren, Berechnungen automatisiert durchzuführen sowie die Datensicherheit und die Nutzung für Controllingzwecke zu gewährleisten.
- 5.3 *Das BMWA ging davon aus, dass die in Ausarbeitung befindliche Software bestimmten Mindestanforderungen genügen würde und auch Daten für das Controlling liefern werde.*
- Controlling
- 6.1 Kennzahlen zur Effektivität und Effizienz der Verfahrensabwicklung (durchschnittliche Verfahrensdauer, Verfahrensdauer der offenen Geschäftsfälle, Rechtstitel, Zahl der Rechtsmittelverfahren) lagen nicht vor. Die mangelhafte Datenlage war nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass nur wenige statistische Daten automatisiert erstellt werden konnten.
- 6.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die zuständige Zentralstelle im BMWA (früher BMAGS) nur wenige Steuerungsmaßnahmen im Bereich der Vollziehung des IESG setzte. Er empfahl der IAF-Service GmbH, ein Controllingsystem aufzubauen und die Möglichkeiten des Benchmarkings zwischen den einzelnen Vollzugsstellen zu nutzen.
- 6.3 *Das BMWA verwies zum einen auf die schriftliche Weisungssammlung, welche die Vollziehung des IESG durch die Bundessozialämter näher regelte, und zum anderen auf ein in Ausarbeitung befindliches Controllingkonzept.*

Vorbereitung der Ausgliederung

Allgemeines

- 7 Die Ausgliederungsvorbereitungen wurden in sehr kurzer Zeit abgewickelt. Das BMWA zog zur Unterstützung der Vorbereitung Beratungsleistungen externer Unternehmen in beträchtlichem Ausmaß heran (Vertragssummen 1,12 Mill EUR). Die Kosten trug der IAF. Etwa ein Jahr nach der prinzipiellen Entscheidung des Ministerrates im Oktober 2000, die Insolvenz-Entgeltsicherung auszugliedern, konnte die neu gegründete GmbH bereits ihre Tätigkeit aufnehmen (August 2001).

Organisationsanalyse und Rechtsgutachten

- 8.1 Das BMWA beauftragte im April 2000 ein externes Beratungsunternehmen mit der Durchführung einer Organisationsanalyse für die Insolvenz-Entgeltsicherung. Das Beratungsunternehmen untersuchte mehrere Organisationsmodelle. Es empfahl schließlich, die Aufgaben der Insolvenz-Entgeltsicherung in eine privatrechtliche Organisationsform (GmbH) auszugliedern und den Vollzug auf vier statt bisher zwölf regionale Standorte zu konzentrieren. Das Einsparungspotenzial quantifizierte es für den Bund mit kurzfristig maximal 4,80 Mill EUR (mittel- bis langfristig mit 6,86 Mill EUR), für den IAF mit 0,87 Mill EUR.

Aufgrund von Protesten insbesondere der Beschäftigten der Bundessozialämter überarbeitete das Beratungsunternehmen im Oktober 2000 sein Konzept und empfahl sodann — statt der ursprünglich geplanten vier — neun regionale Standorte.

Im November 2000 beauftragte das BMWA eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausgliederung, insbesondere der verfassungsrechtlichen Probleme, die mit der Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf einen privaten Rechtsträger verbunden sind.

- 8.2 Nach Ansicht des RH nahm die Organisationsanalyse zu wenig Bedacht darauf, dass es sich bei der Insolvenz-Entgeltsicherung überwiegend um Tätigkeiten der hoheitlichen Vollziehung handelt, die in enger Bindung an die Rechtsnormen und unter der Verantwortung des zuständigen Bundesministers abzuwickeln sind.

Die Darstellung der Einsparungspotenziale hielt der RH insofern für verzerrend, als sie nicht deutlich machte, dass der Aufwand, der in der Studie als Einsparungspotenzial beim Bund ausgewiesen wurde, auf den Fonds überwälzt werden sollte. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass das geänderte Konzept mit neun (statt vier) Standorten keiner Bewertung und keiner Folgekostenberechnung unterzogen wurde.

- 8.3 *Die IAF-Service GmbH verwies auf die Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen durch die Rechtsanwaltskanzlei und vertrat die Ansicht, dass durch die Erhöhung der Anzahl der Geschäftsstellen keine wesentliche Änderung der Kostenlage zu erwarten wäre.*

- 8.4 Der RH verblieb bei seiner Ansicht, weil die grundsätzlich richtige Bedachtnahme auf die verfassungsrechtlichen Schranken erst erfolgte, nachdem die Entscheidung zur Ausgliederung bereits gefallen war.

286

Ziele der
Ausgliederung

- 9.1 Die Materialien zum IAF-Service-GmbH-Gesetz nannten die bestehenden Schwächen des Systems (zerrissene Aufsichtsstrukturen, mangelhaftes Datenerfassungs- und Informationssystem) als Grund für die Übertragung der Tätigkeiten der Insolvenz-Entgeltsicherung auf eine Kapitalgesellschaft. Als wesentliche Zielsetzungen der Ausgliederung führten sie die Nutzung von Synergiepotenzialen, die schnellere und effizientere Abwicklung der Verfahren und die Entlastung des Bundeshaushaltes an. Das Einsparungspotenzial für den Bund bezifferten sie mit rd 7 Mill EUR jährlich.

Mit dem IAF-Service-GmbH-Gesetz trat die IAF-Service GmbH als zusätzlicher Rechtsträger neben den weiterbestehenden IAF und den Bund (BMWA). Sie vollzieht das IESG und verwaltet den Fonds, den der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit vertritt. Der Fonds ersetzt der GmbH dafür ihren Aufwand.

- 9.2 Der RH vertrat die Auffassung, dass das alte System der Insolvenz-Entgeltsicherung insgesamt geeignet war, die Funktion der Absicherung des Arbeitnehmers im Falle der Insolvenz seines Arbeitgebers zu erfüllen. Die genannten Ziele wären auch ohne Ausgliederung erreichbar gewesen. Aus seiner Sicht wären organisatorische Maßnahmen innerhalb des bestehenden Systems (Zusammenführung der gespaltenen Zuständigkeiten in ein einziges Ressort) sowie gezielte Verbesserungsmaßnahmen bei den Verwaltungsabläufen (IT-Unterstützung, Controlling) einer Ausgliederung vorzuziehen gewesen.

Wie auch schon im Gesetzesbegutachtungsverfahren wies der RH darauf hin, dass die neue Kostentragungsregelung den Personal- und Sachaufwand vom Bund auf den IAF verschob.

- 9.3 *Die IAF-Service GmbH hielt fest, dass die Ausgliederung auf dem Regierungsprogramm der Bundesregierung beruhte.*

Aufgaben des
BMWA nach der
Ausgliederung

- 10.1 Der Bund blieb — trotz der Ausgliederung — für eine Reihe von Aufgaben auf dem Gebiet der Insolvenz-Entgeltsicherung weiterhin zuständig. Im Wesentlichen waren dies die Logistik im Bereich der Insolvenz-Entgeltsicherung, Weisungs- und Aufsichtsrechte gegenüber der IAF-Service GmbH, die Ausübung der Gesellschafterrechte des Bundes und die Vertretung des IAF.
- 10.2 Der RH kritisierte, dass das Ausgliederungsgesetz eine relativ komplizierte rechtliche Konstruktion schuf. Die neu gegründete IAF-Service GmbH stand zum IAF und zum Bund (BMWA) in einem Verhältnis vernetzter Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.
- 11.1 Das IAF-Service-GmbH-Gesetz sah ein Weisungs- und Aufsichtsrecht des Bundes im Bereich der hoheitlichen Vollziehung des IESG vor. Nicht ausdrücklich geregelt war dagegen die Frage, ob dem Bund diese Rechte auch hinsichtlich der nicht-hoheitlichen Führung der Geschäfte des IAF zukamen.

- 11.2 Der RH vertrat die Ansicht, dass die Letztverantwortung für die Fonds-
mittel beim Bundesminister liegen muss. Er empfahl dem BMWA, zu
klären, ob dem Bund eine entsprechende Weisungs- und Aufsichtsbefugnis
über die GmbH zukommt bzw allenfalls auf eine Änderung der Rechtslage
hinzuwirken.
- 11.3 *Das BMWA bejahte seine Zuständigkeit in diesem Bereich.*
- 12.1 Die Ausgliederung brachte für die zuständige Sektion des BMWA den
Verlust wichtiger operativer Tätigkeiten mit sich, der eine Anpassung der
inneren Organisation und der personellen Ausstattung notwendig machte.
- 12.2 Der RH empfahl dem BMWA, den für eine effiziente Wahrnehmung der
Aufsichts- und Mitwirkungsrechte des Bundes erforderlichen innerorga-
nisatorischen Rahmen zu schaffen. Ein Konzept betreffend die Grundsätze
und Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit wäre zu erarbeiten.
- 12.3 *Das BMWA verwies auf die Anfang 2002 erfolgte Neuordnung der Geschäfts-
und Personaleinteilung und teilte mit, dass die Aufsichts-, Kontroll- und Con-
trollingerfordernisse im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen würden.*

IAF-Service GmbH

Allgemeines

- 13 Mit dem am 1. August 2001 in Kraft getretenen IAF-Service-GmbH-Ge-
setz wurde die IAF-Service GmbH errichtet. Eigentümer der Gesellschaft
ist der Bund. Der Gesellschaft oblag die Vollziehung des IESG und die
Verwaltung des IAF; sie übernahm damit Aufgaben, die vor der Ausgli-
ederung von den Bundessozialämtern, vom BMWA und vom BMSG wahr-
genommen worden waren.

Die GmbH verfügte über keine eigenen Einnahmen; der Aufwand, der
der GmbH aus der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erwuchs, wurde
aus Mitteln des IAF ersetzt.

Standorte

- 14.1 Die Gesellschaft hatte ihren Sitz in Wien und insgesamt neun Geschäftsstel-
len in allen Bundesländern mit Ausnahme von Vorarlberg; in Oberöster-
reich besteht neben der Geschäftsstelle in Linz eine zweite Geschäftsstelle
in Ried. Die Zahl der Standorte war damit nur geringfügig niedriger als
vor der Ausgliederung; damals hatte es insgesamt zwölf Standorte gege-
ben. Während in Wien rd 47 Bedienstete tätig waren, waren es an den
anderen Standorten nur zwischen 4,5 und 10,3 (Stand 1. Juli 2002 in
Vollbeschäftigungssäquivalenten).
- 14.2 Der RH erachtete die Einrichtung von neun dezentralen Geschäftsstellen
im Hinblick auf deren geringe Größe als unwirtschaftlich. Er regte an,
mittel- bzw langfristig auf eine Verringerung der Standorte hinzuwirken.
- 14.3 *Das BMWA ging davon aus, dass mittelfristig weitere Rationalisierungsschritte
erfolgen werden.*

Mietobjekt in Wien 15.1 Für den Wiener Standort schloss noch der IAF einen Mietvertrag für eine Nutzfläche von insgesamt rd 2 000 m² in der Operngasse, 1040 Wien, ab. Der vereinbarte Hauptmietzins lag zwischen 15,99 EUR und 16,71 EUR je m² Nutzfläche (ohne Betriebskosten). Im Vergleich dazu kostete der frühere Standort in der Geigergasse, 1050 Wien, nur 5,74 EUR je m² Nutzfläche.

- 15.2 Der RH bemängelte die Anmietung der Büroräumlichkeiten als nicht dem Sparsamkeitsgebot entsprechend, weil weder die besonders gute Lage (Mehrkosten von rd 255 000 EUR jährlich) noch die Größe des Objekts für die Tätigkeiten der IAF–Service GmbH erforderlich waren.
- 15.3 *Die IAF–Service GmbH verwies auf den zeitlichen Druck und mangelnde Alternativen bei der Auswahl des Mietobjekts. Es bestünde die Absicht, die Mietfläche und damit die Kosten zu reduzieren.*

Personalzahlen vor und nach der Ausgliederung

- 16.1 Im Bereich des BMWA, BMSG und der Bundessozialämter waren zum Stichtag 1. Juli 2001 insgesamt rd 94 Vollbeschäftigungäquivalente für spezifisch die Insolvenz–Entgeltsicherung betreffende Tätigkeiten eingesetzt. Die IAF–Service GmbH übernahm bei ihrer Gründung rd 80 Vollbeschäftigungäquivalente vom Bund.
- 16.2 Der RH hielt fest, dass aufgrund der Planungen zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung keine Verringerung des Personalstandes im Bereich der Insolvenz–Entgeltsicherung zu erwarten war.
- 16.3 *Die IAF–Service GmbH teilte dazu mit, dass die Personalzahlen vor und nach der Ausgliederung wegen der unterschiedlichen Overheadanteile nur sehr eingeschränkt vergleichbar wären und dass sich der Personalstand für ihren Bereich verringert habe.*
- 16.4 Eine Nacherhebung des RH ergab, dass die Gesellschaft zum 1. Juli 2002 über einen Personalstand von rd 102 Vollbeschäftigungäquivalenten verfügte. Im BMWA und BMSG waren weitere rd sechs Vollbeschäftigungäquivalente eingesetzt. Der Personalstand im Bereich der Insolvenz–Entgeltsicherung hatte sich damit ein Jahr nach der Ausgliederung um mehr als 10 % erhöht.

Finanzielle Auswirkungen der Ausgliederung

Kostentragung

- 17.1 Gleichzeitig mit der Ausgliederung wurde die Kostentragungsregelung geändert. Während der Personal– und Sachaufwand für die Administration der Insolvenz–Entgeltsicherung vor der Ausgliederung — im Wesentlichen — vom Bund getragen worden war, belastete er danach den aus Arbeitgeberbeiträgen finanzierten IAF.
- 17.2 Die Überwälzung des Aufwandes vom Bund auf den Fonds führte zu einer finanziellen Entlastung des Bundes. Der Bund ersparte sich unmittelbar den Personalaufwand für insgesamt rd 80 Vollbeschäftigungäquivalente; das sind 2,86 Mill EUR jährlich. Die Einsparung bei den Sachkosten lag — berechnet mit einem Pauschalsatz von 12 % — in der Größenordnung von jährlich 0,34 Mill EUR. Entsprechend der Entlastung des Bundes trat aber eine finanzielle Mehrbelastung des Fonds ein.

- 17.3 *Die IAF-Service GmbH ging davon aus, dass Kosten für die Administration der Insolvenz-Entgeltsicherung in Zukunft reduziert werden können.*

Entwicklung der Kosten

- 18.1 Die künftigen Kosten der Administration des Systems der Insolvenz-Entgeltsicherung hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab (Zahl der Bediensteten und Entlohnungsschema der GmbH; Mietkosten; Zukauf von Fremdleistungen durch die GmbH; Organisation der Aufsicht im BMWA). Diese Faktoren waren zum Zeitpunkt der Beendigung der Gebarungsüberprüfung noch nicht abzusehen.

- 18.2 Die vor der Ausgliederung bestandene Einbettung der Insolvenz-Entgeltsicherung in eine vorhandene größere Behördenstruktur (Bundesministerium und Bundessozialämter) hatte den Vorzug, dass Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Infrastruktur (Gebäude, Geschäftsausstattung) gegeben waren. Für die Insolvenz-Entgeltsicherung waren keine eigenen Overheadstrukturen (Personalverwaltung, Buchhaltung, IT-Unterstützung, Materialbeschaffung) notwendig.

Diese Synergieeffekte gingen mit dem Herauslösen der Insolvenz-Entgeltsicherung aus der Ministerialverwaltung verloren. Daneben kam es auch zu Know-how-Verlusten. Es konnte daher nicht ausgeschlossen werden, dass das System der Insolvenz-Entgeltsicherung durch die Ausgliederung die Verwaltungskosten verringert. Der RH regte an, besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Personal- und Sachaufwands zu legen und einer Erhöhung der Verwaltungskosten entgegenzuwirken.

Der RH verkannte allerdings nicht, dass die Ausgliederung auch Chancen mit sich brachte und die Lösung aus der Ministerialverwaltung zu höherer Flexibilität und zur Beschleunigung von notwendigen Anpassungsprozessen führen könnte. Eine abschließende Beurteilung der Ausgliederung wird erst nach einer Konsolidierungsphase möglich sein.

- 18.3 *Laut Stellungnahme der IAF-Service GmbH sei aufgrund der Zusammenfassung des gesamten Bereiches der Insolvenz-Entgeltsicherung unter eine einheitliche Organisationsform von positiven Synergieeffekten auszugehen. Der Overheadbedarf habe sich durch die Ausgliederung deutlich reduziert.*
- 18.4 Der RH konnte insgesamt keine Reduktion des Overheads erkennen und verblieb bei seiner Ansicht.

290Schluss-
bemerkungen

19 Zusammenfassend empfahl der RH:

- (1) die Verfahrensabläufe bei der Vollziehung des IESG IT-mäßig besser zu unterstützen und ein Controllingsystem aufzubauen,
- (2) ein Konzept betreffend die Grundsätze und Schwerpunkte der Aufsichtstätigkeit des BMWA über die IAF-Service GmbH zu erarbeiten,
- (3) auf eine Verringerung der Standorte der IAF-Service GmbH hinzuwirken sowie
- (4) besonderes Augenmerk auf die Entwicklung des Personal- und Sachaufwands zu legen und einer Erhöhung der Verwaltungskosten entgegenzuwirken.

Arbeitsmarktservice

291

Kurzfassung

Das Arbeitsmarktservice (AMS) hatte ein gut ausgebautes strategisches Controlling. Es konnte daher die jährlich vereinbarten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen genau verfolgen und wirksam steuern. Das Fehlen eines operativen Finanzcontrollings bewirkte allerdings, dass die Kosten-Nutzen-Relation der arbeitsmarktpolitischen Forderungen nicht gemessen und daher auch nicht gesteuert werden konnte.

Die neun Landesgeschäftsstellen des AMS verfassten Controllingberichte, die in Aufbau, Inhalt und Qualität unterschiedlich waren. Die Bundesgeschäftsstelle sah keine Notwendigkeit, diese zu standardisieren.

Ein Vergleich der Forderungsausgaben der Landesgeschäftsstellen an sozialökonomische Betriebe zur Qualifizierung von Arbeitssuchenden ergab beträchtliche Unterschiede.

Ein Kostenenkungsprogramm bei den Sachaufwendungen verringerte von 1997 bis 2001 die Ausgaben um 24 %. Die vom Vorstand der Bundesgeschäftsstelle den Organen bei Bauminvestitionen vorgelegten Entscheidungsunterlagen waren teilweise mangelhaft.

Bei der Abwicklung des an einen externen Auftragnehmer vergebenen Auftrages für das interne IT-System traten Kostenerhöhungen von 13,02 Mill EUR gegenüber den für 1994 bis 1999 vereinbarten Kosten von 191,22 Mill EUR ein. Da eine Kostenrechnung fehlte, konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Kostensteigerungen preis- oder leistungsbedingt waren.

Kenndaten zum Arbeitsmarktservice			
Rechtsgrundlage			Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl Nr 313/1994
Rechtsform			Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit
Aufgaben			Durchführung der Arbeitsmarktpolitik des Bundes
Geburtsentwicklung	1999	2000	2001
		in Mill EUR	
Gesamtausgaben	256,98	260,31	272,48
davon Sachausgaben	85,63	84,53	90,57
davon IT-Ausgaben	43,06	40,81	43,62
davon Personalausgaben	156,66	163,49	168,81
Förderungen*	661,90	636,10	693,20
Arbeitslosenversicherungsleistungen*	2 902,30	2 735,30	2 899,50
* im Namen und auf Rechnung des Bundes			
Planstellen jeweils zum 31. Dezember		Anzahl	
	4 180	4 180	4 180
Förderungsausgaben/ Planstelle	158 349	in EUR	
Arbeitslosenversicherungsleistungen/Planstelle	694 330	152 177	165 837
	654 378	693 660	

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von Ende November 2001 bis Ende Jänner 2002 das Arbeitsmarktservice (AMS). Zu den im Juni 2002 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen gab das AMS im Juli 2002 eine Stellungnahme ab. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im August 2002.

Einleitung

Organisation, Aufgaben und Ziele

- Das AMS hatte als öffentliches Dienstleistungsunternehmen die Aufgabe, die Arbeitsmarktpolitik des Bundes umzusetzen. Dabei war es Ziel des AMS, Arbeitskräfteangebot und –nachfrage im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik möglichst vollständig, wirtschaftlich sinnvoll und nachhaltig zusammenzuführen. Die Entsendung von Vertretern der Sozialpartner auf allen Ebenen bewirkte ihre hohe Identifikation mit dem AMS.

Seit der 1994 erfolgten Ausgliederung aus dem Bereich des damaligen Bundesministeriums für Arbeit und Soziales stand — wie bereits in der Bezeichnung der Organisation zum Ausdruck gebracht — der Servicegedanke im Vordergrund.

Organisation und
Führungsinstrumente

- 3 Organisatorisch war das AMS in eine Bundesgeschäftsstelle, in eine Landesgeschäftsstelle für jedes Bundesland und innerhalb der Bundesländer in regionale Geschäftsstellen gegliedert.

In jeder Organisationseinheit waren jeweils zwei Organe vorgesehen. In der Bundesgeschäftsstelle waren dies der Vorstand und der Verwaltungsrat, auf Landesebene der Landesgeschäftsführer und das Landesdirektorium sowie auf regionaler Ebene der Leiter der regionalen Geschäftsstelle und der Regionalbeirat.

- 4.1 Das AMS setzte zunehmend auch moderne Führungsinstrumente wie die Vereinbarung von Zielen, regelmäßige Mitarbeitergespräche und Führungskräftebeurteilungen ein.

Die Bundesgeschäftsstelle erließ aber weiterhin für die Landes- und regionalen Geschäftsstellen eine Vielzahl detaillierter schriftlicher Richtlinien, deren Einhaltung von der Innenrevision des AMS regelmäßig überprüft wurde.

- 4.2 Der RH empfahl, auf die detaillierten Richtlinien zu verzichten, weil sie seiner Ansicht nach den Zielvereinbarungen widersprachen. Die vom AMS gewünschte Gleichförmigkeit der Entscheidungen wäre auch durch Vereinbarungen mit den Landesgeschäftsstellen zu erreichen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des AMS müsste sich auch der Inhalt der Vereinbarungen mit den Landesgeschäftsstellen in Richtlinien der Bundesorganisation niederschlagen.*

- 4.4 Der RH erwiderte, dass eine Führungsstrategie, die auf Vereinbarungen aufbaue, auf die von der Bundesgeschäftsstelle einseitig erlassenen und detaillierten Regelungen weitgehend verzichten könne.

Bereich Arbeitsmarktpolitik

Zielvorgaben

- 5 Seit 1995 setzte das AMS jährlich für alle Landes- und regionalen Geschäftsstellen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik quantitative Ziele fest. Neben den acht Bundeszielen bestanden jeweils ein Landesziel und für jede Region ein Regionalziel. Der Grad der Zielerreichung in jeder Organisationseinheit war durch einen für jedes Ziel festgelegten Indikator objektiv nachvollziehbar.

- 6.1 Im Jahr 2001 wurden beispielsweise als bundesweite Ziele die Verhinderung der Langzeitarbeitslosigkeit, die Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von Älteren und die Erhöhung der Arbeitsmarktchancen von Frauen durch Qualifizierung festgelegt.

Die Organisationseinheiten des AMS legten die zur Zielerreichung erforderlichen Strategien und Maßnahmen in eigenen Arbeitsprogrammen fest. Im Jahr 2001 standen dem AMS zur Umsetzung der Maßnahmen 599,33 Mill EUR zur Verfügung, die den einzelnen Zielen am Jahresbeginn zugeordnet wurden.

BEREICH ARBEITSMARKTPOLITIK**294**

Am Jahresende konnte das AMS zwar eine Aussage über die Zielerreichung (Effektivität), nicht jedoch über den Mitteleinsatz für die einzelnen Ziele (Effizienz) treffen, weil die Bundeshaushaltsverrechnung, über welche die Förderungen abgewickelt wurden, keine Verknüpfung der Förderungsmittel mit den arbeitsmarktpolitischen Zielen herstellen konnte. Das AMS sagte aber zu, noch 2002 durch die Weiterentwicklung der von ihr verwendeten IT die Effizienz von Maßnahmen systematisch messen zu können.

6.2 Der RH erachtete es für die Steuerung der Förderungen als unverzichtbar, neben der Effektivität auch die Effizienz der vom AMS gesetzten Maßnahmen beurteilen zu können. Er anerkannte es daher, durch die Weiterentwicklung der IT laufend über betriebswirtschaftliche Daten zu verfügen, aufgrund derer eine kontinuierliche Effizienzkontrolle möglich sein wird.

Controlling

7.1 Das AMS hatte ein gut ausgebautes strategisches Controlling. Es konnte daher die jährlich vereinbarten arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen genau verfolgen und wirksam steuern. Ein operatives Finanzcontrolling bestand nicht, weil das AMS über keine Kostenrechnung verfügte.

7.2 Das Fehlen eines operativen Finanzcontrollings bewirkte, dass die Kosten–Nutzen–Relation der arbeitsmarktpolitischen Förderungen nicht gemessen und daher auch nicht gesteuert werden konnte. Der RH regte die Einrichtung einer Kostenrechnung in allen Bereichen an, weil ohne diese ein effektives Controlling nicht durchführbar ist.

7.3 *Nach Mitteilung des AMS verfüge es bereits über Daten, die Gesamtkostenvergleiche ermöglichen. Eine vom RH empfohlene Kostenträgerrechnung bestehe in Ermangelung eines festgelegten Kostenträgerbegriffs noch nicht. Diese werde erst nach vollständiger Umsetzung eines neuen kundenorientierten Organisationsmodells in Angriff genommen.*

7.4 Der RH erwiderte, dass aufgrund der fehlenden Kostenträgerrechnung die bestehenden Ansätze einer Kostenrechnung im AMS für ein effektives Controlling nicht ausreichend seien. Er hielt deshalb die sofortige Einführung der Kostenträgerrechnung für notwendig.

8.1 Sowohl in der Bundes– wie auch in den Landesorganisationen beschäftigten sich mehrere Organisationseinheiten mit Controllingangelegenheiten.

8.2 Der RH empfahl, künftig nach Einführung eines Kostenrechnungssystems sowohl in der Bundesgeschäfts– als auch in den Landesgeschäftsstellen eine Organisationseinheit zu schaffen, die alle Controllingaufgaben beinhaltet; sie sollte das Management in seiner Planungs–, Steuerungs– und Kontrollfunktion wirkungsvoll unterstützen.

8.3 *Laut Stellungnahme des AMS befindet sich ein Organisationsentwicklungsprojekt in der Endphase. Im Rahmen dieses Projekts werde auch von einem externen Experten analysiert, ob eine Bündelung aller Controllingaufgaben sinnvoll sei.*

8.4 Der RH verblieb unabhängig von der Analyse externer Experten bei seiner Auffassung.

Berichtswesen

- 9.1 Grundlage der Steuerung des arbeitsmarktpolitischen Controllings war der von jeder Landesgeschäftsstelle monatlich erstellte Soll–Ist–Vergleich, der meist als "Controllingbericht" oder "Management–Info" bezeichnet wurde. Quartalsweise wurden zumeist umfangreichere Berichte erstellt. Die einzelnen Berichte waren im Aufbau, Inhalt und Qualität unterschiedlich und boten daher der Bundesgeschäftsstelle nur wenige Vergleichsmöglichkeiten. Der RH hatte schon anlässlich seiner 1999 durchgeführten Gebarungsüberprüfung auf das Fehlen eines standardisierten Berichtswesens hingewiesen.
- 9.2 Nach Ansicht des RH sollten die Controllingberichte der Landesgeschäftsstellen direkt miteinander vergleichbar sein, um der Bundesgeschäftsstelle einen raschen Überblick über die Entwicklung des AMS in den einzelnen Bereichen zu verschaffen. Er empfahl daher der Bundesgeschäftsstelle, ihre Koordinierungsaufgabe wahrzunehmen und mit den Landesgeschäftsstellen ein einheitliches und standardisiertes Berichtswesen zu entwickeln. Dabei sollte den einzelnen Berichten eine Art Management Letter vorangestellt werden, aus dem der Handlungsbedarf abzuleiten wäre und Alternativen zur Steuerung vorgeschlagen werden.
- 9.3 *Nach Ansicht des AMS bestebe kein Standardisierungsbedarf. Die Bundesgeschäftsstelle benötige zur Beurteilung der Landesgeschäftsstellen nicht deren Berichte, weil ihr dieselben Datenquellen zur Verfügung stünden. Da erst in Diskussionen mit den Landesgeschäftsstellen der Handlungsbedarf und Alternativen zur Steuerung abgeklärt würden, sei auch kein gesonderter Management Letter notwendig.*
- 9.4 Der RH hielt weiterhin in Anbetracht des erheblichen Aufwandes, den die Erarbeitung von zehn unterschiedlichen Berichten verursachte, die Standardisierung des Berichtswesens für zweckmäßig. Auch sei ein Management Letter zur schnellen Informationsgewinnung erforderlich.

Bereich EU–Förderungen

Allgemeine
Richtlinien

- 10 Der Europäische Sozialfonds (ESF) förderte seit dem Beitritt Österreichs zur EU arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des AMS. Das AMS hatte durch eigene Mittel zu diesen Förderungen beizutragen und die Förderungsbedingungen der EU einzuhalten.

Die EU–Kommission überprüfte bis zum Jahr 2000 die Einhaltung der Förderungsbedingungen und stellte Schwachstellen bei der Förderungsabwicklung fest. Die Nichteinhaltung der Förderungsbedingungen hätte zu Rückforderungen durch die EU führen können, was allerdings bisher nicht der Fall war.

Förderungen
sozialökonomischer
Betriebe

- 11 Der RH überprüfte in jeder Landesgeschäftsstelle mittels eines Ablaufschemas eine im Jahr 2000 durchgeführte Förderung eines sozialökonomischen Betriebes. Sozialökonomische Betriebe stellten befristete Arbeitsplätze für auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Personen zur Verfügung. Sie unterstützten die Arbeitssuchenden bei der Wiedererlangung von Fähigkeiten, die Einstiegsvoraussetzungen in den regulären Arbeitsmarkt darstellten.

Bereich EU-Förderungen**296**

12.1 Die Landesgeschäftsstellen förderten im Jahr 2000 bundesweit 55 Betriebe mit einem Aufwand von 26,39 Mill EUR, zu dem der ESF 8,96 Mill EUR beitrug. Durch diese Maßnahme konnten 976 Personen in ein Arbeitsverhältnis vermittelt werden.

12.2 Der RH ermittelte unter Berücksichtigung der Erfolgsquote von 46 % für die Begründung eines Arbeitsverhältnisses durch die Förderung von sozial-ökonomischen Betrieben Ausgaben von durchschnittlich 27 000 EUR. Dabei wies die Landesgeschäftsstelle Tirol mit durchschnittlich 40 900 EUR die höchsten und die Landesgeschäftsstelle Burgenland mit durchschnittlich 18 900 EUR die niedrigsten Ausgaben aus.

12.3 *Laut Mitteilung des AMS könnten sich durch die vom RH gewählte Berechnungsart aufgrund nicht standardisierter periodengerechter Datenerfassung Verzerrungen ergeben.*

12.4 Der RH erwiderte, dass trotz etwaiger Unschärfen deutlich die unterschiedlichen Ausgaben in den einzelnen Landesgeschäftsstellen feststellbar waren.

13.1 Die Landesgeschäftsstellen wählten hinsichtlich des Abschlusses der Förderungsverträge, Aufbereitung von Unterlagen und Nachvollziehbarkeit der Förderungen unterschiedliche Vorgangsweisen. Auch die Qualität der Betreuung unterlag unterschiedlichen Kriterien.

13.2 Der RH empfahl den Landesgeschäftsstellen, einheitliche Standards und Qualitätskriterien für die Förderungen festzulegen.

**Förderungs-
abrechnungen**

14.1 Die EU sah für die Förderungsperiode 2000 bis 2006 vor, dass Österreich für die im Bereich des ESF durchgeführten Förderungen die Finanzmittel erst nach deren Abrechnung mit den Projektträgern erhalten sollte. Da den Projektträgern eine Vorfinanzierung nicht zugemutet werden konnte, übernahm diese Vorfinanzierung die Republik Österreich.

Insgesamt zahlte das AMS bis 30. Juni 2001 Förderungen von 24,59 Mill EUR an Projektträger aus. Bis zu diesem Zeitpunkt waren aber erst Rechnungen von 16,44 Mill EUR überprüft worden.

Bei den Abrechnungen mit den sozialökonomischen Betrieben verzögerten sich die Überprüfungen regelmäßig bis zum Ende des auf die Förderungsperiode folgenden Jahres.

14.2 Der RH regte an, zur Erreichung eines möglichst geringen Vorfinanzierungsaufwands die Endabrechnungen unmittelbar nach Projektende durchzuführen.

14.3 *Das AMS teilte mit, es könne die Berechnung des Vorfinanzierungsbedarfs nicht nachvollziehen. Im Falle der sozialökonomischen Betriebe werde noch die Vorlage des Jahresabschlusses abgewartet.*

14.4 Der RH erwiderte, dass ihm die Beträge vom BMWA, als der für die Abrechnung aller ESF-Mittel zuständigen Zahlstelle, genannt wurden. Weiters bestand seiner Ansicht nach keine Notwendigkeit, die Überprüfung von Projektkosten erst nach Vorliegen des Jahresabschlusses zu beginnen.

Bereich Beschaffung und Immobilien

Organisation

- 15 Nach der Ausgliederung der Arbeitsmarktverwaltung aus dem früheren Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde neben den für die Beschaffung bestehenden Organisationseinheiten in den Landesgeschäftsstellen in der Bundesgeschäftsstelle eine Abteilung für Einkauf und Immobilien eingerichtet.

Diese Abteilung schloss Rahmenverträge für den Einkauf von Sachgütern und Dienstleistungen ab, um die Kostenstruktur des AMS zu verbessern und den Arbeitsaufwand in den Landesgeschäftsstellen zu verringern. Weiters sollte sie die Beschaffungsabteilungen in den Landesgeschäftsstellen beraten und kontrollieren.

Maßnahmen zur Kostensenkung

- 16.1 Der Vorstand der Bundesgeschäftsstelle erteilte Ende 1996 den Auftrag, den Sachaufwand (ohne Mieten und Beratungsleistungen) zu verringern. Zur Erreichung dieses Ziels waren entweder bei gleichbleibender Qualität die Kosten zu senken oder bei gleichbleibenden Kosten die Qualität zu erhöhen. Die Unterlagen für das Controlling sollten dabei von den Lieferanten beigestellt werden.

Der Sachaufwand verringerte sich von 1997 bis 2001 von 12,24 um 24 % auf 9,32 Mill EUR. Beispielsweise wurde bei der Vereinbarung von Reinigungsleistungen teilweise die Reinigungsintensität vermindert oder bei den Büromöbeln auf einfachere Ausstattungen zurückgegriffen.

- 16.2 Der RH erachtete die erreichte Senkung des Sachaufwands als positiv, wenngleich das Ziel einer gleichbleibenden Qualität nicht durchgängig erreicht wurde. Die vom AMS vereinbarte Leistungsqualität konnte aber durchaus als zufriedenstellend bezeichnet werden.

- 17.1 Die Lieferanten übernahmen die Logistik für die regionalen Geschäftsstellen. Die von ihnen bereitgestellten Kennzahlen hatten aber nicht immer die Aussagekraft, um wirkungsvoll lenkend eingreifen zu können.

- 17.2 Der RH empfahl, die zur Steuerung erforderlichen Kennzahlen festzulegen, sie sodann mit den Lieferanten zu vereinbaren und letztlich auch für die Steuerung zu verwenden.

- 17.3 *Laut Stellungnahme des AMS erlaubten das Voranschlagscontrolling sowie zentrale Kennzahlen ein ausreichendes Controlling der Kostenartenpositionen. Darüber hinaus erfolgte durch die jährliche Lieferantenbewertung auch ein qualitatives Controlling.*

- 17.4 Der RH erwiderte, dass angesichts der bei den einzelnen regionalen Geschäftsstellen bei der Bestellung und Lagerhaltung bestehenden erheblichen Unterschiede die vom RH empfohlenen Kennzahlen eine bessere Steuerung ermöglichen würden.

**Bereich Beschaffung
und Immobilien**

298

Fachziel 2002

- 18.1 Der Vorstand der Bundesgeschäftsstelle vereinbarte mit der Fachabteilung Einkauf und Immobilien für 2002 eine Senkung der durchschnittlichen Stromkosten von 6,70 EUR auf 5,80 EUR je m² Bürofläche. Insgesamt wendete das AMS im Jahr 2001 für den Strombezug 1,07 Mill EUR auf.

Die Fachabteilung gab den einzelnen Landesgeschäftsstellen aber für 2002 keine Kosten, sondern die zu erreichenden Stromausgaben als Zielwerte vor. In diesen blieben aber allfällige Guthaben oder Nachzahlungen des Vorjahres unberücksichtigt.

- 18.2 Der RH wies darauf hin, dass dies für die Landesgeschäftsstellen ungleiche Rahmenbedingungen zur Folge hatte. Er regte an, in Hinkunft den Landesgeschäftsstellen ebenfalls Kosten und keine Ausgaben als Zielwerte vorzugeben und sie in Menge und Preis zu unterteilen.

18.3 *Laut Mitteilung des AMS werde es diese Empfehlung aufgreifen.*

Rahmenverträge

- 19.1 Von der zentralen Fachabteilung in der Bundesgeschäftsstelle wurden Rahmenverträge für Bestellungen abgeschlossen. Die regionalen Geschäftsstellen bestellten über die Fachabteilung der jeweiligen Landesgeschäftsstelle Waren und Dienstleistungen, kontrollierten aber nicht durchgängig die Erbringung der Leistungen. Auch war die Lagerhaltung teilweise zu großzügig.
- 19.2 Der RH empfahl, sowohl der Kontrolle der Leistungserbringung als auch der Lagerhaltung vermehrte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Im Sinne einer Beratung der Landesgeschäftsstellen sollte die Bundesgeschäftsstelle zB auch die Menge der zu lagernden Produkte bekannt geben.

19.3 *Das AMS sagte dies zu.*

Aufbereitung
von Entscheidungs-
unterlagen

- 20.1 Der Verwaltungsrat setzte zur Vorprüfung der Investitionsvorhaben einen Bauausschuss ein. Die Letzterem vom Vorstand vorgelegten Unterlagen berücksichtigten teilweise bei Kostenvergleichen nicht die unterschiedlichen Leistungen. Weiters enthielten sie Berechnungsfehler in der Form, dass nur bei einer Variante die Umsatzsteuer berücksichtigt wurde.
- 20.2 Der RH empfahl dem Bauausschuss, in Hinkunft vom Vorstand eine sorgfältigere Aufbereitung von Unterlagen zu verlangen, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können.
- 20.3 *Nach Mitteilung des AMS werde aufgrund der aufgetretenen Fehler in Hinkunft zur Unterstützung ein Wirtschaftsprüfer beauftragt werden. In allen Fällen liege aber eine Projektgenehmigung des Bauausschusses, der Aufsichtsbehörden und des BMF vor. Der Vorstand werde aber in Zukunft noch stärker darauf achten, dass korrekte, schlüssige und stimmige Unterlagen dem Bauausschuss zugeleitet werden.*

Bewertungsmaßstäbe

- 21.1 Seit dem Jahr 1999 gab das AMS die Suche nach benötigten Standorten für ihre Geschäftsstellen öffentlich bekannt. Die Beurteilung der örtlichen Lage als Geschäftsstelle oblag seit Mitte 2000 einem vom Vorstand der Bundesgeschäftsstelle beauftragten externen Gutachter. In einem Fall betrug das Honorar für die Beurteilung der örtlichen Lage einer regionalen Geschäftsstelle 18 000 EUR.
- Erst nach der Beurteilung der örtlichen Lage des Standortes erfolgte eine Berechnung der Wirtschaftlichkeit, die jedoch nur mehr für die bei der Standortbeurteilung erstgereichten Projekte erfolgte.
- 21.2 Der RH erachtete die Festlegung der Priorität des Standortes bei nachrangiger Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit als nicht zweckmäßig. Er regte an, in Hinkunft eine gewichtete Bewertung von Lage und Wirtschaftlichkeit für alle Projekte durchzuführen. Weiters könnte die örtliche Standortbeurteilung aus Kostengründen auch durch Mitarbeiter des AMS erfolgen.
- 21.3 *Laut Stellungnahme des AMS hätte die wirtschaftliche Betrachtung aller in Frage kommenden Standorte eine massive Erhöhung der damit verbundenen externen Kosten nach sich gezogen.*
- 21.4 Der RH erwiderte, dass sich zwar durch die vorgeschlagene Vorgangsweise die externen Kosten erhöhen könnten, aber insgesamt eine wirtschaftlichere Vorgangsweise erzielt werde, weil dadurch das gesamtheitlich beste Projekt ausgewählt wird.

Bereich Informationstechnologie

Beschreibung des IT-Systems

- 22.1 Beim IT-System des AMS handelte es sich um eine sekundenaktuelle Datenbank, die Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt wirkungsvoll zusammenführen konnte. Die Unternehmen konnten dadurch besser betreut und die offenen Stellen rascher besetzt werden.
- Weiters wurde mit Hilfe des IT-Systems die Arbeitslosenversicherung administriert, die österreichweite Auszahlung der Arbeitslosenversicherungsleistungen veranlasst sowie das Ausländerbeschäftigungsgesetz vollzogen.
- Allerdings wurden im Fachbereich IT weder mit der IT-Abteilung der Bundesgeschäftsstelle noch mit den Landesgeschäftsstellen Zielvereinbarungen geschlossen.
- 22.2 Da alle Bereiche aufgrund von Zielvereinbarungen zu messen wären, sollten auch die Fachbereiche — insbesondere der IT-Bereich — in das Zielvereinbarungssystem integriert werden.
- 22.3 *Nach Mitteilung des AMS sei dies nicht erforderlich, weil für den IT-Bereich die strategischen Zielsetzungen durch Vorstand und Verwaltungsrat der Bundesgeschäftsstelle ausreichend seien.*
- 22.4 Der RH erwiderte, dass diese Zielsetzungen auch für die anderen Bereiche gelten und dennoch Fachziele vereinbart werden.

Bereich Informationstechnologie**300**

Vergleich

- 23.1 Im Jahr 2001 gab das AMS 43,62 Mill EUR für IT-Leistungen aus (16 % der Gesamtausgaben). Um einen Vergleich mit den IT-Ausgaben anderer öffentlicher Einrichtungen zu ermöglichen, stellte der RH die Ausgaben des AMS jenen der 1999 vom RH überprüften Pensionsversicherungsanstalten der Angestellten bzw der Arbeiter gegenüber (NTB 1999 S. 127 f). Die beiden Pensionsversicherungsträger beschäftigten eigenes Personal; das AMS hatte einen externen Auftragnehmer mit der Leistungserstellung beauftragt.
- 23.2 Nach der Berechnung des RH wies das AMS je angeschlossenem Arbeitsplatz mit 9 258 EUR gegenüber den Pensionsversicherungsträgern mit 11 454 EUR einen Kostenvorteil von über 2 000 EUR auf. Die durchschnittlichen IT-Kosten je Mitarbeiter waren beim AMS mit 12 273 EUR 1,8fach bzw 2,5fach höher als jene der beiden Pensionsversicherungsträger, weil das AMS im Gegensatz zu den Pensionsversicherungsträgern jedem Mitarbeiter und auch Kunden IT-Arbeitsplätze zur Verfügung stellte. Das IT-System des AMS hatte überdies auch eine höhere Komplexität.

Vertragspartner für die Leistungs-erbringung

- 24 Das IT-System wurde aufgrund einer 1980 durchgeföhrten öffentlichen Ausschreibung von der Unternehmung A gemeinsam mit der Unternehmung E aufgebaut und betrieben. Bereits 1992 gründete die Unternehmung A (50 %) gemeinsam mit den Unternehmungen B (30 %) und C (20 %) die Unternehmung D, die für die Arbeitsmarktverwaltung Dienstleistungen im Bereich automationsunterstützter Daten- und Informationsverarbeitung erbringen sollte. Ende 2000 wurden die Unternehmungen A, B und D in Gesellschaften mit der Rechtsform der GmbH & Co KG umgegründet.

Zur Zeit der Geburungsüberprüfung durch den RH hielten die Unternehmung A 60 % und die Unternehmung B 40 % der Gesellschafteranteile an der Unternehmung D, deren einziger Auftragnehmer das AMS war.

Ausschreibung

- 25.1 1992 erfolgte durch das damalige BMAS neuerlich eine öffentliche Ausschreibung. Gegenstand dieses Verfahrens war die Durchführung von Dienstleistungen eines Rechenzentrums, Organisation, Analyse und Programmierung von IT-Lösungen. Es handelte sich um einen der größten IT-Aufträge, die vom Bund vergeben wurden.

Bei der Ausschreibung boten insgesamt zehn Unternehmungen an. Nach dem Ausscheiden von Anbietern blieben die Unternehmungen A, B, D und E über. Alle verbliebenen Angebote sahen aber die Einbindung der Unternehmung D vor. Diese verfügte — da sie erst 1992 gegründet wurde — über keine Referenzen und Erfahrungen im IT-Bereich.

Die Ausschreibungskommission beauftragte daher die Überprüfung der verbliebenen Angebote im Hinblick auf Preisabsprachen. Eine diesbezügliche Überprüfung durch einen Rechtsanwalt ergab, dass kein kartellrechtlicher Tatbestand — insbesondere kein Vereinbarungs- oder Verhaltenskartell — vorlag. Es konnte kein schlüssiger Hinweis gefunden werden, dass es Absprachen zwischen den Anbietern gegeben hätte.

- 25.2 Dem RH erschien es — unabhängig von der rechtlichen Würdigung — fraglich, ob durch die Einbindung der Unternehmung D in alle verbliebenen Angebote eine Preisermittlung unter freiem Wettbewerb überhaupt hatte erfolgen können.

Vertrag zur Leistungserbringung

- 26 Der Auftrag wurde im Juni 1994 mittels Werkvertrages noch vor der Ausgliederung des AMS an die Unternehmung B vergeben. Unmittelbar nach der Auftragserteilung übertrug diese der Unternehmung D die Verpflichtung zur Betreuung der laufenden Projekte, Neuentwicklungen, ferner Benutzerbetreuung, Schulungen, Installationen, Wartung und Dokumentation.

Nach der Ausgliederung des AMS wurde der im damaligen BMAS für die Ausschreibung verantwortliche Sektionsleiter zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates des AMS bestellt. Der damals mitbefasste Gruppenleiter im BMAS wurde Vorsitzender des für IT-Fragen zuständigen Ausschusses des Verwaltungsrates im AMS. Der Leiter der für IT-Fragen zuständigen Abteilung im damaligen BMAS bzw nach der Ausgliederung in der Bundesgeschäftsstelle des AMS übernahm 1997 die Geschäftsführung der Unternehmung D.

Kostenentwicklung

- 27.1 Von 1994 bis 1999 waren für das Projekt Kosten von 191,22 Mill EUR vertraglich vereinbart. Die abgerechneten Kosten waren mit 234,22 Mill EUR um 22,5 % höher, was vom AMS mit Leistungserweiterungen, wie zB dem Einsatz von Selbstbedienungsautomaten für Arbeitssuchende oder der Einführung des elektronischen Zahlungsverkehrs, begründet wurde. Weiters seien personenabhängige Kostensteigerungen bei der Soft- und Hardwarewartung sowie beim Betrieb des Rechenzentrums aufgetreten.

Es fehlte jedoch eine Kostenrechnung, die eine Ermittlung von Menge und Preis und damit auch eine Steuerung der Mengen- und Preisabweichungen erlaubt hätte.

- 27.2 Der RH anerkannte die im Rahmen des IT-Projekts erbrachten Leistungen. Aufgrund der fehlenden Kostenrechnung war aber nicht nachvollziehbar, ob die Kostenüberschreitungen tatsächlich leistungsbedingt waren.

Nach Ansicht des RH waren die Ausgabenüberschreitungen vornehmlich auf ein mangelhaftes Ausschreibungsverfahren zurückzuführen.

- 27.3 *Laut Stellungnahme des AMS seien alle Kostenüberschreitungen transparent und nachvollziehbar. Die Ausgabenüberschreitungen könnten nicht auf ein mangelhaftes Ausschreibungsverfahren zurückzuführen sein, weil ein eigens für die Ausschreibung gegründeter Projektbeirat die Ausschreibung begleitet hätte. Weiters hätten externe Experten die Bewertung vorgenommen und an der Vertragserstellung mitgewirkt. Letztlich habe der Vertrag auch die Zustimmung des BMF gefunden.*

- 27.4 Der RH erwiderte, dass aber dennoch eine Kostenüberschreitung von 43,02 Mill EUR vorlag. Das AMS konnte dem RH auch weiterhin keine Differenzierung nach preis- und leistungsbedingten Kostenüberschreitungen nennen.

Bereich Informationstechnologie**302**

Kostenstruktur der IT-Leistungen

- 28.1 Von 1994 bis 1999 entfielen 60 % der IT-Gesamtkosten von 234,22 Mill EUR auf den Dienstleistungsbereich (Rechenzentrum sowie Betreuung und Schulung) und 40 % auf den Bereich Soft- und Hardware.
- 28.2 Nach Auffassung des RH bestand daher vornehmlich im Dienstleistungsbereich ein mögliches Einsparungspotenzial.
- 29.1 Der 1994 abgeschlossene IT-Vertrag sah vor, dass die Betreuungs- und Schulungsleistungen anteilig monatlich im Nachhinein auf Basis der errechneten Jahrespauschale in der jeweils geltenden Ausbaustufe abgerechnet werden sollten. Das AMS überwies vertragsgemäß monatlich (Basis 2001) 1,30 Mill EUR pauschal an den IT-Dienstleister. Eine Aufschlüsselung der IT-Kosten nach dem Verursacherprinzip sowie daraus abgeleitete Kontroll- und Controllingmaßnahmen waren nicht möglich.

Eine Überprüfung der verrechneten Leistungen anhand von Stundenaufzeichnungen sowie eine verursachungsgemäße Verrechnung der IT-Kosten auf die Landesgeschäftsstellen waren nicht möglich. Das AMS begründete dies mit der vertraglichen Pauschalvereinbarung, die eine Strukturierung der internen Prozesse nicht vorsah.

- 29.2 Nach Ansicht des RH sollte mit dem Auftragnehmer eine Änderung der Verrechnung vereinbart werden, die eine Abrechnung nach tatsächlich erbrachten Leistungen vorsieht. Das würde eine Überprüfung der erbrachten Leistungen und deren Steuerung ermöglichen.
- 29.3 *Laut Mitteilung des AMS habe es bereits mit dem Generalunternehmer Gespräche über eine Änderung der Verrechnung nach tatsächlich erbrachten Leistungen und deren Kontrolle aufgenommen. Ziel sei eine verursachungsgerechte Verrechnung der entsprechenden IT-Kosten (Beratung, Betreuung und Schulung) auf die Landesorganisationen.*

Vertragsverlängerung

- 30.1 Der erwähnte Werkvertrag konnte vom Auftraggeber unter Einhaltung einer sechsmonatigen und vom Auftragnehmer unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zum 31. Dezember jeden Jahres gekündigt werden. Beide Vertragsparteien verzichteten bis einschließlich 31. Dezember 1998 auf die Ausübung des Kündigungsrechts.

Im Rahmen eines Ende 1998 geschlossenen Zusatzvertrages verlängerten die Vertragsparteien den Kündigungsverzicht bis zum 31. Dezember 2003. Die Kosten für die Fortführung der IT-Leistungen sollten etwa dieselbe Höhe aufweisen wie die ursprünglich für 1994 bis 1999 (191,22 Mill EUR) vorgesehenen.

- 30.2 Der RH vermochte nicht zu beurteilen, ob die Preisvereinbarung der — seit der letzten Ausschreibung vor fünf Jahren — veränderten Markt- und Preissituation Rechnung trug. Dies hätte nur durch eine Ausschreibung eruiert werden können. Er empfahl daher, vor Ablauf des Kündigungsverzichts zu überprüfen, ob eine Ausschreibung ein wirtschaftlicheres Ergebnis bieten könnte.

In diesem Zusammenhang war festzustellen, dass im Jahr 1996 die — dem AMS einige Monate zuvor um 872 000 EUR angebotene — IT-unterstützte Budget- und Finanzplanung ausgeschrieben worden war. Das AMS erteilte letztlich aufgrund der Ausschreibung den Auftrag um 399 700 EUR.

- 30.3 *Laut Stellungnahme des AMS werde es vor Ablauf des Kündigungsverzichts überprüfen, ob eine Neuausschreibung ein gesamtwirtschaftlich sinnvolles Ergebnis bringen könnte. Der Vorstand der Bundesgeschäftsstelle führe bereits mit dem Generalunternehmer Gespräche über Vorhaben, die eine nachhaltige Kostenoptimierung ab 2003 erwarten lassen.*

Schluss-
bemerkungen

- 31 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Eine wirksame Kostenrechnung als Voraussetzung zur Durchführung eines effektiven Controllings wäre in allen Bereichen zu installieren.
- (2) Um die Angemessenheit der Preise bei IT-Leistungen beurteilen zu können, wäre zu überlegen, diese öffentlich auszuschreiben.
- (3) Da alle Bereiche aufgrund von Zielvereinbarungen zu messen wären, sollten auch die Fachbereiche — insbesondere der IT-Bereich — in das Zielvereinbarungssystem integriert werden.
- (4) Standardisierte Controllingberichte wären einzuführen, um über einen direkten Vergleich der Landesgeschäftsstellen zu verfügen.
- (5) Zur Überprüfung der erbrachten Leistungen und deren Steuerung sollte die Pauschalabrechnung des Betreuungs- und Schulungsaufwands im IT-Bereich durch leistungsbezogene Abrechnungen ersetzt werden.
- (6) Zur Verbesserung des Ablaufes der Förderungen wäre bei den sozialökonomischen Betrieben eine Standardisierung des Ablaufverfahrens vorzunehmen und die Abrechnung der Förderungen zu beschleunigen.

Verwaltung der Mittel des Europäischen Sozialfonds (Ziele 2 und 3): Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Der Europäische Sozialfonds (ESF) beteiligte sich an den österreichischen Förderungsmaßnahmen bei den Zielen 2 und 3 (Gesamt ausmaß von 1,326 Mrd EUR) mit 577,15 Mill EUR. In Österreich war das BMWA für die finanzielle Abwicklung und die nationale Koordinierung zuständig.

Das Ziel der EU, die Förderungen in der Periode 2000 bis 2006 effizienter abzuwickeln, konnte in Österreich bisher nicht erreicht werden. Schon die Genehmigung der Programmplanung durch die EU-Kommission dauerte erheblich länger als vorgesehen und verzögerte den Programmstart. Eine geänderte Abrechnungsregelung führte überdies bis Mitte 2001 zu einem Vorfinanzierungsaufwand des Bundes von 45,90 Mill EUR.

Die für die Kontrolle der Finanzmittel in Österreich zuständigen Organisationseinheiten nahmen ihre Aufgaben nicht ausreichend wahr. Die vereinbarte Finanzkontrolle wurde weder von der Innenrevision des BMWA noch von den für die direkte Förderungsabwicklung Verantwortlichen — mit Ausnahme des Arbeitsmarktservices — vollständig durchgeführt.

Kenndaten für die Programmperiode 2000 bis 2006

Programme	ESF	Bundesmittel	sonstige öffentliche Mittel in Mill EUR	private Mittel	Gesamt
Ziel 2	28,95	10,21	17,84	9,49	66,49
Ziel 3	548,20	581,07	45,12	85,41	1 259,80
Gesamt	577,15	591,28	62,96	94,90	1 326,29

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der Europäische Rechnungshof prüfte im September 2001 die Gebarung des BMWA hinsichtlich der Verwaltung der Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) für die Ziele 2 und 3 in der Programmperiode 2000 bis 2006. Der RH begleitete die Erhebungen des Europäischen Rechnungshofes in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung. Zur Prüfungsmitteilung vom März 2002 nahm das BMWA im April 2002 Stellung. Der RH verzichtete auf eine Gegenäußerung hiezu, da sich das BMWA seinen Empfehlungen im Wesentlichen anschloss.

306**Reform der Strukturfonds**

- 2 Die EU sah für die Programmperiode 2000 bis 2006 eine Reform ihrer Strukturpolitik vor. Neben einer vereinfachten Gesetzgebung sollten die eingesetzten Finanzmittel effizienter verteilt sowie die Förderungen rascher abgewickelt und besser kontrolliert werden. Die Anzahl der Ziele wurde auf drei verringert:

Ziel 1: Entwicklung und strukturelle Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand,

Ziel 2: wirtschaftliche und soziale Umstellung der Gebiete mit Strukturproblemen,

Ziel 3: Entwicklung der Humanressourcen zur Anpassung und Modernisierung der nationalen und Europäischen Systeme und Politiken der Bildung und Beschäftigung.

Für die drei Strukturfonds — Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, ESF und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — sind für den Zeitraum 2000 bis 2006 insgesamt 195 Mrd EUR geplant. Nahezu 70 % der Strukturfondsmittel entfielen auf das Ziel 1.

ESF-Förderungen in Österreich**Finanzierungssatz**

- 3 Für eine Beteiligung des ESF in Österreich kamen die Ziele 2 und 3 in Betracht. Die Gesamtkosten der geplanten Förderungsmaßnahmen betrugen 1,326 Mrd EUR, wovon der ESF einen Finanzierungssatz von 43,51 % bzw 577,15 Mill EUR übernahm. Vergleichsweise trug der ESF in der Periode 1995 bis 1999 mit 584 Mill EUR (Preisbasis 1995) 50 % der Gesamtförderungen.

Beteiligung am Ziel 2

- 4 Im Rahmen des Ziels 2 waren Industrie- und Dienstleistungsgebiete, ländliche Gebiete mit rückläufiger Entwicklung, städtische Problemzonen sowie Gebiete mit dem Problem fehlender wirtschaftlicher Diversifizierung förderbar. Dabei beteiligte sich der ESF mit einem Mindestsatz von 5 % der insgesamt vorgesehenen Mittel; für Österreich waren Gesamtmittel von 680 Mill EUR geplant.

Das BMWA war für die finanzielle Abwicklung und die gesamtösterreichische Koordination zuständig; die Verantwortung für Programmgestaltung und -verwaltung lag bei den Bundesländern. Letztlich entschlossen sich die Bundesländer Kärnten, Steiermark und Wien zur Teilnahme. Obwohl die Verhandlungsdauer für die Festlegung der Programme mit fünf Monaten vorgesehen war, betrug sie bis zu einem Jahr. Die Beteiligung des ESF betrug insgesamt 28,95 Mill EUR.

Beteiligung am Ziel 3

5.1 Das Ziel 3 sah vornehmlich die Anpassung und Modernisierung der nationalen und Europäischen Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungspolitiken und -systeme vor. Österreich reichte im Oktober 1999 das Programmplanungsdokument ein. Obwohl die entsprechende Verordnung eine Frist von lediglich fünf Monaten vorsah, stimmte die EU-Kommission erst im August 2000 zu.

5.2 Im Hinblick auf die Dauer der Programmplanung sah der RH die Zielsetzung der EU hinsichtlich einer Verwaltungsvereinfachung der Förderungsabwicklung nicht verwirklicht.

6.1 Die von der EU-Kommission gewünschte Ergänzung der Programmplanung beschloss der österreichische Begleitausschuss im November 2000. Obwohl formal keine Zustimmung der EU-Kommission vorgesehen war, bestätigte sie erst im August 2001 die Ergänzung zur Programmplanung. Dadurch konnten im Jahr 2000 lediglich 71 % der Mittel ausgegeben werden.

6.2 Der RH regte an, diese mangelnde Ausschöpfung der Förderungsmittel in der verbleibenden Programmperiode auszugleichen.

Programmdurchführung für Ziel 3

7 Die in Österreich festgelegten Förderungsschwerpunkte hatten zum Ziel, die Erwachsenen- und Jugendarbeitslosigkeit bzw die Ausgrenzung am Arbeitsmarkt zu bekämpfen sowie Flexibilität, Chancengleichheit und ein lebenslanges Lernen zu unterstützen.

Der ESF beteiligte sich an der Durchführung der Programme beim AMS mit 366 Mill EUR, beim BMSG mit 102 Mill EUR und beim BMBWK mit 69 Mill EUR. Weiters trug der ESF 11 Mill EUR für jenen Förderanteil bei, bei dem das BMWWA als Endbegünstigter selbst für die Programmdurchführung verantwortlich war.

8.1 Das BMBWK war erstmals endbegünstigt und demnach auch erstmals mit der Komplexität des ESF-Verfahrens konfrontiert.

Die erste Phase der Programmerstellung und Umsetzung fand noch vor der 2000 erfolgten Neuordnung der Kompetenzen der Bundesministerien statt und umfasste demnach das damalige Bundesministerium für Unterricht und Kunst und das damalige Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung. Auch nach der Zusammenlegung zum BMBWK blieben grundsätzliche Unterschiede in der Umsetzung zwischen den beiden vorher getrennten Bereichen bestehen.

8.2 Dies barg die Gefahr einer Überlappung der Förderungsmaßnahmen mit anderen Förderungsträgern in sich. Der RH empfahl, eine nochmalige Überprüfung der Förderungsmaßnahmen vorzunehmen, um allfällige Überschneidungen zu vermeiden.

ESF-Förderungen in Österreich**308**

- 9.1 Das BMSG, das vor der Kompetenzänderung sowohl für die ESF-Mittel als auch für die Arbeitsmarktangelegenheiten verantwortlich war, beteiligte sich am Schwerpunkt "Bekämpfung der Ausgrenzung am Arbeitsmarkt". Im Rahmen dieses Projekts stellte das BMSG 100 Berater (Arbeitsassistenten) in den Bundesländern ein. Nach Planung der ESF-Maßnahmen erhielt das BMSG zusätzlich die so genannte "Behindertenmilliarde", die bis Ende 2001 auszugeben war. Das BMSG hatte aber Probleme, diese und die ESF-Mittel in dem geplanten Rahmen einzusetzen.

Das BMSG vertrat die Ansicht, dass sich die Arbeitsassistenten bewährt habe; die Budgetmittel würden in dem vorgegebenen Zeitrahmen verwendet werden.

- 9.2 Der RH erachtete den Aufbau eigener Förderungsstrukturen für aufwendig. Diese Beurteilung sei, seiner Ansicht nach, unabhängig von der Wirkungsweise einzelner Förderungsmaßnahmen zu sehen.

Finanzielle
Administration

- 10 Das BMWA trug gegenüber dem BMF und der EU für alle ESF-Mittel die budgetäre Verantwortung. Es forderte die ESF-Mittel bei der EU an und leitete sie entsprechend den Programmplanungsdokumenten an die Endbegünstigten weiter. Die Endbegünstigten waren verpflichtet, die zu fördernden Projekte auszuwählen und bezüglich des nationalen Förderungsanteils mitzufinanzieren. Für einzelne Förderungsaktivitäten übernahm das BMWA auch Aufgaben als Endbegünstigter.

- 11.1 Die Zahlungen der EU an Österreich erfolgten erst nach Abrechnung der Projektkosten zwischen Projektträger und Endbegünstigtem, wodurch der Projektträger mit der Vorfinanzierung belastet wurde. In der früheren Periode wurden die Zahlungen bereits aufgrund von Ausgaben der Endbegünstigten geleistet. Das BMWA ermittelte mit Stichtag 30. Juni 2001 die Vorfinanzierung der ESF-Mittel aus dem nationalen Budget mit 46 Mill EUR.

- 11.2 Der RH wies darauf hin, dass den Projektträgern eine Vorfinanzierung der gesamten Projektkosten nicht zugemutet werden kann und daher aus dem nationalen Haushalt zu tragen wäre.

- 12.1 Zum 30. Juni 2001 hatten die Endbegünstigten 28,55 Mill EUR für das Ziel 3 geleistet. Zum selben Zeitpunkt waren aber bei ihnen nur Zahlungen im Ausmaß von 17,95 Mill EUR aufgrund geprüfter Rechnungen anerkannt. Die Abrechnung von Förderungen dauerte im Einzelfall bis zu einem Jahr.

- 12.2 Im Hinblick auf die geänderten Abrechnungsmodalitäten und den für Österreich dadurch entstandenen erhöhten Vorfinanzierungsbedarf regte der RH an, mit allen Endbegünstigten verbindlich Fristen für die Abrechnungen der geförderten Projekte zu vereinbaren.

- 12.3 *Laut Mitteilung des BMWA sei der Aufwand für Vorfinanzierung bereits zurückgegangen.*

Abrechnungssystem

- 13.1 Die Endbegünstigten wurden vom BMWA verpflichtet, alle Transaktionen gesondert zu erfassen. So codierten alle dem Bundeshaushalt angeschlossenen Endbegünstigten die Ausgaben für ESF-Förderungen. Dies diente als Grundlage für die Zwischenzahlungen der EU; die Endabrechnungen wurden später nachgereicht. Der Europäische Rechnungshof befürchtete, dass diese Vorgangsweise zu einem nicht zuverlässigen Finanzverfahren führen könnte, weil in der Ausgabenmeldung an die EU-Kommission nur von den Endbegünstigten abgerechnete Projekte enthalten sein dürfen.

Das BMWA wies darauf hin, dass durch die Buchung in Phase 5 der automatisierten Phasenbuchhaltung des Bundes die jeweiligen Zahlungen belegt seien und somit der EU-Kommission nur tatsächlich getätigte Zahlungen der Endbegünstigten gemeldet werden. In der Ausgabenbescheinigung müssten diese Zahlungen jedoch durch die Abrechnung der Projektkosten ergänzt werden.

- 13.2 Der RH schloss sich der Ansicht des BMWA an, vertrat aber die Ansicht, dass es dem BMWA oblag, diese nicht durch das automatisierte Buchhaltungssystem erfassten Kosten besonders zu überwachen.

Finanzkontrolle

- 14.1 Eine vom Endbegünstigten unabhängige Organisationseinheit hatte die widmungsgemäße Verwendung der Mittel regelmäßig zu überprüfen und das Ergebnis dem BMWA zu melden. In der neuen Strukturfondsperiode hatte bisher lediglich die Innenrevision des endbegünstigten AMS regelmäßige Überprüfungen der ESF-Förderungen durchgeführt.
- 14.2 Der RH wies darauf hin, dass alle Endbegünstigten für die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel in ihrem Bereich zu sorgen haben.

- 15.1 Der Mitgliedstaat trägt gegenüber der EU die Verantwortung für die Durchführung einer EU-konformen Finanzkontrolle. Diese sah neben dem Aufbau effizienter und ordnungsgemäßer Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Durchführung von Kontrollen anhand einer angemessenen Anzahl von Stichproben (zumindest 5 % der gesamten Ausgaben) vor.

Für die Umsetzung war in Österreich die Innenrevision des BMWA zuständig, die in der neuen Programmperiode bisher noch keine der geforderten Prüfungshandlungen gesetzt hat.

- 15.2 Nach Auffassung des RH war es Aufgabe der Innenrevision des BMWA, zu überprüfen, ob die Endbegünstigten über entsprechende Kontrolleinrichtungen verfügen, wodurch eine effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der ESF-Mittel sichergestellt werden kann. Diese Überprüfungen hätten aber gesondert von denjenigen Kontrollen zu erfolgen, welche die Endbegünstigten über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel im eigenen Bereich durchzuführen haben.

310

Von der Innenrevision des BMWA wäre ein entsprechender Prüfraster zu entwickeln, um eine zeit- und förderungsbezogene gleichmäßige Verteilung der Kontrolle für die geforderten 5 % der gesamten Ausgaben zu erreichen.

15.3 *Das BMWA sagte zu, einen Prüfraster zu erstellen und regelmäßige Finanzkontrollen vorzunehmen.*

Schluss-
bemerkungen

16 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Regelmäßige Finanzkontrollen über die widmungsgemäße Verwendung der Mittel wären durch die Endbegünstigten und das BMWA durchzuführen.

(2) Es sollte von der Innenrevision des BMWA ein Prüfraster festgelegt werden, um eine gleichmäßige Verteilung der Kontrollen für die geforderten 5 % der gesamten Ausgaben zu gewährleisten.

(3) Mit allen Endbegünstigten wären verbindlich Fristen für die Abrechnungen der geförderten Projekte zu vereinbaren, um die Vorfinanzierungskosten zu reduzieren.

BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH: Garantiemechanismus für kleine und mittlere Unternehmungen; Teilnahme an der Prüfung des Europäischen Rechnungshofes

Kurzfassung

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) übernimmt anteilmäßig Rückbürgschaften für die in den Mitgliedstaaten der EU bestehenden Bürgschaftsprogramme zur Förderung der Investitionstätigkeit von Klein- und Mittelunternehmungen. Die BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH (BÜRGES) fungiert dabei als österreichischer Vertragspartner. Die Inanspruchnahme des EIF aus den Rückbürgschaften durch die BÜRGES erfolgte im Jahr 2001 nur in geringem Ausmaße. Die Vertragsabwicklung war im Wesentlichen ordnungsgemäß.

Kenndaten der BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH

Eigentümer	Republik Österreich			
Unternehmungsgegenstand	Förderung von kleinen und mittleren Unternehmungen durch Bürgschafts- und Garantieübernahmen			
Gebarungsentwicklung	1998	1999	2000	2001
		in Mill EUR		
Bilanzsumme	108,38	99,48	93,64	90,93
Anrechenbare Eigenmittel	17,33	20,07	22,10	22,02
Verbindlichkeiten aus den Förderungsaktionen*	31,87	14,88	5,75	1,59
Eventualverbindlichkeiten**	322,79	347,61	403,48	442,99
Betriebsergebnis	0,84	0,14	2,08	- 0,61
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1,35	0,83	2,20	- 0,41

* BÜRGES-Kleingewerbekreditaktion, Jungunternehmer-Förderungsaktion,
Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz

** Diese Position beinhaltet die von der BÜRGES gegenüber Banken übernommenen Bürgschaften und Garantien.

		Anzahl		
Mitarbeiter zum Bilanzstichtag		56	57	59

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der Europäische Rechnungshof prüfte im Oktober 2001 die Gebarung der BÜRGES gemeinsam mit Vertretern des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und der Europäischen Kommission. Die Prüfung betraf die mit dem Garantiemechanismus für kleine und mittlere Unternehmungen verbundenen Abläufe. Er nahm dabei Prüfungshandlungen (Stichproben) vor, die der RH in Form einer eigenen Gebarungsüberprüfung begleitete. Zu den Prüfungsmitteilungen des RH vom März 2002 gab die BÜRGES im April und Juni 2002 Stellungnahmen ab. Das BMWA verzichtete auf eine Stellungnahme.

312

Der RH nimmt bei der nachfolgenden Darlegung unbeschadet der Berichterstattung des Europäischen Rechnungshofes auf supranationaler Ebene auf eigene Feststellungen bzw Beurteilungen und die diesbezüglichen Stellungnahmen der überprüften Stelle Bezug.

Förderungsmaßnahmen

- 2 Die im Rahmen der "EU-Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung" festgelegten Maßnahmen bezeichnen, die Investitionstätigkeit innovativer Klein- und Mittelunternehmungen über eine verstärkte Kreditvergabe zu fördern und damit die Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterstützen. Die Bürgschaftsfazilität (ein vom EIF verwaltetes Bürgschaftsprogramm zur Verbesserung der Kreditvergabe) für kleine und mittlere Unternehmungen als ein Teil dieses Finanzhilfeprogramms sieht unter anderem die Übernahme von Rückbürgschaften durch den EIF für die in den Mitgliedstaaten der EU bestehenden Bürgschaftsprogramme vor.

Der zwischen dem EIF und der BÜRGES vereinbarte höchste Garantiebetrag betrug 364 Mill EUR; der für die Rückgarantien vereinbarte höchste Zahlungsbetrag für die EIF 4,74 Mill EUR.

Einzelne Geschäftsfälle

- 3.1 Die für die Überprüfung vom Europäischen Rechnungshof ausgewählten zehn Geschäftsfälle im Gesamtvolumen von rd 2,28 Mill EUR wurden von zwischengeschalteten Kreditinstituten als Förderungsmittler abgewickelt. Die Überprüfung dieser Geschäftsfälle durch den RH ergab, dass in einem Fall eine nicht ausreichende Bonitätsbeurteilung wenige Monate nach Übernahme der Ausfallsbürgschaft den Haftungsfall ausgelöst hatte. Die BÜRGES wurde daraus mit 6 000 EUR in Anspruch genommen; der EIF refundierte aus der Rückbürgschaft 4 700 EUR. Die übrigen überprüften Geschäftsfälle wurden ordnungsgemäß abgewickelt.
- 3.2 Der RH empfahl, von zwischengeschalteten Kreditinstituten grundsätzlich vollständige Unterlagen zu verlangen, die eine genaue Beurteilung der zu fördernden Vorhaben und der Förderungswerber ermöglichen.
- 3.3 *Laut Stellungnahme der BÜRGES wären alle Umstände des Falles genau geprüft worden. Die Gründe für das Scheitern des Projektes lägen in erster Linie in der Privatsphäre der Förderungswerberin. Der erforderliche Prüfaufwand wäre im Hinblick auf die Art und Höhe des Risikos nach dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz in einem optimalen Verhältnis zu halten gewesen. Die BÜRGES würde nach den geltenden Förderungsrichtlinien bei Projekten bis zu 75 000 EUR im Allgemeinen auf die Bestellung von Sicherheiten verzichten.*
- 3.4 Der RH wies darauf hin, dass im Fall vereinbarter Sicherheiten die banküblichen Grundsätze eines Prüfungs- und Beurteilungsverfahrens einzuhalten und zu überwachen gewesen wären.

Schlussbemerkung

- 4 Zusammenfassend stellte der RH fest, dass die vom Europäischen Rechnungshof als Stichproben überprüften Fälle im Wesentlichen ordnungsgemäß abgewickelt wurden. Die BÜRGES nahm den EIF aus den Rückbürgschaften im Jahr 2001 nur in geringem Maß in Anspruch.

INTERNATIONALER TEIL

Überprüfung bei internationalen Organisationen

Internationale Organisation für Wanderungswesen, Genf

Der RH wurde mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der Internationalen Organisation für Wanderungswesen (International Organization for Migration, IOM) für die Jahre 1992 bis 2000 betraut.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2000 erfolgte im März 2001 am Sitz der IOM in Genf. Zu Beginn des Jahres 2001 wurden weiters Außenstellen im Kosovo, in Kairo und in Amman überprüft. Die Berichte wurden vom zuständigen Organ der IOM zur Kenntnis genommen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2000 endete der Prüfungsauftrag an den RH.

Bilaterale Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

Hinsichtlich der bilateralen Kontakte ist hervorzuheben:

(1) Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle vorwiegend in den Reformstaaten Zentral- und Osteuropas im Jahr 2001 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2002 auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Albanien, Polen, der Slowakei, von Slowenien und der Sozialistischen Republik Vietnam Fachvorträge gehalten.

Auf intensives Interesse bei Obersten Rechnungskontrollbehörden stießen insbesondere die Bundesfinanzgesetzgebung, der Bundesrechnungsschluss, die Überprüfung der Abschlussrechnungen des Bundes sowie von Auftragsvergaben (Albanien);

die Kooperation mit dem Europäischen Rechnungshof, Erfahrungen bei der Umsetzung der Europäischen Prüfungsleitlinien, die Überprüfung des Personaleinsatzes, der Einsatz von Statistik, die Funktion der Inneren Revision und die Überprüfung des Justizwesens (Polen) sowie

die Stellung des RH im Staatsgefüge (Sozialistische Republik Vietnam) und seine Beziehungen zum Parlament (Sozialistische Republik Vietnam, Polen).

Weitere Schwerpunkte der Veranstaltungen im Rahmen eines vertieften Erfahrungsaustausches mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Slowakei bildeten unter anderem Fragen zu Gebarungsüberprüfungen im Bereich des Werkstättenwesens, der Straffälligenhilfe, der Sachwalterschaft, von Konsularangelegenheiten, des Kommunalwesens, des Bankwesens (einschließlich Überwachung der Staatsschulden und Beziehungen des RH zum BMF), des Bauwesens sowie des Abgabenwesens und der Privatisierung.

Der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Slowenien vermittelte der RH seine Erfahrungen bei Gebarungsüberprüfungen öffentlicher Unternehmungen (ÖBB, Postdienste, Wasser- und Abwasserversorgung) und erarbeitete mit ihr im Rahmen von Workshops Strategien für mögliche Prüfungsansätze.

International**315**

(2) Mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Ungarn begann der RH eine parallele Prüfung auf dem Gebiet der Umwelt.

(3) Anlässlich ihrer Amtsantritte haben die Präsidenten des deutschen Bundesrechnungshofes und der Obersten Rechnungskontrollbehörde Mexiko dem RH Arbeitsbesuche abgestattet.

(4) Parlamentarier der Sozialistischen Republik Vietnam besuchten den RH mit dem Ziel, die rechtlichen Grundlagen der staatlichen Finanzkontrolle in Österreich kennenzulernen.

(5) Auf Einladung der Mission der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) für Bosnien und Herzegowina zur Unterstützung eines Projekts zur Demokratisierung des bosnischen Parlaments hat der RH in Sarajewo Vertretern der Parlamente und Rechnungshöfe von Bosnien und Herzegowina die Bedeutung der Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden in ihren Beziehungen zu Regierung und Parlament nahe gebracht.

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) im Jahr 2001

Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions – INTOSAI).

XVII. Kongress der INTOSAI

Vom 22. bis 27. Oktober 2001 fand in Seoul, Republik Korea, der XVII. Internationale Kongress der INTOSAI (Kongress) statt.

Neben Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörden von 139 Mitgliedstaaten waren Funktionäre von zwölf internationalen Organisationen (unter anderem Vereinte Nationen) anwesend.

Der Kongress behandelte folgende Themen:

Thema I: Die Überprüfung internationaler und supranationaler Einrichtungen durch Oberste Rechnungskontrollbehörden; hiebei wurden diesbezügliche Erfahrungen, Methoden und Techniken der Obersten Rechnungskontrollbehörden erörtert sowie eine Arbeitsgruppe der INTOSAI für die Prüfung internationaler Institutionen eingerichtet.

Thema II: Der Beitrag der Obersten Rechnungskontrollbehörden zur Verwaltungsreform; hiebei diskutierten die Kongressteilnehmer die Aufgaben der Obersten Rechnungskontrollbehörden sowohl bei der Planung und Umsetzung als auch bei der Prüfung der Verwaltungsreform.

Die insgesamt acht Komitees und Arbeitsgruppen der INTOSAI,

- das Komitee für die Richtlinien für die Finanzkontrolle,
- das Komitee für die interne Kontrolle,
- das Komitee für das Rechnungswesen,
- das Komitee für die Staatsschulden,
- das Komitee für die EDV Prüfung,
- die Arbeitsgruppe Privatisierung,
- die Arbeitsgruppe Programmevaluierung und die
- Arbeitsgruppe Umweltprüfung,

denen auch großteils Vertreter des RH angehörten, präsentierten die seit dem letzten Kongress (1998) getätigten Vorarbeiten für die Behandlung der Fachthemen im Rahmen des XVII. Kongresses.

Der RH hat im Zuge der Vorarbeiten des Kongresses eine wesentliche Funktion bei der Vorbereitung des Themas II übernommen, schriftliche Beiträge geleistet und in Diskussionsgruppen mitgearbeitet.

Neben der Behandlung der erwähnten Fachthemen bot der Kongress den Vertretern der regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI Gelegenheit, Berichte zu erstatten. Alle sieben regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI, nämlich die Afrikanische, die Arabische, die Asiatische, die Europäische, die Karibische, die Lateinamerikanische sowie die Südpazifische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden machten von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Den Jörg Kandutsch-Preis, der in Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf dem Gebiete der Finanzkontrolle und zur Erinnerung an die wertvollen Verdienste von Dr Jörg Kandutsch, dem ehemaligen Generalsekretär der INTOSAI, geschaffen wurde, erhielt anlässlich dieses Kongresses die Oberste Rechnungskontrollbehörde von Kanada.

In Fortführung diesbezüglicher Beschlussfassungen früherer Kongresse beschloss der Kongress unter anderem folgende weitere Prüfungsrichtlinien der INTOSAI:

- Pflichten- und Verhaltenskodex und Richtlinien für die Finanzkontrolle;
- Leitfaden für die Durchführung von Prüfungen mit umweltbezogenen Themenstellungen;
- Richtlinien für das beste Vorgehen bei der Prüfung des öffentlich–privaten Finanzierungs– und Konzessionswesens;
- Richtlinien über das beste Vorgehen bei der Prüfung der Wirtschaftsregulierung.

Die Richtlinien sind über die Homepage der INTOSAI www.intosai.org verfügbar.

Sowohl zu Beginn als auch am Schluss des Kongresses fanden Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Berichte der Vorsitzenden der Komitees und Arbeitsgruppen, der Vertreter der regionalen Arbeitsgruppen sowie die erforderlichen Beschlussfassungen durch das Präsidium auf der Grundlage der Statuten der INTOSAI, wofür das Generalsekretariat der INTOSAI umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zu leisten hatte.

Durch die Aufnahme der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Andorra, Angola, Belarus, Bosnien und Herzegowina, der Cook-Inseln, Dschibuti und Tschad erhöhte sich der Mitgliederstand der INTOSAI auf insgesamt 184.

318

15. VN/INTOSAI Seminar der INTOSAI

Vom 8. bis 12. April 2002 fand in Wien das von den Vereinten Nationen (VN) und der INTOSAI gemeinsam veranstaltete interregionale Seminar zum Thema "Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei Prüfungen im Bereich der Landwirtschaft" statt.

Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um das 15. interregionale Seminar, welches gemeinsam von der Division of Public Economics and Public Administration, Department of Economic and Social Affairs (DESA) und der INTOSAI organisiert wurde. Die DESA hatte in der Vergangenheit schon mehrfach Schulungsmaßnahmen initiiert, um Entwicklungsländer bei der Stärkung ihrer staatlichen Finanzkontrolle zu unterstützen.

Im Rahmen dieser Schulungsaktivitäten waren von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der INTOSAI im Abstand von zumeist zwei Jahren internationale Schulungsprogramme zum Thema staatliche Finanzkontrolle veranstaltet worden. In den vergangenen 30 Jahren fanden 14 derartige Veranstaltungen statt. Der TB 2000 (S. 330 f) enthält eine Liste der Themen der bisherigen VN/INTOSAI-Seminare. Beginnend mit dem Jahr 2002 wird jährlich ein VN/INTOSAI-Seminar abgehalten werden.

Die Hauptthemen des 15. VN/INTOSAI-Seminars waren:

- Die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden bei der Prüfung öffentlicher Mittel auf dem Gebiet der Landwirtschaft;
- Die Kontrolle der Ausgaben für die Landwirtschaft durch den Europäischen Rechnungshof, veranschaulicht an zwei Beispielen (Getreide, Milchquoten);
- Umfang und Methoden der Prüfung der Landwirtschaft in Österreich;
- Die Prüfung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelsicherheit in den Vereinigten Staaten;
- Der durch die öffentliche Finanzkontrolle erzielte Mehrwert (Beispiel Kolumbien).

Darüber hinaus präsentierten Vertreter der teilnehmenden Obersten Rechnungskontrollbehörden ihre Erfahrungsberichte über die Rechnungs- und Gebarungskontrolle auf dem Gebiet der Landwirtschaft.

Insgesamt nahmen etwa 50 Personen an der Veranstaltung teil, darunter vor allem Mitarbeiter von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus Entwicklungsländern und Reformstaaten Osteuropas. Vortragende wurden von den Vereinten Nationen sowie von Obersten Rechnungskontrollbehörden (einschließlich Europäischer Rechnungshof) gestellt.

Die Ergebnisse des 15. VN/INTOSAI Seminars wurden in einem mehrsprachigen Bericht zusammengefasst und den Mitgliedern der INTOSAI zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht ist über die Homepage der INTOSAI www.intosai.org verfügbar.

Wien, im Dezember 2002

Der Präsident:

Dr Franz Fiedler

Entscheidungsträger**319****ANHANG****Entscheidungsträger**

**[Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder]**

der überprüften Unternehmungen

Anmerkung:

im Amt befindliche Entscheidungsträger in Blaudruck

Österreichische Post AG ***Aufsichtsrat****Vorsitzender**

Dkfm Karl HOLLWEGER
(14. Juni 1996 bis 31. August 1999)

Ing Dr Josef SINDELKA
(31. August 1999 bis 22. Mai 2000)

Dr Johannes DITZ
(22. Mai 2000 bis 24. Oktober 2001)

Dr Peter MICHAELIS
(seit 6. November 2001)

**Stellvertreter
des Vorsitzenden**

Dkfm Dr Erich BECKER
(14. Juni 1996 bis 31. August 1999)

Mag Josef STIEGLER
(31. August 1999 bis 22. Mai 2000)

Prof Dipl-Ing Dr Rudolf STREICHER
(22. Mai 2000 bis 26. Juni 2001)

Dr Peter MICHAELIS
(2. Juli 2001 bis 5. November 2001)

Dkfm Dr Max SCHACHINGER
(6. November 2001 bis 20. Juni 2002)

Dipl-Ing Rainer WIELTSCH
(seit 8. Juli 2002)

Vorstand**Vorsitzender**

Ing Dr Josef SINDELKA
(25. Juli 1996 bis 1. Juli 1999)

Dr Anton WAIS
(seit 1. Juli 1999)

**Stellvertreter
des Vorsitzenden**

Dr Johannes DITZ
(5. August 1996 bis 1. Juli 1999)

Mag Dr Rudolf JETTMAR
(seit 1. August 1999)

* Abspaltung der Unternehmungsbereiche Post und Postauto von der damaligen Post und Telekom Austria AG mit bilanzieller Rückwirkung zum 1. Jänner 1999

322

Mitglieder

Gerhard MARTINEK
(25. Juli 1996 bis 1. Juli 1999)

Dipl–Ing Dr Walther RICHTER
(25. September 1996 bis 23. Juli 1998)

Dr Jörn KANIAK
(seit 1. Juli 1999)

Mag Josef HALBMAYR
(seit 1. Juli 1999)

Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH *

Beirat

Vorsitzender

Ing Dr Josef SINDELKA
(3. September 1997 bis 11. Oktober 1999)

Dr Anton WAIS
(seit 11. Oktober 1999)

**Stellvertreter
des Vorsitzenden**

Dr Johannes DITZ
(3. September 1997 bis 11. Oktober 1999)

Mag Dr Rudolf JETTMAR
(seit 11. Oktober 1999)

Geschäftsführung

Einzelgeschäftsführer

Mag Martin KUTSCHERA
(seit 28. August 1997)

Prokurist

Mag Thomas TISCHLER
(seit 21. März 2000)

* von 20. Dezember 1996 bis 1. September 1997 Post Immobilienservice GesmbH
von 1. September 1997 bis 18. November 1998 PTA ImmobiliengesmbH

Entscheidungsträger**325****Post & Co Vermietungs OEG****Geschäftsführung**

Post & Telekom Immobiliengesellschaft mbH
(einzelvertretungs- und einzelgeschäftsführungsbefugt)

Österreichische Industrieholding AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl-Vw Dr Josef STARIBACHER
(6. März 1984 bis 17. Mai 2000)

[Alfred HEINZEL](#)
(seit 17. Mai 2000)

Stellvertreter des
Vorsitzenden Dipl-Ing Horst PÖCHHACKER
(25. April 1986 bis 17. Mai 2000)

1. Stellvertreter Jürgen HUBBERT
(seit 17. Mai 2000)

2. Stellvertreter Prof DDr Hans Hellwig TORGGLER
(seit 17. Mai 2000)

Vorstand

Vorsitzender Prof Dipl-Ing Dr Rudolf STREICHER
(1. September 1999 bis 31. Jänner 2001)

Dr Johannes DITZ
(Mitglied vom 1. September 1999 bis 31. Jänner 2001;
Vorsitzender vom 1. Februar 2001 bis 31. Dezember 2001)

[Dr Peter MICHAELIS](#)
(Mitglied vom 1. Juli 2001 bis 31. Dezember 2001;
Vorsitzender seit 1. Jänner 2002)

ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Dr Carl HOFRICHTER
(22. Jänner 1998 bis 13. Oktober 2000)

Dr Wilfried TRABOLD
(seit 14. Oktober 2000)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Ing Emil MAURER
(22. Jänner 1998 bis 13. Oktober 2000)

Dr Manfred LESACHER
(14. Oktober 2000 bis 29. Jänner 2001)

Mag Detlev GROSS
(seit 30. Jänner 2001)

Geschäftsführer

Ing Egon PAWLIK
(1. Jänner 1964 bis 31. Dezember 1998)

Ing Karl WOSCHITZ
(seit 1. Jänner 1999)

Agrarmarkt Austria

Verwaltungsrat

Vorsitzender **Gerhard WLODKOWSKI**
(seit 30. Dezember 1994)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

1. Stellvertreter **Dipl–Ing Maria BURGSTALLER**
(seit 18. Februar 1998)

2. Stellvertreter **Dr Ulrich CHRISTALON**
(18. Februar 1998 bis 23. Jänner 2002)

Dr Daniela ANDRATSCH
(seit 27. Februar 2002)

3. Stellvertreter **Mag Georg KOVARIK**
(seit 31. Jänner 1994)

Vorstand

Vorsitzender **Dipl–Ing Josef PLANK**
(1. Oktober 1996 bis 28. Juni 2000)

Mag Georg SCHÖPPL
(seit 1. September 2000)

Mitglieder **Dr Leopold SIMPERL**
(seit 1. Februar 1993)

Dipl–Ing Werner WEIHS
(seit 1. Februar 1993)

Mag Dr Stephan MIKINOVIC
(seit 6. Mai 1993)

332**Staatsaufsicht**

In Vertretung des Bundesministers für Land– und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

in rechtlichen Angelegenheiten **Sektschaf Dr Johannes ABENTUNG**
(14. Jänner 1995 bis 31. Juli 2001)

Sektschaf Dipl–Ing DDr Reinhard MANG
(seit 1. August 2001)

für den Bereich des Finanz–, Personal– und Verwaltungswesens **Ministerialrat Ing Dr Rudolf DONHAUSER**
(9. Oktober 1992 bis 31. Dezember 2001)
Dr Eleonore DIETERSDORFER
(seit 1. Jänner 2002)

in fachlichen Angelegenheiten **Ministerialrat Dipl–Ing Martin REEH**
(seit 4. Juni 1997)

Österreichisches Forschungszentrum
Seibersdorf GesmbH*

Aufsichtsrat

Vorsitzender Dipl-Ing Albert HOCHLEITNER
(6. Mai 1994 bis 14. September 2001)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Sektschef Dr Norbert ROSZENICH
(27. Mai 1999 bis 14. September 2001)

DDr Hans TUPPY
(6. Mai 1994 bis 27. Mai 1999)

Geschäftsführer Dipl-Ing Günther KOCH
(16. Mai 1998 bis 14. September 2001)

Dipl.-Ing. Mag. Wolfgang PELL
(16. Mai 1998 bis 14. September 2001)

Kommerzrat Dipl.-Ing. Ernst TUTSCHEK
(18. März 1998 bis 15. Mai 1998)

Dipl.-Ing Dr Franz LEBERL
(1. September 1996 bis 17. März 1998)

Dr Winfried SCHENK
(1. Jänner 1988 bis 13. November 1996)

Dr Peter KOSS
(1. April 1981 bis 31. August 1996)

* gesellschaftsrechtliche Änderung bei gleichzeitiger Namensänderung auf Austrian Research Centers GmbH-ARC im Firmenbuch eingetragen am 14. September 2001

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG

Aufsichtsrat

Vorsitzender	Ing Mag Christian TRATTNER (27. Juni 1996 bis 9. August 2001)
	Dr Franz KUBIK (9. August 2001 bis 16. Februar 2002)
	Dr Othmar BRUCKMÜLLER (13. März 2002 bis 12. Juni 2002)
	Dr Johann QUENDLER (seit 12. Juni 2002)
Stellvertreter des Vorsitzenden	Sektionschef Dipl-Ing Hans MÜLLER (2. Juli 1999 bis 19. April 2001)
	DDr Karl GOLLEGGER (29. September 1997 bis 21. Juni 1999)
	Dr Othmar BRUCKMÜLLER (7. Mai 2001 bis 13. März 2002)
	Dipl-Ing Michael RAMPRECHT (seit 13. März 2002)
Vorstand	Dipl-Ing Bernhard ENGLEDER (1. November 1997 bis 15. September 2001)
	Dr Engelbert SCHRAGL (1. November 1997 bis 15. September 2001)
Vorsitzender	Dr Walter HECKE (seit 15. September 2001)
	Dipl-Ing Franz LÜCKLER (seit 15. September 2001)
	Ing Mag Christian TRATTNER (seit 11. Februar 2002)

Entscheidungsträger**337****Arbeitsmarktservice****Verwaltungsrat**

Vorsitzender [Sektionschef Dr Günther STEINBACH](#)
(seit 1. Juli 1994)

Stellvertreter des [Dr Wolfgang TRITREMEL](#)
Vorsitzenden (seit 1. Juli 1994)

[Mag Georg ZINIEL](#)
(seit 1. Juli 1994)

Vorstand

Vorsitzender [Dr Herbert BUCHINGER](#)
(seit 1. Juli 1994)

Mitglied [Mag Herbert BÖHM](#)
(seit 1. Juli 1994)

BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH *

Aufsichtsrat

Vorsitzende
Ministerialrätin Dkfm Mag Walpurga EINICHER
(von 6. Mai 1999 bis 30. September 2002)

1. Stellvertreterin
der Vorsitzenden
MMag Erika UMMENBERGER
(von 5. Mai 1999 bis 30. September 2002)

2. Stellvertreterin
der Vorsitzenden
Mag Corinna FEHR
(von 1. Juli 1999 bis 30. September 2002)

Geschäftsführer
Dkfm Dr Helmut DORN
(von 1. April 1984 bis 30. September 2002)

Mag Dipl-Ing Johann FEYERTAG
(von 1. April 1990 bis 30. September 2002)

* Die BÜRGES Förderungsbank Gesellschaft mbH wurde gemäß BGBI I
Nr. 130/2002 mit der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mbH rückwirkend
mit 31. Dezember 2001 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zur Austria
Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH verschmolzen. Laut Gesellschaftsvertrag
vom 23. September 2002 wurden die Geschäfte mit Wirkung von
1. Oktober 2002 von den Geschäftsführern der Austria Wirtschaftsservice
Gesellschaft mbH wahrgenommen.

